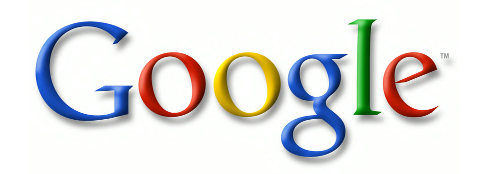
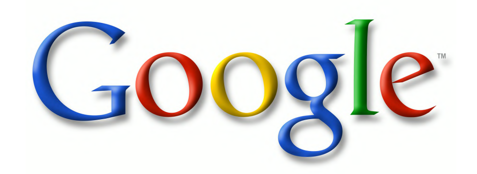






KIRCHENGESCHICHTLICHE STUDIEN.

HERAUSGEGEBEN

VON

DR. KNÖPFLER, DR. SCHRÖRS, DR. SDRALEK,

O. Ö. PROFESSOREN DER KIRCHENGESCHICHTE IN MÜNCHEN, BONN UND MÜNSTER i. W.

II. BAND. I. HEFT:

PAULS VON BERNRIED

VITA GREGORII VII. PAPAE.

EIN BEITRAG ZUR KENNTNIS DER QUELLEN UND ANSCHAUUNGEN AUS DER ZEIT DES GREGORIANISCHEN KIRCHENSTREITES.

VON

JOSEPH GREVING.

MÜNSTER i. W.

VERLAG VON HEINRICH SCHÖNINGH.

1893.

PAULS VON BERNRIED
VITA GREGORII VII. PAPAE.

EIN BEITRAG

ZUR

KENNTNIS DER QUELLEN UND ANSCHAUUNGEN

AUS DER ZEIT

DES GREGORIANISCHEN KIRCHENSTREITES.

VON

JOSEPH GREVING.

MÜNSTER i. W.
VERLAG VON HEINRICH SCHÖNINGH.
1893.

Inhaltsangabe.

Zweiter Teil.

Pauls Stellung zu den wichtigsten Fragen seiner Zeit.

Im Dörfchen Bernried, am westlichen Ufer des Starnbergersees so reizend gelegen, blühte einst ein Stift der regulierten Augustiner-Chorherren.[1]) Eines der ersten und wohl das berühmteste Mitglied war ein Kanoniker, der sich um 1120 vor den Verfolgungen der Parteigänger Heinrichs V. von Regensburg dorthin geflüchtet hatte und von dem neuen Aufenthaltsorte seinen Beinamen erhielt: der Priester Paul von Bernried. Das Kloster an der Karpfenbucht war so eben erst gegründet worden und bildete eine kräftige Stütze der Reformpartei in Oberbayern.[2]) Eine solche Stiftung musste einem Manne zusagen, der, wie Paul, mit glühender Begeisterung den Ideen des grossen Papstes Gregors VII. anhing und sie mit heiligem Eifer verfocht als das beste Heilmittel für die kränkelnde Kirche seiner Zeit.

Das Leben Pauls ist neuerdings auf Grund seiner Biographie Herlukas[3]) und seines Briefwechsels mit Mailänder Geist-

1) Vgl. die Schilderung Bernrieds in Westenrieders Würm- oder Starenbergersee, (2. Aufl.) München und Burghausen 1811, S. 78—81 und im Bayerland, illustrierte Wochenschrift für bayerische Geschichte und Landeskunde, München 1891, II S. 495—497.

2) Über die Gründung s. J. May, Leben Pauls von Bernried im N. A. XII (1887) S. 335; berichtigt von M. Herrmann, Paul und Gebhard von Bernried und ihre Briefe an Mailänder Geistliche im N. A. XIV (1889) S. 567, besonders Anm. 1. Die Urkunden des Klosters sind herausgegeben in den Monumenta Boica, Monachii 1767, VIII p. 319—356.

3) Herausgeg. von J. Gretser, Opera omnia, (ed. nova) Ratisbonae 1735, VI p. 166—173 nach einer Handschrift aus dem Kloster St. Ulrich und Afra in Augsburg (cf. ib. p. 164 sq.), abgedruckt in Boll. AA. SS. (ed. Antv. 1643 sqq.) Aprilis II p. 552 bis 557; ein Bruchstück davon, das über die Translation des Bischofs Wikterp handelt, in M. G. SS. IV p. 427. Verschieden davon ist eine aus dem 15. Jh. stammende Wessobrunner Handschrift der Kgl. Hof- und Staatsbibliothek (nr. 22105 fol. 153 bis 157) in München. — Über die Zeit der Abfassung s. Herrmann im N. A. XIV S. 572 ff. gegen W. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, (5. Aufl.) Berlin 1886, II S. 354 und May im N. A. XII S. 350. — Gretser l. c. VI p. 165, Wattenbach a. a. O. II S. 353 f. und May im N. A. XII S. 335 halten diese Vita für unvollendet oder verstümmelt; Herrmann lässt sich auf diese Frage nicht ein. Das Werk ist aber vollständig, obwohl es von dem Leben Herkulas in Bernried und von ihrem Tode schweigt. Die Erklärung dafür ergiebt sich aus der

lichen[1]) eingehend erforscht worden.[2]) Dagegen fehlt es noch immer an einer genauen Untersuchung seines Hauptwerkes, der ersten Lebensbeschreibung Gregors VII., die in Deutschland entstanden ist, und der umfangreichsten, die überhaupt das Mittelalter hervorgebracht hat.[3])

Vorrede (l. c. p. 166). Das Schriftchen ist nämlich dem pusillo gregi Beronicensis coenobii gewidmet, und soll ihm die Schicksale der als heilig verehrten Jungfrau vor ihrer Ankunft am Starnbergersee (1121) erzählen. Was von da bis zu ihrem Tode (1127, vgl. N. A. XIV S. 573) geschehen ist, wusste jeder von der kleinen Gemeinde und brauchte es nicht erst von Paul zu hören. Daher geht der Verfasser nur bis zu dem Zeitpunkte, wo Herluka nach Bernried kam, und bricht dann mit den Worten ab: Nunc stylus noster singulariter vertendus est ad beatum Wicterpum (cap. 47, l. c. p. 172), zu dem Herluka eine grosse Andacht hegte. Cap. 6 und 35 widersprechen dem nur scheinbar; denn die Verfolgung, die Herluka vom Satan in Bernried zu erdulden hatte, wird im engsten Anschluss an cap. 5 erzählt, und die Behauptung, die Biographie sei nur für die Bernrieder geschrieben, schliesst nicht aus, dass Paul einen besonderen Grund hatte, sie auch einem Freunde in Rom zum Geschenke zu machen (cap. 35). — Eine Visio Herlucae virginis wird im Stifte Heiligenkreuz-Neukloster in Niederösterreich nr. 12 fol. 198—199 (XII. saec.; cf. Xenia Bernardina, pars II: Die Handschriften-Verzeichnisse der Cistercienser Stifte, Wien 1891, I p. 126 und 128 nr. 93) aufbewahrt. Herluka soll mit prophetischem Geiste viele Schicksale Deutschlands vorhergesagt, und die berühmte Palatina eine Handschrift ihrer Weissagungen besessen haben; s. Westenrieder a. a. O. S. 79.

1) Über die Handschriften und Drucke der Briefe s. N. A. XIV S. 568; vgl. auch den Aufsatz Bayrisch-mailändischer Briefwechsel im 12. Jh. in den Historisch-politischen Blättern für das katholische Deutschland CX (1892) S. 97—103.

2) N. A. XII S. 335 ff., XIV S. 567 ff.

3) Zuerst veröffentlicht von Gretser l. c. VI p. 127—163 nach einer Wiener Handschrift (l. c. p. 124 H—125 D); hierauf gehen zurück die Ausgaben von Muratori, Rerum Italicarum scriptores, Mediolani 1723 sqq., III 1 p. 317—351; Mabillon, AA. SS. ordinis s. Benedicti, Lut. Par. 1668 sqq., VI 2 p. 407—459; Boll. AA. SS. Maii VI p. 113—143; Migne, Patrologiae cursus completus (ser. lat.), Parisiis 1844 sqq., CXLVIII col. 39—104. Eine neue, aber immer noch mangelhafte Ausgabe veranstaltete Watterich, Pontificum Romanorum vitae, Lipsiae 1862, I p. 474—546 mit Benutzung des Mabillonschen Textes, der Handschrift nr. 12 (fol. 181[b]—198) des Stiftes Heiligenkreuz und nr. 336 (früher hist. eccl. nr. 5) der Wiener Hofbibliothek (cf. Watterich l. c. I p. CIV sq.), die von der Gretserschen Handschrift oft abweicht; die Handschrift der Wiener Hofbibliothek gehört dem 13. (Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde X [1851] S. 645) oder 14. (Watterich l. c. I p. 497 n. 2), die (bessere) von Heiligenkreuz dem 12. Jh. an (Watterich l. c. I p. CIV, Xenia Bernardina l. c. II 1 p. 126 und 128 nr. 92). Ausserdem giebt es noch folgende Handschriften: aus dem 12. Jh. in dem grossen Legendar des Stiftes Admont (Archiv III [1821] S. 77, VI [1831] S. 167, X S. 645 [hiernach aus dem 13. Jh.]); aus dem Ende des 15. Jh. in einem Legendar des Klosters Melk (Archiv X S. 646; vgl. M. Kropff, Bibliotheca Mellicensis, Vindobonae 1747, p. 323). Leider ist eine merkwürdige Handschrift, von der uns Aventin Kunde bringt, noch immer verschollen; sie scheint die Vorrede besessen und in zwei Bücher abgeteilt gewesen zu sein, cf. Annales ducum Boiariae lib. V cap. 13 bei Lexer, Joh. Turmair's gen. Aventinus sämmtliche Werke, München 1884, III S. 110.

Für manche Vorgänge ist Paul der einzige Berichterstatter; ihm verdanken wir bemerkenswerte Aufschlüsse über die Anschauungen und Bestrebungen, von denen sich zu seiner Zeit die kirchliche Partei Deutschlands leiten liess. Nur wenige Jahre waren verflossen, seitdem der Streit zwischen den Häuptern der Christenheit durch den Wormser Vertrag beendet worden war; was lag da näher, als sich an den Anfang des fünfzigjährigen Kampfes zurückzuversetzen, die Männer und die Leidenschaften zu betrachten, die das furchtbare Gespenst heraufbeschworen hatten? Kaum hatte die Friedenstaube die frohe Botschaft von der Eintracht zwischen Papst und Kaiser durch die deutschen Gaue getragen, da flatterten auch schon wieder die Sturmvögel auf und erfüllten die kaum beruhigten Gemüter von neuem mit Angst und Bangen. Die Staufer, die Erben des salischen Geistes, lehnten sich auf gegen Lothar, den rechtmässigen Kaiser und Freund des Papstes. Das Glück begünstigte die Empörer: am 18. Dezember 1127 liess sich Konrad als Gegenkönig ausrufen, und am nächsten Feste der Apostelfürsten wurde in Monza dem Gegner der Tiara die eiserne Krone aufs Haupt gesetzt. Eine Biographie Gregors, welche in einer solchen Zeit entstanden ist, verdient schon darum eine nähere Betrachtung.

Fast alle bedeutenderen Werke aus der Zeit des Investiturstreites haben einen, manche sogar mehrere Bearbeiter gefunden. Anders verhält es sich mit der Vita Gregorii: sie ist allerdings sehr oft benutzt worden, jedoch ohne eine genügende kritische Unterlage. Es ist ein Verdienst von Giesebrecht [1]) und May [2]), die ersten Schritte zur Erforschung dieses Werkes unternommen zu haben, aber ihre kurzen lückenhaften Bemerkungen bedürfen noch sehr der Ergänzung, zum Teil auch der Berichtigung. Diese Lücke in der Kenntnis der Quellen und Anschauungen über den gregorianischen Kirchenstreit endlich einmal auszufüllen, ist der Zweck der folgenden Studie.

---

1) Geschichte der deutschen Kaiserzeit, (5. Aufl.) Leipzig 1890, III S. 1076; ihm folgt Wattenbach a. a. O. II S. 200.

2) N. A. XII S. 344 ff.; s. ferner seine Studie: Zur Kritik der vita Gregorii VII. von Paul von Bernried, im Jahresbericht des Gymnasiums in Offenburg 1888—1889, S. 39—53.

Erster Teil.

Kritik der Quellen und ihrer Verarbeitung.



I. Vorbemerkungen über den Verfasser und über Zeit und Ort der Entstehung der Vita.

In den Jahren 1122 und 1123 hielt sich Paul in Begleitung Gebhards, seines treuen Freundes und Schülers, in Rom auf, um von Kalixt II. die Gründung des Klosters Bernried bestätigen und es in den unmittelbaren Schutz des apostolischen Stuhles aufnehmen zu lassen. Diese Reise benutzten die eifrigen Mönche aber auch zu patristischen und liturgischen Studien; besonders zeigten sie ein lebhaftes Interesse für die Werke des hl. Ambrosius und den Ritus der Mailänder Kirche. Nicht weniger aber war Paul darauf bedacht, Nachrichten über das Leben Gregors, des erhabenen »Gottesmannes«, zu sammeln. Nach vielen Bemühungen brachte er die Biographie 1128 zum Abschluss.[1]) Dass sie wirklich von unserm Paul verfasst ist, ist über jeden Zweifel erhaben.[2])

Die Darstellung des Kampfes, den Gregor mit den Simonisten und Nikolaiten und mit Heinrich IV. als deren Beschützer aufgenommen hat, verleiht seiner Arbeit ihr eigentümliches Gepräge.[3]) Bedenkt man nun, dass Paul um 1120 von simonistischen und beweibten Klerikern aus Regensburg vertrieben wurde,[4]) dass er sich selbst in trüben Stunden an dem Leben und Leiden seines Helden aufrichten und erbauen wollte,[5]) dann wird man es für berechtigt halten, gerade in jenen Drangsalen den äussern Anstoss zur Abfassung der Biographie zu sehen. Der Aufenthalt in Italien und namentlich in Rom musste fördernd auf diesen Entschluss einwirken. Kalixt II. und die Bürger Roms konnten ihm viel von dem grossen Papste erzählen, und sogar die Pforten des päpstlichen Archivs öffneten sich vor ihm.[6]) Bald hier, bald dort empfing

---

1) N. A. XII S. 340f., 344ff., XIV S. 569ff.
2) Den überzeugenden Beweis s. bei Watterich l. c. I p. C.
3) N. A. XII S. 345f.
4) N. A. XII S. 339f., XIV S. 567.
5) N. A. XII S. 346.
6) N. A. XII S. 340f.; vgl. May, Zur Kritik a. a. O. S. 39ff.

Paul neue Mitteilungen, wodurch er sein Werk ergänzen und verbessern konnte. Trotzdem sich oft in einem Kapitel stärkere oder schwächere Anklänge an mehrere fremde Arbeiten vernehmen lassen, tritt doch fast nirgends eine allzu grosse Abhängigkeit zu tage; vielmehr schuf Paul ein so kunstvolles Mosaikbild, dass die einzelnen Stiftchen selbst für das Auge des nahen Beobachters kaum erkennbar sind.

Der Abschluss der Schrift ist in das Jahr 1128 zu setzen. Mit cap. 120—123, die in einem gewissen Zusammenhange stehen, wollte Paul sie beendigen;[1]) aber während er daran schrieb, kamen ihm noch zwei wunderbare Begebenheiten zu Ohren, die er sofort hinzufügte.[2]) Nun entstand aber cap. 121 nach seiner eigenen Angabe sieben Jahre nach dem Tode des Bischofs Ulrich von Passau;[3]) da dieser am 7. August 1121 gestorben ist,[4]) fällt die Vollendung der Biographie also in die zweite Hälfte des Jahres 1128.[5])

Strittig ist die Frage nach dem Orte der Abfassung. Schirmer und Wattenbach folgern aus dem Aufenthalte Pauls in Rom während der Jahre 1122 und 1123, dass er dort oder überhaupt in Italien seine Schrift verfasst habe,[6]) während sie in Wirklichkeit erst 1128 vollendet worden ist. Dass er in Italien nicht bloss das Material gesammelt, sondern es auch irgendwie bereits verarbeitet hat, das kann richtig sein, lässt sich aber nicht beweisen. Denn aus der Bezeichnung Deutschlands als eines »ultramontanen« Landes darf man nicht mit May[7]) schliessen, dass sich der Schreiber in Italien befunden habe; der herrschende Sprachgebrauch erlaubte es vielmehr auch einem diesseits der Alpen lebenden Schriftsteller, seine Heimat als »ultramontan« zu bezeichnen.[8]) Aber darin hat

---

1) Cap. 120: In calce libri commemorare delectat . . . Es wird stets nach der Ausgabe Watterichs citiert.

2) Cap. 124: Haec nobis scribentibus forte superlata est narratio duorum miraculorum . . .

3) Cap. 121: qui (Udalricus) ante hoc septennium . . . obdormivit.

4) Cf. Gams, Series episcoporum ecclesiae catholicae, Ratisbonae 1873, p. 301.

5) Seitdem Herrmann im N. A. XIV S. 573f. gegen Watterich l. c. I p. CIII n. 4 und May im N. A. XII S. 350 nachgewiesen hat, dass Herluka nicht erst 1142, sondern schon 1127 gestorben ist, bereiten die Worte in cap. 114: Felicis namque memoriae virgo Herluca keine Schwierigkeit mehr.

6) Schirmer, De Hildebrando subdiacono ecclesiae Romanae, (Diss.) Berolini 1860, p. 7; Wattenbach a. a. O. II S. 200.

7) May, Zur Kritik a. a. O. S. 39.

8) So schreibt Manasses von Reims an Gregor VII., er brauche nur legatis vestris Romanis, non ultramontanis (d. h. dem Bischofe von Die und dem Abte

May Recht, dass er die Biographie in Deutschland vollendet werden lässt; allerdings bannt sein Beweis aus cap. 113 nicht jeden Zweifel. Denn die Bemerkung »in unsern, nämlich deutschen Landen« (nostris hoc est in Germanicis partibus) bezeugt nur einen deutschen Verfasser, schliesst aber nicht aus, dass dieser im Auslande geschrieben hat. Ferner stützt sich May darauf, dass Paul die Untersuchung der Wunder am Grabe Gregors, die man sich in Rom erzählte, denen überlassen will, die näher dabei wohnen (nos illis qui viciniores sunt percensenda reservamus); indes hat man hierunter nicht notwendig die Römer zu verstehen, weil ein in Rom lebender Schriftsteller damit die Einwohner von Salerno und dessen Umgegend gemeint haben kann.

Eine zweifellose Gewissheit über den Ort der Vollendung vermag nur ein bisher übersehenes Wörtchen in cap. 118 zu verschaffen. Am Schlusse des vorhergehenden Kapitels erzählt Paul, was für eine Strafe einen Priester getroffen habe, der es einmal gewagt hatte, die Kasel Gregors zu gebrauchen, und sagt, er habe das von den Römern vernommen. Dann weist er in cap. 118 zum Beispiele dafür, wie Gott die treue Beobachtung der gregorianischen Vorschriften belohnt, auf die vier Arten von religiösen Genossenschaften »in hiesiger Gegend« hin (religio quadrata ... in his regionibus inchoata et feliciter multiplicata), als deren Hauptleiter er Altmann von Passau, Ulrich von Zell (früher in Kluny), Wilhelm von Hirschau und Siegfried von Schaffhausen preist. So konnte Paul nur in Süddeutschland schreiben, hierfür war sein Werk zunächst berechnet. An den Bischöfen von Konstanz und Bamberg, an einem Mönche von Hirschau, an Klerikern von Epfach und Rott [1]) zeigt er, welche Folgen der Ungehorsam gegen die Gesetze wider Simonie und Nikolaitismus nach sich zieht, und drei Kapitel [2]) widmet er dem Bischof Ulrich von Passau und dessen Geisteskindern, treuen Anhängern Gregors. Wenn aber seine Schrift mit Vorliebe süddeutsche Verhältnisse betrachtet, so wird sie wohl auch dort in die Öffentlichkeit gekommen sein.[3]) In der That lebte Paul seit seiner Rückkehr von Rom (1123) im Kloster Bern-

---

von Kluny) zu gehorchen (Bouquet, Recueil des historiens des Gaules et de la France, Paris 1806, XIV p. 611; cf. Gregorii VII. registrum VI 2 bei Jaffé, Bibliotheca rerum Germanicarum, Berolini 1865, II p. 323).

1) Cap. 36—41, 43, 113—115.

2) Cap. 121—123.

3) Die Worte: Quadam aestate, quae Romae humanis corporibus valde contraria est (cap. 33) zeigen, dass Paul solche Leser im Auge hatte, welche das Klima Roms nicht kannten.

ried, für dessen Gemeinde er um 1129/1130 die Lebensbeschreibung seiner Freundin Herluka verfasste.[1])

Demnach hat Paul die Vita Gregorii VII. in der zweiten Hälfte des Jahres 1128 nach mehrjähriger Arbeit in Italien und Deutschland als Chorherr in Bernried vollendet.

---

2. Die Geburt und Kindheit Hildebrands.

Cap. 1—8.

Es war natürlich, dass ein Bild von der Person und vom Wirken und Leiden Gregors, wie Paul es so liebevoll gemalt hatte, in kirchlichen Kreisen allgemeinen Beifall fand. Besonders die Klöster, die Mittelpunkte der gregorianischen Reformbewegungen, begrüssten das Erscheinen eines solchen Werkes mit herzlicher Freude und liessen es zur Belehrung und Erbauung für sich und andere gern abschreiben. Als Heiligenleben wurde die Vita Gregorii zu erbaulichen Vorlesungen benutzt und dem Kloster-Legendarium einverleibt; damit teilte sie aber auch das Schicksal so vieler andern und büsste ihre Vorrede ein. Daher kommt es, dass alle bis jetzt bekannten Handschriften der Biographie Gregors sofort mit igitur beginnen.

Watterich[2]) hat — vielleicht durch die Einleitung zu Pauls Vita Herlucae veranlasst — die Vermutung ausgesprochen, die Vorrede habe Mitteilungen über den Verfasser gebracht. Indes enthielt das Vorwort wahrscheinlich nur allgemeine Betrachtungen, aber keine geschichtlichen Nachrichten. Paul hat sich nämlich den Anfang jener Biographie des Kluniazenserabtes Majolus, als deren Verfasser ein Mönch des Klosters Souvigny gilt, zum Muster genommen und von ihr manches wörtlich, anderes in freier Weise entlehnt:

Vita Gregorii:	Vita Maioli:[3])
Cap. 1: Igitur Gregorius VII. . . . Hiltebrandi sortitus est **nomen** in baptismo non sine grandi **prae-**	Nam Maiolus . . . quasi magnus videtur dici oculus. Convenienti et**enim futurarum** rerum **prae-**

1) Die Widmung lautet: Pusillo gregi Beronicensis coenobii Paulus frater indignus vocari presbyter (Gretser l. c. VI p. 166). Bald darauf begab sich Paul mit seinem Schüler Gebhard wieder nach Regensburg, s. N. A. XIV S. 580 ff.

2) L. c. I p. CV.

3) Bibliotheca Cluniacensis, ed. Marrier et Quercetanus, Lut. Par. 1614, col. 1763 E—1764 E. Über die Herkunft aus Souvigny s. W. Schultze, Über die Biographien des Majolus in den Forschungen zur deutschen Geschichte (= F. d. G.) XXIV (1884) S. 165—166.

Vita Gregorii:

sagio futurorum. Hiltebrandus **enim** . . . perustionem significat cupiditatis terrenae, qualem psalmista **sibi divinitus** impertiri precatur . . . Apte vero in baptismo datum est hoc **nomen** . . .[1])

Cap. 16: . . . ita creditum . . . exhibuit officium, **ut** merito cum **apostolo** dicere posset . . . Quia **Christi bonus odor** sumus Deo **in** iis, **qui salvi fiunt, et in** iis, **qui pereunt** . . .

Cap. 15: Leo IX. . . . admirans multum **fructum** palmitis huius, eo quod ipse **maneret** in **Christo** . . . dilatavit in eo **mansionem Christi** . . . et ut plus **fructum** afferret[2]) . . .

Vita Maioli:

sagio tali **nomine** donatur **illa** veritatis et iustitiae columna . . . Et pro operibus **enim** iterato praescitae et dispositae **sibi divinitus** vitae, tale ei **nomen** conveniebat habere, quod in sui memoriale **bonum Christi odorem** in cordibus fidelium faceret redolere, **ut** secundum **apostoli** testimonium **Christi bonus odor** mererentur fieri, qui . . . Hic etenim beatissimus pater Maiolus pro sanctitatis et pietatis suae **fructibus** imitandis **Christi bonus odor** per**mansit** et per**manet, in** his **qui pereunt et in** his **qui salvi fiunt.**

Beide Schriftsteller wollen den Namen ihres Helden symbolisch erklären und heben zwei Mal nachdrücklich hervor, dass die Vorsehung schon in dem Namen das zukünftige Wirken angedeutet habe. Der Einfluss der Vita Maioli erstreckt sich aber noch viel weiter. Einzelne Spuren führen nämlich zu der Annahme, dass ihre Einleitung auch das Muster für Pauls Vorwort gewesen sei.

Die Vita Maioli[3]) verleiht zunächst dem Gedanken Ausdruck, dass Gott seine Kirche niemals verlassen, sondern ihr zu allen Zeiten grosse und heiligmässige Männer erweckt habe, die den Menschen als Vorbilder dienen sollten. In hoc **igitur** ultimo aetatis termino **verum** suique fidelem certissimum beatum Maiolum divina pietas mundo protulit, qui claris ortus natalibus ita in domo Domini lucerna ardens et lucens refulsit, ut de eo illud Mosaicum possit dici: Novi te ex nomine. Im unmittelbaren Anschluss hieran setzt cap. 1 die Bedeutung des Namens Maiolus auseinander: Nam Maiolus . . .[4]) Ähnlich beginnt Paul: **Igitur** Gregorius VII., super quem **vere** primi Gregorii requievit spiritus . . . Wer vernähme hier nicht Anklänge an das Vorwort des Mönches von Souvigny

1) So die Lesart des cod. S (Sancrucensis) und des cod. V (Viennensis); cf. Watterich l. c. I p. 752.

2) Paul verdankt den Ausdruck bonum odorem fragrare (cap. 17, nicht flagrare) seiner Kenntnis der Schriften des hl. Ambrosius (N. A. XIV S. 572), nicht etwa dem cap. 3 der Vita Maioli (in Bibl. Clun. col. 1765 E).

3) Bibl. Clun. col. 1763 E.

4) Text s. oben.

und verstände nicht ihre Bedeutung! Man kann den Gedankengang Pauls ganz gut erraten: Gott hat seine Kirche allzeit beschützt und verherrlicht und besonders auf den Stuhl des hl. Petrus glorreiche Männer berufen, einst Gregor den Grossen, nun den siebenten Gregor; hieran schliessen sich dann in cap. 1 die Erzählung von der Abstammung des Heiligen und die symbolische Erklärung seines Namens.

Schon die Deutung des Namens Hildebrand als »Vernichtung irdischer Begierden« (perustio cupiditatis terrenae[1]) (cap. 1) spiegelt, allerdings nur verschleiert, das Bild wieder, das die grossartige Persönlichkeit des Papstes in dem Geiste seines Biographen hinterlassen hat: Gregor im Kampfe wider die irdischen Gelüste. Der Gedanke an die läuternde Glut, die Hildebrand nach dem Ratschlusse der Vorsehung auf die Erde bringen sollte (cap. 1), weckt die Erinnerung an feurige Wunderzeichen, die sein Leben und Wirken begleitet haben und ihn als einen zweiten Elias[2]) erscheinen lassen (cap. 2—8). Die Kunde von diesen wunderbaren Ereignissen verdankt Paul zum grossen Teile unmittelbar dem reichen Sagenkreise des Volkes,[3]) das es ja immer liebt, schon die Jugend seines Helden reich auszumalen, um die herrlichen Thaten des Mannes in dem Kinde vorausahnen zu lassen. Bereits zu Lebzeiten Gregors erzählte man sich allgemein, dass in seinem Knabenalter Feuerfunken aus den Kleidern hervorgesprungen wären (cap. 2),[4])

---

1) Vgl. die Erklärung Watterichs l. c. I p. 474 n. 1.

2) Auf diesen Vergleich kam Paul bei der Lesung der Schrift Isidors De ortu et obitu patrum. So geben auch die cod. S und V den Titel richtig an (Watterich l. c. I p. 752, nicht prophetarum, wie es ib. p. 474 heisst). Gemeint ist cap. 35, bei Migne l. c. LXXXIII col. 141.

3) Cap. 2: fertur adnotasse. Cap. 3: visiones ignis, quas de eo comperimus. Cap. 5: verum non sic impii interpretati sunt, neque sic malignantes experti sunt.

4) Nach Paul hat Majolus von Kluny sie zuerst bemerkt und dabei gesagt: Iste puer magnus erit coram Domino (Luc. I 15). Majolus ist aber schon 994 (cf. Pignot, Histoire de l'ordre de Cluny, Autun-Paris 1868, I p. 297; nicht 995, wie Watterich l. c. I p. 475 n. 1 angiebt), also lange vor Hildebrands Geburt (in der Zeit von 1013 bis 1024; cf. Jaffé l. c. II p. 633 n.) gestorben. Die Vita Maioli das Mönches von Souvigny bezeichnet in cap. 5 (Bibl. Clun. col. 1767 B) einen Prior Hildebrand als Seelenführer des Majolus. Man kann nicht annehmen, dass Paul sich hierdurch auf irgend eine Weise zu seinem Irrtum hätte verleiten lassen; denn von einem kluniazensischen Monachat Hildebrands weiss er nichts (s. unten S. 16). Aus demselben Grunde kann nicht, wie Watterich l. c. I p. 475 n. 1 glauben möchte, Odilos Vita Maioli, besonders die Stelle in Bibl. Clun. col. 282 A, die Quelle des Irrtums sein. Wahrscheinlich hat Paul von den Mönchen des Aventinklosters in Rom gehört, dass zuerst Odilo von Kluny jene Wahrnehmung gemacht habe, verwechselt aber Odilo mit Majolus. Über Odilos Beziehungen zum Marienkloster s. unten S. 20.

Flammen über seinem Haupte geleuchtet hätten (cap. 3), und dass ihm einst geträumt hätte, aus seinem Munde ergösse sich ein Feuerstrahl und setzte den ganzen Erdkreis in Brand (cap. 5).[1]) Das 4. Kapitel ist zunächst ein schönes Zeugnis für die Gerechtigkeitsliebe und Unerschrockenheit des Archidiakons Hildebrand, der das Recht des armen Mannes vor den habgierigen Händen des mächtigen Räubers schützt, beweist aber auch, dass Gott die Verachtung des Bannes, den sein Diener über die Gottlosen verhängt, als ein schweres Verbrechen gegen seine eigene Majestät furchtbar rächt. Was in cap. 6—7 erzählt wird, soll in die Zeit fallen, wo sich Gregor vor Heinrich, dem Nero seiner Zeit,[2]) flüchten musste und in Kanossa, der festen Burg der grossen Markgräfin, Schutz und Ruhe fand. Das Bestreben, das seltsame Ereignis in gehobener Sprache zu schildern, verleitet den Verfasser zu Übertreibungen. Es ist möglich, dass die Sage einen geschichtlichen Hintergrund hat, denn wirklich hielt sich Gregor im April 1077 in der Gegend von Nonantola auf,[3]) und es ist daher nicht unwahrscheinlich, dass er die Charwoche und Ostertage in der berühmten Abtei zubrachte, wo die Gebeine zweier seiner Vorgänger, Sylvesters I. und Hadrians III., ruhten.[4]) Die Reihe der Feuerwunder wird mit einer Scene aus der Belagerung Roms durch Heinrich IV. geschlossen (cap. 8). Paul giebt als seine Quellen die »Chroniken ehrwürdiger Männer« an, wozu man wohl den Bericht Bernolds zum Jahre 1082[5]) rechnen muss. Nach Bernold greift allerdings der Brand auf das

1) Auch die Gegner sprechen hiervon, verlegen sich aber auf eine für Gregor ungünstige Deutung, wie ja auch Paul cap. 5 bemerkt. Belege dafür sind: Wenrici scolastici Trevirensis epistola cap. 1, 2 in M. G. lib. de lite imperatorum et pontificum, Hannoverae 1891, I p. 285, 24–25, 286, 11–14; Benonis De vita et gestis Hiltebrandi lib. II bei M. Goldast, Apologiae pro imperatore Henrico IV., Hanoviae 1611, p. 12; Anonymus Haserensis cap. 37 in M. G. SS. VII p. 265, 15–19.

2) Die Gregorianer liebten es, Heinrich mit Nero zu vergleichen; Pauls Vorbild ist Donizonis Vita Mathildis lib. II cap. 1 in M. G. SS. XII p. 384 v. 245.

3) Am 6. April schrieb er von Bibianello aus an Hermann von Metz, am 12. Mai von Ficcarolo (am Po) an Hugo von Die; Greg. reg. IV 21, 22, l. c. p. 271 sqq. Gründonnerstag fiel damals auf den 13. April.

4) Der erste Abt Anselm übertrug die Gebeine Sylvesters in sein Kloster. Boll. AA. SS. Mart. I p. 265 F. Dort ruht auch Hadrian III., wie D. Papebroch, Conatus chronico-historicus ad catalogum Romanorum pontificum, pars I p. 143 im Propylaeum ad AA. SS. Maii nachweist, nicht Hadrian I., wie es in Mabillons Museum Italicum, Parisiis 1724, I 2 p. 41 heisst; vgl. auch F. Gregorovius, die Grabdenkmäler der Päpste, (2. Aufl.) Leipzig 1881, S. 25 ff. und 220. — Paul zeigt sich so gut unterrichtet, dass man glauben sollte, er hätte Nonantola selbst auf seiner italienischen Reise besucht.

5) Bernoldi chronicon in M. G. SS. V p. 437, 26 sqq.

Gebet des Papstes hin auch nicht mehr weiter um sich; Paul dagegen vergrössert in seiner Begeisterung das Wunder und lässt das Feuer sofort erlöschen, »gerade als ob sich des Tibers Wogen darein gestürzt hätten«.

Nun erst nimmt Paul den Faden wieder auf, der ihm bereits in cap. 1 entfallen ist. Mit den dürren Worten des Liber pontificalis im cod. Vatic. 3764 berichtet er über die Abstammung des Papstes: [1])

Paul:	Cod. Vatic. 3764:
Igitur **Gregorius** VII., . . . **natione Tuscus, patrem** habuit nomine **Bonicum** [2]) et ipse **Hiltebrandi** sortitus est nomen.[3])	**Gregorius**, qui vocatur **Ildebrandus, natione Tuscus,** ex **patre Bunico.** [2])

Auf diese kurze, aber richtige Angabe beschränkt sich Paul und wendet sich nach der Erzählung der feurigen Wunderzeichen zum Knaben- und Jünglingsalter (cap. 9—11).

3. Vom Eintritt ins Kloster bis zur Rückkehr nach Rom (1049).

Cap. 9—12.

Schon in der Jugend soll die Vorsehung Hildebrand in einer ganz besonderen Weise geleitet und ihm viele Gelegenheiten geboten haben, sich in der Tugend zu üben und zu vervollkommnen, seinen Verstand auszubilden und Weltkenntnis zu erwerben. In cap. 9—11 führt Paul seinen Lesern vor Augen, wie sich Hildebrand auf seinen ebenso erhabenen als schwierigen Beruf vorbereitet hat. Dadurch will er aber mehr erbauen, als unterrichten; zudem

---

1) Von den vielen Fassungen des Papstverzeichnisses kommt die des catalogus Cavensis in cod. Vatic. 3764, der dem Ende des 11. Jh. angehört (L. Duchesne, Le Liber pontificalis, Paris 1886 sqq., I p. CXCV nr. 50), dem Wortlaute Pauls am nächsten. Duchesne l. c. II p. 282 führt zwar die oben genannte Stelle nicht an, sie ist aber von J. Vignolius, Liber pontificalis seu de gestis Romanorum pontificum, Romae 1724, I fol. f^1 veröffentlicht und von Watterich l. c. I p. 293 n. 1 abgedruckt. Duchesne giebt aber eine ähnliche Lesart des Verzeichnisses von Petrus Guillermus (cod. Vatic. 3762); über das Verhältnis des Petrus zum catalogus Cavensis s. Duchesne l. c. II p. 199.

2) Beide schreiben Bonicus, die andern Bonizo oder Bonitho (Duchesne l. c. II p. 282, 2; Watterich l. c. I p. 293, 308). G. Rondoni, della vera origine di Gregorio VII. (Rivista storica italiana 1885, II p. 336—348) hält die Abstammung von den Aldobrandeschi für die wahrscheinlichste, aber ohne einen vernünftigen Grund.

3) Über diese Lesart s. oben S. 10 Anm. 1.

verschweigt er alles, was nicht mit seinen Anschauungen und Absichten übereinstimmt. So vermeidet er mit ängstlicher Sorgfalt jede Erinnerung daran, dass einst die Träger der Kaiserkrone auf die Besetzung des apostolischen Stuhles Einfluss hatten. Jedem ächten Anhänger der Reform war der Gedanke an die Synode von Sutri (1046) und die Macht Heinrichs III. unerträglich und doppelt verhasst, weil die Simonie es gewesen war, deretwegen Gregor VI., der Meister und Freund Hildebrands, die Tiara hatte niederlegen müssen. Daher übergeht Paul diesen Papst und seinen Nachfolger (Klemens II.); von Damasus II. sagt er weiter nichts, als dass er der Vorgänger Leos IX. gewesen sei. Über die nähern Umstände bei der Wahl Brunos, die doch für die Geschichte Hildebrands so wichtig und von Bonizo aufs reichste ausgeschmückt sind, schweigt sich der Biograph vollständig aus. So wenig ist einzig und allein die Wahrheit oder auch nur die Begeisterung für seinen Helden Pauls Leitstern, so fest behält er vielmehr gewisse Nebenabsichten im Auge, dass er lieber darauf verzichtet, bei der Erhebung Brunos den Triumph der Ideen Hildebrands über die kaiserliche Macht zu preisen, als dass er es über sich gewinnt, seinen Lesern einen Fall anzuführen, wo der deutsche Hof einen Papst designiert hat. Zu der Anmassung einer Papst-Ernennung soll nur Heinrich IV. fähig sein; die Erhebung des Kadalus (cap. 61), die That zu Worms (cap. 66 sqq.) und die Ernennung Wiberts (cap. 108) sollen ohne jeden Anhaltspunkt in der Geschichte dastehen. Daher ist es für Paul unmöglich, dem Berichte Bonizos [1]) zu folgen; statt dessen giebt er eine noch sagenhaftere Darstellung. Wie viel davon der Phantasie des Volkes und wie viel der unsers Schriftstellers zuzuschreiben ist, wissen wir nicht; jedenfalls sind cap. 10 und 11 für den Forscher ohne Bedeutung.

Dennoch glaubten phantasiereiche Ausleger hier allerlei zwischen den Zeilen lesen zu müssen. Nach Gfrörer [2]) getrauten sich die päpstlichen Schriftsteller nicht, den Zusammenhang ihrer Partei mit Kluny einzugestehen; darum schwiegen die Quellen des 11. Jahrhunderts fast ganz von dem kluniazensischen Mönchtum Hildebrands. Auch Paul fürchtete sich, offen davon zu sprechen, gäbe aber dem aufmerksamen Leser bedeutungsvolle Winke; unter »Francia«, wo Hildebrand einen Teil seiner Jugend zubrachte (cap. 10),

---

1) Bonizonis episcopi Sutrini Liber ad amicum V in M. G. lib. de lite I p. 587, 5 sqq.

2) A. Fr. Gfrörer, Pabst Gregorius VII. und sein Zeitalter, Schaffhausen 1859 ff., I S. 663, VI S. 495 f., 591.

wäre nämlich Kluny zu verstehen. Ferner klammert sich Gfrörer an den Umstand an, dass es der Abt von Kluny gewesen wäre, der zuerst an dem kleinen Hildebrand die feurigen Funken bemerkt hätte (cap. 2).[1]) Voigt[2]) und Brischar[3]) behaupten sogar, Hildebrand hätte zwei Mal als Mönch in Kluny geweilt.

Hildebrand reiste nach dem Tode Gregors VI. (Ende 1048) von Köln ab, um dem Getriebe der Welt zu entfliehen und sich in Kluny dem friedlichen Ordensleben zu weihen. Auf dem Wege dahin kam er nach Worms, wo der Kaiser gerade einen Reichstag abhielt und Bruno von Toul zum Oberhaupte der Kirche bestellte.[4]) Diesem gelang es, den weltmüden Jüngling umzustimmen und zu überreden, mit ihm nach Rom zu ziehen und sich dem Dienste des apostolischen Stuhles zu widmen. Damals sah Hildebrand Kluny, die Wiege seiner Ideale, nicht einmal von ferne; wohl kam er später als Legat in diese Abtei, aber zu keiner Zeit hat er ihr als Mönch angehört.[4])

Das ist auch die Ansicht Pauls. Der Abt Hugo von Kluny begleitete den Archidiakon, der als päpstlicher Legat Gallien bereisen musste (cap. 18—20); in dieser Eigenschaft besuchte Hildebrand Kluny, trat aber dort keineswegs als Ordensbruder, sondern nur mit apostolischer Vollmacht (cap. 119: Apostolica auctoritate) auf. Wäre er wirklich ein Sohn dieser Mutter der Reform gewesen, Paul würde es ihm sicherlich zur höchsten Ehre angerechnet haben. Daher darf man bei der unklaren Erzählung in cap. 10 unter »Francia« nicht Kluny in Burgund, sondern nur Köln, jene »ripas Reni« verstehen, wohin Hildebrand den unglücklichen Gratian in die Verbannung begleiten musste.[5])

Wenn auch das Kluniazensertum Hildebrands dem Gebiete der Sage angehört, so darf man ihm doch nicht überhaupt den Charakter eines Mönches absprechen.[6]) Bischof Bruno von Segni,

---

1) Gfrörer a. a. O. VI S. 495 f. hält mit Recht die Nennung des Majolus für einen Irrtum; es muss Odilo heissen. Vgl. oben S. 12 Anm. 4.

2) J. Voigt, Hildebrand als Papst Gregorius der Siebente und sein Zeitalter, (2. Aufl.) Weimar 1846, S. 3 f.

3) Art. Gregor VII. in Wetzer und Welte's Kirchenlexikon, (2. Aufl.) Freiburg 1888, V Sp. 1104 f.

4) S. die Beilage am Schlusse.

5) Bonizo lib. V, l. c. p. 587, 5 sqq.; Greg. reg. I 79, l. c. p. 99.

6) So Martens in seiner Schrift: War Gregor VII. Mönch? Danzig 1891. Er behauptet zunächst, dass Hildebrand in St. Paul nicht Abt, sondern nur Rektor und Ökonom gewesen sei (a. a. O. S. 6—8; s. unten S. 22 f.). »Jedenfalls wird es ihm darauf angekommen sein, sich den betreffenden Mönchen äusserlich conform darzustellen und so seine officielle Autorität zu wahren oder zu befestigen«; deshalb

der seine Biographie Leos IX. auf Wunsch Gregors VII. verfasst hat, bezeichnet diesen ausdrücklich als einen »römischen

legte er den Ordenshabit an (a. a. O. S. 12). »Aber trotz des entgegenstehenden Scheines hat sich der Kardinal durch die äusserliche Tracht nicht binden wollen, er hatte den habitus, aber nicht das propositum eines Mönches« (a. a. O. S. 13). Indes wenn sich ein Mann in der Stellung Hildebrands fortwährend wie ein Mönch kleidet, wird alle Welt ihn auch dafür halten müssen, und will er selbst auch als solcher betrachtet werden. Die Annahme, er hätte in Wirklichkeit doch nicht Mönch sein wollen, kann man nur auf zwingende Gründe hin als richtig anerkennen. Solche lassen sich aber nicht beibringen. Martens (a. a. O. S. 9 ff.) meint, Hildebrand hätte niemals als monachus, sondern stets als subdiaconus oder archidiaconus unterzeichnet und redet »von mehr oder minder unzuverlässigen Copien von Conciliar-Unterschriften, welche den Kardinal als monachus darstellen«. Jedoch ist es sicher, dass Hildebrand das Sendschreiben Nikolaus' II. an die Kirchenprovinz von Amalfi im Jahre 1059 als monachus et subdiaconus unterschrieben hat (s. unten S. 25 Anm. 4; ebenda über die angeblichen Unterschriften unter den Entscheid in der Streitsache zwischen Siena und Arezzo), und wenn auch der Inhalt der regalistischen Form des Papstwahldekrets gefälscht ist (P. Scheffer-Boichorst, Die Neuordnung der Papstwahl durch Nikolaus II., Strassburg 1879, S. 31), so brauchen deshalb doch nicht zugleich die Unterschriften als unrichtig verworfen zu werden. Aber selbst wenn alle Unterschriften unzuverlässig wären, wäre es verfehlt, ihnen jede Autorität abzusprechen: mögen sie von Hildebrand selber herrühren oder von einem Zeitgenossen hinzugefügt sein, in jedem Falle sind sie wertvolle Zeugnisse für sein Mönchtum. Freund und Feind hielten ihn für einen wirklichen Mönch: Martens selbst (a. a. O. S. 15 ff.) führt dafür die Aussagen von Donizo, Ordericus Vitalis, Bruno von Segni, Bonizo, Heinrich IV., Wenrich, Ekkehard, Annalista Saxo, Benzo, Beno und Petrus Crassus an; auch Wido von Ferrara und die Bischöfe der Brixener Synode (1080) huldigten dieser Meinung. Vgl. ferner Arnulfi gesta archiepiscoporum Mediol. lib. III cap. 14 in M. G. SS. VIII p. 20, 33 und Manegold cap. 10 in M. G. lib. de lite I p. 329 sqq. Wie will nun Martens deren »Irrtum« erklären? »Hatte man den Kardinal im Ordensgewande öffentlich auftreten sehen, so lag für Freund und Feind die Annahme nahe: Hildebrand sei eingekleidet worden oder habe den Habit angenommen, um Mönch zu werden. Mochte die oberflächlich aburteilende Mehrheit auf einem Irrwege sein: die dem Rektor und Ökonomen näher stehenden Personen, insbesondere seine Kollegen, die Kardinäle, wussten, dass ihr Mitbruder im weltgeistlichen Stande verbleiben wollte und verblieb« (a. a. O. S. 13). Diese »Wissenden« waren nach Martens (a. a. O. S. 29—31) die Kardinäle Desiderius von Monte Kassino und Petrus Damiani. Aber es befinden sich doch auch unter den Zeugen für den Mönchsstand genug Männer, die wissen konnten und wissen mussten, ob Hildebrand Mönch war oder nicht. Ferner leitet Martens aus den Äusserungen des Desiderius und Petrus nur ein argumentum e silentio her, indem er schliesst: Beide waren eifrige Mitglieder des Ordensstandes und bemerkten es fast immer, wenn sie über oder an einen Mönch schrieben; bei Hildebrand thaten sie das nicht; also wussten sie, dass er kein Mönch war. Aber ein solches Argument könnte doch nur dann Geltung haben, wenn der Mönchscharakter notwendig erwähnt werden musste. Das ist aber keineswegs der Fall. An drei (Martens a. a. O. S. 30 erwähnt nur zwei) Stellen der libri quatuor dialogorum de miraculis s. patris Benedicti spricht Desiderius von Hildebrand, und zwar sagt er (Mabillon AA. SS. IV 2 p. 453): Gregorii pontificis, qui ab eo (Leone IX.) educatus ac subdiaconus ordinatus, nunc autem in Romana urbe culmen apostolicum tenens, Christi ecclesiam . . . illustrat,

Mönch«[1]), und Paul von Bernried erzählt, dass Hildebrand als Knabe seinem Oheim, dem Abte des Marienklosters auf dem Aventin, zur Erziehung und zum Unterrichte übergeben worden sei. Dass der damalige Abt[2]) ein Oheim Hildebrands gewesen sei, berichtet nur Paul. Leider sind aber seine Angaben über die Jugend des grossen Papstes nicht sehr zuverlässig, soweit sie nicht aus ältern Aufzeichnungen, sondern nur aus dem Sagen bildenden Munde des Volkes geschöpft sind. Die Worte pueritia und commendatus könnten leicht die Meinung erwecken, Hildebrand wäre schon als kleiner Knabe von seinen Eltern dem Ordensleben gewidmet worden. Dem widerspricht aber eine Äusserung des Papstes, wonach er erst mit zwanzig Jahren nach Rom gekommen ist[3]) Der Sprachgebrauch seiner Zeit bezeichnete einen jungen Mann von diesen Jahren noch als puer,[4]) aber bei einem solchen

---

didici relatione, quae narro; ferner (l. c. p. 454): sicut mihi praefatus papa Gregorius retulit; endlich (l. c. p. 458): Venerabilis Gregorius papa . . . saepe mihi solitus est referre: Cum essem, inquit, subdiaconus et a . . Victore . . in Galliam pro ecclesiasticis negotiis discutiendis essem transmissus. Wozu soll denn hier der Mönchsstand Hildebrands erwähnt werden? Auch Damiani hat es in seinen Briefen nicht mit dem Mönch, sondern mit dem Kardinal zu thun; freilich begrüsst er den Kardinal Desiderius im op. 33 und 34 (C. Cajetanus, Sancti Petri Damiani opera omnia, Bassani 1783, III col. 573, 587) als archangelus monachorum, aber man muss auch erwägen, dass Desiderius mehr als Abt wie als Kardinal hervorgetreten ist. Die andern Argumente, auf die Martens selbst weniger Wert legt, als hinfällig nachzuweisen, würde hier zu weit führen, ist aber auch nicht nötig.

1) Brunonis ep. Signiensis vita s. Leonis papae IX., bei Watterich l. c. I p. 96: monachus quidam Romanus. Über das Verhältnis Brunos zu Gregor VII. s. Wattenbach a. a. O. II S. 199.

2) Cap. 9: pueritiam eius, in qua avunculo suo abbati monasterii s. Dei genitricis Mariae in Aventino monte ad instructionem liberalis scientiae et compositionem moralis disciplinae a parentibus commendatus . . . Wahrscheinlich derselbe, der in einer Urkunde von 1035 vorkommt als Ranerius de lu abate de Abentinu nobile viro (P. Galletti, Del primicero della santa sede apostolica e di altri uffiziali maggiori del sacro palagio Lateranese, Roma 1776, p. 276).

3) Greg. reg. II 49, l. c. p. 164: nullo modo Rome, quam coactus Deo teste iam a viginti annis inhabitavi, remanerem. Diese Auffassung der Worte a viginti annis begründet Jaffé l. c. II p. 632 n. 6. Nach einer Bemerkung im Micrologus de ecclesiasticis observationibus (nach Suitb. Baeumer in der Revue Bénédictine VIII [1891] p. 6 von Ivo von Chartres, nach Germ. Morin ib. p. 385 sqq. von Bernold von Konstanz verfasst) wurde Gregor sub decem suis antecessoribus a puero Romae nutritus et eruditus (Maxima bibliotheca patrum, Lugduni 1677, XVIII p. 475), kam also unter Benedikt IX., aber vor Beginn des Pontifikates Sylvesters III., also zwischen 1033 und 1044, nach Rom.

4) Im kanonischen Rechte dehnte man die pueritia sogar bis auf das 25. Jahr aus; cf. Decretum magistri Gratiani p. I d. 77 c. 7 bei Friedberg, Corpus iuris canonici, Lipsiae 1879, I col. 274.

Alter konnte von einer Oblation keine Rede mehr sein, und man darf daher das Wort commendare nicht zu enge fassen. Wahrscheinlich ist Hildebrand weniger aus freier Entscheidung, als auf den Wunsch oder Willen seiner Eltern ins Kloster gegangen. Das deutet der Papst vielleicht an, wo er in Klagen darüber ausbricht, dass er von seinem zwanzigsten Jahre habe in Rom wohnen müssen (coactus). Ähnlich kann man auch den Ausspruch Gregors vom Jahre 1080 verstehen, er sei nicht gerne in den hl. Stand eingetreten (non libenter ad sacrum ordinem accessi), vorausgesetzt, dass mit ordo der Mönchsstand, nicht die Weihe zum Geistlichen gemeint ist.[1]) Die eigentliche Einverleibung in die Klostergemeinde wird durch die Ablegung der Profession vollzogen worden sein.[2])

Auf einem ebenso schwankenden Boden stehen wir bei der Untersuchung der Frage, ob und wann Hildebrand im Marienkloster das Gewand des hl. Benedikt angelegt hat. Als Papst nahm er einige Male die Gelegenheit wahr, seiner Jugend zu gedenken, wo er als puer oder pene adolescens seine Erziehung und Ausbildung in der Schule im Lateranpalaste erhalten hatte.[3])

---

1) Greg. reg. VII 14a, l. c. p. 401; der Papst fährt fort: et invitus ultra montes cum domino meo papa Gregorio abii, sed magis invitus cum domino meo papa Leone ad vestram specialem ecclesiam redii, in qua utcunque vobis deservivi; deinde valde invitus . . . in throno vestro valde indignus sum collocatus. An sich kann ordo beide Bedeutungen haben. Versteht man aber hier den Mönchsstand darunter, so wird der Zusammenhang besser gewahrt; es ist nämlich dann von Gregors Eintritt ins Kloster, von der Reise in die Verbannung, von der Rückkehr mit Leo, von dem Wirken unter dessen Nachfolgern (als Subdiakon, Diakon und Archidiakon) und von seiner Erhebung auf den Stuhl Petri die Rede.

2) Ekkehardi chronicon universale ad a. 1074 in M. G. SS. VI p. 201, 2 und nach ihm der Annalista Saxo ad a. 1074 ib. p. 701, 66 bezeichnen ihn als professione monachus. Wenrich cap. 2, l. c. p. 286, 17: suo, ut aiunt, arbitrio monasterium egressus (nicht ingressus, wie Martens, War Gregor VII. Mönch? S. 16 nach Martene et Durand, Thesaurus novus anecdotorum, Lut. Par. 1717, I col. 216F schreibt), tanta se stabilitate, quod est primum militiae illius sacramentum, professionis suae devinxit, ut . . . S. auch das Wormser Schreiben Heinrichs an Gregor: astutia, quod monachica abhominatur professio, pecuniam . . . adisti (Udalrici codex Babenbergensis bei Jaffé l. c. V p. 102). Diese Stellen darf man allerdings nicht pressen.

3) Greg. reg. III 21, l. c. p. 237: duo familiares nostri, Albericus et Cincius, et ab ipsa pene adolescentia in Romano palatio nobiscum enutriti; ferner VII 23, l. c. p. 415: Petrus a puero me in domo sua dulciter nutrierat. Vgl. die Bemerkung im Micrologus de eccl. observationibus oben S. 18 Anm. 3. Darüber, dass unter der domus Petri und dem Romanum palatium die Wohnung der Päpste, der Lateranpalast, zu verstehen ist und sich dort eine höhere Schule befunden hat, s. Martens, War Gregor VII. Mönch? S. 40. Auch andere, als solche, die sich dem geistlichen Stande widmen wollten, wurden dort unterrichtet, so waren z. B. jener Alberich und Cencius, der spätere Stadtpräfekt, Mitschüler von Hildebrand. Die vornehme Erziehung Hildebrands wird auch in Greg. reg. I 1, l. c. p. 10 hervor-

Hierzu scheinen die Angaben Pauls in einem schneidenden Gegensatze zu stehen. Aber warum sollte man nicht annehmen dürfen, dass er als junger Mönch auf dem Aventin durch seinen scharfen Verstand und weiten Blick die Aufmerksamkeit des päpstlichen Hofes auf sich gelenkt hätte und deswegen in die Hochschule aufgenommen worden wäre! Der Schüler an der Kurie konnte sehr gut Mönch aut dem Aventin bleiben.[1])

Nach cap. 9 entfaltete sich das Talent des jungen Hildebrand unter der Leitung seines Oheims sehr rasch, und schon bald zeigten sich die herrlichsten Blüten der Bildung des Verstandes und des Herzens. Das Marienkloster genoss viel Ansehen und war ein sicheres Heim für die Reformideen und ihre Anhänger. Wenn der Abt Odilo von Kluny zur ewigen Stadt kam, stieg er bei seinen Freunden und Gesinnungsgenossen auf dem Aventin ab;[2]) dort verkehrten auch der Erzbischof Laurentius von Amalfi und der Erzpriester Johannes Gratian,[3]) der nachher als Gregor VI. den Stuhl Petri bestieg und Hildebrand zu seinem »Kaplan« machte.[4]) Durch den Umgang mit diesen Männern gewann Hildebrand schon als junger Mann einen tiefern Einblick in die Schäden der Kirche und lernte die Mittel kennen, von denen allein man eine Heilung erwarten durfte. Nicht in Kluny, sondern auf dem Aventin keimten

---

gehoben: in gremio huius matris ecclesiae a pueritia satis nobiliter (so die bessere Lesart der vatikanischen Handschrift; satis verstärkend) educatum et doctum. Gregor betrachtete aber auch schon seine Kindheit als unter der besonderen Fürsorge des hl. Petrus stehend; cf. Greg. reg. I 39, l. c. p. 58: apostolorum principis, qui me ab infantia mea sub alis suis singulari quadam pietate nutrivit et in gremio suae clementiae fovit; ferner III 10a, l. c. p. 223 sq.: Beate Petre. . . audi me servum tuum, quem ab infantia nutristi.

1) Nach Beno lib. II, l. c. p. 12 soll Hildebrand allerdings schon vor der Erhebung Gratians (Gregors VI.) sein Kloster verlassen und sich diesem und dem Erzbischof Laurentius von Amalfi angeschlossen haben. Hiermit steht Beno allein. Wenrich cap. 2, l. c. I p. 286, 17 sagt bloss: suo, ut aiunt, arbitrio monasterium egressus, und Petrus Crassus, Defensio Heinrici IV. regis cap. 5 in M. G. lib. de lite I p. 441 sqq. klagt ihn nur im allgemeinen der Verletzung der stabilitas locis an, ohne den Zeitpunkt näher zu bestimmen.

2) Vita Odilonis auctore Jotsaldo lib. II cap. 9, bei Mabillon AA. SS. VI 1 p. 698. Vgl. oben S. 12 Anm. 4.

3) Beno lib. II, l. c. p. 12; Vita Odilonis auctore Petro Damiani bei Cajetanus l. c. II col. 417; Vita Odilonis auctore Jotsaldo lib. I cap. 14 bei Mabillon AA. SS. VI 1 p. 688. Vgl. J. Schnitzer, Die Gesta Romanae ecclesiae des Kardinals Beno und andere Streitschriften der schismatischen Kardinäle wider Gregor VII. in den Historischen Abhandlungen aus dem Münchener Seminar, 2. Heft, Bamberg 1892, S. 45 f.

4) Bonizo lib. V, l. c. p. 587, 8; Greg. reg. VII 14a, l. c. p. 401; Beno lib. II, l. c. p. 13.

in dem jungen Mönche die Gedanken auf, wodurch einstens der Geist der gesamten christlichen Welt erneuert werden sollte. Freilich entsprang der Strom, aus dessen Fluten Hildebrand trank, in den Bergen Burgunds; seine Quelle zu sehen und sich an ihr selber nach Herzenslust zu laben, danach trachtete der Jüngling schon lange mit schmerzlicher Sehnsucht. Und als er endlich den Weg zu ihr gefunden hatte, da trat ihm in Leo die göttliche Vorsehung entgegen und führte ihn von dem stillen Eiland zwischen friedlichen Klostermauern hinaus in das unruhige Gewoge der Welt.

---

4. Hildebrand unter Leo IX. und dessen Nachfolgern.

Cap. 12—24.

Papst Leo schätzte den jungen Mann sehr hoch und eröffnete ihm bald ein weites Arbeitsfeld. Er weihte ihn erst zum Subdiakon (cap. 12), vertraute ihm dann die verödete Abtei St. Paul an (cap. 13, 14) und beförderte ihn schliesslich sogar zum Archidiakon der römischen Kirche (cap. 15). Nun konnte Hildebrand seinen Reformeifer in grossem Massstabe bethätigen, beschützt von Gott und der hl. Jungfrau und ausgerüstet mit Wunder- und Seherkraft. Selber frei von Durst nach Ruhm und Geld ging er entschieden, aber auch gerecht, gegen die Elenden vor, welche die hl. Ämter der Kirche für eine käufliche Ware ansahen, und wachte mit grosser Sorgfalt darüber, dass die Kanones nicht verletzt wurden (cap. 17—23).

Nach cap. 12 soll Hildebrand schon von Anfang an einen sehr bedeutenden Einfluss auf den Mann ausgeübt haben, dem er seine Erhebung zum Kardinalat verdankte. Paul macht, ebenso wie der Liber pontificalis, den Petrus Guillermus benutzt hat, Hildebrand zum ständigen Berater des Papstes.[1]) Unmittelbar darauf erzählen beide Schriftsteller — nur sie allein sprechen davon —, dass Leo ihm die Leitung von St. Paul übertragen habe; während aber Petrus berichtet, dass eine Erscheinung der Apostelfürsten

---

1) Paul cap. 12: eius per omnia consiliis uti cepit (nach cod. S u. V; cf. Watterich l. c. I. p. 752). Liber pontificalis l. c. II p. 275 (über die Benutzung durch Petrus cf. ib. p. 199): Hic eiusdem Ildebrandi consilio omnia in itinere et in hac civitate (Roma) fecit. Dass Hildebrands Einfluss sehr gross gewesen ist, bezeugt Greg. reg. I 79, l. c. p. 99; dennoch war er nur der Schüler Leos, wie Desiderius dial. lib. III, l. c. p. 453 sagt: Gregorii itaque pontificis, qui ab eo (Leone) educatus ac subdiaconus ordinatus.

den Papst zur Wahl Hildebrands bestimmt habe, lässt Paul Hildebrand selbst durch eine Erscheinung des hl. Paulus in der Ausübung seines Amtes gestärkt werden (cap. 13). Hiervon haben unserm Schriftsteller die Brüder in St. Paul erzählt, für die er eine grosse Verehrung an den Tag legt (cap. 13); durch sie hat er wohl auch die genaue Kenntnis der äussern und innern Verhältnisse der Abtei erlangt,[1]) die infolge der segensreichen Bemühungen Hildebrands eine neue Blütezeit erlebte (cap. 13, 14). Sein Amtsantritt fällt nach dem Liber pontificalis und der Vita (cap. 13) in die Zeit, wo er von Leo IX. zum Subdiakon geweiht worden war; aber keine von beiden Quellen giebt klar und bestimmt an, welche Stellung Hildebrand in der Abtei eingenommen hat: der Liber pontificalis spricht von der »Leitung der Kirche des hl. Apostels Paulus«;[2]) die Vita dagegen macht ihn zum »Vorstand des schrecklich verwahrlosten Klosters St. Paul«, nennt ihn »Vater« und seine Untergebenen »Söhne«[3]) und scheint ihn demnach für den Abt auszugeben. Undeutlich ist auch der hasserfüllte Vorwurf der Aftersynode von Brixen (1080), er sei »nach dem Sturze des Abtes in die Abtei St. Paul eingedrungen«.[4]) Nur Lambert bezeichnet ihn im Jahre 1058 ausdrücklich als »Abt von St. Paul«.[5])

Bald nach 1050 wurde der Abt Ailard von Leo zum Bischofe von Nantes bestimmt[6]) und ging auch wirklich dorthin ab; aber durch die Abneigung der Diözesanen sah er sich schon nach einigen Jahren gezwungen, sein Bistum zu verlassen. Er kehrte daher nach Rom zurück[7]) und übernahm, wie aus zwei Urkunden vom Jahre 1059 hervorgeht, wieder seinen frühern Posten als Abt von St. Paul.[8])

---

1) Der Vergleich der Apostel Paulus und Andreas als Rächer ihrer Heiligtümer spielt auf eine Begebenheit an, die Joannes Diaconus in der Vita Gregorii Magni lib. IV cap. 96 (bei Migne l. c. LXXV col. 238—239) schildert.

2) L. c. II p. 275: postea ad regendum aecclesiam s. Pauli apostoli tradidit.

3) Cap. 13: monasterio s. Pauli miserabiliter desolato praelatus est. Cap. 14: Beatus plane pater et beati filius . . .

4) Udalrici codex l. c. p. 134: abbatiam b. Pauli invasit supplantato abbate.

5) Lamberti Hersfeldensis annales in M. G. SS. V p. 159, 21: abbas de s. Paulo.

6) Noch im Jahre 1050 wird er als Teilnehmer an dem römischen Konzil bezeichnet: Airardus abbas s. Pauli. Mansi Sacrorum conciliorum collectio, (ed. novissima) Florentiae 1759 sqq., XIX col. 771.

7) S. darüber Gfrörer a. a. O. VI S. 655, 663 f.

8) Er unterzeichnete 1059 das Schreiben an die Suffragane von Amalfi als Eilardus episcopus et abbas s. Pauli (so der cod. Vatic., nach dem cod. Floref.: Alardus episcopus et abbas s. Pauli Romae) und die Dekrete des römischen Konzils als Ailardus episcopus et abbas s. Pauli. Cf. Mansi l. c. XIX col. 909 sq., 918.

In welcher Stellung erscheint nun Hildebrand in den Urkunden? In einer Urkunde vom 23. Juli 1057 heisst er »Provisor«,[1]) im Jahre 1062 unterschreibt er selber als »Rektor und Ökonom«[2]) und in einem Schreiben Alexanders II. vom 1. Juli 1066 wird er ebenso genannt.[3]) Hildebrand ist demnach bis zum Jahre 1066 nur Provisor oder Rektor und Ökonom gewesen. Als sich Ailard nach Nantes begab, verzichtete er, wie es scheint, auf seine Würde als Abt von St. Paul nicht, und Leo setzte den jungen Hildebrand nur zum stellvertretenden Leiter der Abtei ein. Auch als Ailard wieder in Rom war, scheint er mehr dem Namen nach als in Wahrheit das Haupt von St. Paul gewesen zu sein; denn Hildebrand behielt die Verwaltung bei. Damit steht aber eine Urkunde vom 1. Dezember 1059 in Widerspruch, worin er »Abt des Klosters St. Paul« genannt wird.[4]) Aus ebendemselben Jahre sind aber zwei Schriftstücke erhalten, die mit zweifelloser Gewissheit bezeugen, dass damals noch Ailard Abt von St. Paul gewesen ist.[5]) Nun kann aber doch nicht ein und dasselbe Kloster zwei Äbte zu gleicher Zeit gehabt haben. Wer wird ferner annehmen wollen, Hildebrand sei nachher freiwillig in seine frühere Stelle zurückgetreten oder gar abgesetzt worden? Was jenes Dokument vom 1. Dezember 1059 sagt, kann also unmöglich wahr sein.[6]) Erst nach dem Tode oder der Abdankung Ailards konnte Hildebrand zur Abtwürde gelangen. In der That findet sich in einer, allerdings nicht unanfechtbaren, Urkunde vom 2. Februar 1073 seine Unterschrift als »Kanzler des hl. Petrus und Abt vom hl. Paulus«.[7]) Nach der Darstellung in

1) G. Cappelletti, Le chiese d'Italia, Venezia 1862, XVII p. 430: Hildebrando provisore monasterii s. Pauli. Vgl. die Bemerkungen ib. p. 428, 431, ferner die Kaltenbrunners in den Wiener S. B. XCIV (1881) S. 651, 699 Nr. 3313 a; Jaffé-Loewenfeld, Regesta pontificum Romanorum, Lipsiae 1885, I nr. 4370.

2) Bulle Timetis dilectissimi (ohne Datum) bei J. v. Pflugk-Harttung, Acta pontificum Romanorum inedita, Stuttgart 1884, II Nr. 153 S. 117 f.: Ego Heldiprandus, s. R. e. archidiaconus et monasterii s. Pauli rector et yconomus, consensi. Über ihre Ächtheit s. Kaltenbrunner in den Wiener S. B. XCIV S. 652 Nr. 3496b, S. 704 Nr. CCCXCVIII a und Jaffé-Loewenfeld l. c. I nr. 4494.

3) Mabillon, Annales ordinis s. Benedicti, Lut. Par. 1703 sqq., IV p. 755: Heldiprando archidiacono atque coenobii s. Pauli oeconomo und Heldiprandus archidiaconus ac s. Pauli rector.

4) Muratori Antiquitates Italicae medii aevi, Mediolani 1747, VI col. 227: Ildibrandus abbas monasterio s. Pauli.

5) Vgl. oben S. 22 Anm. 8.

6) Martens, War Gregor VII. Mönch? S. 8 verwirft es daher mit Recht als falsch.

7) J. M. Lappenberg, Hamburgisches Urkundenbuch, Hamburg 1842, I S. 100: Hildebrandus cancellarius s. Petri atque abbas s. Pauli. Über die Ächtheit der Urkunde s. Jaffé-Loewenfeld l. c. I nr. 4765.

der Vita könnte es aber scheinen, als ob Hildebrand schon gleich von Leo IX. zum Abte eingesetzt worden wäre.

Einen ähnlichen Irrtum begeht Paul (cap. 15) dadurch, dass er ihn von diesem Papste auch noch zum Diakon geweiht und zum Archidiakon der römischen Kirche befördert werden lässt. In Wirklichkeit wurde er unter Leo nur Subdiakon;[1] die andern Würden erhielt er erst von Nikolaus II. und zwar nach der gewöhnlichen Auffassung in der Zeit vom Anfang des August bis zum Beginn des Oktober 1059.[2] Allerdings wurde er schon Archidiakon genannt, bevor er es thatsächlich war. Diesen Widerspruch hat man dadurch zu lösen versucht, dass man sagte, man hätte ihm deshalb einen höhern Rang beigemessen, weil er in einem so ausserordentlichen Ansehen gestanden und einen ungeheuren Einfluss ausgeübt hätte.[3] Indes wurde er vielleicht darum schon vor 1059 Archidiakon genannt und nannte sich auch selber so, weil er bereits damals die Geschäfte des Archidiakons versah, nicht etwa nur zuweilen und zufällig, sondern gewissermassen als Unterarchidiakon oder, um den treffenden Ausdruck eines deutschen zeitgenössischen Schriftstellers zu gebrauchen, als Archisubdiakon.[4] Diese eigentümliche Stellung erlangte er unter Viktor II.[5]

---

1) Bonizo lib. V, l. c. p. 588, 8 sqq.; Desiderius dial. lib. III, l. c. p. 453 (vergl. oben S. 21 Anm. 1).

2) C. Will, Die Anfänge der Restauration der Kirche im elften Jahrhundert, Marburg 1864, II S. 110 Anm. 17; Giesebrecht a. a. O. III S. 52, 1095; G. Meyer von Knonau, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V., Leipzig 1890, I S. 170.

3) Will a. a. O. II S. 110 Anm. 17, S. 159. Ihm folgen Fr. Neukirch, Das Leben des Petrus Damiani, (Diss.) Göttingen 1875, S. 97, Meyer von Knonau a. a. O. I S. 170 Anm. 93. Scheffer-Boichorst, Kleinere Forschungen zur Geschichte des Mittelalters in den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Innsbruck 1885, VI S. 553 sagt mit Bezug darauf, dass Hildebrand schon in Urkunden vom 13. Mai 1057 und 1. Mai 1059 Archidiakon genannt wird: »Man sieht, wie lange die Stellung Hildebrands, je nachdem mehr die Bedeutung oder der Titel in Betracht kam, als verschieden aufgefasst werden konnte«.

4) Anonymus Haserensis de episcopis Eichstetensibus cap. 37 in M. G. SS. VII p. 265, 15 sq.: de Hilteprando, tunc temporis (zur Zeit Leos IX.) Romanae ecclesiae archisubdiacono.

5) In einer Urkunde vom 13. Mai 1057: Ego Petrus, archidiaconus s. R. e. cognovi et propria manu subscripsi. Ego Hildebrandus, s. R. e. archidiaconus, cognovi et propria manu subscripsi (Collection des cartulaires de France III: Cartulaire de l'abbaye de Saint-Bertin publié par M. Guérard, Paris 1840, p. 183; Migne l. c. CXLIII col. 831 [archidicanus ist ein Druckfehler]). Im Juni 1057 unterzeichnet er nur als Heldibrandus, cardinalis subdiaconus s. R. e. (Mabillon, Annales IV p. 746) und am 18. Okt. 1057 nennt Stephan ihn: Hildebrandi s. R. e. subdiaconi (Muratori Antiquitates V col. 974, wo die Jahreszahl 1058 falsch ist).

Als Stephan IX. den Tod herannahen fühlte, verbot er den Römern, einen neuen Papst zu wählen, ehe Hildebrand von seiner Gesandtschaftsreise nach Deutschland heimgekehrt sei.[1]) Eine solche Verfügung hat, selbst wenn man auf die persönliche Tüchtigkeit Hildebrands Rücksicht nimmt, noch etwas Befremdendes an sich. Bedenkt man aber, welch eine wichtige Rolle dem Archidiakon bei der Papstwahl von Amtswegen zustand,[2]) so verschwindet der Charakter des Aussergewöhnlichen und Willkürlichen, und die Massregel wird auch vom Rechtsstandpunkte aus leichter begreiflich. Als die römische Adelspartei ohne Rücksicht auf den Erlass des verstorbenen Papstes eigenmächtig den Bischof Johann von Velletri als Benedikt X. auf den Stuhl Petri erhoben hatte, machte Hildebrand von seinem Rechte Gebrauch und liess von den Kardinälen eine Neuwahl vornehmen, aus der Gerhard von Florenz als Nikolaus II. hervorging.[3]) Der eigentliche Archidiakon war damals Mancinus. Vor dem 16. Januar 1060 erscheint Hildebrand gewöhnlich als Subdiakon, zuweilen als Archidiakon mit dem einschränkenden Zusatze qualiscumque und einmal bloss mit dem Titel Archidiakon. Erst am 16. Januar 1060 wird er offiziell von Nikolaus II. einfach» Archidiakon der hl. römischen Kirche« genannt und seit der Zeit führt er diesen Titel beständig.[4]) Der Rücktritt

---

1) Meyer von Knonau a. a. O. I. S. 78, vgl. S. 52.

2) Ein Kanon in Deusdedits Sammlung lib. II cap. 92 bestimmt: . . . ille archipresbyter et ille archidiaconus et ille primicerius notariorum servantes locum sedis apostolicae (bei P. Martinucci, Deusdedit presbyteri cardinalis collectio canonum, Venetiis 1869, p. 209). Vgl. auch G. Phillips, Kirchenrecht, Regensburg 1854, V S. 727; R. Zöpffel, die Papstwahlen und die mit ihnen im nächsten Zusammenhange stehenden Ceremonien in ihrer Entwickelung vom 11. bis zum 14. Jahrhundert, Göttingen 1871, S. 8.

3) Meyer von Knonau a. a. O. I S. 81, 85 f., 91 f., 101.

4) Im Jahre 1057 unterzeichnete er einmal als archidiaconus, dann wieder nur als subdiaconus; s. oben S. 24 Anm. 5. Das Urteil der römischen Synode vom 13. April 1059 zu gunsten des Bischofs Johann von Siena gegen Arnald von Arezzo unterzeichnete er als Eldebrandus s. R. e. qualiscumque archidiaconus (Mansi l. c. XIX col. 918; Pflugk-Harttung l. c. II p. 85). Unter dem im Mai 1059 erlassenen Rundschreiben an alle Suffragane des Erzbischofs von Amalfi steht im codex Vaticanus: Mancinus diaconus. Crescentius diaconus. Amarigus diaconus. Huiusmodi diaconi s. R. e. subscripserunt. Hildebrandus monachus et subdiaconus et caeteri Romanae ecclesiae subscripserunt; im codex Florefiensis: Mancinus archidiaconus. Crescentius diaconus. Amantius diaconus. Omnes s. R. e. subscripserunt. Hildebrandus monachus diaconus et caeteri Romanae ecclesiae subscripserunt; nach dem chronion Farfense: diaconi tres: Martius, Crescentius, Amantius et Hildebrandus subdiaconus et monachus cum ceteris subscripsit . . . Hi omnes confirmaverunt . . . diaconi III, subdiaconus Hildebrandus monachus et ceteri subdiaconi Romanae ecclesiae (Mansi l. c. XIX col. 909 sq., 918, 920;

des Mancinus[1]) und die Ernennung Hildebrands zum Archidiakon muss in die Zeit vom 14. Oktober 1059 und 16. Januar 1060 fallen.[2]) Hiermit sind die Schreiben des Kardinals Petrus Damiani, des Vertrauten Hildebrands, ganz gut vereinbar. In zwei Briefen vom Sommer 1058 und März oder April 1059 wendet sich Damiani an ihn selber und nennt ihn, der als Archidiakon fungierte, aber nur Subdiakon war, aus Höflichkeit mit dem seiner Bedeutung entsprechenden höheren Titel;[3]) dagegen spricht er zu andern Personen, z. B. zum Erzbischof Heinrich von Ravenna (Ende 1058) von Hildebrand bloss als von einem Subdiakon.[4]) Seine Schrift De abdicatione episcopatus aber, welche in der Zeit von Januar bis ungefähr März 1060 entstanden[5]) und Nikolaus II. gewidmet ist, bezeugt ausdrücklich, dass Hildebrand damals nicht mehr Sub-

---

Martens, War Gregor VII. Mönch? S. 11 irrt in der Angabe, die Unterschriften im chron. Farf. gehörten zu dem Entscheid in der Streitsache zwischen Siena und Arezzo). Es ist offenbar nur ein Schreibfehler, wenn der cod. Floref. nach Schluss der Reihe der Diakone doch noch Hildebrand als diaconus statt als subdiaconus und als Vertreter aller Subdiakone folgen lässt. — Die Unterschriften unter das Papstwahldekret Nikolaus' II. sind nur in der regalistischen Fassung (wenn auch das Dekret selber gefälscht ist, so brauchen doch deshalb nicht auch die Unterschriften falsch zu sein) erhalten: Mancinus archidiaconus. Hildebrandus monachus et subdiaconus (Scheffer-Boichorst a. a. O. S. 31). — Am 1. Mai 1059 wird er genannt: Hildebrandus apostolicae sedis archidiaconi auctoritate functus (Mabillon, Annales IV p. 748). — Anfangs August 1059 wird er in einer Urkunde bloss als Ildeprandus subdiaconus bezeichnet (Mansi l. c. XIX col. 921). — Am 14. Okt. 1059: Ego Heldibrandus qualiscunque archidiaconus s. R. e. consensi et subscripsi (C. Margarinus, Bullarium Casinense, Tuderti 1670, II p. 94). Mancinus wird in der Urkunde gar nicht genannt, wie Meyer von Knonau a. a. O. I S. 170 Anm. 93 irrtümlich behauptet. — Am 16. Jan. 1060 betitelt Nikolaus II. ihn einfach: Ildebrandus s. R. e. archidiaconus (J. Lamius, Sanctae ecclesiae Florentinae monumenta, Florentiae 1758, II p. 947) und zwei Tage darauf unterschreibt sich Hildebrand selber, seit dem 13. Mai 1057 zum ersten Male wieder: Ego Ildebrandus s. R. e. archidiaconus (F. Ughellus, Italia sacra, Venetiis 1717 sqq. [ed. Coleti], III p. 65 A); von dieser Zeit an erscheint er immer mit dem Titel Archidiakon.

1) Aus Beno lib. II, l. c. p. 14 sq. und den Acta synodi Brixinensis im Udalrici codex l. c. p. 134 ergiebt sich, dass Mancinus vom Amte zurückgetreten, nicht etwa als Archidiakon gestorben ist. Der Vorwurf, Hildebrand hätte ihn gestürzt, um sein Amt zu erlangen, ist eine gehässige Entstellung der Wahrheit; der Ursprung dieser Beschuldigung ist leicht zu erkennen und beweist, wie sehr meine Vermutung über die Art von Hildebrands Amtserwerbung zutrifft. Vgl. auch Schnitzer a. a. O. S. 62 f.

2) S. oben S. 25 Anm. 4.

3) Lib. II ep. 9, bei Cajetanus l. c. I p. 71 und op. 5, ib. III p. 75. Über die Abfassungszeit s. Neukirch a. a. O. S. 97, 98.

4) Lib. III ep. 4, bei Cajetanus l. c. I p. 91.

5) Vgl. Neukirch a. a. O. S. 99 f.

diakon, sondern bereits wirklicher Archidiakon der römischen Kirche gewesen ist.[1])

Es beruht also auf einem Irrtum, wenn Paul seinen Helden schon unter Leo zum Archidiakon macht und ihn in dieser neuen Stellung seine segensreiche Wirksamkeit in Gallien eröffnen lässt. Als Archidiakon erhielt nämlich Hildebrand vom Papste den Auftrag, die neuen Kirchengesetze in Frankreich durchzuführen und über Berengars Lehre (in Tours) zu Gericht zu sitzen.[2]) Aber nicht die Beziehungen Gregors zu Berengar,[3]) sondern nur der Kampf gegen die Simonie und seine Verherrlichung und Bestätigung durch Wunder zogen den Schriftsteller mächtig an. Daher erzählt er in behaglicher Breite (cap. 17), wie ein Bischof von Hildebrand zu Lyon auf wunderbare Weise des Verbrechens der Simonie überführt wurde, und sich darauf andere, eingeschüchtert durch dieses Wunder, freiwillig desselben Vergehens schuldig bekannten. Dies ereignete sich, wie Hildebrand selber dem Abte Desiderius von Monte Kassino später erzählt hat,[4]) auf einer Lyoner Synode, die er im Namen Viktors II. im Jahre 1055 abhielt. Es ist auffallend, dass Paul auch dies, ebenso wie die Verleihung des Archidiakonats, in die Zeit Leos IX. verlegt; hieran ist wohl Kalixt II. schuld, auf den sich Paul ausdrücklich beruft.[5]) Daneben hat er aber auch die Erzählungen von Petrus Damiani und namentlich von Bonizo gekannt und stark benutzt:

Paul:	Damiani:	Bonizo:
Cap. 15: Leo IX.... dilatavit in **eo** mansionem Christi per impositionem **ordinis** levitici **et... Romanae ecclesiae archidiaconum** instituit.		Is[6]) (Stephanus) venerabilem Ildebrandum ad diaconatus promovit **ordinem et eum** sancte **Romane ecclesie** ordinavit **archidiaconem.**

1) Op. 19 cap. 6, bei Cajetanus l. c. III p. 430: Hildebrando Romanae ecclesiae archidiacono referente . . . [431] Nam cum adhuc subdiaconatus dumtaxat fungeretur officio, a Victore papa apocrisarius ad Gallias destinatus . . .

2) A. F. et F. Th. Vischer, Berengarii Turonensis de sacra coena adversus Lanfrancum liber posterior, Berolini 1834, p. 50; vgl. C. J. v. Hefele, Conziliengeschichte, (2. Aufl.) Freiburg 1879, IV S. 777 ff.

3) Berengars Name ist nur einmal gelegentlich in cap. 90 erwähnt.

4) Desiderius dial. lib. III, l. c. p. 458. Paul scheint dessen Bericht nicht gekannt zu haben.

5) Cap. 17: Nam sicut papa Callistus narrare consuevit.

6) Lib. V, l. c. p. 590, 28 sq.

Paul:

Cap. 16: Post haec **in** partes **Galliarum** directus, ita creditum sibi **Apostolicae** vicis exhibuit **officium** . . .

Cap. 17: **Lugdunum,** quae prima sedes est **Galliarum, synodali** discussione suscepit. . . . prima **concilii** die proclamatus est **quidam** pseudo-**episcopus de simoniaca** pontificalis **culminis** ascensione. Sed probatio in **sequentem** diem prolata est . . .

Damiani:

Nam[1]) cum adhuc subdiaconatus dumtaxat fungeretur **officio** a Victore papa **apocrisarius** ad **Gallias** destinatus **synodum** congregavit, in qua videlicet sex episcopos diversis criminibus involutos ex **Apostolicae** sedis auctoritate deposuit; inter quos **quidam** erat **episcopus,** qui quoniam per **simoniacam** haeresim ad episcopatus **culmen** irreperat . . .

Bonizo:

Ildebrandus [2]) ad **Lugdunensem Galliam** usque pervenit ibique magno celebrato **concilio symoniacam** heresim . . . persecutus est. . . . Forte in eadem **sinodo** aderat Hebroniensis archi**episcopus.** . . . Hic cum ab aliquibus **de symoniaca** heresi esset accusatus, **sequenti** nocte omnes **accusatores pecunia** fecit amicos, maneque facto **insultabat** iudici **dicens: Ubi sunt,** qui me accusabant? Nemo me condemnavit. Quod audiens archidiaconus prefatus **ait ad** episcopum:

Paul (Forts.):

Data igitur **pecunia** oppilavit ora tam **accusatorum** quam testium et . . . crastinae sessionis cognitori **insultavit dicens: Ubi sunt, qui me accusabant? Nemo me condemnavit.** Ad haec zelotes Dei . . . **ait ad** corruptorem

Credis, o episcope, Spiritum sanctum unius cum Patre et Filio esse substantiae et deitatis? Quo respondente: Credo! Dic, inquit, Gloria Patri et Filio et Spiritui sancto. Cumque hunc versiculum[3]) fiducialiter adorsus fuisset (bei Bonizo: cepisset): **Gloria Patri et Filio dicebat, sed Spiritum sanctum nominare**

Paul: minime **valebat.** Secundo tentare admonitus defecit in Filio; tertio repetere permissus obticuit in Patre.[4]) Tunc demum **pedibus** apocrisarii pro**volutus simoniacum se esse professus est** . . .

Bonizo: non **valebat**; quem cum sepe cepisset et nihil profecisset, **pedibus** eius ob**volutus symoniacum se esse professus est** . . .

---

1) In der Schrift De abdicatione episcopatus. Op. 19 cap. 6, bei Cajetanus l. c. III p. 431.

2) Lib. VI, l. c. p. 592, 11 sqq.

3) Pauls Bemerkung über die Geschichte der Doxologie ist nicht richtig; s. V. Thalhofers Art. Doxologie in Wetzer und Welte's Kirchenlexikon III Sp. 2006 ff.; vgl. F. Probst, Lehre und Gebet in den drei ersten christlichen Jahrhunderten, Tübingen 1871, S. 319 ff. und A. Knöpfler, Walafridi Strabonis liber de exordiis et incrementis quarundam in observationibus ecclesiasticis rerum, Monachii 1890, p. 79 sq.

4) Man beachte, wie Paul den Bericht Bonizos ausschmückt; dass sich hier die in Legenden so beliebte hl. Dreizahl findet, ist fast selbstverständlich.

Durch das unglückliche Schicksal dieses Bischofs erschreckt bekannten nun andere aus freien Stücken ihre Simonie und legten ihr Amt nieder: nach Damiani waren es noch fünf, nach Bonizo achtzehn, nach Paul einige. So sucht Paul zu vermitteln und schöpft bald aus der einen, bald aus der andern Quelle, wie er es gerade für gut hält. Vielleicht hat er auch noch eine andere Vorlage gehabt, die leider verloren ist. Wilhelm von Malmesbury erzählt nämlich im lib. V de gestis regum Anglorum cap. 263—265[1]) wesentlich dasselbe, wie Paul in cap. 17—20. Man kommt nun leicht in die Versuchung, diese beiden Zeitgenossen in unmittelbare Verbindung mit einander zu bringen. Das ist aber wegen einer Anzahl von Abweichungen nicht möglich. Anderseits kann es aber doch auch nicht ein Spiel des Zufalls sein, dass beide Schriftsteller dieselben vier Begebenheiten hinter einander, nur in etwas veränderter Reihenfolge erzählen. Die Übereinstimmung und die Verschiedenheit lassen sich wohl am besten erklären, wenn man die freie Benutzung einer und derselben, uns aber unbekannten Vorlage annimmt.

Von den Erlebnissen Hildebrands in Gallien unter Leo IX. wagt Paul mit den Worten: Inter haec Romam proficiscens einen gewaltigen Sprung über die Pontifikate Viktors II. und Stephans IX. hinweg und fährt ohne weiteres mit dem Wahlstreit vom Jahre 1058 fort. Hildebrand befand sich allerdings beim Tode Stephans fern von Rom, aber nicht in Frankreich, wie die Vita glauben machen will, sondern am Hofe der Kaiserin Agnes, um noch nachträglich die Genehmigung der Wahl Stephans einzuholen. Unterdessen fühlte aber der neue Papst schon sein Ende herannahen. Er sah die libertinische Partei in Rom erstarken und dachte mit grosser Besorgnis an das Schicksal der Kirche nach seinem Hinscheiden. Hildebrand, der weitblickende und thatkräftige Kardinal, war noch in Deutschland, und doch wäre seine Anwesenheit bei der neuen Wahl dringend erforderlich gewesen! In dieser Not liess sich Stephan von einer römischen Synode im März 1058 das Versprechen geben, dass man nicht eher zur Wahl eines neuen Papstes schreiten würde, als bis Hildebrand von seiner Gesandtschaft heimgekehrt wäre. Paul konnte das aus der Chronik von Monte Kassino wissen, dennoch identifizierte er fälschlich die Rückreise von Deutschland mit der Rückkehr von Gallien. Für die Schilderung der folgenden Ereignisse benutzte er mehrere Berichte, die er mit grosser Geschicklichkeit zu einem einheitlichen Ganzen

1) M. G. SS. X p. 474 sq.

verschmolzen hat. Gerade dieses Kapitel (cap. 21) ist so recht geeignet, uns einen Einblick in die Arbeitsweise Pauls zu gewähren.

Bernold:

Romae[1]) post **Sthephanum quidam Benedictus contra canones . . .**

Bonizo:

Ildebrandus[4]) . . . **elegit** sibi **Gerardum Florentine civitatis episcopum,** quem alio **nomine** appellavit **Nicholaum.** Hic idem . . . invitavit **ad synodum . . .** non solum **Tuscie** sed et Longobardie **episcopos,** ut venientes Sutrium de periuro et invasore tractarent consilium. . . . **Venerabilis Nicholaus . . .** a cardinalibus in beati Petri **intronizatus** est **sede.**

Paul:

Inter haec Romam proficiscens **cum** audivisset, mortuo **Stephano papa Benedictum quemdam ab** iniquis et importunis **hominibus contra canones** in Apostolica **sede** sub**stitutum,** magis acceleravit iter suum: collectaque **synodo episcoporum** in **Tuscia,** Benedictum.. condemnavit. **Gerhardum** vero **Florentinae civitatis venerabilem episcopum,** communi bonorum **consensu electum Apostolicae sedi inthronizavit atque Nicolaum II. nominavit.** Hoc autem **post** biennium **defuncto,** successit **Alexander II.**

Leo:

Johannem[2]) . . . in Romana **sede** papam con**stituunt... Cum**[3]) post obitum . . **Stephani papae** Hildebrandus reversus . . . invasam **a** pessimis **hominibus** ecclesiam comperisset, Florentiae substitit; suisque litteris . . . meliores conveniens eorumque . . . **consensum** recipiens . . . **Girardum Florentinum episcopum . . . elegit . . .; electus** a Romano clero et populo in **Apostolica sede inthronizatus et Nycolai nomen** indeptus **est.** Qui mox supradictum invasorem . . . excommunicans. . . .

Interea[5]) . . . **defuncto . .** Apostolico (Nicolao) **post** duos et dimidium . . . annos . . . eligunt. **Alexandrum . . .**

Trotzdem sich also Paul im Ausdruck möglichst eng an seine Vorlagen anschliesst, verzichtet er keineswegs auf ein eigenes Urteil, sondern lässt den Eindringling Benedikt im Gegensatz zu der

1) L. c. p. 427, 26.

2) Leonis Marsicani et Petri Diaconi chronica monasterii Casinensis lib. II cap. 99 in M. G. SS. VII p. 695, 7. Leo führte die Chronik nur bis zum Jahre 1075 und starb um das Jahr 1116. Die Fortsetzung besorgte Petrus Diaconus erst um 1140. S. Wattenbach a. a. O. II S. 207—210. Paul hat also nur den ersten Teil benutzen können.

3) Chron. mon. Cas. lib. III cap. 12, l. c. p. 704, 47 — 705, 5.

4) Bonizo lib. V, l. c. p. 593, 7—9.

5) Chron. mon. Cas. lib. III cap. 19, l. c. p. 711, 37 sqq.

richtigen Darstellung von Bonizo und Leo schon vor der Wahl Nikolaus' II. durch Hildebrand und seinen Anhang aus der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen werden. Aus der Zeit Nikolaus' II. selber weiss Paul gar nichts zu berichten, trotzdem gerade sie an wichtigen Ereignissen (z. B. Papstwahldekret!) so reich ist.

Unter Alexander II. scheint Hildebrand gar keine kirchenpolitische Rolle gespielt zu haben; statt dessen erzählt Paul mit grosser Breite zwei wunderbare Begebenheiten, welche ihm in Rom zu Ohren gekommen sind,[1]) und sucht durch Beispiele aus den Akten des siebenten allgemeinen Konzils von Nicäa die Zweifel derer zu zerstreuen, die da Wunder an leblosen Dingen nicht recht glauben wollen.[2]) Hier zeigt sich wieder Pauls Vorliebe für Legenden: nicht durch die Schilderung einer grossen und erfolgreichen Wirksamkeit auf dem innern und äussern Gebiete der Kirche, sondern durch eine Reihe von Wundern will er seinen Helden verherrlichen. An prächtigen Zügen für die Darstellung seines Wirkens hätte es Paul wahrhaftig nicht gefehlt. Las er doch z. B. in Bonizo, dass Papst Leo sterbend die Sorge für das Wohl der Kirche in Hildebrands Hände gelegt, dass dieser die Tiara, mit der ihn die Römer schmücken wollten, grossmütig und selbstlos abgelehnt und die Wahl auf Gebhard von Eichstätt (Viktor II.) gelenkt hatte. Wie glanzvoll hätte Paul das Bild Hildebrands malen können, wenn sein Einfluss den gewaltigen Kaiser Heinrich III. zum freiwilligen Verzichte auf den verhassten Patriziat bewogen hätte. Freilich war schon der Gedanke, dass einst der römische König bei der Besetzung des päpstlichen Stuhles ein so gewichtiges Wort mitzureden hatte, geradezu ein Greuel für Paul, und dadurch mag man es erklären, dass er stets so ängstlich davon schweigt; völlig unbegreiflich aber ist es, warum Paul nicht hier die so günstige Gelegenheit wahrgenommen hat, die Selbstlosigkeit Hildebrands in ein recht helles Licht zu setzen, wo er doch nachher immer wieder betont, der Archidiakon habe 1073 kein Verlangen nach der Tiara gehabt.

---

1) Cap. 22—23. Die Genesung des Kämmerers Johannes hat Paul vielleicht von ihm selber erfahren: Johannes narrare solebat factum in semetipso . . . (cap. 22.)

2) Cap. 24; benutzt sind actio V (editio graeco-latina) bei Mansi l. c. XIII col. 194E—195C; actio IV, ib. col. 90E—91B.

5. Die Wahl Hildebrands zum Papste.

Cap. 25—31.

Mannigfaltig waren die Waffen, deren sich die Feinde Gregors bedienten, um die Giltigkeit seiner Wahl anzufechten. So lange sie mit ihm in Frieden lebten, erkannten auch sie ihn ohne Widerrede als ihren rechtmässigen Oberhirten an; als er aber in seinem Eifer für die Reinheit und Freiheit der Kirche ihre Anschauungen verurteilte und ihre Interessen durchkreuzte, als er furchtlos den Bann über die Widerspenstigen aussprach und selbst das weltliche Haupt der Christenheit nicht schonte, da erhoben sich allenthalben die Gegner und suchten ihm die päpstliche Würde abzusprechen, um dadurch seinen Massregeln Kraft und Wirkung zu rauben. Ehrgeiz und Verschlagenheit, Betrug und Meineid, Bestechung und Gewalt hätten ihm die Tiara verschafft; in Brixen verstieg man sich sogar zu der gemeinen Verläumdung, Hildebrand hätte seine vier Amtsvorgänger durch Gift auf Seite geschafft und dann mit roher Gewalt die Römer zur Wahl gezwungen.[1])

Den masslosen Schmähungen und Anschuldigungen der Feinde hält unser Schriftsteller ruhig das Wahlprotokoll (cap. 27) entgegen und hebt, um die Kraft dieses Zeugnisses für den ordnungsmässigen Verlauf der Wahl noch zu erhöhen, eigens hervor, dass die Wähler selber es abgefasst hätten.[2]) Die beiden Briefe, die Gregor sogleich nach der Wahl an den Abt Desiderius von Monte Kassino und den Herzog Gottfried von Niederlothringen geschrieben hat, finden deswegen hier (cap. 28 und 29) eine Stelle, weil der Papst in ihnen die Geschichte seiner Erhebung erzählt und seine Würde als eine drückende Last und eine grosse Gefahr für sein Seelenheil be-

---

1) S. die Briefe Heinrichs und der Wormser Bischöfe an Gregor im Udalrici codex l. c. p. 102, 103—106 und die Akten der Brixener Synode vom 25. Juni 1085 ib. p. 134; Wenrich cap. 2, l. c. p. 286, 28 sqq.; Wido Ferr. lib. I cap. 1 in M. G. lib. de lite I p. 534, 4. sqq., lib. II ib. 553, 18 sqq.; vgl. auch die 13. Strophe eines Gedichtes [von Petrus Crassus?] auf Heinrich IV. ib. p. 434, 23 sq.

2) Cap. 26: prout ipsi electores eius conscripserunt. Das Wahlprotokoll ist auch erhalten in Greg. reg. I 1, l. c. p. 9 sq. und im Liber pontificalis l. c. II p. 282. Für eine Fälschung erklären es W. Martens, Die Besetzung des päpstlichen Stuhls unter den Kaisern Heinrich III. und Heinrich IV., Freiburg 1887, S. 169 ff.; G. Ruppel, Die Wahl Papst Gregors VII., (Jenaer Diss.) Chemnitz 1876, S. 4 ff.; C. Mirbt, Die Wahl Gregors VII., Marburg 1891, S. 18 ff.; dagegen mit Recht für die Ächtheit A. Knöpfler, Die Wahl Gregors VII. in den Hist.-polit. Blättern XCIII (1884) S. 506 ff. und im Katholik LXII (1892) S. 352 ff.

zeichnet.[1]) Später (cap. 61) betont Paul nochmals mit Nachdruck, dass Gregor nicht nach der Tiara gestrebt habe, vielmehr sich sogar durch die Flucht dem Willen Gottes widersetzt habe und mit Gewalt zum Nachfolger Alexanders II. erhoben worden sei (Dei voluntatem fugiens et renitens succedere coactus est). Hierin spricht er zugleich die Überzeugung aus, dass sich in dem Rufe des begeisterten Volkes der Wille des Allerhöchsten geäussert habe, dem sich Hildebrand nicht entziehen durfte. Welche Pläne die Vorsehung durch ihn verwirklichen wollte, welche Aufgaben sie ihm vorbehalten hatte, wurde ihm noch zu Lebzeiten Alexanders durch Erscheinungen geoffenbart, die ihm selbst oder andern zu teil wurden. In der einen Vision (cap. 25) siegt er über das Laster der Simonie, in der andern (cap. 26) säubert er die Kirche von dem Unrate der Nikolaiten, als deren Schirmherr Paul den König Heinrich IV. betrachtet.

Gott bezeichnete Hildebrand nicht bloss vor der Wahl als den von ihm bestimmten,[2]) sondern gab auch nachher sein Wohlgefallen an dieser Erhebung zu erkennen. Das bezeugt das Gesicht eines Landmannes, wovon Paul in Italien erzählen hörte.[3]) Als nämlich

---

1) Greg. reg. I 1*, 9, l. c. p. 10 sq., 18 sqq.; bei Paul cap. 28 und 29. Weshalb hat Paul gerade diese Schreiben und nicht etwa Greg. reg. I 2, 3 oder 6 ausgewählt? Der Brief an Desiderius ist der erste und schildert am ausführlichsten die Seelenstimmung des neuen Papstes. Das Schreiben an Gottfried hat den Vorzug, dass es nicht nur über die Wahlvorgänge berichtet, sondern auch ein Programm der Regierung Gregors bringt, namentlich seine Pläne mit Heinrich IV. erörtert. — Paul scheint ein Register benutzt zu haben, wie es im cod. Vatic. nr. 258 (fol.) erhalten und von Jaffé l. c. II p. 9—519 veröffentlicht ist; dieses Exemplar gehört dem 11. Jh. an. Dass Paul es benutzt hat, beweist May, Zur Kritik a. a. O. S. 39 ff., mit ff. Gründen: 1) Die meisten Briefe der Vita sind auch im Register enthalten. Die entgegengesetzte Behauptung von Pflugk-Harttung im N. A. XI (1886) S. 161 ist falsch. 2) Die Registerbriefe Pauls sind datiert, die andern nicht; folglich kann Paul die undatierten nicht aus einem Registrum genommen haben, sondern sie müssen ihm als Originale oder Abschriften vorgelegen haben. Er konnte solche leicht erlangen, weil sich all diese Briefe auf deutsche Angelegenheiten beziehen. 3) Die Varianten zwischen der Vita und dem cod. Vatic. sind unwesentlich, ihr Ursprung zu verschieden und dort, wo Abweichungen vom cod. Vatic. vorkommen, ist immer eine Erklärung möglich, bei der Mays Annahme bestehen kann.

2) Cap. 25: Hiltebrandus vidit visionem, Apostolicae potestatis in proximo suscipiendae praesignationem.

3) Cap. 30, 31. Paul sagt: Post haec, pontificali benedictione confirmatus, quam acceptus sibi fuerit, . . . pater coelestis ostendit (cap. 30). Petrus Diakonus (um 1140) erzählt die Geschichte in einer andern Form; hiernach wäre Kassino der Ort und ungefähr das Jahr 1084 die Zeit der Erscheinung gewesen. Chron. mon. Cas. lib. III cap. 54, l. c. p. 741—742, auch von Watterich l. c. I p. 461 n. 1 abgedruckt.

Gregor einmal in einem Orte in der Nähe Roms[1]) die hl. Messe feierte, sah ein Bauer in einer Verzückung eine Taube vom Himmel fliegen, sich auf des Papstes rechte Schulter setzen und sein Haupt mit den ausgebreiteten Flügeln verdecken u. s. w. Hier spielt die Legende offenbar auf Gregor den Grossen an, über dessen Haupt man schon damals den hl. Geist in Gestalt einer Taube abbildete.[2]) Eine solche Parallele des siebenten mit dem ersten Gregor, der im Mittelalter neben Augustinus das allergrösste Ansehen genoss, war für jenen die höchste Ehre.

Bevor Paul das Gebiet der zusammenhängenden Geschichte (sylva densioris historiae) betreten will, führt er noch eine Anzahl von wunderbaren Begebenheiten (cap. 32—35) an, womit die Legende den Pontifikat Gregors VII. ausgeschmückt hat. Hiervon verdienen die in cap. 32 und 34 erzählten eine besondere Beachtung, weil man daraus deutlich erkennen kann, was für strenge Anforderungen eine gewisse Richtung in der Reformpartei, zu der sich auch Paul bekannte, an die Reinheit[3]) und den Gehorsam[4]) der Kleriker stellte.

---

6. Gregors Kampf gegen Simonie und Nikolaitismus.

Cap. 36—43.

Schon auf der ersten Synode, die der neue Papst in der Fastenzeit 1074 in Rom abhielt, erneuerte und verschärfte er die alten Gesetze gegen die Hauptlaster der Kleriker seiner Zeit, gegen den

---

1) Laterana dioecesis ist das römische Bistum, das Gebiet, dessen Kathedrale die Laterankirche ist.

2) Joannes Diaconus lib. IV cap. 70, l. c. col. 222; cf. Manegold cap. 14, l. c. p. 337, 39 und Paul cap. 97. Man wollte so seine Erleuchtung durch den heiligen Geist versinnbilden. Petrus Damiani giebt im ersten Briefe nach Gregors VII. Wahl der Hoffnung auf Verbesserung aller Verhältnisse, namentlich auf Unterdrückung der Simonie Ausdruck und ruft voll Begeisterung aus: Jam columba revertatur ad arcam et virentibus olivae foliis pacem nuntiet redditam terris (Lib. I ep. 1, bei Cajetanus l. c. I col. 1). Es ist wohl nicht statthaft, jene Sage in cap. 32 und 33 hiermit in Verbindung zu bringen.

3) Jener innocens et simplex vir, von dem Paul in cap. 32 spricht, ist vielleicht der hl. Johannes Gualbertus gewesen; s. seine Biographie in Boll. AA. SS. Julii III p. 363 E und 381 B.

4) Paul (cap. 34) sagt: Hermanno tunc temporis cardinali, sed postmodum Brixiensis ecclesiae praesuli. Bischof Arimannus von Brixia oder Brescia wurde 1086 erwählt, aber erst 1098 geweiht und regierte bis 1115, cf. Gams l. c. p. 779. Vielleicht

Handel mit Kirchenämtern und den Konkubinat. Es ist sehr zu bedauern, dass die Akten dieser hochbedeutsamen Synode verloren sind; die wichtigsten Beschlüsse sind aber zum Glück in mehreren Schreiben erhalten, die der Papst bald darauf an verschiedene Bischöfe gerichtet hat.[1]) Die Nachricht von den Verordnungen des römischen Konzils versetzte fast den ganzen Klerus in die grösste Bestürzung. Die niedern Geistlichen erhoben sich zum Teil offen wider die Dekrete und stiessen furchtbare Drohungen gegen ihre eigenen Oberhirten aus, wenn diese den Gesetzen Geltung verschaffen wollten. Einige von den Bischöfen waren trotzdem kühn genug, ihre Pflicht zu erfüllen und Gehorsam gegen die Bestimmungen der Synode zu verlangen; vergeblich — mit groben Beleidigungen und schweren Misshandlungen antworteten ihnen die trotzigen Kleriker. Die meisten Bischöfe nahmen daher lieber eine abwartende Stellung ein. Einige wenige aber scheuten sich nicht, offen auf die Seite der widerspenstigen Geistlichkeit zu treten; hierzu gehörte der Bischof Otto von Konstanz.

Er gestattete nicht nur den beweibten Klerikern ihre Frauen bei sich zu behalten, sondern erlaubte sogar den unverheirateten

ist er mit dem Kardinal Hermann vom Titel Quatuor coronati identisch, der 1095 die Konfirmationsbulle zu Gunsten des Klosters zum hl. Ägidius in Kremona unterschrieb; cf. Jaffé-Loewenfeld l. c. I nr. 5540. Die von Watterich l. c. I p. 489 n. 1 erwähnte Urkunde (bei Jaffé-Loewenfeld l. c. I nr. 5467 [früher 4081!) ist nach dem Urteile Pflugk-Harttungs im N. A. IX (1884) S. 484 unecht. — Die Bezeichnung Hermanns als rebellis, weil er Gregors Einladung zu Tisch nicht angenommen hatte, ist dem klösterlichen Sprachgebrauche entlehnt; z. B. erklären die Konstitutionen Wilhelms von Hirschau (Herrgott, Vetus disciplina monastica, Parisiis 1726, p. 424): Rebellio dicitur, dum fratri quaelibet res iniungitur, et quamvis contradicere verbis non audeat, agere tamen dedignatur. Der Vergleich derer, die dem Papste den Gehorsam versagten, mit Dathan und Abiron (Numeri XVI 1—33) war bei den Gregorianern sehr beliebt; cf. Waltrami, ut videtur, Liber de unitate ecclesiae conservanda II cap. 39, ed. Schwenkenbecher, Hannoverae 1883, p. 123.

1) W. Giesebrecht, Die Gesetzgebung der römischen Kirche im Münchener Historischen Jahrbuch für 1866, S. 125—127 und O. Meltzer, Papst Gregor VII. und die Bischofswahlen, (2. Aufl.) Dresden 1876, S. 203—206 schreiben diese Beschlüsse erst der Fastensynode von 1075 zu. Dagegen ist in Rohrbachers Universalgeschichte der katholischen Kirche, XV (in deutscher Bearbeitung von A. Franz, Münster 1877) S. 112 Anm. 1 mit guten Gründen die frühere Ansicht, laut der sie 1074 erlassen sind, als richtig nachgewiesen. Auch Paul verlegt sie in das Jahr 1074; denn er sagt in cap. 42: Has epistolas prosecuta est . . . generalis synodus etc., nachdem er in cap. 39 und 40 zwei Briefe mit dem Datum vom 11. Jan. 1075 und 21. Okt. 1074 (näheres über das Datum s. unten S. 37 Anm. 1 und 5) angeführt hat. Folglich müssen die im Schreiben Instantia nunciorum (cap. 36) erwähnten Beschlüsse auf der Synode von 1074 gefasst worden sein.

auch jetzt noch Weiber zu nehmen.[1]) Es war vorauszusehen, dass ein so zielbewusster und thatkräftiger Mann wie Gregor diese offene Auflehnung unter keinen Umständen dulden würde. Anstatt den Streit mit Otto seinen Lesern zu erzählen, reiht Paul eine Anzahl von Briefen Gregors in ganz trockener Weise nach dem Vorgange Hugos von Flavigny aneinander:

Paul: [2])	Hugo: [3])
Iam tempus exigit aliquot decretales beati praesulis **epistolas** contra simoniacos et Nicolaitas in **Galliam**[4]) atque **Germaniam** trans**missas** ponere . . . **Harum** igitur **epistolarum** prima nobis occurrit ad **Ottonem Constantiensem episcopum** directa . . . Es folgt der Brief Instantia nunciorum.[5])	**Misit** etiam speciales **epistolas** quibusdam episcopis **Galliae**[4]) et **Germaniae** . . . **Constantiensis, hic** unus, eorum **Otto** dicebatur **episcopus.** Dann werden die Briefe an Otto von Konstanz und Siegfried von Mainz erwähnt.

Das Schreiben an Otto: Perlatum est.

Paul:	Hugo:
Item **clero et populo**[6]) demandat, ne **inobedienti** episcopo obediant.	Audiamus missam a papa Constantiensi **clero et populo** epistolam . . . qui apostolicae sedi **inobediens** extiterit, nulla ei fidelitatis exibitio . . . fiat.

Brief an die Konstanzer: Misimus fratri.

Paul:	Hugo:
Item ad laicos pro statutis superioribus:[7])	**Item ad laicos pro exequendis superioribus statutis:**

---

1) Vgl. Hefele-Knöpfler, Conziliengeschichte, (2. Aufl.) Freiburg 1886, V S. 23 ff.

2) Cap. 36—41.

3) Hugonis Flaviniacensis chronicon in M. G. SS. VIII p. 426 sqq.

4) Gallia atque Germania ist von Paul aus Hugo herübergenommen; demnach läge Konstanz noch in Gallia. Das passt für Hugos Zeit sehr gut, für die Pauls minder. Über die Bedeutung von Gallia im 11. und 12. Jh. s. H. Grauert im Historischen Jahrbuch der Görresgesellschaft, XII (1891) S. 174.

5) Hierüber s. unten S. 36.

6) Lesart von cod. S und V; cf. Watterich l. c. I p. 753.

7) Lesart von cod. S und V; cf. Watterich l. c. I p. 753.

Schreiben an Rudolf und Berthold: Scimus quoniam.[1])

Paul:	Hugo:
Item ad laicos pro exequendis [2]) statutis: Brief an Adalbert von Kalw und seine Gattin: Gratias Deo.[1])	Bei Hugo steht vor dem Briefe an Rudolf und Berthold ein Fragment des Briefes Pervenit an Robert von Flandern.[3])

Schreiben an die Deutschen: Audivimus quod quidam.[4])

Dass Paul statt des von Hugo angeführten Fragmentes eines Briefes an den Grafen Robert von Flandern lieber das Schreiben an den Grafen Adalbert von Kalw [5]) in sein Werk aufgenommen

---

1) Der Brief an die Herzöge Rudolf von Schwaben, Berthold von Kärnthen (und Welf von Bayern) steht in Greg. reg. II 45 (l. c. p. 158 sqq.) und hat das Datum: III Idus Januarii indictione XIII (= 11. Jan. 1075); der Brief an Adalbert (hierüber s. unten Anm. 5) steht in Greg. reg. II 11 (l. c. p. 126) und hat das Datum: VII (nach Paul XII) Kalendas Novembris indictione XIII (= 26. [nach Paul: 21.] Okt. 1074). Paul bedachte nicht, dass die Kanzlei Gregors an der Konstantinopolitanischen Indiktion festhielt (s. H. Grotefend, Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit, Hannover 1891, I S. 93), sondern rechnete nach der römischen, die damals in Deutschland neben der Bedanischen gebräuchlich war (s. Grotefend a. a. O. I S. 94), und setzte daher das Schreiben an die Herzöge vor das an den Grafen.

2) Watterich l. c. I p. 495 und 753 führt verschiedene Lesarten an: cod. S hat fälschlich exquirendis statt exequendis; cod. V (und Mabillon AA. SS. IV 2 p. 421) wusste das sinnlose exquirendis nicht zu deuten und setzte dafür iisdem ein.

3) Vollständig erhalten in Greg. reg. IV 11, l. c. p. 255 sq.

4) Sonst nirgendwo erhalten.

5) Jaffé l. c. II p. 126 n. 1 behauptet, der in der Adresse genannte Adalbertus comes sei der ältere Graf von Ballenstedt, der Ahnherr Albrechts des Bären. Zur Begründung verweist er darauf, dass dieser Brief vom nämlichen Tage, wie der an Bischof Burchard von Halberstadt datiert ist: VII Kalendas Novembris. Das ist allerdings in Greg. reg. II 11 und 12 der Fall; nach Pauls cap. 40 dagegen ist das Schreiben an Adalbert folgendermassen datiert: XII Kalendas Novembris, und diese Angabe verdient nach Pflugk-Harttung (N. A. XI S. 162) den Vorzug. Man muss ferner den Inhalt des Briefes in Betracht ziehen. Liemar von Bremen war der einzige sächsische Bischof, der Ende 1074 vor die nächste Fastensynode nach Rom geladen wurde; von den süddeutschen wurden aber damals sieben zur Verantwortung dahin berufen: die Bischöfe von Mainz, Strassburg, Speier, Bamberg, Augsburg, Würzburg und vor allem Otto von Konstanz. Cf. Greg. reg. II 28, 29, 30, l. c. p. 140 sqq.; ep. coll. 8, 9, ib. p. 528 sqq. Wo wird man also die Bischöfe suchen müssen, die non solum legem Dei deserunt, sed impugnare et omni conatu subvertere non desistunt? wo den Grafen Adalbert, der ihnen Widerstand leisten soll? Offenbar in Süddeutschland. Dort wohnte Adalbert von Kalw mitten unter ihnen und wirkte eifrig für die Reform. Schon vor 1075 hatte er das Kloster Hirschau erneuern lassen (Bertholdi annales in M. G. SS. V p. 281, 13 sqq.); im Jahre 1077 nahm er den Bischof Dietrich von Verdun, einen Anhänger Heinrichs, gefangen (Lambert l. c. p. 257, 26 sqq.); zuletzt wurde er selbst Mönch und starb

hat, erklärt sich einfach daraus, dass er für Deutsche schreibt und deshalb natürlich die Beziehungen Gregors zu Deutschland, wo es nur geht, in den Vordergrund schiebt; ferner war der Brief an Robert doch nur ein Bruchstück. Den Wortlaut des zweiten Briefes an Otto, sowie das Schreiben an die Konstanzer und alle Deutsche verdankt Paul nur dem Sammelfleisse des Abtes von Flavigny;[1]) den ersten Brief an Otto aber, den Hugo nur erwähnt, hat Paul Bernolds berühmtem Apologeticus pro decretis Gregorii VII. entlehnt.[2]) Das erkennt man leicht, wenn man die Worte ins Auge fasst, mit denen beide Schriftsteller[3]) den Brief einleiten:

Paul:	Bernold:
Iam tempus exigit aliquot **decretales** beati praesulis **epistolas** ... ponere ... Harum **igitur epistolarum** prima nobis occurrit ...	Imprimis **igitur decretalem epistolam** nostri Apostolici describere iuvat ...

Lange Zeit ertrug der Papst mit grosser Geduld den Ungehorsam der Irrenden; erst als keine Belehrung, keine Bitte, keine Warnung und keine Drohung etwas nutzten, vielmehr ihre Verstocktheit immer zunahm, griff er endlich zu strengen Massregeln und verhängte über sie das Anathem. So ging die Vision der Pisaner in der Basilika des hl. Petrus (cap. 26) in Erfüllung,[4]) als die allgemeine Synode vom 24.—28. Februar 1075 zu Rom die hartnäckigen Simonisten und Nikolaiten aus der Kirche ausschloss. Das Strafurteil will Paul nach seiner eigenen Aussage aus den gesta ipsius (Gregorii) kennen, womit er wohl Greg. reg. II 52a

---

am 22. Sept. 1099. Er wird von Bernold (l. c. p. 467, 10 sq.) gepriesen als comes piae recordationis, in fidelitate s. Petri contra scismaticos iam ex antiquo studiosissimus. Seine Gemahlin hiess Wiltrud oder Wilga und starb 1093 (Ussermann, Monumentorum res Alemannicas illustrantium tomus II, typis San-Blasianis 1792, p. 155 n. 11). Die Genealogie dieser Grafen bei G. Chr. Crollius, Zweyte Fortsetzung der erläuterten Reihe der Pfalzgraven zu Aachen und bey Rhein, Zweybrücken 1772, S. 240, vgl. S. 184 ff., und Chr. Fr. Stälin, Wirtembergische Geschichte, Stuttgart und Tübingen 1841, I S. 567.

1) Die beiden ersten stehen auch im Udalrici codex (cf. Jaffé l. c. II p. 528 sqq., V p. 12), den Paul aber wohl nicht gekannt hat. Im Register Gregors und in den andern Quellen fehlen alle drei Briefe.

2) Cap. 1, bei Ussermann l. c. II p. 271 sq.

3) Das Schreiben ist sonst nur bei Manegold cap. 17, l. c. I p. 340 sq. erhalten, dessen Werk Paul aber nicht benutzt zu haben scheint.

4) Darauf weist Paul in cap. 36 und 42 ausdrücklich hin. Der zweite Teil von cap. 42 klingt an das Urteil an, das Bruno von Segni (bei Watterich l. c. I p. 96) über die kirchlichen Zustände im Beginn des Pontifikats Leos IX. fällt.

meint,[1]) wo ein Auszug aus den Akten der Synode aufbewahrt ist. Allerdings findet man dort eine Reihe von einzelnen Exkommunikationen, z. B. von fünf Räten des Königs Heinrichs, von Philipp von Frankreich, Liemar von Bremen u. s. w., aber vergeblich sucht man eine allgemeine Verurteilung aller hartnäckigen Simonisten und Nikolaiten. Das berechtigt aber noch nicht zu dem Schlusse, Paul hätte ein ausführlicheres Register benutzt, wie das des vatikanischen Kodex.[2]) Das Register kann vielmehr den angeführten Satz gar nicht enthalten haben, weil erst die römische Fastensynode von 1078 über alle unverbesserlichen Konkubinarier das Anathem ausgesprochen hat;[3]) bis dahin waren sie nur von der Feier des hl. Messopfers und überhaupt vom Empfange des hl. Altarssakramentes und von jedem Altardienst ausgeschlossen.[4]) Paul hat wahrscheinlich aus den Resten der Akten von 1075 die den einzelnen Massnahmen gemeinsamen Beweggründe zu erfassen gesucht und verallgemeinert; zudem muss man bedenken, dass er sein Werk fünf bis sechs Jahre, nachdem er das römische Register gesehen und benutzt hatte,[5]) zum Abschluss brachte, also damals leicht ein Wörtchen (omnes) zuviel sagen konnte.

Erst durch das entschiedene Vorgehen der römischen Fastensynode von 1075 sollen die Bamberger Kleriker ermutigt worden sein, ihren Bischof Hermann wegen simonistischer Erwerbung seines Amtes in Rom zu verklagen. Als Paul die Worte: Hac fama instigati (cap. 43) niederschrieb, dachte er offenbar nicht an die Akten dieser Synode, worin Hermann bereits mit der Suspension bedroht wird, falls er sich nicht bis Ostern (5. April) stellen würde, um Genugthuung zu leisten.[6])

Als die Frist beinahe abgelaufen war, begab sich Hermann erst auf den Weg, machte aber zwei Tagereisen von Rom entfernt Halt und sandte dann Boten mit kostbaren Geschenken voraus, um hierdurch die Umgebung des Papstes für sich zu gewinnen.[7])

1) Bei Jaffé l. c. II p. 170. Diese Vermutung hat schon Watterich l. c. I p. 496 n. 1 ausgesprochen.

2) Vgl. oben S. 33 Anm. 1.

3) Berthold l. c. p. 308, 37 sqq.

4) Cf. Greg. ep. coll. 5, 8, bei Jaffé l. c. II p. 525, 528 sq. (Pauls cap. 36, 37); Greg. reg. II 45, 55, 61, 62, 66 etc., ib. p. 159, 174, 181, 182 sq., 186 sq. etc.

5) Dass er das Register in Rom vollständig abgeschrieben und diese Kopie mit nach Deutschland genommen hat, ist nicht wahrscheinlich, sondern er wird sich zu Hause mit seinen Auszügen haben begnügen müssen.

6) Greg. reg. II 52a, l. c. p. 170.

7) Greg. reg. III 3, l. c. p. 206; Udalrici codex l. c. p. 94 sq.

Die unwürdige Rolle des Verführers soll nach Pauls Erzählung, die wohl nur auf Volksgerede beruht, der Bischof Hermann von Metz übernommen haben. Dieser Irrtum ist wahrscheinlich dadurch entstanden, dass der Bischof von Metz im Juni 1074 bei Gregor Fürbitte für den verklagten Amtsbruder eingelegt und es sogar dahin gebracht hatte, dass ihm die Untersuchung seiner Angelegenheit anvertraut wurde.[1]) Wenn der Bischof von Metz im Jahre 1075 mit dem von Bamberg zusammen nach Rom gereist wäre und sich von ihm hätte überreden lassen, durch Geld und gute Worte den Papst milder zu stimmen oder gar zu versöhnen, so hätten das doch die Bamberger Kleriker in ihrem Schreiben an den Bischof E (wohl Embricho von Augsburg) nicht unerwähnt gelassen; sie hätten sogar davon sprechen müssen, weil sie von der Begleitung Hermanns von Bamberg und seinem Bestechungsversuche reden und den Bischof von Metz als einen von denen bezeichnen, die am weissen Sonntag (12. April) 1075 in Rom über ihren Bischof zu Gericht gesessen und ihn wegen Simonie verurteilt hatten. Ihr Schweigen bezeugt also deutlich genug, dass Hermann von Metz mit den Verführungskünsten des Bischofs von Bamberg nichts zu schaffen gehabt hat. Auffallend aber bleibt es immerhin, dass Paul, der die Simonie aus tiefster Seele hasst, einen Mann, den er selbst als »einen ehrwürdigen Bischof und apostolischen Legaten« rühmt, so leichtfertig zum Mitschuldigen eines solchen Verbrechens macht. Soll die Lösung dieses Rätsels vielleicht in einem absichtlichen Gegensatze der Schwäche des Bischofs von Metz zur Charakterstärke Gregors zu suchen sein? Soll etwa das Licht neben dem Schatten um so herrlicher strahlen? Diese Vermutung gewinnt an Wahrscheinlichkeit, wenn man bedenkt, dass der Prozess Hermanns von Bamberg eben dazu dienen soll, Gregors Eifer und Strenge in der Bestrafung der Simonie und seine eigene Unempfänglichkeit für die Reize des Goldes zu beweisen.

In der That schlug die Hoffnung des simonistischen Bischofs fehl.[2]) In heiligem Zorne soll ihm der Papst haben antworten

---

1) Greg. reg. I 84, l. c. p. 105. Vgl. J. Looshorn, Gründung und I. Jahrhundert des Bisthums Bamberg, München 1886, S. 427.

2) Cf. Greg. reg. III 3, l. c. p. 206. Über die Auffassung der Worte: Quod ubi praeter spem evenit, iam de damnatione sua securior, festinanter retrocessit s. Giesebrecht a. a. O. III S. 335—336, 1139 Anm. 1, dem sich Beyer, Die Bamberger, Konstanzer und Reichenauer Händel unter Heinrich IV. in F. d. G. XXII (1882) S. 545 anschliesst. Mit Recht ist Giesebrechts Deutung verworfen in den Historisch-politischen Blättern LVIII (1866) S. 241 f. und von Hefele-

lassen, wenn er überhaupt die Gemeinschaft der Kirche wieder erlangen wolle, solle er heimkehren und für sein Verbrechen in einem Kloster Busse thun; des bischöflichen Amtes würde er doch nie mehr walten dürfen.[1]) Hierbei hatte Paul vielleicht die Schilderung Lamberts von Hersfeld[2]) vor Augen. In Wahrheit aber lautete der Entscheid des Papstes anders: Hermann sollte sich persönlich vor ihm rechtfertigen und um Lossprechung vom Banne nachsuchen; bis dahin sollte er sich aller priesterlichen Funktionen enthalten und von allen als Gebannter gemieden werden; des bischöflichen Amtes wurde er allerdings für immer und ohne Hoffnung auf Wiedereinsetzung enthoben.[3]) Dagegen hatte Hermann seinen Domherren, die mit ihm nach Rom gezogen waren, vorgespiegelt, er wolle abdanken und in ein Kloster gehen; er sagte das aber nur, um sie zu überreden, nicht erst den Ausgang des Prozesses abzuwarten, sondern sogleich mit ihm die Heimreise anzutreten. Mehrmals hat der Papst sein Bedauern darüber ausgedrückt, dass die Domherren solchen Lügen Glauben geschenkt hatten, aber mit keiner Silbe hat er angedeutet, dass er Hermann zur Busse in einem Kloster verurteilt hätte.[4]) Auf diesen Gedanken ist man wohl dadurch gekommen, dass sich Hermann in der That, als er keine Möglichkeit mehr sah, sich in Bamberg zu behaupten, seitdem Robert zu seinem Nachfolger ernannt worden war, in das Kloster Schwarzach (im östlichen Franken) begeben, sich aufrichtig bekehrt und mit dem Papste wieder ausgesöhnt hat.[5]).

---

7. Das Attentat des Cencius.

Cap. 44—57.

Nicht immer verlief der Kampf des Papstes mit den Erzlastern seiner Zeit so siegreich, wie in den Fällen mit den Bischöfen von Konstanz und Bamberg. Das war vielmehr nur ein Vorspiel

---

Knöpfler a. a. O. V S. 43 Anm. 2. Warum Greg. reg. II 76 (l. c. p. 200), vom 20. April datiert, erst am 20. Juli (cf. Greg. reg. III 1, l. c. p. 203) abgesandt worden ist, hat Dünzelmann in F. d. G. XV (1875) S. 519 erklärt.

1) Es ist zu interpungieren: Quoniam — propitius sit mihi Deus, si domum istam mihi impleret auro et argento — numquam etc. Die Konstruktion bei Watterich l. c. I p. 496 sq. giebt keinen rechten Sinn.

2) Lambert l. c. p. 222, 25—28: (Hermannus) vix hoc solum obtinuit, ut ea conditione anathemate absolveretur, quatenus, ubi primum in patriam redisset, monasterium ingrederetur atque ibi deinceps a cunctis in perpetuum seculi actibus feriatus, scandalizatam sua ambitione ecclesiam digna satisfactione defleret.

3) Greg. reg. III 1, 2 und 3, l. c. p. 203—207.

4) Vgl. die in der vorigen Anmerkung angegebenen Briefe.

5) Berthold l. c. p. 279, 41 sqq.

zu dem grossen Geisterkampfe, der die ganze Welt in ihren Grundfesten erschüttern sollte, zu dem Kampfe des himmlischen Lichtes gegen die höllische Finsternis.[1]) Hier sehen wir den Papst mit seinen Getreuen unter dem Schutze Christi mutig in den Streit ziehen. Dort stürmt ihnen der Antichrist mit seiner Gefolgschaft von Königen und Fürsten, Bischöfen und Priestern entgegen. Heiss entbrennt der Kampf. Wohl werden die Gläubigen hart bedrängt; aber zuletzt erringen sie doch die Siegespalme. Per crucem ad lucem! Ohnmächtig liegen Simonie und Nikolaitismus zu den Füssen des starken Gotteskämpfers.[2]) Als die Hauptwerkzeuge des Antichrists betrachtet Paul den Römer Cencius und den König Heinrich IV.

Die Niederträchtigkeit der Feinde lernen wir zuerst aus dem Anschlage kennen, den Cencius, »eine der Charakterfiguren des Verschwörers, die in der Geschichte Italiens immer wiederkehren«, in der hl. Weihnacht des Jahres 1075 auf Freiheit und Leben des Stellvertreters Christi gewagt hat. Paul ist von einem solchen Abscheu gegen den Verbrecher erfüllt, dass er nicht einmal seinen Namen auszusprechen wagt aus Furcht, schon dadurch die Luft zu verpesten.[3])

Kein Schriftsteller erzählt die Ereignisse in jener Schreckensnacht mit einer gleichen Ausführlichkeit und Lebendigkeit, wie der unsrige.[4]) Noch lebten manche von denen, die den Elenden gekannt und die Greuel in S. Maria maggiore gesehen hatten; sie erinnerten sich des Schreckens und der Verzweiflung, die sie überkommen, als sie sahen, wie die Verruchten den geliebten Hohenpriester bei den Haaren vom Altare zerrten, auf ein Ross warfen

---

1) Cap. 50: tenebrarum filius lucis aggreditur ministrum.

2) Cap. 44; cf. cap. 25, 26.

3) Cap. 45: cuius memoria aerem ipsum commaculat. Der Hass gegen die Feinde des Papstes und der Wunsch, ihre Namen der Vergessenheit zu überliefern, bestimmen ihn, auch die Namen eines Siegfried von Mainz (cap. 66), Roland von Parma (cap. 68), Wilhelm von Utrecht (cap. 80), Heinrich von Speier (cap. 81) u. s. w. zu unterdrücken, obwohl sie in seinen Quellen genannt sind (S. die Bemerkungen zu den betreffenden Kapiteln). Bonizo stellt z. B. lib. VII, l. c. p. 603, $_{6-11}$ die Söhne der Präfekten Stephan und Johannes einander gegenüber und nennt beide Cencius: Qui quamvis nomine equivoci, tamen longe erant diversi moribus. In hoc omnium malorum spes, in altero bonorum. Paul nennt aber nur den guten Cencius (cap. 47, 92) und Stephan (cap. 45), nicht aber dessen ungeratenen Sohn. — Dazu kommt noch der Umstand, dass Paul überhaupt wenig Gewicht auf Namen legt.

4) M. Villemain, Histoire de Grégoire VII, Paris 1873, II p. 20—37 stützt sich ganz auf Paul.

und dann schleunigst in der schwarzen, stürmischen Nacht verschwanden; jetzt noch gerieten sie in Eifer, wenn sie daran dachten, mit welcher Wut sie ihre Äxte wider das Burgthor des Räubers sausen liessen. Ihren lebhaften Schilderungen hat Paul mit Aufmerksamkeit gelauscht, um sie der Nachwelt möglichst eingehend zu übermitteln. Ausserdem hat er aber auch die Berichte anderer Schriftsteller gelesen und einiges daraus entlehnt.

Die Geschichte von dem Vorleben des Verbrechers, wie sie Paul in cap. 45—47 erzählt, weist ganz deutlich Spuren einer Benutzung Bonizos auf. Beide beschuldigen Cencius, sich mit Räubergesindel verbunden zu haben, und brandmarken ihn als einen Menschen, der allen Lastern ergeben ist und sich als ihr Beschützer aufspielt. Ausführlicher, aber teilweise mit denselben Worten wie Bonizo, spricht Paul von dem Morde des Paten, von der Unterstützung des Gegenpapstes Kadalus, von der Erbauung eines starken Turmes auf der Petersbrücke, von den Belästigungen der Passanten, von der Gefangennahme, Verurteilung und Begnadigung des Frevlers.[1])

Über das Verhältnis des Cencius zu Alexander und Kadalus macht Paul ganz sonderbare Angaben. Zunächst wird die Chronologie dadurch ganz verwirrt, dass der Ausbruch des Schismas in die letzte Lebenszeit Alexanders verlegt wird.[2]) Aber selbst wenn man die Dinge in das Jahr 1061 verlegt, kommt man mit der Zeit nicht gut zurecht. Cencius soll nämlich voll Grimm darüber, dass ihn Alexander wegen des Patenmordes mit dem Banne belegte, zu Heinrich geeilt sein und sich an der Erhebung des Bischofs von Parma zum Papste beteiligt haben; wie lässt sich das mit einander vereinigen, da Alexander am 30. September gewählt und am folgenden Tage gekrönt und Kadalus schon am 28. Oktober ernannt worden ist?[3]) Aber nehmen wir an, Cencius wäre wirklich bei dessen Erhebung in Basel zugegen gewesen, so ist doch auf keinen Fall sein Einfluss so bedeutend gewesen, wie Paul glauben machen will. An der Spitze der Gesandtschaft der kaiserlich gesinnten Römer standen der Graf von Galeria und ein römischer Abt, und Benzo von Alba bahnte dem Afterpapste im Auftrage des deutschen Hofes den Weg nach Rom.[4]) Cencius mag sich vielleicht unter der Schar von Adligen befunden haben, die Kadalus über die

---

1) Bonizo lib. VII, l. c. p. 603, $_{6-17}$, 605, $_{20-24}$; Paul cap. 45—47.

2) Cap. 46: una cum adhuc vivente papa Alexandro.

3) Hefele a. a. O. IV S. 851; Jaffé-Loewenfeld l. c. I p. 567, 593.

4) Hefele a. a. O. IV S. 850 ff.

Alpen geleiteten;[1]) aber eine Bedeutung hat er damals nicht gehabt. Darin aber hat Paul recht, dass er Cencius in Rom mit dem Schwerte für Kadalus eintreten lässt.[2]) Jedoch bald gerieten beide mit einander in Streit, und der Ritter warf seinen Herrn und Schützling in den Kerker.[3]) Seit der Synode von Mantua (1064) spielte Kadalus keine Rolle mehr, und 1071 oder 1072 machte der Tod seinem unrühmlichen Leben ein Ende.[4]) Es ist also ein Irrtum, wenn Paul den Cencius durch den Tod des Gegenpapstes in Bestürzung geraten, zur Besinnung kommen und nunmehr in ein Lehensverhältnis zum rechtmässigen Papste eintreten lässt.[5]) Ob die Aussöhnung noch mit Alexander oder erst mit Gregor vollzogen wurde, ist nicht recht ersichtlich;[6]) das aber wissen wir bestimmt, dass Cencius eine Zeit lang zu Gregor in guten Beziehungen gestanden hat.[7])

Ein friedliches Leben zu führen war aber diesem unruhigen Manne unmöglich; er erbaute einen grossen Turm auf der Petersbrücke und erpresste von allen, welche die Brücke benutzen wollten, einen Zoll.[8]) Paul sieht darin den Grund für seine Verhaf-

---

1) Hefele a. a. O. IV S. 852.

2) Bonizo lib. VI, l. c. p. 595, 30 sq., 603, 6 sq.; Annales Romani bei Duchesne l. c. II p. 337, 2.

3) Kadalus wurde so lange festgehalten, bis er 300 Pfund Silber zahlte. Bonizo lib. VI, l. c. p. 595, 31—33; vgl. den Brief Alexanders II. an Gervasius von Reims (1064) bei Mansi l. c. XIX col. 945 und Donizo lib. I cap. 18, l. c. p. 375 v. 1190. — Über die falsche Lesart duos annos bei Bonizo s. Giesebrecht, Annales Altahenses, Berlin 1841, S. 176 f., 180 Anm. 1 und Hefele a. a. O. IV S. 865.

4) Jaffé-Loewenfeld l. c. I p. 594.

5) Cap. 46: Sed haeresiarcha (Cadalo) tandem illo mortuo, confusus iste (Cencius) pactum se cum domino papa facere et fidelitatem iurare spopondit. Quod et fecit.

6) Paul sagt einfach: dominus papa.

7) Beno lib. I, l. c. p. 5 macht Cencius zu einem Getreuen (fidelis) Gregors.

8) Bonizo lib. VII, l. c. p. 603, 15; Paul cap. 46. Man weiss nicht sicher, welche Brücke pons s. Petri geheissen hat, die vatikanische oder die älische. Diese verband die Stadt mit der Engelsburg, jene mit dem leoninischen Stadtteile, worin die alte Peterskirche lag. Schon der Name scheint auf die vatikanische hinzuweisen. Zudem herrschte auf ihr ein reger Verkehr, so dass dort eine Zollstation von grossem Vorteile sein musste; daher errichteten die Orsini an dieser Brücke später ein Zollhaus und andere Leute auf ihr kleinere Buden; s. A. v. Reumont, Geschichte der Stadt Rom, Berlin 1868, III 1 S. 444. — Der Liber pontificalis (bei Duchesne l. c. II p. 282, 16) sagt, das Haus des Cencius, worin der Papst gefangen gesessen hätte, wäre gewesen in loco, qui vocatur Parriuni. Über diesen Ort s. Duchesne ib. p. 291 n. 6. Dass das Haus dem Räuber gehörte, bezeugen auch Lambert l. c. p. 242, 16; Berthold l. c. p. 282, 10; Bernold l. c. p. 432, 1; Arnulf lib. V cap. 6, l. c. p. 30, 14. Nach Bonizo lib. VII, l. c. p. 606, 15 haben Cencius und seine Genossen, nach Paul cap. 57 sogar Cencius allein mehrere Türme und befestigte Häuser besessen.

tung;[1]) Bonizo dagegen sucht ihn in irgend einem anderen schweren Verbrechen. Es unterliegt keinem Zweifel, dass Paul hier den Zusammenhang richtig angiebt; denn der Prozess endete, auch nach der Angabe Bonizos, damit, dass Cencius vom Papste zwar begnadigt wurde, aber Geiseln stellen und — worauf es für uns ankommt — den Turm auf der Petersbrücke ausliefern musste, der dann sofort niedergerissen wurde.[2])

Hierdurch ergrimmte Cencius noch mehr. Er sann auf schreckliche, blutige Rache. Alle Feinde des Papstes wollte er vereinigen, um an ihnen eine feste Stütze in seinem gefahrvollen Wagnis zu gewinnen, den Papst in Ketten zu werfen und dem Tode zu überliefern. In der Schilderung der Verhandlungen mit den Mitverschworenen weicht Paul in manchen wesentlichen Punkten von dem gut unterrichteten Bonizo ab.[3]) Nach Paul begab sich Cencius selber zum Herzoge Robert Wizkard und verabredete mit ihm die Zeit, wo er Gregor gefangen nehmen und töten sollte; nach Bonizo suchte der Kardinal Hugo den Normannen durch die verlockende Aussicht auf die Kaiserkrone wider den rechtmässigen Papst aufzustacheln, aber ohne Erfolg. Darauf soll sich Hugo an Wibert von Ravenna gewandt haben; Paul dagegen weiss von Hugo nichts, sondern lässt den Sohn des Cencius nach der Lombardei gehen. Ferner behauptet Paul, Cencius hätte den König Heinrich brieflich von seinem Vorhaben in Kenntnis gesetzt und ihm erklärt, er würde den Papst vor sein Antlitz schaffen. Diese Nachricht halte ich nicht für glaubwürdig; jedenfalls gehen Gfrörer[4])

---

1) Beno lib. I, l. c. p. 5 wirft dem Papste vor, er hätte Cencius im Kerker grausam misshandeln lassen. Von ihm ist Wido lib. II, l. c. p. 557, $_{32\ sqq.}$ abhängig. Ihre Angaben sind übertrieben; s. darüber B. Lehmann-Danzig, Das Buch Wido's von Ferrara »Über das Schisma des Hildebrand«, Freiburg 1878, S. 32f. und Schnitzer a. a. O. S. 39, 69. Paul (cap. 47) sagt allgemein: praefectus urbis . . . eum cepit et carceris squaloribus tantum latronem, ut dignum fuerat, tradidit.

2) Paul cap. 47; Bonizo lib. VII, l. c. p. 605, $_{20-24}$. Von der Erbauung des Turmes und den Erpressungen redet Bonizo lange vorher (lib. VII, l. c. p. 603, $_{15}$); darauf spricht er von den Gegnern des Papstes in der römischen Geistlichkeit, von den Vorbereitungen zu einem Normannenzuge, von der Krankheit Gregors im Herbste 1074, von einer Testamentsfälschung des Cencius, von Hugo dem Weissen, von den Unruhen in Mailand, von der Fastensynode im Jahre 1075 und fährt dann fort (l. c. p. 605, $_{20\ sqq.}$): Forte his diebus . . . Cencius . . . captus tenebatur. Qui secundum Romanas leges capitalem suscepit sententiam. Die Todesstrafe stand aber auf Mord, Raub und Hochverrat am Papste. Vgl. die willkürliche Vermutung Gfrörers a. a. O. VII S. 481 im Anschluss an V S. 103ff.

3) Bonizo lib. VII, l. c. p. 603, $_{16}$ — 606, $_{7}$; Paul cap. 48.

4) A. a. O. VII S. 480.

und Villemain[1]) zu weit, wenn sie aus Paul folgern, der König hätte bei dem Attentat seine Hand im Spiele gehabt. Weder Gregor noch ein anderer Gegner des Königs hat ihm jemals einen solchen Vorwurf zu machen gewagt; ferner wollte Heinrich, an dessen Hoflager sich Cencius nach dem Misslingen seines Anschlages geflüchtet hatte, nichts mit ihm zu thun haben: der Verräter starb, ohne beim Könige Gehör gefunden zu haben.[2])

Die Darstellung von dem nächtlichen Überfall und der Befreiung des Papstes ist im allgemeinen sehr anziehend und anschaulich geschildert; aber störend und schwerfällig ist die Häufung der Synonyme und der Citate aus der hl. Schrift. Durch Einschaltung von kunstvoll ausgearbeiteten Reden (cap. 54, 55) trägt der Schriftsteller dem Geschmacke seiner Zeit Rechnung. Dass sie erdichtet sind, ist zweifellos. Oder wie hätte z. B. ein so wilder Krieger, wie Cencius, in einer so gefährlichen Lage eine Rede halten können, wie sie nur ein gelehrter Mönch in der Stille seines Klosters auszuarbeiten vermochte! Die Grundgedanken hat Paul sehr wahrscheinlich der Chronik Bertholds entnommen, wonach Cencius dem Papste sein Verbrechen bekannt und ihm Gehorsam und eine würdige Busse und Genugthuung versprochen hat.[3]) Schon in cap. 50 ist Paul von diesem Werke beeinflusst:

Paul:	Berthold:[4])
graviterque **vulneratum** de ecclesia missa nondum **finita** violentis manibus abs**traxerunt** . . . ut furem **tractum** post dorsum cuiusdam **sacrilegi** posuerunt.	antequam postcommunialem orationem eucharistiatus **finiret**, ab altari rapuit, **vulneratum** cepit et in turrim suam tanquam latronem **sacrilegum** cum maximo ludibrio **tractum** . . . incarceravit.

Ferner finden wir hier auch die ersten unzweideutigen Spuren einer Benutzung der Annalen Lamberts von Hersfeld:

---

1) L. c. II p. 41.

2) Berthold l. c. p. 290, 47 — 291, 11; Bernold l. c. p. 433, 48 — 434, 2. Bonizos Angabe in lib. VIII, l. c. p. 610, 37 — 611, 2, der König hätte nur am Tage, nicht aber auch nachts vermieden, mit dem gebannten Cencius zu verkehren, ist unbegründet und entspringt dem Hasse gegen Heinrich. Der Liber pontificalis l. c. p. 282, 24 sagt bloss: curiam Teutonici regis (Cencius) requisivit.

3) Berthold l. c. p. 282, 12 sq.: confessus est ipsi peccatum suum et oboedientiam dignamque poenitentiam et satisfactionem ei . . . promisit.

4) L. c. p. 281, 48 sqq.

Paul:	Lambert:[1])
Cap. 50: **iniecerunt in eum manus** . . . graviterque vulneratum **de ecclesia**... abs**traxerunt**.	**iniecta**que **in** capillos **eius manu** multis contumeliis affectum **de ecclesia** pro**traxit.**
Cap. 51: Tanti **fama** mali **totam** cito perculit **urbem.**[2])	**Fama** tam atrocis facti **totam** ilico replevit **urbem.**

Endlich klingen einzelne Worte aus cap. 50 und 56 ganz deutlich wieder einmal an den Liber pontificalis an:

Paul:	Liber pontificalis:[3])
Cap. 50: Papa vero gloriosus in **praesepi**[4]) positus **missam** noctis primam . . . decantabat **corpus**que **Dominicum**... susceperat . . .	Hic praeclarus et almificus Dei pontifex . . . apud s. Mariam Maiorem ad **Praesepe,** dum **missam** celebrabat, in confractione **Dominici corporis** . . . . . **omnes** Romani in **unum convenerunt** et . . . liberaverunt.
Cap. 56: Facta igitur victoria **omnes una** cum **papa** Gregorio **ad** Dei genitricis **ecclesiam,** de **qua** nocte ipsa abstractus **fuerat**, . . . **conveniunt.** Tunc pater communis **missam, quam** . . . **finire** non potuerat, hora ipsa[5]) complevit.	Liberatus itaque domnus **papa ad aecclesiam,** in **qua** captus **fuit,** . . . reversus **missam, quam** inceperat, per**finivit.**

Inhaltlich weicht Pauls Bericht von denen der anderen Schriftsteller[6]) namentlich in zwei Punkten ab. Während nämlich Bonizo[7]) berichtet, dass Cencius mit seinen Genossen erst am folgenden Tage aus der Stadt vertrieben worden sei, und Berthold[8]) sagt, dass er nachts die Stadt verlassen habe, erzählt Paul, er und seine

---

1) L. c. p. 242, 11 sqq.

2) Darauf, dass diese Worte einen Hexameter bilden, hat May, Zur Kritik a. a. O. S. 52 aufmerksam gemacht.

3) L. c. II p. 282, 14—20. Vgl. oben S. 14.

4) Weiter unten sagt Paul: ad locum praesepii . . . convenerunt, percussisque ibidem aliquantis ruptisque ostiolis illis, angulum brevem praesepii aeterni regis et matris truculentis manibus intraverunt. Vgl. cap. 54. In S. Maria maggiore verehrte man damals eine Reliquie von der Krippe in Bethlehem; heute befindet sie sich in der Kapelle Sixtus' V. S. Reumont a. a. O. II S. 372.

5) Watterich l. c. I p. 504 n. 8 setzt für ipsa ein: nona. Jedoch halte ich ein Versehen des Schreibers aus quarta paläographisch für leichter erklärlich. Die hora quarta war nach der bei den Klerikern gebräuchlichen Rechnung die Zeit von 9 bis 10 Uhr. Unter den cibis summotenus degustatis (cap. 57) ist alsdann das prandium zu verstehen.

6) Ausser den obigen erwähnen noch Bernold l. c. p. 431, 17 — 432, 3 und Arnulf lib. V cap. 6, l. c. p. 30, 7 sqq. jene Vorgänge.

7) Lib. VII, l. c. p. 606, 14.

8) L. c. p. 282, 14.

Sippe hätten die Zeit, wo das Volk in S. Maria maggiore dem Himmel für die Rettung des Papstes aus der Hand der Feinde dankte, zur schleunigen Flucht benutzt. Hierin muss man ihm jedenfalls beipflichten; man kann doch nicht annehmen, Cencius wäre im Vertrauen auf die Begnadigung[1]) und den hohen Festtag ruhig in der Stadt geblieben, anstatt sich bei der ersten besten Gelegenheit vor der Wut des erbitterten Volkes in Sicherheit zu bringen. Ferner wurde jener Mensch, der den Papst an der Stirne verwundet hatte, nach Berthold von dem in den Turm eindringenden Volke erschlagen;[2]) Paul dagegen erzählt — offenbar nach einer römischen Sage —, dass er schon gleich nach dem Austritte aus S. Maria eine Beute des Teufels geworden sei (cap. 50). Wahrscheinlich verdanken auch noch einzelne andere Nachrichten unsers Biographen ihr Dasein der Gewohnheit des Volkes, schreckliche Ereignisse durch allerlei Umstände noch interessanter zu machen; aber auch die Phantasie Pauls selber hat hier schaffend und ausschmückend gewirkt.[3])

Endlich möge noch darauf hingewiesen werden, dass Paul es liebt, zwischen den Personen seiner und der heiligen Geschichte Parallelen zu ziehen, wie das ja einem Manne, der für geistliche Kreise schreibt, nahe liegt. So vergleicht er den Papst, der sein Blut vergoss, mit dem sterbenden Heilande, den Verräter Cencius mit Judas, die weinende römische Matrone, welche die Wunde Gregors reinigte und verband, mit Maria Magdalena, welche die Füsse des Heilandes mit ihren Thränen netzte, die schmähsüchtige Schwester des Cencius mit der Magd im Hause des Kaiphas.

---

8. Gregor VII. und Heinrich IV.

I. Vorbemerkungen: cap. 58—59.

In cap. 58 geht Paul dazu über, das Verhältnis Gregors zu Heinrich zu beleuchten. Der Schriftsteller empfindet lebhaft die Schwierigkeit, einen solchen Riesenkampf der höchsten geistlichen

1) Nach Paul legte Gregor ihm eine Pilgerreise nach Jerusalem als Busse auf. Über diese Fahrten im 11. Jh. s. R. Röhricht, Die Pilgerfahrten nach dem hl. Lande vor den Kreuzzügen im Historischen Taschenbuch von Raumer-Riehl, 5. Folge, 5. Jahrgang, Leipzig 1875, S. 343 ff.; bes. G. Junkmann, De peregrinationibus et expeditionibus sacris ante synodum Claromontanam, (Diss.) Vratislaviae 1859, p. 6—61.

2) L. c. p. 282, 8: uno autem solo, qui papam in caput sacrilegus vulneravit, ibidem interfecto. Giesebrechts Darstellung (a. a. O. III S. 351) beruht also auf einem Missverständnis.

3) S. die Versprechen, die Cencius seinen Helfershelfern gemacht haben soll, und seine und des Papstes Reden in cap. 49, 54 und 55.

und weltlichen Gewalt wahrheitsgemäss darzustellen. Diese mühevolle Aufgabe wird ihm aber dadurch wesentlich erleichtert, dass er von Anfang an einen festen Standpunkt einnimmt. Er geht nämlich von der unerschütterlichen Überzeugung aus, dass der Papst stets in seinem Rechte war, der König dagegen alles Unheil verschuldet hat, das über ihn und sein Volk hereingebrochen ist. Viele bestreiten das aus Bosheit; solche kann und will Paul nicht eines Besseren belehren, für sie hat er nur den frommen Wunsch, dass endlich einmal die göttliche Gnade ihren Willen bewegen möge, der Wahrheit die Ehre zu geben. Andere sind aus Unkenntnis der Geschichte, der Väter und der Dekretalen in das gegnerische Lager geraten, wo sie nun im Finstern umhertappen; mit ihnen hat Paul herzliches Mitleid und hält es für seine heiligste Pflicht, ihnen mit der Fackel der Wahrheit wieder auf den rechten Weg zu leuchten. Der rechte Weg ist aber der, den so viele wahrheitsliebende, bewährte und fromme Männer und Frauen gewandelt sind.

Von diesen macht er eine lange Reihe namhaft. Prüfen wir kurz die Bemerkungen, die er an einzelne Namen knüpft. Gerald von Ostia war zuerst Lehrer an der Domschule zu Regensburg und dann Prior zu Kluny. Von Alexander II. wurde er zum Bischof von Ostia erhoben [1]) und nahm als solcher den ersten, nicht, wie Paul sagt, den siebenten und letzten Rang unter den Kardinalbischöfen ein. Im Jahre 1074 gingen er und Humbert von Palestrina als Gesandte in Begleitung der Kaiserin-Mutter Agnes an den deutschen Hof [2]); drei Jahre nachher wurde er mit Anselm von Lucca zu den Lombarden entsandt, aber durch Dionysius von Piacenza ergriffen und ins Gefängnis geworfen.[3])

Die Nachricht von der Feuerprobe Peters von Alba [4]) wird bestätigt durch ein Schreiben der Florentiner an Alexander II.[5]) Es ist sehr beachtenswert, dass sich Paul hier auf das bis heute

1) Vita s. Udalrici prioris Cellensis posterior cap. 12 in M. G. SS. XII p. 257, 31 sqq.

2) Cf. cap. 62, 78; vgl. unten S. 56.

3) Greg. reg. V 7, l. c. p. 295; Arnulf lib. V cap. 9, l. c. p. 31, 9—14; Berthold l. c. p. 290, 32—36 (nennt irrtümlich den Bischof von Palestrina statt des von Lucca); Bernold l. c. p. 433, 33; Bardonis vita Anselmi episcopi Lucensis cap. 17 in M. G. SS. XII p. 18. Anselm wurde aber sofort wieder freigelassen. Humbert nahm an dieser Gesandtschaft nicht teil, wie man aus Pauls Worten in cap. 58: ad eundem sufferendum laborem, schliessen könnte.

4) Über seine Gesandtschaft cf. cap. 103.

5) Baronii annales ecclesiastici, Col. Agr. 1624, ad a. 1063 nr. 43—47, XI col. 359—363.

noch unbekannte Register dieses Papstes beruft; nach seiner eigenen Angabe in cap. 61 hat er darin auch Briefe Alexanders an Heinrich gefunden.[1]) Da gar kein Grund zu der Vermutung vorliegt, dieses Register wäre veröffentlicht worden[2]) und dann in irgend einer Abschrift in die Hände Pauls gelangt, wird man zu der Annahme geführt, er habe das Original in der päpstlichen Kanzlei selber benutzt. Die Erlaubnis dazu wird ihm Papst Kalixt II. bereitwillig erteilt haben; interessierte ihn doch die Arbeit des deutschen Chorherrn so sehr, dass er selbst ihm von dem Leben und den Wundern seines grossen Vorgängers erzählte (cap. 17).

Ferner weist Paul auf die Thätigkeit mehrerer deutschen Bischöfe[3]) und des Burgunders Hugo von Die[4]) hin. Die Sage, wonach bei dessen Wahl ein Licht vom Himmel herabgekommen sei, lernte Paul vielleicht aus der ihm wohlbekannten Chronik Hugos von Flavigny[5]) kennen.

Weiterhin soll das Recht Gregors von zwei glaubwürdigen Äbten bezeugt werden: von Hugo von Kluny,[6]) der den König einst aus der Taufe gehoben hatte,[7]) und von Bernhard von Marseille,[8]) der zweimal für seine Überzeugung Verfolgung und Kerker erleiden musste.[9])

Von weltlichen Grossen treten Adalbert, Odalscalch und Rapoto[10]) auf, die bekanntlich sowohl des Papstes wie des Königs Vertrauen genossen und im Winter 1075/1076 beiden Parteien

---

1) Cap. 58: sicut in registro domini Alexandri II. papae scriptum reperitur. Cap. 61: eiusdem patris Alexandri libri testantur. Also auch dieses Register war nach den einzelnen Regierungsjahren in Bücher abgeteilt, wie die Gregors I. und VII.; vgl. hierüber Jaffé l. c. II p. 3.

2) Von dem Register Gregors VII. nimmt Jaffé l. c. II p. 6 dies an. — Eine Anzahl von Briefen Alexanders ist von P. Ewald im N. A. V S. 326—352 bearbeitet.

3) Genauer spricht er sich hierüber später aus und zwar über Udo von Trier in cap. 100 und 101, über Hermann von Metz in cap. 109, über Altmann von Lorch-Passau in cap. 103, über Adalbert von Würzburg in cap. 109.

4) Später Erzbischof von Lyon; über ihn cf. cap. 109.

5) L. c. p. 410, 25—35.

6) Vgl. über ihn auch cap. 84.

7) Cf. Donizo lib. II cap. 1, l. c. p. 381 v. 84; Hildeberti Cenomanensis vita Hugonis in Bibl. Clun. col. 417E; Ezelonis atque Gilonis epitome vitae Hugonis in Boll. AA. SS. Aprilis III p. 655F.

8) Vgl. über ihn auch cap. 90 und 101.

9) Graf Ulrich von Lenzburg nahm ihn 1077 gefangen. Cf. Greg. reg. V 7, l. c. p. 295; Berthold l. c. p. 297, 40 sqq.; Bernold l. c. p. 434, 9—11. Zum zweiten Male geriet er nach der Schlacht bei Melrichstadt (1078) in die Hände seiner Feinde; cf. Brunonis de bello Saxonico lib. cap. 96 in M. G. SS. V p. 367, 36.

10) Hinter asseritur in cap. 58 ist ein Komma zu setzen.

als Gesandte gedient hatten.[1]) Sonderbar klingt die Angabe Pauls (cap. 58), Rapoto wäre wegen seines edeln Geblütes und seiner ehrbaren Sitten einmal für den deutschen Thron in Vorschlag gebracht worden. Nach der schimpflichen Behandlung, die ihm und seinen beiden Genossen von Heinrich zu Anfang des Jahres 1076 widerfahren war,[2]) wandte er sich vom Könige ab und trat auf die Seite der Fürsten; von ihnen wurde er im Frühjahr 1077 mit einer Botschaft an den Papst betraut.[3]) Es ist also wohl möglich, dass sich unter den Fürsten, die von der Forchheimer Versammlung für würdig erachtet wurden, mit dem Purpur eines Gegenkönigs geschmückt zu werden,[4]) auch dieser ehemalige Gesandte Heinrichs befunden hat.

Zum Schlusse (cap. 59) kennzeichnet Paul kurz, aber richtig die Stellung von drei frommen und mächtigen Frauen, der Kaiserin-Mutter Agnes[5]) und der Markgräfinnen Beatrix und Mathilde von Tuscien.[6])

II. Gregor und Heinrich bis zur Fastensynode im Jahre 1076.

Cap. 60—67.

Sterbend empfahl Heinrich III. den erst sechsjährigen Erben von Thron und Reich dem Schutze seines edeln Freundes Viktor II. Es war ein grosses Unglück, dass der Papst ihm so bald in den Tod folgte; denn nun fielen die Zügel der Regierung in die Hand eines schwachen Weibes, der Kaiserin-Witwe Agnes, bis der Ehr-

---

1) Paul nennt sie in cap. 65 nicht mit Namen.

2) Lambert l. c. p. 241, 47; Berthold l. c. p. 281, 1—4.

3) Greg. ep. coll. 20, l. c. p. 546; vgl. unten S. 85 ff.

4) Bruno cap. 91, l. c. p. 365, 28—30: Ex multis, quos probitate dignos in electione proposuerunt, tandem Rodulfum, ducem Suevorum, regem . . . elegerunt, und in cap. 122, l. c. p. 380, 34 wird er unus de summis principibus genannt. Über die Hoffnungen Ottos von Nordheim s. A. Vogeler, Otto von Nordheim in den Jahren 1070—1083, (Gött. Diss.) Minden 1880, S. 91 ff. — Später schloss sich Rapoto wieder an Heinrich an und fiel in der Schlacht bei Mölsen (1080) im Kampfe gegen Rudolf. Giesebrecht a. a. O. III S. 518 und 1165. H. Floto, Kaiser Heinrich IV. und sein Zeitalter, Stuttgart u. Hamburg 1856, II S. 227 verwechselt unsern Rapoto mit seinem Sohne, der ein schlimmer Gegner der kirchlichen Partei war und erst im Jahre 1099 starb; s. Bernold l. c. p. 466, 35—37. Über die beiden Rapoto s. P. Wittmann, Die Pfalzgrafen von Bayern, München 1877, S. 28—30.

5) Cf. cap. 62, 63.

6) Über Beatrix cf. cap. 65; über Mathilde cap. 65, 84, auch cap. 6 und 35. Paul vergleicht beide mit Debora (hierüber s. das Buch der Richter cap. IV). Diese Parallele zog man gerne bei Mathilde; cf. Donizo lib. II cap. 8, l. c. p. 394 v. 749, 758; Bardo cap. 11, l. c. p. 16, 44; Bonizo lib. IX, l. c. p. 620, 11 sqq.

geiz und die Selbstsucht der Fürsten ihr mit dem Sohne auch die Herrschaft entrissen. Jeder suchte auf Kosten des Königs und der andern Fürsten seinen eigenen Besitz und Einfluss zu mehren; geheime Umtriebe, gefährliche Spaltungen, erbitterte Kämpfe stürzten das Reich immer mehr in Verwirrung. In dieser traurigen Lage begrüssten es alle Anhänger eines kräftigen Kaisertums mit herzlicher Freude, dass sich der junge Heinrich im Jahre 1069 von den Fesseln fürstlicher Vormundschaft befreite.

Mit Recht behauptet Paul in cap. 60, Heinrich wäre nach Erbrecht seinem Vater in der Herrschaft gefolgt; dennoch macht er die Thronfolge auch noch von der Erlaubnis des hl. Stuhles abhängig. Hierbei denkt er offenbar an die Worte Donizos:

Hunc Victor regem laudavit papa recentem.[1])

Die Biographie der grossen Markgräfin ist Pauls vornehmste Quelle für die Darstellung des Streites zwischen Papsttum und Königtum bis zu Heinrichs erster Bannung gewesen. In der Auswahl des Stoffes und seiner Anordnung, wie in der Wahl des Ausdruckes lässt er sich von ihr sehr stark beeinflussen, so dass man diesen Abschnitt fast als eine prosaische Übertragung der poetischen Schilderung Donizos bezeichnen könnte.[2])

Trotz seiner grossen Vorliebe für die Fürsten kann Paul es doch nicht unterlassen, sie, wenn auch nur nebenher, für die schlechte Erziehung des Königs und damit für das schreckliche Unheil in Kirche und Staat verantwortlich zu machen. Veh terrae, cuius rex puer est et cuius principes mane comedunt! ruft er mit dem Prediger[3]) aus. Schon als Knabe hätte sich der König die mannigfaltigsten Vergehen zu Schulden kommen lassen;[4]) aber man hätte seine Jugend entschuldigt und sich auf die Zukunft vertröstet.

Es ist zu beachten, dass Paul auch die Vorgänger Alexanders und Gregors in gewisser Weise zur Verantwortung zieht. Er wirft

---

1) Lib. I cap. 18, l. c. p. 375 v. 1166. Vielleicht hat er in den undeutlichen Worten des Papstes (Greg. reg. I 19, l. c. p. 33): cui debitores existimus ex eo, quod ipsum in regem elegimus, eine Bestätigung Donizos gesehen.

2) Die Benutzung von Donizo lib. I cap. 19, l. c. p. 376—378 hat bereits May, Zur Kritik a. a. O. S. 45 f. erkannt.

3) Eccl. X 16. Lambert lib. II de institutione Hersveldensis ecclesiae in M. G. SS. V p. 141, 44 und Bardo cap. 13, l. c. p. 17, 18 wenden ebenfalls den Ausspruch des Predigers auf den Anfang der Regierung Heinrichs an, geben aber nur den ersten Teil des Verses wieder.

4) Über diesen Vorwurf s. Giesebrecht a. a. O. III S. 1113. Trotzdem Paul den König als lasterhaft bezeichnet, lässt er sich doch niemals darauf ein, schmutzige Geschichten zu erzählen, wie es Lambert und erst recht Bruno so gerne thun.

ihnen Leichtgläubigkeit und Nachlässigkeit vor, weil sie nicht daran gedacht hätten die Auswüchse zu beschneiden, so lange das Bäumchen noch jung und zart war. Als mit der Zeit aus ihm ein kräftiger, mächtiger Baum geworden war, hätte er seine Äste auch über die Kirche ausbreiten wollen. Nach Pauls Ansicht hatte nämlich der König den Plan gefasst, sich erst die deutsche und die lombardische, dann die römische Kirche und damit das Haupt der ganzen Christenheit zu unterwerfen.[1]) Die Erhebung des Häretikers Kadalus zum Papste wäre der erste Versuch dazu gewesen. Damals war Heinrich aber erst ein Knabe von elf Jahren, so dass man nicht im geringsten die Schuld an dem Schisma auf ihn wälzen darf; das Kind war nur ein gefügiges Werkzeug in der Hand seiner Mutter und ihrer Räte.[2])

Der Irrtum ist hier wieder durch die Vita Mathildis veranlasst worden; ebenso verhält es sich mit dem Mahnbriefe, den Gregor bald nach seinem Regierungsantritt an den König gesandt haben soll.[3]) Die Abhängigkeit Pauls von Donizo, seine fleissige und kunstvolle Verarbeitung der Briefe Gregors zu einem einheitlichen Ganzen ergiebt sich klar aus folgender Vergleichung der Texte; überdies wird man daraus erkennen, dass die Inhaltsangabe von dem Briefe des Papstes nichts anders ist, als eine Zusammenstellung von Aussprüchen, die Gregor zu verschiedenen Zeiten über sein Verhältnis zum deutschen Hofe gethan hat.

Paul:	Donizo:	Greg. reg.:
... ipso[4]) Domino **praecipiente apostolo Petro: Et tu aliquando conversus confirma fratres tuos!** ... Tempus opportunum expectavit, quo Romanam **ecclesiam,**		... fides[5]) **apostoli Petri** ... decernat ... Pius Redemptor ... dignatus est **apostolorum** principi .. **praecipere** dicens: ... **et tu aliquando conversus confirma fratres tuos.**

---

1) Cap. 60 und 61. Die Worte Pauls erinnern an Greg. reg. I 42, l. c. p. 60: Rectores et principes huius mundi ... (ecclesiam) omni reverentia conculcata quasi vilem ancillam opprimunt, und an IV 3, l. c. p. 246: Non ultra putet sanctam ecclesiam sibi subiectam ut ancillam, sed praelatam ut dominam.

2) Meyer von Knonau a. a. O. I S. 224 ff., Martens, Besetzung S. 124; vgl. Hefele a. a. O. IV S. 851.

3) Lib. I cap. 18, l. c. p. 375 v. 1170 sqq.; cap. 19, p. 376 v. 1218 sqq. Er verlegt das Schisma in die letzte Lebenszeit Alexanders; vgl. oben S. 43.

4) Cap. 61.

5) Greg. reg. II 31, l. c. p. 145.

Paul:	Donizo:	Greg. reg.:
ut caeteras, **sibi subicere** posset . . . Nam mortuo **Nicolao papa** subintroductoque [3]) sanctae memoriae **Alexandro,** vesania **suae mentis** arreptus haereticum **Cadaloum Parmensem** male nominatum . . . in **papam** erigere non formidavit . . .	**Nicolaum**[1]) **papam** contempsit **mens sua** prava; Sprevit **Alexandrum papam** vere venerandum; Quendam **Parmensem Cadalum papam** iubet esse . . .	Non[2]) ultra putet sanctam **ecclesiam sibi subiectam** ut ancillam . . .
Quo tempore quantis sit **paternis** literis com**monitus,** eiusdem patris **Alexandri** libri[5]) testantur. Cui pater **Gregorius** . . . succedere coactus est,	A[4]) papis sanctis verbis sepissime blandis Ad**monitus** . . . Pastor[6]) **Alexander** regnavit ovanter; ut ante	**Paterna**[7]) eum dilectione et ad**monitione** conveniamus . . .

---

1) Lib. I cap. 18, l. c. p. 375 v. 1171 sqq.

2) Greg. reg. IV 3, l. c. p. 246.

3) Dieser Ausdruck ist bei Paul auffallend; er bedeutet nämlich »heimlich einführen« und legt sofort den Gedanken an irgend eine Unregelmässigkeit und Heimlichkeit bei der Erhebung auf den hl. Stuhl nahe. Thatsächlich wurde die Wahl angesichts des drohenden Bürgerkrieges am 30. Sept. 1061 in aller Eile vielleicht ausserhalb Roms vollzogen; erst unter dem Schutze der Nacht gelang es, den neuen Papst nach S. Pietro in vincoli zu führen und die Inthronisation vorzunehmen. S. Meyer von Knonau a. a. O. I S. 220—221. Es ist aber zweifellos, dass Alexander von Paul als der rechtmässige Papst betrachtet wurde. Dass man nicht vor der Wahl die Zustimmung des deutschen Hofes eingeholt hatte, wäre für ihn am allerwenigsten ein Grund gewesen, ihre Giltigkeit zu beanstanden. Wahrscheinlich hat Paul das Wort subintroductus gedankenlos aus irgend einer Vorlage herübergenommen oder damit die eilige mit Hilfe der Nacht bewerkstelligte Einführung Alexanders bezeichnen wollen.

4) Lib. I cap. 18, l. c. p. 375 v. 1169.

5) Hier handelt es sich offenbar um Briefe Alexanders, von denen z. B. auch Bonizo lib. VI, l. c. p. 599, 37—40 und Ekkehard l. c. p. 200, 42 reden (cf. Jaffé-Loewenfeld l. c. I nr. 4701, 4766), nicht, wie May, Zur Kritik a. a. O. S. 44 glaubt, um Briefe, die Hildebrand als Archidiakon an den König geschrieben hat. Allerdings hat Hildebrand, wenn auch wohl nicht aus eigener Macht, so doch im Auftrage seines Herrn (s. M. Doeberl, Zum Rechtfertigungsschreiben Gregors VII. an die deutsche Nation vom Sommer 1076 im Programm des Kgl. Ludwigs-Gymnasiums in München für das Schuljahr 1890/91, S. 32) solche Mahnbriefe verfasst; cf. Greg. reg. lib. IV 1, l. c. p. 271 und ep. coll. 14, l. c. p. 536.

6) Lib. I cap. 18, l. c. p. 375 v. 1196 sq.

7) Greg. reg. I 9, l. c. p. 19.

Paul:	Donizo:	Greg. reg.:
. . . **paterna** illum visitavit com**monitione** orans atque postulans, **ut pro amore** regis aeterni, etiam pro sui status **salute** . . . ab actis, quibus oportebat . . . abstinere, pedem retraheret, **agnosceret**que **regem regum** super se inspectorem . . ., **rogans** etiam, **ut consiliarios** pessimos, **qui** magis **sua,** quam **eum diligebant,** dimitteret.	Errantem regem studuit revocare **paterne** . . . Septimus[2]) antistes **Gregorius** extitit iste; Lucra gregis quaerens studuit regemque **monere** Dulciter, a tantis resipisceret **ut** malefactis.	Moneo[1]) autem te et exhortor, **ut** . . . tales tibi **consiliarios** adhibeas, **qui** non tua, sed te **diligant** et **saluti** tuae, non lucro suo consulant . . . **rogabo** et obsecrabo . . . **ut pro amore** Dei . . . **cognoscas,** si **regi regum** Christo . . . . . . pravi[3]) removeantur **consiliarii** . . . Adhibeantur illi tales **consiliarii, qui** non **sua** tantum, sed **eum diligant.**

Schon bald nach der Wahl fasste Gregor den Entschluss, bei günstiger Gelegenheit eine Gesandtschaft an Heinrich zu richten, um eine Verständigung über die Ordnung der kirchlichen Verhältnisse Deutschlands anzubahnen. Am 1. September 1073 ersuchte er den Herzog Rudolf von Schwaben und den Bischof Rainald von Komo zu ihm zu kommen und mit ihm, Agnes, Beatrix und Mathilde darüber zu beraten, wie die Eintracht zwischen den höchsten Gewalten auf Erden wiederhergestellt werden könnte.[4]) Da mit einem Male gewannen die Hoffnungen des Papstes auf eine friedliche Einigung eine nie geahnte Aussicht auf Verwirklichung. In der Zeit vom 24.—27. September überraschte ihn nämlich der König mit einem Schreiben voller Versicherungen der Ergebenheit und des Gehorsams,[5]) so dass der Papst selber in die grösste Verwunderung geriet und sich diese

1) Greg. reg. II 30, p. 143.

2) Lib. I cap. 19, l. c. p. 376 v. 1217.

3) Greg. reg. IV 3, l. c. p. 246.

4) Greg. reg. I 9, 11, 19, 20, 21, l. c. p. 19, 22, 33 sq., 35, 36. Aus den Worten: Sed quia concordiam istam, scilicet sacerdotii et imperii, nihil fictum nihil nisi purum decet habere, videtur nobis omnino utile, ut prius tecum atque Agnete imperatrice et cum comitissa Beatrice et Rainaldo episcopo Cumano et cum aliis . . . de his diligentius tractemus (I 19, l. c. p. 33) folgt, dass sich Gregor dem gebannten Könige vorher noch nicht unmittelbar genähert hatte; bisher hatten Agnes, die tuscischen Gräfinnen, Rudolf, Rainald und andere den Verkehr mit ihm vermittelt.

5) Greg. reg. I 29a, l. c. p. 46 sqq. Über die Datierung s. Doeberl a. a. O. S. 34, 36.

unerwartete Sinnesänderung nicht zu erklären wusste.[1]) Die Lösung des Rätsels lag in dem Charakter Heinrichs, der ebenso verzagt und mutlos war im Unglück, wie stolz und hochfahrend im Glück. In der düsteren Stimmung nach dem Sachsenaufstande und unter dem Eindrucke der schimpflichen Flucht von der Harzburg war das demütige und reuevolle Schreiben des Königs entstanden;[2]) aber kaum lächelte ihm von neuem die Sonne des Glückes, da kehrte er auch schon wieder um und suchte die eben verlassenen Bahnen auf. Daher bezeichnet Paul diesen Brief als ränkevoll.[3])

Zunächst aber gab sich Gregor den schönsten Hoffnungen hin. Die ersehnte Besprechung mit der Kaiserin-Witwe, den beiden Markgräfinnen, dem Bischofe von Komo und dem Herzoge von Schwaben fand endlich im Frühjahre 1074 statt.[4]) Man kam überein, dass Agnes mit den Kardinälen Gerald von Ostia und Humbert von Palestrina zu ihrem Sohne reisen sollte, um in den schwebenden Streitfragen zwischen dem römischen Stuhle und dem deutschen Hofe zu vermitteln. Ganz richtig nennt Paul (cap. 62) im Anschluss an Gregors Schreiben Audivimus quosdam nur diese beiden als Legaten,[5]) obwohl Donizo, den er auch in diesem Kapitel benutzt hat, von noch zwei andern Männern spricht,[6]) deren Namen Paul aus Lamberts Chronik[7]) hätte erfahren können. Allerdings waren auch die Bischöfe von Komo und Chur bei jener Gesandtschaft, aber nicht als Legaten des Papstes, sondern wohl nur als

1) S. seine Äusserungen im Briefe an Erlembald von Mailand in Greg. reg. I 25, l. c. p. 42.

2) Hefele-Knöpfler a. a. O. V S. 15 f.; Giesebrecht a. a. O. III S. 247 f.

3) Cap. 63: litteras subdolas. Bei der Abfassung hat Heinrich den Papst nicht hintergehen wollen. Vgl. Hefele-Knöpfler a. a. O. V S. 15 Anm. 3 gegen Gfrörer a. a. O. VII S. 425.

4) Hefele-Knöpfler a. a. O. V S. 27—28; Giesebrecht a. a. O. III S. 249—250.

5) Paul cap. 78; Greg. ep. coll. 14, l. c. p. 537: a confratribus et legatis nostris Humberto Praenestino episcopo et Geraldo Ostiensi episcopo, quos ad illum misimus, ad poenitentiam susceptus. Dass Paul dieses Schreiben, sowie den Brief Heinrichs in Greg. reg. I 29a, l. c. p. 46 sqq. bei Abfassung von cap. 62 benutzt hat, erkennt man aus der Betonung der Notwendigkeit der Eintracht zwischen sacerdotium et regnum, ferner aus den gemeinsamen Ausdrücken litteras supplices, reversus ad cor, Deo et sancto Petro, humillima mente promisit in manibus eorum, Dei ecclesiam secundum canonicam institutionem (vgl. Jaffé l. c. II p. 537 n. *e*). — Dass nur Humbert und Gerald Legaten waren, bezeugen auch Greg. reg. II 25, 28, l. c. p. 137, 140, sowie ein Brief Liemars von Bremen bei H. Sudendorf, Registrum, Jena 1849, I p. 9.

6) Lib. I cap. 19, l. c. p. 376 v. 1232 sqq. Dass v. 1221—1224, 1230—1241 das Vorbild für cap. 62 der Vita gewesen sind, lehrt eine einfache Vergleichung.

7) L. c. p. 215, 34 sq. Bonizo lib. VII, l. c. p. 601, 31 sq. nennt nur Gerald, Humbert und Rainald.

Begleiter der Kaiserin.[1]) Der König nahm seine Mutter und die Gesandten »ehrenvoll« auf (honorifice suscepit), wie Paul in Anlehnung an Bonizo[2]) sagt. Heinrich erneuerte das Schuldbekenntnis, das er im vergangenen Herbste dem Papste schriftlich abgelegt hatte, sicherte ihm seine Hilfe in der Durchführung der Verordnungen zu, welche die Fastensynode 1074 gegen Simonie und Klerogamie erlassen hatte, und wurde darauf feierlich wieder in die Kirche aufgenommen; auch der Bann über seine Räte wurde aufgehoben.[3]) Insoweit ging den Legaten alles nach Wunsch; aber der Versuch, ein Nationalkonzil zu gunsten der neuen Gesetze zu berufen, scheiterte an dem entschiedenen Widerstande der deutschen Bischöfe unter ihrem Wortführer Liemar von Bremen.[4]) Hieran aber hatte Paul ebenso wenig Interesse, wie an dem Schicksale der Räte, und schweigt daher gänzlich davon; ihm kommt es einzig und allein auf das Verhalten des Königs an, das er, wenn auch mit etwas allgemeinen Worten, so doch richtig schildert.

Kaum hatte Agnes ihren Sohn verlassen, da fiel er schon wieder in die alten Laster zurück (cap. 63). Um ihn zu bessern, wäre sie im Auftrage des Papstes abermals an den deutschen Hof gereist. Die Worte der Mutter blieben anfangs ohne Erfolg: der Rat schlechter Menschen, die Einflüsterungen böser Geister, der Sinnenrausch und die Herzenshärte drohten die gute Saat im Keime zu ersticken.[5]) Die Arbeit der Mutter unterstützte der Papst dadurch, dass er sie zur Beharrlichkeit,[6]) ihn aber zur Treue in seinen Versprechungen betreffs der Simonie und des Umgangs mit den gebannten Räten ermahnte. Als die Kaiserin nach Rom zurückkehrte, konnte sie dem Papste gute Nachrichten über ihren Sohn mitbringen. Aber bald geriet Heinrich wiederum ins Schwanken; um ihn zu stützen, sandte der Papst ihm nochmals zwei schmeichelhafte Schreiben zu.[7]) Das Bild dieser zweiten Reise der Mutter ist nur eine weitere Ausmalung dessen, was Donizo mit wenigen Strichen hingeworfen hat.[8]) Beide Schriftsteller aber sind hier, wie

---

1) Giesebrecht a. a. O. III S. 1131.

2) Lib. VII, l. c. p. 601, 33.

3) Als Vorlagen Pauls für die Darstellung der Versprechen kommen noch Berthold l. c. p. 277, 4—8 und Bernold l. c. p. 430, 19—24 in Betracht.

4) Hefele-Knöpfler a. a. O. V S. 28; Giesebrecht a. a. O. III S. 250f.

5) Paul wendet hier das Gleichnis vom Sämann an (Matthäus XIII 3—23, Markus IV 3—20, Lukas VIII 5—15).

6) Gemeint ist Greg. reg. I 85, l. c. p. 106 sqq. vom 15. Juni 1074.

7) Gemeint sind Greg. reg. II 30 und 31, l. c. p. 142 sqq. vom 7. Dez. 1074.

8) Lib. I cap. 19, l. c. p. 376 v. 1243—1250.

bereits May[1]) nachgewiesen hat, in einem Irrtum befangen. Allerdings war Agnes zweimal von ihrem Kloster Fruktuaria aus nach Deutschland geeilt: zuerst im Jahre 1072, um ihren Schwiegersohn Rudolf von Schwaben in Schutz zu nehmen, welcher der Verschwörung gegen Heinrich angeklagt war,[2]) und zwei Jahre später, um den Frieden zwischen ihrem Sohne und dem Papste zu vermitteln. Donizo verwechselt nun die beiden Reisen insofern, als er die Bischöfe die Kaiserin-Mutter schon das erste Mal begleiten lässt.[3]) Paul verwirrt aber die Geschichte noch mehr: er verlegt auch noch die in cap. 63 berichtete Reise[4]) in den Sommer 1074 und bringt fälschlich Greg. reg. I 85, II 30 und 31 mit dieser Reise statt mit der in cap. 62 dargestellten in Zusammenhang.

Auch seine Angaben über den Brief, den der Papst dem Könige zugleich mit dem Schreiben an Agnes gesandt haben soll, sind nicht zutreffend. Gregor soll nämlich Heinrich aufgefordert haben, sich vor der Simonie zu hüten und die gebannten Räte aus seiner Umgebung zu entfernen. Damals waren aber seine Räte nicht exkommuniziert; denn bald nach Ostern 1074 waren sie zusammen mit ihrem Herrn in die Kirchengemeinschaft aufgenommen worden,[5]) wurden allerdings auf der nächsten Fastensynode (1075) schon wieder mit dem Banne bedroht, falls sie nicht bis zum 1. Juni Genugthuung leisten würden.[6]) Das päpstliche Schreiben gehört daher entweder dem Frühjahre 1075 an und ist von Paul irrtümlich in die Zeit des Aufenthaltes der Kaiserin am deutschen Hofe verlegt worden, oder aber es ist in derselben Zeit wie Greg. reg. I 85 erlassen, jedoch ungenau wiedergegeben.[7])

Der Umschwung in den Beziehungen Heinrichs zu Gregor hängt mit dem Verlaufe des sächsischen Krieges zusammen. So lange der König in Bedrängnis war und der Hilfe des Papstes bedurfte, zeigte er sich als der gehorsame Sohn der Kirche; sobald es ihm aber gelang, die Aufrührer zu besiegen und wieder Herr in Deutschland zu werden, änderte er seine Stellung. Das hat auch Paul richtig erkannt: für ihn ist der Sachsenkrieg nur insoweit von

---

1) May, Zur Kritik a. a. O. S. 47 f.

2) Giesebrecht a. a. O. III S. 174; F. O. Grund, Die Wahl Rudolfs von Rheinfelden zum Gegenkönig, (Gött. Diss.) Leipzig 1870, S. 23 f.

3) F. O. Grund a. a. O. S. 25 Anm. 1.

4) Dieses folgt aus den Daten der erwähnten Briefe; s. oben S. 57 Anm. 6 u. 7.

5) Näheres oben S. 57.

6) Greg. reg. II 52a, l. c. p. 170.

7) Eine dritte Möglichkeit ist die Erdichtung des Briefes, eine Annahme, zu der aber kein genügender Grund vorliegt.

Bedeutung, als er das Verhältnis Heinrichs zu Gregor beeinflusst hat; aber anstatt ihn in Zusammenhang zu bringen mit den Begebenheiten der cap. 62 und 63, lässt er sich durch seine unglückliche Anlehnung an die Vita Mathildis [1]) dazu verleiten, eine zweite Periode des Schwankens in der Politik anzunehmen. Er redet von einem neuen demütigen Schreiben des Königs, dessen Inhalt er sich nach Donizo und Worten des Papstes im Briefe Audivimus quosdam zurechtlegt, [2]) das aber in Wirklichkeit eben jenes »flehende, aber mehr hinterlistige« Schreiben gewesen ist, von dem Paul in cap. 62 spricht. Gregors Antwort darauf ist ganz richtig dem Briefe an die sächsischen Bischöfe vom 20. Dezember 1074 entnommen:

Paul:	Greg. reg.:
Monuit [3]) equidem **regem, interim se ab armis** suspenderet, **donec e** Saxonum partibus **nuncios** haberet.	Qua [4]) de re **regi** misimus, exhortantes et ... eum ad**monentes,** ut **interim sese ab armis** ... contineat, **donec** tales ad eum ab apostolica sede **nuncios** dirigamus, qui ...

Ferner verwendet Paul hier den Glückwunsch, den der Papst dem Könige nach seinem Siege über die Sachsen an der Unstrut (9. Juni 1075) übersandt hat.

Paul:	Greg. reg.:
Rex [5]) ... terras **Saxoniae** intravit, ubi ex utraque parte ... **multus** humanus **sanguis effusus est.** Regis tamen in manibus, **iusto** Dei **iudicio,** victoria data ...	De [6]) superbia vero **Saxonum** vobis in**iuste** resistentium, quae divino **iudicio** a facie vestra contrita est, et gaudendum est pro pace ecclesiae et dolendum quia **multus** christianorum **sanguis effusus est.**

Daran knüpft der Papst die Mahnung, der König solle nicht so sehr nach eigenem Ruhme, als vielmehr nach Förderung der Ehre des Allerhöchsten streben. Da Heinrich aber nicht gefolgt ist, klagt Paul ihn mit schweren, ernsten Worten der Undankbarkeit gegen Gott an, wobei er sich zum Teil der Ausdrucksweise

1) Lib. I cap. 19, l. c. p. 377 v. 1251—1265 ist das Vorbild für cap. 64.

2) Donizo lib. I cap. 19, l. c. p. 377 v. 1253 sq.; ferner Gregors Worte in ep. coll. 14, l. c. p. 537 (Pauls cap. 78).

3) Cap. 64.

4) Greg. reg. I 39, l. c. p. 58.

5) Cap. 64. Die Worte Rex — parte stammen aus Bonizo lib. VII, l. c. p. 606, 19. 24.

6) Greg. reg. III 7, l. c. p. 213.

Bonizos[1]) bedient. Den Schluss des Kapitels hat Paul grösstenteils dem Ultimatum Gregors vom 8. Dezember 1075 entlehnt.[2]) Gottfried wurde aber nicht erst damals mit dem Erzbistum Mailand investiert, sondern er hatte es sich schon seit 1067 angemasst; im Jahre 1075 liess ihn der König wieder fallen und erhob Tedald, der sich an seinem Hoflager aufhielt, auf den Stuhl des hl. Ambrosius.[3]) Woher Paul erfahren hat, dass Otto, der Kandidat der Reformpartei, damals an der römischen Kurie lebte, ist unbekannt.[4]) Nicht die Wiederaufnahme des Verkehrs mit den gebannten Räten, nicht simonistische Handlungen, auch nicht Verstösse gegen das Investiturverbot an und für sich, sondern die eigenmächtige Besetzung der Stühle von Mailand, Fermo und Spoleto war der nächste Grund für den Bruch zwischen König und Papst. Eine Zeit lang schien es, als ob es Gregor gelänge, die Durchführung der kirchlichen Reformen, besonders des Verbotes der Laieninvestitur, wenigstens für Italien zu sichern.[5]) Um so bitterer schmerzte ihn nun die Enttäuschung. Paul hat die Begebenheiten dieser Zeit richtig aufgefasst und in cap. 64 und 65 zwar kurz, aber im allgemeinen treu wiedergegeben. Einige Monate, bevor der König die liebsten Hoffnungen des Papstes zu Schanden machte, hatte er wirklich eine geheime und vielversprechende Botschaft nach Rom gesandt. Als nun aber bald starke Widersprüche zwischen seinen Worten und Thaten hervortraten, machte das natürlich den Papst misstrauisch gegen die Ehrlichkeit seiner Verheissungen. Es lag nahe, dass er sich in dieser schwierigen Lage mit gottesfürchtigen und verständigen Leuten beriet; darauf weist auch sein Brief an Beatrix und Mathilde vom 11. September 1075 hin.[6]) Nachdrücklich betont Paul, dass der apostolische Stuhl seine Ruhe trotz der

---

1) Pauls Vorwürfe gleichen sehr denen in Bonizos lib. VII, l. c. p. 606, 25 sqq.; vgl. auch Greg. ep. coll. 14, l. c. p. 537 (Pauls cap. 78) und Berthold l. c. p. 280, 14 sqq.

2) Greg. reg. III 10, l. c. p. 219. Über das Datum s. Floto a. a. O. II 71 f. Die Worte quibusdam personis contra statuta Apostolicae sedis (cap. 64) ergänzte Watterich l. c. I p. 510 mit Recht hinter Spoletanam. Nur möchte ich hinter personis noch ignotis eingeschoben wissen, worauf Gregor selber in seinem Briefe grossen Wert legt.

3) Hefele a. a. O. IV S. 880, 890, V S. 57 f.

4) Gregor sagt am 7. Dez. 1075 in einem Briefe an Tedald (Greg. reg. III 8, l. c. p. 215): De eo nobis est sermo, qui nobiscum est, ohne Atto ausdrücklich zu nennen. Paul wird nicht hieraus seine Notiz geschöpft haben; denn dann hätte er nicht Gottfried, sondern Tedald als den neuen Eindringling bezeichnen müssen.

5) Über die Veranlassung zum Ultimatum Gregors vom 8. Dez. 1075 s. Doeberl a. a. O. S. 39 ff.

6) Greg. reg. III 5, l. c. p. 209 sqq.

offenkundigen und wiederholten Treulosigkeit des Königs vollständig gewahrt habe, um auch den geringsten Schein von Unrecht oder Übereilung zu vermeiden; daher habe der Papst an Heinrich vorerst nur ein Schreiben in schärferem Tone[1]) gesandt, um ihm zu bedeuten, dass ihn weder Furcht noch Liebe vom Pfade der Gerechtigkeit ablenken könnten.[2]) Hieran knüpft Paul die Bemerkung, Gregor habe sich über den König und sein Verhalten in Sachen der lombardischen Bistümer auch in Briefen an Beatrix und Mathilde, an Heinrich selbst, an den Mailänder Eindringling und an alle Suffragane dieser Kirche geäussert. Unzweifelhaft hat Paul hier Greg. reg. III 5, 7, 8 und 9 im Auge gehabt, die ursprünglich unmittelbar auf einander folgten.[3]) Von diesen Schreiben beschäftigen sich die an Tedald und seine Suffragane (ep. 8 und 9) selbstverständlich mit der Mailänder Angelegenheit und sind zu derselben Zeit wie das Ultimatum (ep. 10) erlassen, nämlich am 7. und 8. Dezember 1075.[4]) Dagegen ist ep. 5 schon am 11. September geschrieben worden, als Heinrich noch eine zweideutige Haltung einnahm. Ep. 7 gehört erst recht nicht hierhin; ist es doch das Schreiben, worin der Papst voll freudiger Zuversicht auf baldige Verständigung den König zu dem glorreichen Siege an der Unstrut beglückwünscht. Sicherlich hat Paul das Ultimatum Gregors im Sinne gehabt, das im Register als ep. 10 auf die bereits genannten Briefe folgt. Dieser Irrtum ist wohl dadurch zu erklären, dass Paul das Register nicht mehr zur Hand hatte, als er den im Laufe der Jahre allerwärts gesammelten Stoff zu einem einheitlichen Bilde verarbeitete.

Der Eindruck des päpstlichen Schreibens auf den König und die Vorversammlungen der Räte und Reichsbischöfe sind nach den Berichten Donizos[5]) und Bertholds[6]) dargestellt (cap. 66). Jenem verdankt Paul auch die Kenntnis der traurigen Rolle, die der Erz-

---

1) Den Ausdruck acriores literae hat Paul von Donizo entlehnt, dessen v. 1266—1272 (lib. I cap. 19, l. c. p. 377) in cap. 65 benutzt sind.

2) Dieser Gedanke ist zwar allgemein, aber dennoch darf man Greg. reg. VII 3, l. c. p. 383: nemo hominum sive amore sive timore . . . potuit me unquam aut a modo poterit seducere a recta semita iustitiae, Einfluss auf unsere Stelle einräumen.

3) Näheres bei Jaffé l. c. II p. 211 n. *d*.

4) Greg. reg. III 10, l. c. p. 218—222. Der cod. Vatic. hat hierzu als Datum: VI Idus Januarii, es muss aber heissen: VI Idus Decembris; vgl. Floto a. a. O. II S. 71 Anm.

5) Lib. I cap. 19, l. c. p. 377 v. 1273—1277, 1284—1286. Über den Einfluss Donizos auf cap. 66—75 s. May, Zur Kritik a. a. O. S. 45—46.

6) L. c. p. 281, 3 sqq., 282, 20 sqq.

bischof von Mainz damals gespielt hat.[1]) Die Vorstellungen, welche die Räte Heinrich gemacht haben sollen, sind wohl nur der Phantasie Pauls entsprungen.[2]) Die Entbietung der Bischöfe nach Worms wird von Paul ähnlich wie von Lambert[3]) und Bruno[4]) erzählt und ist ein bezeichnendes Beispiel dafür, wie unser Schriftsteller es verstanden hat, die Worte seiner Vorlage zu pressen und auszubeuten, wenn es seinen Absichten dienlich war.[5]) Bruno berichtet nämlich, mehrere Bischöfe hätten in Worms die Absageformel wider den Papst nur »aus Todesfurcht« unterschrieben.[6]) Aus den Worten mortis timore folgert nun Paul, dass auf Verweigerung der Unterschrift die Todesstrafe gesetzt worden sei.[7]) Wem aber hätte er eine so drakonische Härte besser zuschreiben können als jener Vorversammlung der Bischöfe? Konnte doch ein solches Verhalten einmal so recht zeigen, von welch knechtischer Unterwürfigkeit unter den König und von welch glühendem Hasse wider den Papst ihre Leiter beseelt waren. Dadurch wurde zugleich die Schuld der meisten Teilnehmer an der Aftersynode von Worms verringert; denn sie wurden »teils durch schmeichelhafte Versprechen des Königs, teils durch schreckliche Drohungen« (cap. 79) zu dem Verbrechen wider die Einheit der Kirche getrieben.

---

1) Dass Siegfried von Mainz die Absageformel entworfen und die andern Bischöfe sie dann unterschrieben hätten, sagt Donizo lib. I cap. 19, l. c. p. 377, v. 1284—1286. Ebenso wenig wie Donizo nennt hier Paul den Namen Siegfried, obwohl er ihn kannte (cf. cap. 98) und kennen musste, z. B. aus Lambert l. c. p. 243, 6. Dass Siegfried einer von den schlimmsten gewesen ist, geht auch aus den Akten der Fastensynode von 1076 (Greg. reg. III 10a, l. c. p. 222) und aus einem Schreiben der Kaiserin Agnes an Altmann von Passau hervor, das Hugo von Flavigny l. c. p. 435 und Manegold cap. 27, l. c. p. 358 sq. aufbewahrt haben. Paul hat diesen Brief zwar bei Hugo gelesen (vgl. unten S. 64 Anm. 1), hütet sich aber wohl, den Namen des Mannes zu nennen, der damals auf seiten Heinrichs stand und dem Papste die Tiara vom Haupte reissen wollte, der aber ein Jahr nachher den Herzog Rudolf von Schwaben zum Gegenkönige gegen den vom Papste entthronten Heinrich salbte und krönte (cf. cap. 96, 98).

2) Vielleicht wurde sie durch den Vers Donizos (lib. I cap. 19, l. c. p. 377 v. 1275): Cum quibus adversum patrem loquitur reverendum, angeregt.

3) L. c. p. 241, 47 sqq.

4) Cap. 65, l. c. p. 351, 36 sqq.

5) Paul giebt nicht an, wo diese Versammlungen abgehalten worden sind, sei es aus Mangel an Genauigkeit, sei es aus Ungewissheit infolge des Widerspruches zwischen Berthold (l. c. p. 281, 1, 282, 24) und Bruno (cap. 65, l. c. p. 351, 29).

6) Cap. 65, l. c. p. 351, 43. Wie sich Hezel von Hildesheim aus der schwierigen Lage herauszuhelfen gesucht hat, erzählt chronicon Hildesheimense cap. 17 in M. G. SS. VII p. 854, 30 sq.

7) Dass damit Vermögenseinziehung und Amtsentsetzung verbunden waren, versteht sich von selber.

Dazu trugen auch die Verleumdungen des Kardinals Hugo bei. Dieser Elende soll damals schon zum dritten Male, und zwar zuletzt wegen Förderung der Simonie, aus der christlichen Gemeinschaft ausgestossen worden sein. Dieser Irrtum ist aus der Vita Mathildis herübergenommen;[1] in Wirklichkeit wurde der Bann über ihn zum dritten Male erst auf der römischen Fastensynode vom Jahre 1076 ausgesprochen.[2] Über die Thätigkeit Hugos in Worms besitzt Paul ganz eigentümliche Nachrichten, deren Quelle vielleicht Bonizos Liber in Hugonem schismaticum[3] gewesen ist. Jedenfalls sind die Angaben Pauls merkwürdig und wertvoll. Es leuchtet ein, dass sich ein Mann vom Schlage Hugos[4] aus Betrug und Verleumdung kein Gewissen gemacht hat. Die Feindschaft zwischen dem Papste und den Normannen war noch nicht beendet.[5] Aus Rom selber war mit der Vertreibung des Cencius noch lange nicht aller Gährungsstoff entfernt, sondern es blieb eine Partei zurück, die mit Sehnsucht nach dem Sturze des Papstes verlangte, weil er ihre eigennützigen Pläne durchkreuzte;[6] ja selbst in den Reihen der Kardinäle hatte er Gegner genug. Es liegt also kein Grund vor, das, was Paul von Briefen und Reden Hugos erzählt, als unwahr oder verdächtig zu beanstanden.[7]

Während sich die deutschen Bischöfe zum grössten Teile nur durch Einflüsse von aussen zum Abfalle von Gregor verleiten liessen, sprachen die Bischöfe Oberitaliens seine Absetzung »auf Befehl des Königs und mehr noch aus eigener Bosheit« aus und verpflichteten sich überdies noch ausdrücklich durch einen Eid,

---

1) Lib. I cap. 19, l. c. p. 377 v. 1280.

2) Greg. reg. V 14a, l. c. p. 306.

3) Über dieses verlorene Werk s. Wattenbach a. a. O. II S. 197; H. Lehmgrübner, Benzo von Alba, Berlin 1887, (in den Historischen Untersuchungen, herausgegeben von J. Jastrow, Heft VI) S. 148—149.

4) Man betrachte nur das Bild, das Lambert l. c. p. 242, 26 sqq. von seinem Treiben in Worms gezeichnet hat. Zur Charakterisierung Hugos vgl. Martens, Besetzung S. 162 f., 182, 187, 190.

5) Greg. reg. III 11, 15, IV 2, 7, l. c. p. 225, 229, 241, 251; vgl. oben S. 45.

6) Über die römischen Gegner des Papstes aus verschiedenen Ständen s. Bonizo lib. VII, l. c. p. 603 sq.

7) Anstössig kann nur der Zusatz omnium cardinalium sein. Ebenso unterschrieb Hugo aber auch das Brixener Dekret vom 25. Juni 1080: assensum praebui et subscripsi vice omnium cardinalium Romanorum (Udalrici codex l. c. p. 135). So scheint er sich auch in Worms aufgespielt und den Brief allein oder mit einigen andern als Vertreter des gesamten hl. Kollegiums unterzeichnet zu haben; denn der Betrug wäre doch gar zu ungeschickt gewesen, wenn er die Namen aller Kardinäle, also auch der treuesten Anhänger des Papstes, z. B. eines Gerald und Humbert darunter gesetzt hätte.

Hildebrand nie mehr als Papst anerkennen zu wollen. Diese Angabe fand Paul in mehreren Schriften,[1]) und ihre Wahrheit unterliegt keinem Zweifel.

Auf einem Irrtum aber beruht die Nachricht, die oberitalische Synode sei in Pavia abgehalten worden. So meldet allerdings Donizo, der auch hier Pauls Gewährsmann ist,[2]) aber er verwechselt die Versammlung von Pavia mit der von Piacenza. In Pavia fand auf Veranlassung Wiberts von Ravenna bald nach Ostern 1076 jene Synode statt, die den Kirchenbann über Gregor verhängte, um dadurch die geradezu niederschmetternde Kraft seines Urteils nach Möglichkeit zu schwächen.[3]) Ein solches Vertrauen setzt Paul in das poetische Geschichtswerk Donizos, dass er dessen Angabe folgt und Pavia als Versammlungsort bezeichnet, trotzdem die andern Vorlagen mit Einstimmigkeit Piacenza nennen.[4]) Dass die hier Versammelten auch andere — und gewiss nicht vergeblich — zum Abfall zu bringen suchten, wird zwar nur von Paul hervorgehoben, ist aber als selbstverständlich und gewiss zu betrachten.

III. Die römische Fastensynode vom Jahre 1076 und ihre nächsten Folgen.

Cap. 68—81.

Nach Paul beschlossen die Lombarden, erst auf der Fastensynode[5]) dem Papste die Briefe und mündlichen Aufträge zu übermitteln. Dies sei denn auch kurz nach Eröffnung der Sitzung durch Roland von Parma geschehen.[6]) Lambert dagegen lässt die Ge-

---

1) Bei Berthold l. c p. 282, 30—33; Bruno cap. 65, l. c. p. 351, 46—52 (hiernach wurden die Italiener durch Geld, Geschenke und Versprechungen auf die Seite Heinrichs gezogen); Bonizo lib. VII, l. c. p. 606, 35—39; besonders im Schreiben der Kaiserin Agnes an Altmann von Passau bei Hugo l. c. p. 435, 23 sq., woraus Paul auch die Worte: ut de sede surgeret ecclesiamque dimitteret entlehnt hat. Auch Manegold (cap. 27, l. c. p. 358 sq.) teilt diesen Brief mit, ist aber nirgendwo von Paul benutzt worden.

2) In cap. 67 ist benutzt Donizos lib. I cap. 19, l. c. p. 377 v. 1278—1294.

3) Hefele-Knöpfler a. a. O. V S. 76; Giesebrecht a. a. O. III S. 373.

4) Berthold l. c. p. 282, 30; Bernold l. c. p. 433, 1. Bonizo kennt sogar beide Synoden; cf. lib. VII, l. c. p. 606, 35, 609, 14.

5) Paul cap. 67 sq. sieht von einer genauen Zeitbestimmung ab. Jaffé l. c. II p. 222 (Randbemerkung), Meltzer a. a. O. S. 219 und Hefele-Knöpfler a. a. O. V S. 71 verlegen diese Synode in die erste, Giesebrecht a. a. O. III S. 1142 und R. Goldschmit, Die Tage von Tribur und Kanossa, (Strassb. Diss.) Mannheim 1873, S. 11 Anm. 5 in die zweite Fastenwoche.

6) Ob am ersten oder an einem späteren Tage, ist nicht sicher. Wahrscheinlich meint Paul, wie Donizo, den Beginn der Synode überhaupt. Donizo lib. I cap. 19, l. c. p. 377 v. 1278—1299 ist auch hier sein Gewährsmann. Ihm entnahm

sandten nach einer schleunigen Reise noch tags vor Beginn der Synode in Rom eintreffen, den Papst aufsuchen und die Aufträge ausführen; dieser habe dann am nächsten Tage der Versammlung davon Mitteilung gemacht.[1]) Diese Darstellung erregt aber schwere Bedenken. Wenn Roland einen Tag vorher in Rom eingetroffen ist, woran zu zweifeln kein Grund vorliegt, so wird er doch nicht sofort zum Papste gegangen sein. Musste er sich doch selbst sagen, der Papst und seine Umgebung würden gewiss verhindern, dass er in der Versammlung zu Wort käme und seine aufrührerischen Reden hielte, wenn sie nur zeitig davon Kunde bekämen. Daher durfte er sich und seine Pläne nicht verraten, er musste die nichts ahnende Versammlung überraschen und ihre Verwirrung und Bestürzung nach Kräften auszunutzen suchen. In der That war der Augenblick, den Paul angiebt, dafür sehr günstig gewählt.

Gerade als sich der Papst nach dem Absingen eines Hymnus niedersetzen wollte, um die Versammlung mit einer Rede zu eröffnen, trat Roland in die Mitte, verkündete mit lauter Stimme die Absetzung Gregors und forderte die Anwesenden auf, nächste Pfingsten aus der Hand des Königs ein neues Oberhaupt anzunehmen. Schwerlich sind, wie Berthold und Bruno erzählen,[2]) die Zuhörer noch so lange im Banne sprachloser Bestürzung geblieben, dass Roland Zeit fand, die Briefe des Königs und der Wormser ganz oder teilweise vorzulesen. Eine Versammlung von so vielen treuen Männern wird doch ihre Entrüstung und ihren Abscheu nicht so lange in Ruhe und Geduld unterdrückt haben, bis ein unbekannter Mensch schwer beleidigende Schreiben in ihrer ganzen Länge abgelesen hat. Ich ziehe daher Pauls Angabe vor, laut welcher sogleich nach der Erholung vom ersten Schrecken das donnernde »Packt ihn!« des Kardinals Johannes von Porto erscholl, und die Römer sich wutentbrannt auf Roland stürzten.

Fünfundvierzig Jahre waren seitdem verflossen, als Paul nach Rom kam und mit Eifer und Fleiss alles sammelte, was sich auf das Leben des grossen Papstes bezog. Damals konnte er mit leichter Mühe gute Nachrichten über diese ewig denkwürdige

---

er die Worte: quidam Parmensis clericus. Obwohl Donizo ihn ausdrücklich Rolandus nennt, unterdrückt Paul den Namen (weshalb, s. oben S. 42 Anm. 3) und kennzeichnet ihn dafür mit Ausdrücken wie: nuntius oder praecursor antichristi, impostor (cap. 68 und 69). Donizo und Paul sprechen nur von diesem einen, Berthold l. c. p. 282, 34 weiss ausserdem noch von einem servus regius als Gesandten zu berichten.

1) Lambert l. c. p. 241, 51—242, 4.

2) Ihnen folgt Hefele-Knöpfler a. a. O. V S. 71.

Synode erhalten, wohl auch noch von solchen, die selber Augen- und Ohrenzeugen des gewaltigen Sturmes der Entrüstung waren.[1])

Eine zweite, sehr wichtige Quelle Pauls ist die Darstellung in der Vita Mathildis. Auf Donizo beruht das ganze cap. 68; nur die Bemerkung, es sei das wunderbare Ei bei St. Peter[2]) aufgefunden worden, stammt unmittelbar aus der Volkssage. Ferner lässt Paul im Anschluss an Donizo[3]) und im Gegensatz zu den andern Schriftstellern[4]) das Erscheinen Rolands auf der Synode, seine Reden, den Tumult, die Rede des Papstes und die feierliche Aussprache des Bannes über den König nicht an zwei, sondern an einem einzigen Tage vor sich gehen.

Auch im Wortlaute der Ansprachen an den Papst und den römischen Klerus finden sich Spuren einer Benutzung Donizos;[5]) doch hier zeigen sich bei Paul auch kleine Verschiedenheiten und Erweiterungen. So nimmt Paul eine neutrale Stellung Donizo[6]) und Bonizo[7]) gegenüber ein, indem er sich nicht über den Ort erklärt, wo die Römer den neuen Oberhirten aus den Händen des Königs empfangen sollten.[8]) Ferner wurde nach Donizo der Vorwurf der persönlichen Unwürdigkeit gegen Gregor geschleudert, nach Paul dagegen griff Roland nur die Art und Weise an, wie Gregor die Tiara erlangt hätte: »ohne Auftrag der deutschen und italienischen Bischöfe und ohne kaiserliche Verleihung«.[9]) Ähnlich lautet der Bericht, den die Kaiserin-Mutter in ihrem Briefe an Altmann von Passau über die Synode giebt; hiernach hat man es gewagt, an Gregor das Ansinnen zu stellen, vom Stuhle Petri

---

1) Dass auch Laien an der Synode in der Erlöserkirche teilgenommen haben, ergiebt sich aus Lambert l. c. p. 243, 3; Berthold l. c. p. 282, 41; Bernold l. c. p. 433, 5; Donizo lib. I cap. 19, l. c. p. 378 v. 1314 und Paul cap. 69.

2) S. Pietro in vincoli lag nahe bei der Laterankirche, die dem Erlöser geweiht war. Dass die Synode, wie Paul cap. 69 sagt, in der ecclesia Salvatoris stattgefunden hat, bezeugen ihre Akten in Greg. reg. III 10a, l. c. p. 222.

3) Lib. I cap. 19, l. c. p. 378 v. 1317 sq.

4) Bonizo lib. VII, l. c. p. 606, 41—607, 12; Lambert l. c. p. 243, 8; Bruno cap. 68, l. c. p. 353, 21. Aus Berthold l. c. p. 282, 42—243, 4 ersieht man nicht genau, wann das Anathem über den König verhängt worden ist.

5) Lib. I cap. 19, l. c. p. 378 v. 1309—1313.

6) Lib. I cap. 19, l. c. p. 378 v. 1312 sq.

7) Lib. VII, l. c. p. 607, 2 sq.

8) Er sagt Nur: ad futuram pentecostes sollemnitatem regio conspectui vos repraesentetis, suscepturi de manibus regis papam . . . (cap. 69).

9) Cap. 69: Non est enim dignum, sine precepto illorum et imperiali dono tantum honorem scandere.

herabzusteigen, da er ihn »nicht auf kanonische Weise, sondern durch Raub« in Besitz genommen hätte.[1])

Auch Heinrich warf ihm unter anderm vor, er hätte sich mit Gewalt des apostolischen Stuhles bemächtigt, und leitete aus seiner Würde als Patrizius der ewigen Stadt das Recht ab, auf die Wahl des Papstes einwirken und ihn wegen Verbrechen auch wieder absetzen zu können; zugleich forderte er die Römer auf, Hildebrand zu vertreiben und einen andern »nach gemeinsamem Vorschlage aller Bischöfe und der Römer von ihm designierten« als neuen Papst aufzunehmen.[2]) Paul kannte diese Ansprüche des Königs aus Bruno und hätte seine Briefe im Wortlaute anführen können, aber er unterliess es aus kluger Berechnung. Seine Leser hatten nämlich bisher nichts von einem Patriziate des deutschen Königs oder von einem Papstwahldekrete Nikolaus' II. zu hören bekommen: die frühern Päpste hatten ihre Würde ohne jede Einmischung des deutschen Hofes erhalten. Da versuchte es mit einem Male Heinrich IV., den Häretiker Kadalus auf den Stuhl Petri zu erheben (cap. 61). Nach dem Tode Alexanders folgte Hildebrand, der von den Kardinälen und dem römischen Volke gewählt und von Gott selber bestätigt worden war (cap. 25—31). Jahre lang erhob sich kein Widerspruch gegen diese Wahl. Da plötzlich erklärt Heinrich die päpstliche Würde für ein »kaiserliches Geschenk«, versagt Gregor die Anerkennung und masst sich das Recht an, einen neuen Papst zu ernennen. Es zeugt von feiner Berechnung, dass Paul sich damit begnügt, in ein paar kurzen, kernigen, aber verschärften Ausdrücken die Ansprüche des Königs zu schildern. Ein Papsttum von Königs Gnaden — für seine Leser ein unfassbarer Gedanke, eine haltlose Forderung, wie sie nur ein Wahnwitziger[3]) stellen konnte. Dazu noch eine unerhörte Blasphemie: der heiligmässige und seeleneifrige Hirt — ein Wolf im Schafspelze!

Was für einen tiefen Eindruck müssen diese Worte Rolands auf das Gemüt des Gregor ergebenen Lesers gemacht haben! Doch Paul lässt ihm keine Zeit, seinen Gedanken nachzuhängen. Schon hallt ein donnerndes »Packt ihn!« in seinen Ohren wieder;

---

1) Bei Hugo l. c. p. 435, 20sq. und Manegold cap. 27, l. c. p. 358, 36 sqq.: ut surgeret et dimitteret sedem apostolicam, quam non canonice, sed rapina adeptus esset.

2) Communi omnium episcoporum et vestro consilio a nobis electum. Heinrichs Schreiben an Gregor und an die Römer bei Bruno cap. 66, 67, l. c. p. 352—353; ersteres sowie das Schreiben der Wormser Bischöfe an den Papst auch im Udalrici codex l. c. p. 101—106.

3) Cap. 61: vesania suae mentis arreptus.

er sieht den Präfekten und die andern Getreuen[1]) mit gezückten Schwertern auf Roland eindringen. Rettungslos scheint er dem Tode verfallen. Doch noch ehe ihn der rächende Stahl erreichen kann, stürzt ein Retter dazwischen und deckt ihn mit seinem eigenen Leibe: Gregor, der tödlich Beleidigte.[2]) So erscheint der Papst als ein Mann von erhabenster Seelengrösse, der selbst dem ärgsten Feinde Böses mit Gutem vergilt.[3])

Der Gegensatz wäre zu stark gewesen, hätte Paul unmittelbar darauf den Bannspruch des Papstes über den König folgen lassen. Hätte nicht ferner die Anklage, welche die Gegner so oft wider Gregor erhoben: er hätte sich in leidenschaftlicher Hast zur Exkommunikation Heinrichs fortreissen lassen, einen Schein von Berechtigung erhalten? Diese Gefahr hätte Paul dadurch beseitigen können, dass er die Verhängung der Strafe auf den folgenden Tag ansetzte. Obschon das der Wirklichkeit entsprochen hätte, thut er es doch nicht, — weil Donizo es nicht thut; dieser[4]) lässt den Papst erst eine Ansprache an die Versammelten halten und dann auf die beistimmende Antwort der Bischöfe hin den Bann aussprechen. Auch Berthold[5]) legt dem Papste ein paar Worte in den Mund, setzt aber die Exkommunikation selber auf den folgenden Tag. Die wenigen Gedanken, die diese beiden Gewährsmänner unserm Schriftsteller angeben, verarbeitet er nun in sehr freier Weise zu einer Predigt über die Notwendigkeit der Ärgernisse und Verfolgungen und über die Pflichten, die daraus allen Christen, besonders den Priestern, erwachsen. Es ist das der Ausdruck seiner eigensten Gedanken und Gefühle, gewissermassen eine Trostrede, wodurch er sich und alle Leidensgefährten in dem Kampfe für die Kirche aufrichten und ermuntern will. Sie ist reichlich mit Wortspielen ausgeschmückt und mit Bibelstellen

---

1) Über die Stellung der iudices in Italien s. J. Ficker, Vom Reichsfürstenstande, Innsbruck 1861, I S. 62 § 36. Über die Anwesenheit von Laien auf der Synode s. oben S. 66 Anm. 1.

2) Dass Roland einzig dem Papste sein Leben zu verdanken hat, berichten auch Donizo lib. I cap. 19, l. c. p. 378 v. 1314 sqq.; Bonizo lib. VII, l. c. p. 607, 4; Berthold l. c. p. 282, 40 sq; Bruno cap. 68, l. c. p. 353, 20 sq.; Bernold, De damnatione schismaticorum ep. III cap. 12, bei Ussermann l. c. II p. 220.

3) Zum Danke dafür unterschrieb Roland nachher als Bischof von Treviso das Brixener Dekret, worin Gregor für abgesetzt erklärt wurde, wie folgt: Rolandus Dei gratia episcopus Tarvisianus libentissime subscripsit (Udalrici codex l. c. p. 136).

4) Lib. I cap. 19, l. c. p. 378 v. 1317—1343.

5) L. c. p. 282, 42 sqq Die Verwendung von 2. Kor. X 6 in cap. 73, sowie die einleitenden Worte von cap. 70: Tandem vix impetrato silentio domnus papa, sind auf den Einfluss Bertholds zurückzuführen.

überladen, wie das in den Abhandlungen seiner Zeitgenossen so häufig der Fall ist; auf die kirchenpolitische Bedeutung jener Stunde dagegen wird kaum Rücksicht genommen. Eine so matte Rede hätte ein Gregor VII. in einem so wichtigen Augenblicke gewiss nicht gehalten.[1])

In cap. 75 sind verschiedene Einflüsse bemerkbar. Die Erwiderung der Synode ist noch der Vita Mathildis[2]) nachgebildet; es ist aber auch das letzte Mal, dass sie ihren mächtigen Einfluss auf Paul ausübt. Die beiden letzten Sätze sind ein so vortreffliches Beispiel für die Gewandtheit, mit der unser Schriftsteller fremde Berichte zu verschmelzen weiss, dass es sich wohl der Mühe lohnt, einen vollständigen Vergleich anzustellen.

Bruno:	Paul:	Bernold:
Deinde[3]) cunctis **acclamantibus** ne talis contumelia remaneret inulta, **omnium** consilio **et consensu** Heinricum **synodali iudicio** dampnavit **regis**que nomine et **honore privatum anathematis** gladio percussit. Gregors Bannformel: Hac[6]) **itaque fiducia** fretus . . .	**Sancta** et magna **synodus** dixit . . . Tandem **omnibus acclamantibus** definitum est, **ut honore regio privaretur** et **anathematis vinculis** tam praenominatus **rex** quam omnes assentanei[5]) sui col**ligarentur.** Accepta **itaque fiducia domnus** papa ex totius **synodi consensu et iudicio** protulit **anathema** in hunc modum . . .	Decrevit[4]) igitur **sancta synodus, ut** officio et communione **privati** essent quicunque illam nefariam conspirationem et contumacissimam legationem . . . conflassent.[5]) **Regem** vero . . . **regno privatum** sub **anathematis vinculo domnus** Apostolicus **ligavit.**

Die drei Schriftstücke Beate Petre, Audistis fratres und Audivimus quosdam finden sich nur bei Paul und Bruno vereinigt, und man wird daher annehmen dürfen, dass sich Paul im Hinblick auf Bruno dazu entschlossen hat, gerade diese drei, und zwar unmittelbar aufeinander folgend, mitzuteilen.[7]) Im Register Gregors

1) Über diese Rede s. auch Hefele-Knöpfler a. a. O. V S. 71 Anm. 1 und besonders May, Zur Kritik a. a. O. S. 46 und Anm. 2.

2) Lib. I cap. 19, l. c. p. 378 v. 1335—1343.

3) Cap. 68, l. c. p. 353, 24—27.

4) De damnatione ep. III cap. 13, l. c. p. 220.

5) Das ist zu allgemein; cf. Greg. reg. III 10a, l. c. p. 222 sq.

6) Greg. reg. III 10a, l. c. p. 224; bei Paul cap. 76.

7) Bruno cap. 70, 69, 71, l. c. p. 353—354. Paul stellte, um einen besseren Anschluss an cap. 75 zu erreichen, die Bannformel voran (cap. 76) und liess dann die beiden andern Schreiben folgen (cap. 77—78). Eine Kritik des Briefes Audivimus quosdam bei Doeberl a. a. O. S. 25—61 gegen Floto a. a. O. II S. 95 Anm. 3 und Hefele-Knöpfler a. a. O. V S. 83 Anm. 1.

dagegen stehen nur die beiden ersten,[1]) und in der Chronik Hugos nur die beiden letzten;[2]) jedoch ist damit keineswegs ausgeschlossen, dass Paul auch ihre Lesarten zur Herstellung eines guten Textes verwandt hat.[3]) Paul teilt diese Schreiben mit, um den Papst selber die Exkommunikation rechtfertigen zu lassen.[4]) Dass Gregor das Recht auf seiner Seite gehabt hat, soll auch das Verhalten derer beweisen, die sich in Worms durch gute Worte oder durch schreckliche Drohungen zur Verschwörung gegen Gregor hatten verführen lassen. Hierbei lehnt sich Paul (cap. 79) in freier Weise an Hugo von Flavigny[5]) an:

Paul:	Hugo:
Igitur post excommunicationem et **depositionem** regis, Domini praeeunte gratia, multi nobiles et mediocres **ad Deum** toto **corde** con**versi** praefatum regem reliquerunt. Ipsi etiam, **qui** prius... contra **Apostolicam** sedem coniuraverant, con**versi,** postmodum digno in regem anathemati **consenserunt,**... epithemium **poenitentiae** postulantes.	Plures itaque illorum, **quos** in **Apostolici depositione** desipuisse diximus, cognito peccato inoboedientiae **penitentia** ducti **ad Deum** post errata re**versi** sunt levantes **ad Deum** faciem **cordis,** a quo recesserant **consentiendo** iniquitati.

Reuevoll sandten sie an den Papst teils demütige Briefe, worin sie wegen ihres Fehltritts um Verzeihung baten und sich zur Busse bereit erklärten,[6]) teils zogen sie sogar selber über die Alpen, um sich dem Papste zu Füssen zu werfen und von ihm

1) Greg. reg. III 10a, III 6, l. c. p. 223 sq., 211 sq. Ursprünglich standen beide Urkunden zusammen, und zwar ging Beate Petre dem Audistis fratres voraus; cf. Jaffé l. c. II p. 211 n. *d*.

2) L. c. p. 442, 439 sq.

3) Der Schlusssatz des Schreibens Audistis fratres, nämlich Qualiter — cognoscere (erhalten in Greg. reg. VII 6, l. c. p. 212; bei Hugo l. c. p. 442, 47 sqq.) ist wohl nur ein Zusatz Gretsers (l. c. VI p. 147 C); denn er fehlt in den Handschriften S und V (cf. Watterich l. c. I p. 517 n. 12, dieser hätte ihn daher auch nicht aufnehmen dürfen). Auch Bruno cap. 69, l. c. p. 353 lässt diesen Satz aus; um so mehr Grund dazu hatte Paul, weil er ja das, worauf erst hingewiesen werden soll: das Urteil Beate Petre, bereits vorausgeschickt hatte. Unter der chartula ist nämlich das Bannurteil zu verstehen; s. Hefele-Knöpfler a. a. O. V S. 76; die Behauptung Gfrörers a. a. O. VII S. 514 f. ist grundlos.

4) Cap. 77: epistolas idem anathema et causas eius manifestantes. Von dem Grunde und dem Rechte der Absetzung spricht Paul hier gar nicht; in welchem Verhältnis Bann und Absetzung nach seiner Auffassung gestanden haben, wird unten im zweiten Teile zur Sprache kommen.

5) L. c. p. 444, 37 sqq.

6) Das berichtet auch Hugo l. c. p. 444, 37 sqq.

persönlich die Lossprechung zu erhalten.[1]) Mit Recht schliesst sich Paul hier nicht an Bonizo an, der schon am zweiten Tage der Synode Schreiben von den Bischöfen eintreffen lässt,[2]) sondern verlegt ihre Ankunft in eine etwas spätere Zeit. Wäre Bonizos Angabe richtig, so hätte der Papst doch wohl in dem Schlussurteile der Synode auch diese Klasse von schuldigen, aber reuigen Gegnern in Betracht gezogen;[3]) ferner würde man dann in seinem Briefe an Udo von Trier, Dietrich von Verdun und Hermann von Metz eine Aufforderung erwarten dürfen, sich an ihren bekehrten Amtsbrüdern ein Beispiel und Vorbild zu nehmen.[4])

Wie schrecklich die Folgen des Bannes sind, zeigen die beiden folgenden Kapitel (cap. 80—81) an Wilhelm von Utrecht und Heinrich von Speier.[5]) Von dem unerwarteten, schrecklichen Tode Wilhelms erzählen fast alle hervorragenden Geschichtschreiber der gregorianischen Partei und zwar stimmen sie in der Hauptsache überein, weichen aber in Einzelheiten sehr von einander ab, da jeder unabhängig von den andern die Volkserzählung aufgezeichnet hat; nur Paul hat die Berichte der andern [6]) gekannt und verwertet. Wenn auch die Utrechter Quellen strenges Stillschweigen be-

---

1) So auch Lambert l. c. p. 257, 38 — 258, 12.

2) Lib. VII, l. c. p. 607, 5sqq. Giesebrecht a. a. O. III S. 360 folgt ihm; Hefele-Knöpfler a. a. O. V S. 74 dagegen zieht Paul vor.

3) S. dagegen Greg. reg. III 10a, l. c. p. 222 sq.

4) Das ist aber nicht der Fall; cf. Greg. reg. III 12, l. c. p. 226. Vielleicht sind dies die literae consolatoriae, von denen Paul in cap. 79 spricht.

5) Den Namen Wilhelms wusste Paul von Lambert l. c. p. 244, 18; Bruno cap. 74, l. c. p. 361, 7; Bernold l. c. p. 433, 12; Hugo l. c. p. 458, 32; den Heinrichs von Berthold l. c. p. 278, 2 und Bernold l. c. p. 430, 31. Weshalb er sie dennoch verschweigt, s. oben S. 42 Anm. 3.

6) Lambert l. c. p. 244, 18—29, z. B.: in hanc vocem . . . exspiravit. — Berthold l. c. p. 283, 42—45. Der Brand der Kathedrale (St. Martin) wird nur von ihm und Paul erzählt. Berthold bezeichnet überdies Wilhelm als ihren Erbauer; darin folgt ihm Giesebrecht a. a. O. III S. 371. Indes wurde sie schon 1023 von Bischof Adalbold feierlich eingeweiht; s. Hirsch und Bresslau, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich II., Leipzig 1875, III S. 259. Unter Bischof Heinrich (1250—1267) war sie infolge ihres hohen Alters so baufällig geworden, dass sie niedergerissen werden musste; cf. W. Heda, Historia episcoporum Ultraiectensium, notis illustrata ab A. Buchelio, Ultraiecti 1642, p. 214. — Bruno cap. 74, l. c. p. 361, 7—26, z. B.: inter missam sermonem faciens ad populum und die Teufelserscheinungen. — Hugo l. c. p. 458, 32—42, z. B.: ultio divina manifestata est. Percussus est enim . . . Er verlegt fälschlich den Vorfall auf die Mainzer Synode von 1076 (nicht von 1080, wie Stenzel, Geschichte Deutschlands unter den fränkischen Kaisern, Leipzig 1827, I S. 387 Anm. 3 meint).

obachten,[1]) so steht doch jedenfalls fest, dass Wilhelm am Osterfeste 1076 in seiner Kathedrale auf Verlangen des Königs über Gregor das Anathem verhängt hat und bald darauf gestorben ist.[2]) Das Gegenstück dazu bildet das Schicksal Heinrichs von Speier, das Paul vollständig nach dem dritten Briefe Bernolds an Alboin schildert.[3])

IV. Von Tribur bis Forchheim.

Cap. 82—90.

Paul geht nun dazu über, die Folgen des Bannes und der Absetzung Heinrichs darzustellen. Das eine Ziel hält er unverwandt im Auge, seinen Lesern klar zu machen, dass die Forchheimer Fürsten das Recht hatten, dem Reiche einen neuen Herrscher zu geben, nachdem sie den entthronten König noch eine Zeit lang geduldig ertragen hatten, er aber ihre Treue mit schnödem Verrate vergolten hatte. Die Wahl Rudolfs soll aber nicht nur als erlaubt, als das Ergebnis einer ehrlichen und wohlmeinenden Politik des Papstes und der Fürsten und als eine gerechte Strafe für die fortgesetzte Treulosigkeit Heinrichs, sondern sogar als eine unabweisbare Forderung zum Wohle des Reiches und zur Sicherung des eigenen Lebens erscheinen.

---

1) Die Bella campestria inter episcopos Trajectenses et comites Hollandiae eines unbekannten Verfassers, herausgegeben von A. Matthaeus, De rebus Ultrajectinis . . . narratio historica, Lugd. Batav. 1690, p. 181 berichten: Quartum utique bellum, ut scribitur, ita inchoatum est. Postquam Godefridus dux et Wilhelmus episcopus obierunt . . . Der Verfasser, der sich auf einen fremden Bericht stützen muss, schweigt also über die nähern Umstände beim Tode Wilhelms und Gottfrieds. Auch dieser fand ein schnelles und böses Ende; cf. Lambert l. c. p. 243, 13 sqq., Berthold l. c. p. 283, 20 sqq., Chronicon s. Huberti Andaginensis cap. 31 (43) in M. G. SS. VIII p. 588. Ebenso wenig darf man aus den Libri memoriarum der Kathedrale und der Erlöserkirche in Utrecht (die neue Ausgabe des Nekrologiums von der Salvatorkirche im Archief voor de geschiedenis van het aartsbisdom Utrecht, 11. en 12. deel, 1882 sq. war mir leider unerreichbar) ein argumentum e silentio herleiten, wie das von Matthäus l. c. p. 191 versucht wird; denn in beiden wird Wilhelm als Wohlthäter gerühmt, und daher ist dort kein Raum für die Schilderung seiner Feindseligkeit und Gehässigkeit wider den Papst und seines plötzlichen Todes, der in den Augen der Zeitgenossen fast immer als eine Strafe Gottes erschien.

2) Giesebrecht a. a. O. III S. 371 f.; Hefele-Knöpfler a. a. O. V S. 76 f.

3) Bernold, De coelibatu sacerdotum ep. V cap. 22, bei Ussermann l. c. II p. 268. Von qui eadem — expiravit ist Wort für Wort abgeschrieben; auch der Vergleich Heinrichs mit Ananias und Sapphira ist ihm entnommen. Bernolds Bericht wird teilweise durch Greg. reg. II 52 a, l. c. p. 170 bestätigt. Gams l. c. p. 314 irrt, indem er Heinrich von Scharfenberg am 18. Jan. 1073 sterben und dann schon Rüdiger oder Huzmann folgen lässt; Heinrich starb vielmehr nach Bernold l. c. erst am 27. Febr. 1075.

Paul benutzt in erster Linie Berthold und Lambert, dann aber auch das Register Gregors, Bonizo, Bruno, Bernold und Hugo. Da bereits zur Genüge gezeigt worden ist, dass und wie er aus diesen Quellen geschöpft hat, glaube ich mich hinfort auf kurze Bemerkungen beschränken zu dürfen; wo Paul aber unbekannte Schriften zur Hand gehabt hat, werde ich näher darauf zu sprechen kommen.

Auf Pfingsten (15. Mai) und das Fest der Apostelfürsten (29. Juni) waren zwar alle Grossen des Reiches von Heinrich nach Worms und Speier eingeladen, aber nur sehr wenige von ihnen erschienen. Statt dessen versammelten sich seine Feinde im Spätherbste 1076 in Ulm und beschlossen eine allgemeine Zusammenkunft auf den 18. Oktober in Tribur. Hiermit setzt Paul in cap. 82 kräftig ein.[1]) Um seinen Gedankengang verstehen zu können, muss man stets im Auge behalten, dass er von der Voraussetzung ausgeht, der Papst habe den König abgesetzt und das Reich sei somit ohne Haupt. Die Fürsten sind ihres Treueides entbunden und können einen neuen Herrscher wählen (cap. 94). Dennoch schreiten sie nicht sofort zu einer neuen Wahl. Erst nachdem sie lange vergebens auf Heinrichs Bekehrung gehofft haben, und da sie von Tag zu Tag schwerere Gefahren über das Reich hereinbrechen sehen,[2]) müssen sie sich auch ihrerseits zu einem entscheidenden Schritte entschliessen. »Mit Gotteseifer gerüstet«[3]) kommen sie mit den Legaten des hl. Stuhles in Tribur zusammen.[4]) Zum letzten Male wollen sie Heinrichs Krone retten, aber unter

---

1) Paul hat wahrscheinlich mit den verschiedenen Angaben über den Ort des Reichstages nicht fertig werden können und deshalb keinen Namen angegeben. Lambert verlegt l. c. p. 252, 20 ganz richtig den Reichstag nach Tribur, p. 253, 5 das Lager Heinrichs auf die andere Rheinseite nach Oppenheim; Berthold l. c. p. 286, 11. 15 nach Parthenopolis (hierüber s. Giesebrecht a. a. O. III S. 1145) und Oppenheim; Bruno cap. 88, l. c. p. 363, 54 den Reichstag nach Oppenheim, p. 364, 16 den Aufenthalt des Königs in eine Mainzer Stadt; Bernold l. c. p. 433, 15 den Reichstag nach Oppenheim.

2) Paul cap. 82 und 93. Ausführlicher bei Lambert l. c. p. 252, 35—253, 4. 18—35; Berthold l. c. p. 286, 8. 13—14.

3) Cap. 82: zelo Dei armati. Der Ausdruck stammt aus Berthold, der erzählt, die meisten Fürsten wären seit Heinrichs Exkommunikation nicht mehr bei Hofe erschienen elaborantes diligentissime, ut zelum Dei secundum scientiam haberent. L. c. p. 286, 5—6.; ib. 17—19 sagt er von den Fürsten zu Tribur: Deo datore attentius unusquisque pro se ad invicem conferebant, quid super tam inmani causa ipsis diffiniendum fuerit.

4) Über die Gesandten cf. Lambert l. c. p. 252, 22sqq.; Berthold l. c. p. 286, 19sqq.; Bruno cap. 88, l. c. p. 363, 54sq.

der Bedingung, dass er sich ihrem Beschlusse fügen[1]) und Vernunft annehmen werde. Ein solches Verhalten muss natürlich unserm Schriftsteller »mehr als treu«[2]) erscheinen.[3])

In seiner Not erklärt Heinrich seine Unterwerfung unter die Verordnungen der Fürsten und die Vorschriften des apostolischen Stuhles. Während nun die andern Schriftsteller eine Menge Forderungen der Fürsten aufzählen,[4]) begnügt sich Paul nach dem Vorgange Bernolds[5]) mit einer einzigen, die allerdings auch die wichtigste ist nicht blos an und für sich, sondern auch für seine Absichten; er führt nämlich nur das Versprechen Heinrichs an, sich einem Reichstage zu stellen, der am Feste Mariä Lichtmess in Augsburg unter dem Vorsitze des Papstes stattfinden und sein Schicksal endgültig entscheiden sollte. Die Einladung des Papstes dazu ging vom Könige und von den Fürsten gesondert aus.[6])

---

1) Der Ausdruck Pauls stammt aus Hugos Chronik l. c. p. 444, 52: consiliis illorum adquiescere se finxit.

2) Cap. 82: satis fideliter (satis verstärkend).

3) In dieser Anschauung musste ihn besonders Lambert l. c. p. 253 sq. bestärken. Hiernach erklärten die Fürsten anfangs, wenn sie nicht die günstige Gelegenheit benützten, das verhasste Joch abzuschütteln, wären sie thöricht; später standen sie aber doch von einer Wahl ab und liessen sich in Verhandlungen ein. Dass dieser Umschwung durch die Haltung des Papstes herbeigeführt wurde, begründet Giesebrecht a. a. O. III S. 387 ff., 1145 f.

4) Lambert l. c. p. 254, 10 sqq.; Berthold l. c. p. 286, 35 sqq; Bruno cap. 88, l. c. p. 364, 20 sqq. Über die Bedenken gegen die Verzeichnisse der Bedingungen s. J. Goll, Der Fürstentag von Tribur und Oppenheim in den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung II (1881) S. 391 ff. und Giesebrecht a. a. O. III S. 1146, wo weitere Litteraturangaben zu finden sind.

5) L. c. p. 433, 16 sq.: Ibi Heinricus, in purificationem s. Mariae tunc proximam se praesentandum domno papae apud Augustam firmissime promisit. Nam et illuc domnum apostolicum ipse cum principibus regni invitavit. Paul scheint auch Lambert l. c. p. 254, 13 sq. benutzt zu haben.

6) Berthold l. c. p. 286, 42 sqq, 287, 30 sqq., 288, 43 und Bernold l. c. p. 433, 18 bestätigen dies. Lambert l. c. p. 254, 47 und Bruno cap. 88, l. c. p. 364, 38 erwähnen nur eine Gesandtschaft der Fürsten. Goldschmit a. a. O. S. 31 will »zugeben, dass in Tribur vielleicht schon Augsburg und der 2. Februar, wie man es dem Papste vorschlagen wolle, genannt wurden; aber Theile eines Vertrages oder specielle Verpflichtungen von Seiten des Königs waren diese Dinge nicht«. Heinrich musste vom Banne gelöst sein, ehe der Jahrestag seiner Exkommunikation wiedergekehrt war; sonst hätte man ihn für immer des Thrones und der Krongüter verlustig erklärt. S. unten S. 77 ff. Auf dem Reichstage sollte die Angelegenheit unter dem Vorsitze des Papstes geregelt werden; folglich musste er vor Ende Februar stattfinden. Zudem behaupten die Quellen ganz bestimmt, dass sich Heinrich in Tribur verpflichtet habe, am 2. Februar in Augsburg zu erscheinen vorausgesetzt, dass der Papst mit den Vorschlägen einverstanden sei. In der That stimmte der Papst zu. Lambert l. c. p. 254, 18 sqq., cf. p. 262, 16 sqq.; Berthold l. c.

Von der Erfüllung oder Nichterfüllung dieses Versprechens hing — darauf kommt es Paul vor allem an [1]) — Sein oder Nichtsein des Königs ab. Falls Heinrich seine feierliche Zusage verletzte, sollte auch die Langmut und Geduld der Fürsten erschöpft sein; dann wären sie von der Verpflichtung, die sie aus Gnade übernommen hätten, wieder befreit und würden ohne weiteres von ihrem Rechte, einen neuen König zu wählen, Gebrauch machen. Die Voraussetzung traf ein: Heinrich brach sein Versprechen. Darin nämlich sieht Paul einen Treubruch, dass der König dem Papste durch Gesandte die Erlaubnis abzunötigen (extorquere) suchte, nach Rom kommen zu dürfen, um dort ohne die Fürsten seine Angelegenheit zu regeln, anstatt mit ihm zu Augsburg in Gegenwart aller Grossen des Reiches zusammenzukommen. Aber Gregor lehnte das entschieden ab und verwies ihn auf den nahenden Tag von Augsburg.[2]) In zwei Schreiben an die deutschen Grossen (cap. 83) erklärte er, er wäre trotz der Abmachungen seiner römischen Freunde bereit, persönlich in Augsburg zu erscheinen, und gab zugleich die nötigen Anweisungen für die Reise.[3]) Doch Heinrich wollte um jeden Preis seine Sache mit dem Papste allein ausmachen, eilte unter den grössten Beschwerden und Gefahren nach Italien und suchte ihn in Kanossa auf (cap. 84). Damit war der Treubruch vollendet.

---

p. 287, 41 sqq.; Bruno cap. 88, l. c. p. 364, 30 sqq.; Bernold l. c. p. 433, 18; Paul cap. 87. Damit war die Bedingung erfüllt und der Vertrag rechtskräftig geworden. Gerade das hatte aber Heinrich verhüten wollen und darum den Papst mit so viel Eifer und Hartnäckigkeit von der Reise abzuhalten und statt dessen die Erlaubnis zu erwirken gesucht, selbst nach Rom zu kommen, um vom Banne gelöst zu werden. Cf. Berthold l. c. p. 287, 41 sqq.; Paul cap. 82—83.

1) Hätte Paul weiter keine Absicht gehabt, als die, überhaupt die Treulosigkeit Heinrichs zu betonen, dann wäre es nicht zu begreifen, wie er die geheime Fälschung des Schreibens an Gregor hat übergehen können; er hat davon durch Berthold l. c. p. 287, 30 sqq. gewusst. Den Wortlaut des gefälschten Schreibens s. im Udalrici codex l. c. p. 110—111. Welcher Art die Fälschung gewesen ist, weiss man nicht sicher; s. Gfrörer a. a. O. VII S. 550, 553, Giesebrecht a. a. O. III S. 1146, Hefele-Knöpfler a. a. O. V S. 89f.

2) Paul hat hier Berthold l. c. p. 287, 41 sq., 286, 44 sq, 287, 42—44, 288, 44—46 benutzt.

3) Der Brief Nos et indigni findet sich nur hier und im Udalrici codex (bei Jaffé l. c. II p. 542 sq.); eine Benutzung Ulrichs durch Paul ist aber nicht anzunehmen. Dieses Schreiben an die deutschen Fürsten konnte Paul wohl ohne grosse Mühe erlangen. Der zweite Brief Ego qualiscumque sacerdos ist sonst nur bei Hugo (l. c. p. 444) und im Udalrici codex (bei Jaffé l. c. II p. 543 sq.) erhalten. Wahrscheinlich hat Paul ihn aus der Chronik Hugos. Über die Benutzung Hugos in cap. 82 s. oben S. 74 Anm. 1. Die Daten, die Watterich l. c. I p. 523 sq. am Rande hinzugefügt hat, sind richtig.

Die Reise des Königs wird von Paul genau nach der Chronik Bernolds berichtet;[1]) nur der Zusatz cum excommunicatis stammt aus Berthold.[2]) Die Busse, die Versöhnung und das Gelöbnis Heinrichs sind wörtlich der Darstellung entnommen, die Gregor selber in seinem Schreiben an die deutschen Fürsten gegeben hat.[3]) Der mühe- und gefahrvolle Zug des Königs über die Alpen, die Versuche der Lombarden, ihn von der Bussfahrt abzuhalten, die schwierigen Verhandlungen, das sagenhafte Anerbieten des Gottesgerichtes der hl. Kommunion durch den Papst, alles das ist Paul aus Lambert[4]) sehr wohl bekannt, aber weil es für seinen Zweck gleichgiltig ist, begnügt er sich mit den notwendigsten Angaben. Um so länger aber verweilt er bei der promissio Canusina und dem Verhalten Heinrichs dazu (cap. 85), um den Leser davon zu überzeugen, dass die Absolution an den politischen Verhältnissen rechtlich gar nichts geändert habe, dass der Papst den König zwar wieder in die Kirche aufgenommen, aber die Entscheidung der Thronfolge dem Reichstage zu Augsburg vorbehalten habe. Ferner ist der Umstand von Bedeutung, dass Heinrich in Kanossa hatte versprechen müssen, wenn der Papst über die Alpen oder anderswohin reisen wolle, würde er für die Sicherheit von Leib und Leben sorgen und, soweit es ihn anginge, jedes Hindernis aus dem Wege räumen.[5])

Wie aber benimmt sich Heinrich, da er Kanossa im Rücken hat! Anstatt für die Wiederherstellung des Friedens mit den Fürsten und die Wahrung der Eintracht mit dem Papste zu sorgen, nimmt er sogleich wieder seine frühere Haltung an und leiht den Einflüsterungen der Simonisten und ähnlicher Feinde der kirch-

---

1) L. c. p. 433, 25—28.

2) L. c. p. 289, 28. Diese Angabe ist ungenau; s. Hefele-Knöpfler a. a. O. V S. 94 Anm. 2, auch Gfrörer a. a. O. V S. 569—572.

3) Greg. reg. IV 12 und 12a, l. c. p. 257 sqq. Paul schreibt daraus, wie später auch Petrus Guillermus in seinem Liber pontificalis (bei Duchesne l. c. II p. 283, 25—284, 7), von ibique ante portam bis zum Schlusse ab; natürlich setzt Paul den Bericht in die dritte Person. May, Zur Kritik a. a. O. S. 41f. folgert aus der Lesart: in sinum sanctae matris ecclesiae recepit, dass Paul unmittelbar aus dem Register geschöpft habe. Das mag richtig sein; aber die Worte laneis vestibus indutus und tyrannicae severitatis weisen auch auf eine Verwandtschaft mit Hugo l. c. p. 445 hin, der auch in cap. 85 mehrmals benutzt worden ist. — Für das iusiurandum Heinrici verweist Watterich blos auf den obengenannten Papstkatalog (den er dem Petrus Pisanus zuschreibt), ohne anzugeben, ob sich die Beteuerungsformel und die Zeugenreihen in den Handschriften S und V finden oder nicht; cf. l. c. I p. 297, 525 n. 1. Bei Gretser l. c. VI p. 150 E fehlt beides.

4) L. c. p. 255—260.

5) Cap. 84, bei Watterich l. c. I p. 297.

lichen Freiheit willig sein Ohr. Hier (cap. 85) stützt sich Paul auf Worte Gregors, der in einem Schreiben an die deutschen Fürsten klagt, dass die Keckheit der Lombarden durch das Verhalten des Königs noch gestiegen sei.[1]) Paul meint, Heinrich habe sich sofort freiwillig auf die Seite der Lombarden begeben; in Wirklichkeit aber nötigten die Verhältnisse den König in kurzer Zeit, sich ihnen als seinen treuesten Anhängern wieder zuzuwenden. Wegen dieses Umschwunges, der sich auch bei denen vollzog, die mit ihm die Lösung vom Banne erhalten hatten, erklärt Paul die Busse in Kanossa für eine elende Heuchelei, für ein unwürdiges Spiel, das sie aus irdischen Rücksichten unternommen hätten.[2])

Es sei nämlich für sie die höchste Zeit gewesen, sich mit der Kirche auszusöhnen, da seit ihrer Exkommunikation fast ein Jahr verflossen war und sie gemäss den Bestimmungen des deutschen Rechtes nach Ablauf dieser Frist der Eigen- und Lehengüter verlustig gehen mussten.[3]) Der Gedanke an eine Erdichtung dieses Rechtssatzes ist vollständig ausgeschlossen, da er nur nebenbei erwähnt wird zur Erklärung der Eile, womit der König und seine Genossen die Lösung vom Banne nachsuchten. Ferner berichten Berthold, Bruno und Hugo übereinstimmend, die Fürsten hätten ihm erklärt, er würde auf keinen Fall wieder als König anerkannt werden, wenn er über ein Jahr im Banne bliebe.[5]) Diese Be-

---

1) Vgl. Paul cap. 93. Gregors Schreiben bei Hugo l. c. p. 446, 15–18 (als Greg. ep. coll. 20, l. c. p. 546): De rege vero, ut in his quae nobis promisit simpliciter aut obedienter ambulaverit, non multum letari possumus, praesertim cum ex eius praesentia pessimi quique contra nos et apostolicam sedem plus audaciae quam terroris pro perpetrata iniquitate habeant. Hugo leitet dazu von der promissio Canusina mit den Worten über: Quod sacramentum quam parum rex attenderit, hec epistola notat (l. c. p. 445, 52). Diese Worte finden sich in Pauls cap. 85 zum Teil wieder.

2) Bonizo lib. VIII, l. c. p. 610, 31 sqq. schildert den König als Heuchler. Lambert l. c. p. 260, 41 sqq., Berthold l. c. p. 291, 3 sq. und Bruno cap. 90, l. c. p. 365, 13 sqq. hätten Paul davon abhalten müssen, zu sagen: Nam statim post reconciliationem. Über Heinrichs Verhalten in der ersten Zeit nach seiner Aussöhnung mit der Kirche s. Hefele-Knöpfler a. a. O. V S. 101 f., Giesebrecht a. a. O. III S. 422 ff.

3) Cap. 85: iuxta legem Teutonicorum (im Gegensatze zu ecclesiae) se praediis et beneficiis privandos esse non dubitabant, si sub excommunicatione integrum annum permanerent.

4) Dagegen s. Giesebrecht a. a. O. III S. 1147, der das Zeugnis Bonizos hierfür übersieht; vgl. unten S. 78 Anm. 2.

5) Berthold l. c. p. 287, 2; Bruno cap. 88, l. c. p. 364, 30 sqq.; Hugo l. c. p. 444, 45 sq.

stimmung führen aber Lambert[1]) und Bonizo[2]) ebenso wie Paul ausdrücklich auf ein deutsches Gesetz zurück.

Ein solcher Rechtssatz entsprach durchaus dem Geiste dieser Zeit. Wenn schon die Güter und Lehen derer eingezogen wurden, die ein Jahr und einen Tag das Gebot einer weltlichen Behörde missachteten,[3]) um wie viel mehr musste dann eine solche Strafe diejenigen treffen, die dem Gebote des Stellvertreters des Königs aller Könige Trotz entgegensetzten? Welch ein Hindernis bildete nicht ferner der Bann im öffentlichen Leben? Erkannte man einmal dem Banne Wirkungen auf das gesellschaftliche Gebiet zu, so musste man sie füglich auch auf dem staatlichen gelten lassen. Wer die Kirchengemeinschaft verlor, wurde damit zugleich vom Verkehr mit allen Gläubigen abgeschnitten. Ein Amt zu verwalten, war für ihn also unmöglich, und man musste daher zu dem Satze kommen: Wer längere Zeit im Banne bleibt, verliert sein Amt und die damit verbundenen Güter. Eine im deutschen Rechte herkömmliche Frist war aber bekanntlich ein Jahr und ein Tag.

Wenn wir nun auch sonst nirgendwo etwas von einem solchen Gesetze erfahren, so werden doch jene drei von einander unabhängigen Zeugnisse[4]) dadurch nicht entkräftet, zumal da wir über die damaligen Gesetze nur mangelhaft unterrichtet sind. Ferner ist die betreffende Bestimmung kein Gewohnheitsrecht, sondern ein formelles Gesetz gewesen,[5]) von dem es allerdings scheint, als ob es kaum einmal vollzogen worden sei.[6]) Befremden kann diese

---

1) Lambert l. c. p. 254, 15 sqq., 258, 33 sqq., wo es heisst: si ante hanc diem excommunicatione non absolvatur, deinceps iuxta palatinas leges (= Reichsgesetze; s. Giesebrecht a. a. O. III S. 1147) indignus regio honore habeatur, nec ultra pro asserenda innocentia sua audientiam mereatur. An andern Stellen erwähnt Lambert es, ebenso wie Berthold u. s. w., nicht ausdrücklich als Gesetz; cf. l. c. p. 254, 50 sq., 256, 15 sqq.

2) Lib. VIII, l. c. p. 609, 22—24: Legem enim suam nolebant destruere, quia prescriptum est, ut, si quis ante annum et diem ab excommunicatione non fuerit solutus, omni careat dignitatis honore. Giesebrecht a. a. O. III S. 1147 hat diese Stelle übersehen.

3) Ansegisi abbatis Fontanellensis capitularia Caroli Magni, Hludowici et Hlotharii imperatorum lib. III cap. 45, lib. IV cap. 23, 36, 74 in M. G. LL. I p. 306, 315, 317, 321.

4) Paul stützt sich hier weder auf Lambert noch auf Bonizo, sondern macht viel genauere und beide ergänzende Angaben.

5) Lex an und für sich kann zwar ungeschriebenes Recht bedeuten; s. R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, Leipzig 1887—89, S. 11 Anm. 14. Dass man es aber hier mit einem formellen Gesetze zu thun hat, geht aus Lamberts Worten: iuxta palatinas leges hervor.

6) Es ist wenigstens keine Anwendung bekannt.

Thatsache freilich nicht in einer Zeit, wo die Pflege des Rechtes sehr viel zu wünschen übrig liess, und die Macht der Waffen den besten Rechtsanspruch gab, wo selbst die Könige den aufrührerischen Grossen gegenüber oft einen schweren Stand hatten und sich nur mit grosser Mühe Gehorsam verschaffen konnten; um so weniger hatten die Herrscher Lust, zum Schwerte zu greifen, um hartnäckige Verächter von Kirchengesetzen zu verjagen. Noch weniger aber konnte man von einem Fürsten erwarten, dass er über seinen Nachbar herfiel, um ihn für seinen Ungehorsam gegen die Kirche zu züchtigen. Anders aber lag die Sache in Tribur. Hier waren die Fürsten geeint und stark und hatten ein persönliches Interesse an dem völligen Sturze des Königs. Sie hassten Heinrich aus tiefster Seele und waren fest entschlossen, dem Reiche endlich einen neuen Herrn zu geben. Der Bann, die Absetzung und die Eidlösung schienen ihnen anfangs eine günstige Gelegenheit, aber es war ihnen zu ihrem grössten Leid nicht vergönnt, sie nach Herzenswunsch auszunutzen. Als sie nun die schönen Aussichten dank des päpstlichen Einflusses immer mehr schwinden sahen, haben sie sich wohl auf einen andern Weg besonnen, auf dem sie, ohne den Papst zu beleidigen, den lang gehegten Plan ausführen könnten. Das deutsche Recht selber bot ihnen nun eine bequeme Handhabe dar, den König vollends zu entfernen. Dazu durften sie aber aus Rücksicht auf den Papst nicht sogleich schreiten, sondern mussten sich noch wenigstens bis zum Tage von Augsburg gedulden. War Heinrich nach Ablauf des Jahres nicht vom Banne gelöst, dann hatten sie auch noch die Befriedigung, ihn selbständig ohne den Papst nach deutschem Rechte für regierungsunfähig erklären zu können.

Darüber, dass Heinrich nicht zur rechten Zeit in die Kirche aufgenommen würde, glaubten sich die Fürsten vollkommen beruhigen zu dürfen, falls er nur keine Gelegenheit bekäme, vorher mit dem Papste allein zu verhandeln. Daher wiesen sie ihm Speier als Wohnsitz an und bewachten ihn in der zuversichtlichen Hoffnung, seine Versöhnung mit Gregor hintertreiben zu können. Aber auch Heinrich wusste sehr gut, dass der Papst noch immer Sympathieen für ihn hegte, und zweifelte nicht daran, dass er mit ihm allein viel leichter fertig würde. Daher entschloss er sich zu der schweren Bussfahrt nach Kanossa. In dem Augenblicke, wo er wieder in den Schoss der Kirche eintrat, entwand er den Fürsten die gefährlichste Waffe. Nun durfte er es wagen, ihre Augsburger Zusammenkunft mit dem Papste zu vereiteln; wählten sie allein dennoch einen neuen König, so konnten sie sich nicht mehr auf

deutsches Recht berufen. Einen Kampf mit den Fürsten aber scheute er keineswegs, zumal da seit seiner Versöhnung mit der Kirche auch die Scheidewand zwischen ihm und vielen königlich Gesinnten gefallen war, so dass sich sein Anhang wieder rasch mehrte. Ja, Paul vertritt ganz offen die Ansicht (cap. 85), Heinrich und seine Genossen hätten nur dazu die Absolution nachgesucht, um wieder die alten Freunde um ihre Fahne scharen und mit erneuter Kraft den Sturmlauf gegen den apostolischen Stuhl und die Freiheit der Kirche erneuern zu können.

Trotzdem wollte Heinrich nach Pauls Meinung vom Papste nicht nur vom Banne freigesprochen, sondern auch wieder in die Herrschaft eingesetzt werden. Er soll nämlich um die Erlaubnis gebeten haben, dass er in Monza von den gebannten Bischöfen von Pavia und Mailand, denen eigentlich dieses Recht zukam, oder von einem vom Papste ausdrücklich dazu bevollmächtigten Bischofe zum Könige der Lombarden gekrönt werden dürfe.[1]) Gregor dagegen hätte sein Gesuch abschlägig beschieden,[2]) da er das Recht und die Freiheit der Fürsten nicht verletzen und ihnen Heinrich nicht eigenmächtig als König aufdrängen wollte. Damals hätte sich Heinrich noch gefügt, aber bald darauf »trotz des Verbotes des Herrn Papstes« das Steuer des Reiches ergriffen.[3])

Nach Paul durfte und wollte der Papst dem Könige die Krone nicht ohne die Zustimmung der Fürsten wiedergeben, sondern musste vielmehr alles vermeiden, was den Anschein haben konnte, als hätte er Heinrich gestattet, die Herrschaft wieder zu übernehmen. Die Form, worin Paul das Gesuch Heinrichs einkleidet, ist wohl ganz zutreffend, da es sich nur um eine Ermächtigung gewisser Personen, welche die Krönung vollziehen sollten,[4]) aber

1) Cap. 86. Semel bezieht sich auf apud s. Johannem in Moytia und more priorum regum auf per episcopos Papiensem et Mediolanensem.

2) Nach Berthold l. c. p. 290, 43 sq. soll der Papst seine Einwilligung von der Freilassung des gefangenen Legaten Gerald von Ostia abhängig gemacht haben. Pauls Angabe ist vorzuziehen.

3) Unter bannus versteht man jedes ausdrückliche Gebot und Verbot; cf. cap. 98: (Rudolphus) obediens banno domini papae. Es ist nicht klar, wann Gregor dem Könige die Anlegung der Insignien verboten haben soll, ob erst damals oder schon in Kanossa. Nach Bruno cap. 90, l. c. p. 365, 6—8 verbot er Heinrich zweierlei: 1. dürfte er den königlichen Schmuck nicht eher anlegen, als bis er es gestattete, und 2. dürfte er nicht mit Exkommunizierten verkehren. Paul führt nur die promissio Canusina an, ohne von andern Bedingungen zu sprechen. Vielleicht hat er die von Bruno erwähnten für selbstverständlich gehalten und ihre Verletzung wie einen Bruch des förmlichen Vertrages betrachtet.

4) Paul bezeichnet den Erzbischof von Mailand und den Bischof von Pavia als gebannt; sie verfielen dieser Strafe 1076 mit den andern Bischöfen der Lom-

durchaus nicht um die Erlaubnis zur Krönung selber handelte. Nichts hätte auch dem Sohne Heinrichs III. ferner gelegen, als dem Manne ein Recht über seine Krone einzuräumen, den einst sein Vater mit Gregor VI. in die Verbannung geschickt hatte.

Auch darin wird man Paul folgen müssen, dass Heinrich in Monza, nicht, wie Berthold [1]) angiebt, in Pavia gekrönt zu werden wünschte. Giesebrecht [2]) verwirft die Angabe Pauls und meint, er hätte sich vielleicht nur einen Rückschluss von dem Brauche seiner Zeit erlaubt. Aber Paul hebt nachdrücklich hervor, dass sich Heinrich, von dem Gebrauche seiner Vorgänger abweichend, einmal (semel) in der Kirche St. Johann [3]) in Monza habe krönen lassen wollen. Wäre Giesebrechts Vermutung richtig, so wäre Paul durch die Krönung der Gegenkönige Konrad des Saliers und Konrad des Staufers irregeleitet worden. In Wahrheit hat aber Paul seinen Bericht keinem von diesen Akten nachgebildet. Konrad, der Sohn Heinrichs IV., liess sich allerdings 1093 in Monza vom Erzbischofe Anselm III. von Mailand salben und krönen,[4]) Wilhelm von Pavia jedoch hielt auch damals noch treu zu seinem rechtmässigen Herrn.[5]) Auch bei der Krönung des Staufers Konrad spielten beide Kirchenfürsten sehr verschiedene Rollen. Auf einer Synode zu Pavia im Jahre 1129 wurde Anselm von Mailand eben deswegen verurteilt, weil er Konrad in Monza gesalbt hatte, und unter seinen Richtern sass der Bischof Bernhard von Pavia. Übrigens fand die Krönung des Staufers nicht in St. Johann, sondern in St. Michael statt, und nachher erst begab man sich in feierlichem Aufzuge zum Hochamte nach St. Johann.[6]) Beide Konrade waren von dem Mailänder unter Assistenz seiner Suffragane gesalbt worden. Nach dem Berichte Pauls aber wünschte Heinrich aus den Händen des Bischofs von Pavia und des Erzbischofs von Mailand die eiserne Krone zu empfangen. Der

---

bardei; cf. Greg. reg. III 10a, l. c. p. 223. Wegen des Bannes durfte Heinrich nicht mit ihnen verkehren, geschweige denn von ihnen einen kirchlichen Akt, wie die Krönung, vollziehen lassen.

1) L. c. p. 290, 42.

2) A. a. O. III S. 1153.

3) Hierüber s. Mabillons Museum I 1 p. 210 sq.

4) Giesebrecht a. a. O. III S. 655 f., 1187.

5) S. die Schenkungsurkunde Heinrichs vom 8. Mai 1093; Fragment bei Muratori, Antiquitates VI col. 327 sq.

6) W. Bernhardi, Lothar von Supplinburg, Leipzig 1879, S. 202, 207. Wie eifrig damals unter anderm Pavia die Sache Lothars vertrat, zeigt der Brief Litifreds von Novara an ihn; cf. Udalrici codex l. c. p. 416.

Grund wird klar, sobald man sich der Krönung seiner Vorgänger erinnert. Zuerst wurde Heinrich II. zum Könige der Lombardei gesalbt und zwar in Pavia;[1]) ein Aufruhr in der Stadt nötigte Konrad II. von Pavia abzusehen und Mailand zur Krönungsstadt zu wählen.[2]) Heinrich III. empfing die eiserne Krone überhaupt nicht.[3]) Zur Zeit Heinrichs IV. konnten also die Bischöfe beider Städte, die ihm mit Leib und Seele anhingen, ein Recht auf die Ehre der Krönung geltend machen.[4]) Was lag nun näher, als dass er die hl. Handlung, um nicht einen von ihnen zu beleidigen, von beiden gemeinsam vollziehen lassen wollte und ferner zum Orte der Krönung weder die Kathedrale von Pavia noch die von Mailand, sondern die alte Basilika wählte, die einst Theodelinde, die erste katholische Herrscherin der Longobarden, neben ihrem Palaste in Monza errichtet hatte.[5]) Pauls Nachricht verdient daher allen Glauben. Wahrscheinlich hat er sogar an Ort und Stelle Erkundigungen eingezogen; wenigstens hat er sich auf der Rückkehr von Rom einige Zeit in dem nahen Mailand aufgehalten und sich dort einen kleinen Freundeskreis erworben, mit dem er auch später gute Beziehungen unterhielt.[6]) Das war für Paul eine günstige Gelegenheit, die Wahrheit zu erfahren, und er hat sie gewiss nicht unbenutzt vorübergehen lassen.

Der Schlusssatz von cap. 86 bezieht sich wohl nicht auf eine Krönung Heinrichs, die trotz des päpstlichen Verbotes bald darauf erfolgt sei,[7]) sondern nur allgemein auf die unerlaubte Ausübung

---

1) Am 14. Mai 1004; s. S. Hirsch, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich II., Berlin 1862, I S. 306.

2) Im März 1026; s. H. Bresslau, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Konrad II., Leipzig 1879, I S. 122.

3) G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, Kiel 1875, VI S. 171.

4) Der Bischof von Pavia war kein Suffragan des Mailänders, sondern exemt und soll sogar das Recht besessen haben, die Erzbischöfe von Mailand und Ravenna mit ihren Suffraganen zu seiner Synode zu berufen; cf. Ughellus l. c. I col. 1076 A.

5) Mabillons Museum I 1 p. 210sq.

6) Paul war sogar mit Erzbischof Anselm V. von Mailand persönlich bekannt. Näheres im N. A. XII S. 341ff., XIV S. 570ff.

7) Diese Vermutung sprechen Floto a. a. O. II S. 140 und Hefele-Knöpfler a. a. O. V S. 102 aus. Stenzel a. a. O. II S. 278 und Giesebrecht a. a. O. III S. 527, 1166 glauben, Heinrich sei 1081 in Mailand zum Könige der Lombarden gekrönt worden. Sie stützen sich auf G. Giulini, Memorie della città e della campagna di Milano, Milano (ohne Jahr), IV p. 233—235, dessen Vermutung aber haltlos ist, wie G. Waitz, Die Formeln der deutschen Königs- und der römischen Kaiser-Krönung vom zehnten bis zum zwölften Jahrhundert, in den Abhandlungen der königlichen Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, phil.-hist. Klasse, XVIII (1873) S. 23—24 überzeugend nachgewiesen hat.

von Regierungshandlungen. Wenn Heinrich sich als König aufspielte, so that er das mit Unrecht, und Paul betont dies nachdrücklich, um der Meinung entgegenzutreten, der Papst habe ihn auf irgend eine Weise als König anerkannt und dadurch die Freiheit der Fürsten auf dem Reichstage in Forchheim beeinträchtigt.

Ehe Paul weiter auf die Gestaltung der Lage in Deutschland selber eingeht, wirft er in cap. 87 noch einmal einen Rückblick auf die Entwickelung der Dinge seit dem Tage von Tribur: offenbar hatten sie sich für Heinrich sehr ungünstig gestaltet. Damals hatten ihm die Fürsten noch eine letzte Hoffnung gewährt, aber ihre Treue ward mit Untreue vergolten.

Als sie von der heimlichen Flucht Heinrichs Kunde bekamen, gerieten sie in den grössten Schrecken. Ihr sorgsam ausgearbeiteter Plan war mit einem Male durchkreuzt. Wer wusste, ob sich nicht der Papst durch schöne Worte des Königs täuschen lassen und Bann und Absetzung aufheben würde? Mit solchen Befürchtungen traten die Fürsten in Ulm zusammen. Nach Paul (cap. 88) hatten sie schon damals »durch einen sehr zuverlässigen Bericht« erfahren, dass Heinrich bei der Aussöhnung mit dem Papste und nachher erst recht nicht aufrichtig gewesen wäre; seine alte Verschlagenheit und Treulosigkeit hätte er auch jetzt nicht abgelegt. Da sie Heinrich nicht trauen konnten und für ihr eigenes Leben fürchten mussten, entschlossen sie sich zu einem entscheidenden Schritte. Sie sagten eine allgemeine Versammlung [1]) auf den 12. März [2]) in Forchheim an, um dann zur Wahl eines neuen Königs zu schreiten. Durch eine Gesandtschaft forderten sie den Papst auf, ihnen mit Rat und That beizustehen.

Wer dem Papste die Wünsche der Fürsten überbracht hat, giebt Paul nicht an. Jedoch ist es von grossem Werte, den Namen des Gesandten zu erfahren; damit wird zugleich die Frage erledigt, ob die Fürsten wirklich schon vor seiner Ankunft sichere Nachrichten von den Vorgängen in Kanossa und sogar von dem

1) Paul sagt generalius colloquium; es waren demnach in Ulm nur wenige Fürsten anwesend, was von Berthold l. c. p. 291, 22 bestätigt wird; dagegen redet Lambert l. c. p. 262, 11 sq. von einer zahlreichen Versammlung.

2) Die Angabe IIII Idus Martii halte ich für ein Versehen Pauls oder eines der ersten Abschreiber. Lambert l. c. p. 262, 14 und Berthold l. c. p. 291, 27 setzen den Anfang des Reichstages auf III Idus Martii (13. März). Die Wahl fand erst am 3. Tage statt (F. O. Grund a. a. O. S. 69 ff.) und wird von Paul selber in cap. 96 auf die Iden verlegt.

Verhalten Heinrichs in der ersten Zeit nach der Lösung vom Banne[1]) gehabt haben.

Als der Papst den König am 28. Januar 1077 wieder in die kirchliche Gemeinschaft aufgenommen hatte, musste er sich für verpflichtet halten, die deutschen Fürsten als seine Bundesgenossen möglichst bald und eingehend über die Ereignisse in Kanossa aufzuklären. Dies geschah durch das berühmte Schreiben Quoniam pro amore, dem er eine Abschrift des königlichen Versprechens (der sog. promissio Canusina) beifügte.[2]) Leider trägt der Brief kein Datum, aber er ist selbstverständlich bald nach dem 28. Januar verfasst und abgesandt worden.

Für den Überbringer des Schreibens hält man[3]) den Grafen Rapoto. Dieser soll nämlich damals gerade in Kanossa gewesen sein und den Bericht des Papstes nach Ulm gebracht haben; die Fürsten aber hätten ihn dann sofort mit Aufträgen nach Italien zurückgesandt. Diese Auffassung stützt sich auf eine missverstandene Stelle im Briefe Sicut in prioribus.[4])

---

1) Nur allmählich nahm Heinrich den Verkehr mit den Lombarden wieder auf und erst um den 10. Febr. setzte Dionysius von Piacenza den Legaten Gerald von Ostia gefangen; cf. Greg. reg. V 7, l. c. p. 295; Berthold l. c. p. 290, 32sqq.; Bernold l. c. p. 433, 32sqq.

2) Greg. reg. IV 12 und 12a, l. c. p. 256—259.

3) Z. B. Hefele-Knöpfler a. a. O. V S. 102; Giesebrecht a. a. O. III S. 427, 1154.

4) Greg. ep. coll. 20, l. c. p. 546, aus Hugo l. c. p. 445. Das Datum fehlt, aber wie aus dem Inhalte und einem Citat Pauls in cap. 93 klar hervorgeht, war der Brief an die Versammlung in Forchheim gerichtet. Die für unsern Zweck wichtige Stelle lautet: Inter hec vestra consilia expectantes, tandem per filium nostrum Rapotonem, quem ad vos misimus, hoc vos velle et postulare cognovimus: si quo modo ad partes vestras transire possimus; atque id, ut cautius fieri possit, cum regis consilio et adiutorio agere studeamus. Nos itaque, sicut vobis mandavimus, vestrae voluntati atque consiliis in omnibus secundum beneplacitum Dei satisfacere cupientes, id ipsum per nuncios nostros cum rege statuere atque coaptare operam damus. Verum quo animo ipse nobis et vobis in hac causa consentire debeat, ante missionem huius legationis, quoniam rex a nobis longe distabat, praenoscere non potuimus; sed mox ut cognoverimus, vobis intimare non tardabimus. Scitote igitur, quoniam haec est voluntas et desiderium nostrum: ut, vel consensu regis vel si eo nolente fieri possit, ad vos . . . pertranseamus. Hieraus entnehmen wir folgendes: 1. Rapoto ist als Gesandter der Fürsten nach Kanossa gekommen. 2. Der Papst wird durch ihn gebeten, nach Deutschland zu gehen, aber er soll dazu die Hilfe und Unterstützung des Königs nachsuchen. 3. Gregor ist damit einverstanden. 4. Er hat Rapoto bereits vor Absendung dieses Briefes an die Fürsten zurückgeschickt mit der Meldung, er sei bereit, ihrem Wunsch und Beschluss nach Gottes Wohlgefallen zu entsprechen, d. h. nach Deutschland zu kommen und zwar, wo möglich, mit Zustimmung Heinrichs. Bezögen sich die Worte quem ad vos misimus auf die angebliche Sendung Rapotos mit dem Briefe Quoniam pro amore, so müsste es miseramus heissen; zudem wäre der Relativsatz ganz überflüssig. Ferner kann sicut

Nach Berthold war von Ulm schon eine Gesandtschaft an den Papst abgegangen, bevor die Fürsten mit Bestimmtheit gehört hatten, dass der König wieder mit der Kirche ausgesöhnt sei.[1]) Dass Rapoto um diese Zeit einmal von den Deutschen als Bote verwandt worden ist, geht aus dem Schreiben Sicut in prioribus hervor. Da nun zweimal Gesandte der Fürsten nach Kanossa gingen [2]) und zwar beim zweiten Male Graf Manegold,[3]) so muss Rapoto der erste Bote gewesen sein. Er ist es also, der Ulm schon verliess, als den Fürsten noch immer nur unklare Gerüchte von den Ereignissen in Kanossa zu Ohren gekommen waren. Folglich kann er unmöglich den offiziellen päpstlichen Bericht überbracht haben. Er hat aber ebensowenig das Schreiben Sicut in prioribus mitgenommen, sondern er war bereits von Kanossa abgereist, als Gregor diesen Brief schrieb; die Überbringer waren dieselben Männer, von denen er am Schlusse des Schreibens sagt, er habe ihnen mündlich genaue Anweisungen erteilt: nämlich dem Kardinaldiakon Bernhard und dem gleichnamigen Abte von Marseille.[4])

---

vobis mandavimus nicht auf jenen Brief hinweisen, weil sich darin keine Äusserung ähnlich vestrae voluntati etc. findet; damals neigte der Papst noch mehr zu Heinrich hin (s. unten S. 86). 5. Eine päpstliche Gesandtschaft ist nach Ankunft Rapotos und vor Absendung des Schreibens Sicut in prioribus an den König abgegangen, um seine Zustimmung zur Reise Gregors zu erlangen. 6. Der König ist weit enfernt und daher können die an ihn gesandten Boten noch nicht zurückgekehrt sein, als die beiden Bernharde als Legaten mit dem Briefe Sicut in prioribus abreisen. 7. Sobald die Boten mit der Antwort von Heinrich in Kanossa eintreffen, will Gregor den Fürsten nähern Bescheid über seine Reise geben.

1) L. c. p. 291, 29 sqq., 44 sqq.

2) Berthold l. c.; Paul cap. 88, 89.

3) Paul cap. 89.

4) Paul bringt in cap. 93 ein Citat aus diesem Briefe und bezeichnet ausdrücklich die in cap. 90 genannten Legaten als Überbringer. Von der Gesandtschaft der beiden Bernharde sprechen auch Lambert l. c. p. 263, 1 sqq. (er irrt darin, dass er [l. c. p. 262, 27 sqq.] den Kardinal Gregor schon vor ihnen gesandt werden lässt) und Berthold l. c. p. 291, 36–38; cf. Greg. reg. IV 23, 24, l. c. p. 275—279. Dass der Mönch Christian den Abt von Marseille begleitete, erzählt ausser Paul auch Berthold l. c. p. 297, 40. Nach Paul schrieb Christian ein ausgezeichnetes Werk gegen Berengar von Tours und wurde später Bischof von Aversa. Besser bekannt ist er unter dem Namen Guitmund; dass mit beiden Namen dieselbe Person bezeichnet wird, erkennt man aus einer Notiz in einer Handschrift des Britischen Museums aus dem 11. Jh. (M. G. SS. VIII p. 460, 46 sq.): Bernhardus diaconus et Wimundus monachus, qui alio nomine Christianus nuncupatur. Von ihm ist eine Schrift erhalten: De corporis et sanguinis Christi veritate in eucharistia, herausgegeben in der Maxima bibliotheca veterum patrum, Lugduni 1677, XVIII p. 440—469. Näheres über Berengar und Guitmund bei J. Bach, Die Dogmengeschichte des Mittelalters vom christologischen Standpunkte, Wien 1874, I S. 364 ff., 385 ff. Dass er später Bischof von Aversa geworden ist,

Obwohl die in Ulm versammelten Fürsten nur wenig und nur unsicheres über die Ereignisse in Kanossa gehört hatten, beschlossen sie dennoch, demnächst in Forchheim einen neuen König zu wählen,[1]) und luden den Papst durch Rapoto dringend ein, nach Deutschland zu kommen und zwar, um sicher zu reisen, mit Einwilligung und Unterstützung Heinrichs.[2])

Bald darauf gelangten der Bericht des Papstes über die Ereignisse in Kanossa und die Abschrift des königlichen Versprechens in ihre Hände. Aus beiden Urkunden ersahen die Fürsten, dass sich Gregor auch jetzt noch aus eigenem Antriebe nach Deutschland begeben wollte, um die Angelegenheit Heinrichs zu entscheiden; zugleich erkannten sie aber auch, dass der Papst sie in einem ganz andern Sinne zum Austrag bringen würde, als ihnen lieb war. In dem Briefe erklärte er nämlich, dass sich die Thronfrage noch immer in der Schwebe, also noch in demselben Stadium befände, wie in Tribur, und dass er Heinrich Hoffnung auf Wiedereinsetzung gemacht hätte.[3])

Noch deutlicher geht das aus dem Versprechen hervor, das Heinrich dem Papste hat ablegen müssen. Danach darf er sich den Königstitel wieder beilegen; über seinen Streit mit den Fürsten soll der Papst entscheiden; findet er die Anklagen der Fürsten berechtigt, so will Heinrich ihnen nach dem Urteile des Papstes Genugthuung leisten, andernfalls will er nach dem Rate des Papstes mit ihnen Frieden schliessen; Gregor hat auch zu bestimmen, bis wann das geschehen soll. Es handelte sich also für den Papst nicht darum, ob Heinrich überhaupt, sondern nur darum, unter welchen Bedingungen er von den Fürsten wieder anerkannt werden sollte.[4])

---

folgt aus zwei Briefen Urbans II. vom Jahre 1088 (Ewald im N. A. V S. 354—355). Über das Jahr seines Amtsantrittes bestehen Zweifel. Näheres bei Migne CXLVIII col. 1452 n. 1474.

1) Paul cap. 88.

2) S. oben S. 84 Anm. 4.

3) Greg. reg. IV 12, l. c. p. 258: Adhuc totius negocii causa suspensa est ... In his eum de nobis sperare dixerimus, in quibus eum ad salutem et honorem suum, aut cum iustitia aut cum misericordia, sine nostrae et illius animae periculo adiuvare possimus.

4) Greg. reg. IV 12a, l. c. p. 258sq.: Ego Henricus rex de murmuratione et dissensione, quam nunc habent contra me ... principes ... infra terminum, quem domnus papa Gregorius constituerit, aut iustitiam secundum iudicium eius aut concordiam secundum consilium eius faciam. — Das iusiurandum Henrici ist nur scheinbar eine Beilage zu dem Briefe Quoniam pro amore (Greg. reg. IV 12, l. c. p. 256sqq.); in Wahrheit ist es die Hauptsache. Der Brief ist ein Meisterwerk der Diplomatie. Dass die Fürsten mit der Lösung des Bannes und erst recht mit

Damit war man aber in Ulm durchaus nicht einverstanden, weil man von Heinrich überhaupt nichts mehr wissen wollte. Den Aufträgen, die man Rapoto erteilt hatte, fehlte eine sichere Grundlage. Würde der Papst, so mussten sich die Fürsten sagen, nicht denken, dass sie nun, wo sie die Lage der Dinge richtig erkännten, ihren Entschluss ändern und mildere Saiten aufziehen würden, dass sie wenigstens nicht schon im nächsten Monat allein den entscheidenden Schritt wagen, sondern vorher eine Verständigung mit ihm suchen würden? Mit Gregor durften sie sich nicht entzweien, denn nichts hätte für sie gefährlicher und für Heinrich günstiger sein können. Anderseits war ein Aufschub der Wahl auch nicht ohne Gefahr; denn sie mussten befürchten, dass sein Anhang sofort rasch wachsen würde, sobald er seinen Fuss wieder auf deutschen Boden setzte. Schon der Umstand, dass sich in Ulm nur wenige Fürsten eingefunden hatten, musste sie mit Besorgnis erfüllen; manche mögen durch die grimme Kälte des Winters, mehr aber werden durch die Gerüchte von der Lösung des Bannes oder auch durch die Ungewissheit über die Vorgänge in Italien vom Erscheinen abgehalten worden sein. Die Busse in Kanossa versöhnte viele mit dem unglücklichen Könige, und nun wollte sich Gregor sogar persönlich für ihn verwenden. In Tribur waren die Bemühungen der extremen Partei schon an dem Widerstande der Legaten gescheitert; um wie viel weniger stand zu erwarten, dass sie in Forchheim ihren Willen gegen Gregor würde durchsetzen können! Wenn die Fürsten Heinrich vollends stürzen und einen aus ihrer Mitte auf den Thron erheben wollten, so hatten sie nur die Wahl: Jetzt oder nie!

---

dem iusiurandum unzufrieden sein würden, sah der Papst voraus und er musste versuchen, ihnen das Geschehene möglichst ungefährlich darzustellen und sie damit zu versöhnen. In kluger Berechnung hebt er darum hervor, wie standhaft er das Gesuch des Königs abgelehnt habe, nach Italien kommen zu dürfen, um von ihm die Lossprechung vom Banne zu erhalten, wie lange er den flehentlichen Bitten Heinrichs und seiner eigenen Umgebung widerstanden habe, so dass man ihn sogar einer tyrannicae feritatis crudelitas beschuldigt hätte; endlich habe er nachgeben müssen und Heinrich unter gewissen Bedingungen wieder in die Kirche aufgenommen. Bezeichnend ist auch der Umstand, dass er den Fürsten erklärt, er habe sich Heinrich gegenüber nicht eidlich verpflichtet, sondern nur puro sermone, sicut michi mos est. Dann erst spricht er von den Hoffnungen, die er dem Könige gemacht habe. Wer trage aber die Schuld daran, dass er, der Papst, nicht rechtzeitig über die Alpen habe kommen können? Schon ungefähr 20 Tage vor dem festgesetzten Termine habe er in der Lombardei auf den Herzog gewartet, der ihn hinüberführen sollte. Und als der Termin verstrichen war, hätten ihm die Fürsten mitgeteilt: his temporibus prae multis — quod et nos quidem credimus — difficultatibus ducatum nobis obviam mitti non posse. Nun, dieser Glaube scheint doch nicht sehr fest gewesen zu sein!

Sofort schickte Rudolf mit Zustimmung der andern Fürsten einen Boten an Heinrich, um ihn zu bitten, einstweilen in Italien zu bleiben und Gregor oder Agnes vorauszusenden, damit sie ihm einen würdigen und friedlichen Empfang bereiten könnten.[1]) Das war aber nur Heuchelei. Dann eilte der Gesandte, der Graf Manegold, nach Kanossa. Durch ihn soll der Papst »von der Aufstellung eines neuen Königs benachrichtigt worden sein« (de novo rege constituendo certior factus). Der Sinn dieser Worte Pauls (cap. 89) ist zweifelhaft. Jedenfalls ist nicht eine blosse Mitteilung von der Absicht zu wählen gemeint;[2]) dazu hatte ja schon die erste Gesandtschaft den Rat und die Hilfe des Papstes erbeten (cap. 88). Ebensowenig will Paul sagen, Manegold habe dem Papste den Namen des Thronkandidaten genannt; denn Rudolf soll in Forchheim von der Wahl ganz überrascht gewesen sein und um eine, wenn auch noch so kurze Bedenkzeit gebeten haben (cap. 95)[3]). Wie auch immer jene Worte aufzufassen seien, soviel ist sicher: Manegold hatte die Aufgabe, dem Papste auf geeignete Weise klar zu machen, dass die Fürsten von der Wahl nicht abstehen könnten und wollten.

Man kann sich leicht denken, dass der Papst nicht sofort einen Entschluss fassen konnte, als ihm Rapoto mitteilte, die Fürsten wollten mit seiner Unterstützung einen neuen König wählen. Gregor wünschte Heinrich die Krone zu erhalten, aber er durfte sich auch nicht von seinen alten Bundesgenossen abwenden. Ob es ihm gelingen würde, selbst nach Forchheim zu kommen, die Fürsten von der Erhebung eines Gegenkönigs abzuhalten und dadurch dem unglücklichen Lande einen unheilvollen Bürgerkrieg zu ersparen? Der König war weit entfernt, und es musste einige Zeit vergehen, bis er von ihm Bescheid erhalten konnte. Und was sollte er thun, falls sich Heinrich ablehnend verhielte? Solch schwere Gedanken stürmten auf die Seele des Papstes ein. Es galt unverzüglich zu handeln, da die Fürsten den Tag in Forchheim schon auf den 13. März angesagt hatten; aber anderseits war die Angelegenheit zu wichtig, um übereilt einen Entschluss zu

---

1) Berthold l. c. p. 291, 44 sqq.

2) F. O. Grund a. a. O. S. 66 und Giesebrecht a. a. O. III S. 428f. meinen, Rapoto habe im Auftrage Rudolfs, Manegold im Namen aller in Ulm Versammelten gehandelt. Diese Vermutung beruht auf einer ganz falschen Auffassung der verschiedenen Gesandtschaften.

3) In der That war man selbst in Forchheim über die Person des zu Wählenden anfangs noch nicht einig, wenn auch Rudolf schon seit langer Zeit die besten Aussichten hatte. S. Giesebrecht a. a. O. III S. 432.

fassen. In dieser Not musste Gregor vor allem Zeit zu gewinnen suchen.

Daher sandte er Rapoto sogleich an die Fürsten zurück mit der ziemlich allgemeinen Versicherung, er wäre bereit, ihrem Willen und Beschlusse nach Gottes Wohlgefallen zu genügen und, wo möglich mit Heinrichs Zustimmung, nach Deutschland zu kommen; jedenfalls sollten die Deutschen warten, bis er selber oder seine Legaten in Forchheim einträfen.[1]) Dadurch hatte der Papst aber nicht bloss Zeit, sondern auch grössere Freiheit gewonnen. Selbst in dem Briefe, den er seinen Legaten mitgab, vermied er es, sich über die wichtigste Frage, über die Wahl eines neuen Königs, auszusprechen; er hielt es vielmehr für besser, darüber den Legaten nur mündliche Instruktionen zu geben.[2]) Er konnte aber auch nicht anders verfahren, weil er ihnen für jeden einzelnen Fall auch eine entsprechende Haltung vorschreiben musste. Zunächst sollte auf Verschiebung der Wahl bis zur Ankunft Gregors gedrungen werden; sträubten sich die Fürsten dagegen, so sollten sich die Legaten zurückziehen und sie nach ihrem Willen, aber auch auf eigene Verantwortung hin handeln lassen. Mit solchen Verhaltungsbefehlen entliess Gregor die Gesandten, den Kardinal und den Abt Bernhard, ohne die Entscheidung Heinrichs abzuwarten.[3]) Der Papst scheint den Fürsten nicht recht getraut und daher die Legaten zu möglichst grosser Eile angespornt zu haben; in der That reisten sie so schnell, dass sie trotz der Kürze der Zeit Forchheim noch früh genug erreichten (cap. 90).

Nur einen Tag nach ihrer Abreise erschien Manegold in Kanossa (cap. 89). Aus seinen Aufträgen[4]) musste Gregor erkennen, dass sich die entschlossenen Fürsten durch ein Verhalten, wie er es den Legaten vorgezeichnet hatte, von der Wahl nicht abhalten liessen; bei einer solchen Stimmung in Deutschland schien auch eine neue Gesandtschaft mit strengern Instruktionen nichts ausrichten zu können. Zu einem Bruche mit den Fürsten, die bisher seine Stütze gewesen waren, durfte er es nicht kommen lassen, zumal da sich Heinrich neuerdings wieder den Lombarden, seinen Todfeinden, mehr und mehr näherte.[5]) Daher sah der Papst keinen andern Ausweg, als schleunigst selbst nach Forchheim zu eilen,

1) Cf. Greg. ep. coll. 20, l. c. p. 546; s. oben S. 84 Anm. 4.
2) Cf. Greg. ep. coll. 20, l. c. p. 547.
3) S. oben S. 84 Anm. 4.
4) S. oben S. 88.
5) Paul cap. 85; vgl. oben S. 76f.

um durch sein persönliches Eingreifen die Fürsten zum Aufschub der Entscheidung zu zwingen. Er durfte aber die Reise, namentlich durch Oberitalien, nicht wagen, ohne sicheres Geleit vom Könige erhalten zu haben. Dieser hatte ihm aber noch nicht geantwortet.[1]) Rasches Handeln war geboten; daher sandte er nun den Kardinaldiakon Gregor mit Manegold an Heinrich und liess ihn um sicheres Geleit nach Deutschland bitten.[2]) Bewilligte er es, so sollte der Kardinal unverzüglich zu den Fürsten eilen, um ihnen die baldige Ankunft des Papstes anzukündigen und sie, wenn es nötig sein sollte, kraft apostolischer Vollmacht zu zwingen, sein Erscheinen abzuwarten. Sobald der König sicheres Geleit gewährte,[3]) dachte nämlich Gregor nachzureisen, und er glaubte auch, sicher darauf rechnen zu können;[4]) falls aber Heinrich seine Forderung ablehnte, sollte der Kardinal zu ihm zurückkehren. Wirklich lehnte Heinrich es ab, und nun ritt Manegold allein nach Forchheim.

Hätte Heinrich damals auf den Papst gehört und ihn nach Deutschland ziehen lassen, so wäre die Erhebung eines Gegenkönigs wohl vereitelt worden, und würden sich die Deutschen nicht drei Jahre in erbittertem Kampfe zerfleischt haben. An gutem Willen hat es dem Papste wahrlich nicht gefehlt. Dieser Gedanke liegt auch der Sage von den wunderbaren Blutflecken zu Grunde, die sich an drei Fingern von Gregors rechter Hand zeigten, als er dem Kardinal seine Anweisungen gab und hierbei erklärte, er betrachte die Gewährung oder Verweigerung des Geleites als ein Zeichen des Himmels dafür, dass Heinrich wieder eingesetzt werden oder aber endgiltig fallen solle (cap. 89).

Nach Paul ereignete sich das in Gegenwart des Grafen Manegold und eines Priesters Erkinbert, »im Orte Kanossa am Fastenanfang, der in diesem Jahre auf den 1. März fiel«.[5]) Giesebrecht[6])

---

1) S. oben S. 84 Anm. 4.

2) Das bestätigt auch Lambert l. c. p. 262, 27; aber er hält Gregor für einen Kardinalbischof; Paul dagegen bezeichnet ihn richtig nur als Diakon. Vgl. die Unterschrift in Greg. reg. IV 12 a, l. c. p. 259. Lambert irrt auch darin, dass er die Gesandtschaft Gregors früher ansetzt als die der beiden Bernharde.

3) In diesem Falle würde der Kardinal sicher einen Boten an den Papst geschickt haben, damit dieser sofort hätte nachkommen können.

4) Dieses prägt sich in seinem noch am 1. März erlassenen Schreiben an Erzbischof Rudolf von Tours aus. Greg. reg. IV 13, l. c. p. 260.

5) Cap. 89: in opido Canusii, in capite ieiunii, quod eo anno contigit in Kalendis Martii. Oppidum bezeichnet wohl hier, wie bei Widukind, die Ansiedelung bei der Burg; über diesen Sprachgebrauch s. K. Hegel im N. A. XVIII (1892) S. 215 f.

6) A. a. O. III S. 1154.

hält diese Angabe bloss für eine Vermutung Pauls, da sie mit einem Schreiben Gregors in Widerspruch stehe, das am 1. März von Karpineta datiert ist.[1]) Indes überall, wo unser Schriftsteller so genaue Zeit- und Ortsbestimmungen giebt, hat er eine Vorlage ausgeschrieben; hier hat er wahrscheinlich die noch unbekannte Quelle für den Forchheimer Tag benützt.[2]) Beide Nachrichten lassen sich ganz leicht mit einander in Einklang bringen. Karpineta ist nur ein paar Stunden von Kanossa entfernt, der Papst konnte also morgens die Gesandtschaft an Heinrich und die deutschen Fürsten in Kanossa abfertigen und abends in Karpineta das Schreiben unterzeichnen.

Am 1. März ritt Manegold aus Kanossa, suchte mit dem Kardinal Gregor den König auf und eilte dann allein nach Forchheim. Dort kam er noch zur rechten Zeit an (cap. 89, 90), so dass er also zur Reise nur elf bis zwölf Tage gebraucht hat. Am Hofe des Papstes hat er sich allerdings nicht lange aufgehalten; aber da er schon am Morgen des 1. März entlassen worden ist, kann er nicht erst an diesem Tage eingetroffen sein.[3]) Man wird daher nicht fehl gehen, wenn man die Ankunft des Grafen in Kanossa auf den letzten Tag des Februar ansetzt. Nur einen Tag vor dem Eintreffen Manegolds, also am 27. Februar, waren die beiden Bernharde als Legaten ausgezogen[4]) und hatten das Schreiben Sicut in prioribus mitgenommen.[5]) Die Veranlassung hierzu bildeten die Wünsche, von denen die Ulmer Fürsten den Papst durch Rapoto in Kenntnis gesetzt hatten. Rapoto kehrte nach kurzem Aufenthalte allein wieder um, während die Legaten ihm bald nachfolgten;[6]) seine Anwesenheit auf der Burg mag daher etwa vom 23.—25. Februar gedauert haben. Der Weg von Ulm nach Kanossa ist viel kürzer als der von Kanossa nach Heinrichs Aufenthalt und dann nach Forchheim; bei der Berechnung der Zeit, die Rapoto gebraucht hat, um zum Papste zu gelangen, ist

---

1) Greg. reg. IV 13, l. c. p. 261: Data in Longobardia in loco, qui dicitur Carpineta, Kalendis Martii, indictione 15.

2) S. unten S. 99 ff.

3) Das bestätigt cap. 90: quo (Forchheim) et priores legati iam pervenerant, qui una tantum die prius, quam praefatus comes advenisset, ab Apostolico missi fuerant. Es heisst advenisset, nicht missus esset.

4) S. die in Anm. 3 angeführte Stelle; ausserdem auch cap. 89: Altera autem die post dimissionem legatorum Manegoldus comes . . . advenit.

5) S. oben S. 85.

6) S. oben S. 89.

aber auch der Umstand zu beachten, dass die Tage damals noch kürzer waren.[1] Rechnet man daher die Dauer der Reise auf neun bis zehn Tage, so hat er Ulm am 14. oder 15. Februar verlassen. Die Grossen, die dort zusammengekommen waren, zählten zu den erbittertsten Feinden Heinrichs[2] und brauchten keine langen Beratungen, um darüber einig zu werden, dass sie sein Joch nun endgiltig abschütteln und einen neuen Herrscher wählen müssten. Ich vermute daher, dass die Zusammenkunft in Ulm auf den 13. Februar angesetzt und an diesem Tage, einem Montage, auch wirklich gehalten worden ist. Gerade einen Monat später, am 13. März, der gleichfalls ein Montag war, wurde die Versammlung in Forchheim eröffnet. Kaum hatte Rapoto die Thore Ulms hinter sich, als der päpstliche Brief Quoniam pro amore nebst der promissio Canusina eintraf:[3] vielleicht noch an demselben Tage, jedenfalls aber vor dem 17. Februar, dem äussersten Zeitpunkte für die Entsendung Manegolds, der schon am 28. Februar in Kanossa ankam,[4] nachdem er auch noch Heinrich aufgesucht hatte.[5] Dass die päpstlichen Legaten für den Ritt von Kanossa bis Ulm mehr Zeit gebraucht haben, als der Graf Rapoto (neun bis zehn Tage, s. oben), erklärt sich daraus, dass zunächst die Tage kürzer waren, dass ferner die Legaten den Anstrengungen einer Reise zu Pferde gewiss weniger gewachsen waren als der abgehärtete Ritter, dass sie aber auch nicht, wie Rapoto, Veranlassung zu einer übermässigen Eile hatten, weil sie die schnelle Entwickelung der Dinge in Deutschland nicht ahnten. Zum Vergleiche möge die Reise der beiden Bernharde dienen, die trotz der grössten Eile nur einen Tag früher in Forchheim eintrafen als Manegold, obwohl dieser erst am dritten Tage nach ihnen von Kanossa weggeritten war und überdies den Kardinal Gregor auf seiner Gesandtschaft an Heinrich begleitet hatte.[6] Endlich verdient noch ein Umstand Beachtung. Wenn auch der Papst die Pflicht hatte, die Fürsten bald über die weltgeschichtlichen Vorgänge in Kanossa aufzuklären, so wird er es doch nicht bereits am 28. Januar gethan haben; ein so fein berechnetes Schreiben,

---

1) Der Winter war sehr kalt, vom 1. Nov. bis 15. März lagen unaufhörlich Eis und Schnee. Cf. Paul cap. 96.

2) Giesebrecht a. a. O. III S. 427.

3) Vgl. oben S. 86.

4) S. oben S. 91.

5) S. oben S. 88.

6) Cf. Paul cap. 88—90.

wie der Brief Quoniam pro amore, ist reiflich überdacht worden.[1]) So wird es erklärlich, dass dieser Brief nicht vor dem 14. oder 15. Februar in die Hände der Ulmer Fürsten gelangt ist.

V. In Forchheim und Mainz.

Cap. 93[2])—98.

Paul berichtet sehr ausführlich über die Ereignisse auf der Versammlung der deutschen Reichsfürsten in Forchheim. Gilt es doch, die Wahl Rudolfs zu schildern und als rechtmässig vollzogen darzustellen. Es war das erste Mal, dass deutsche Fürsten in aller Form einen Gegenkönig einsetzten. Für die Geschichte dieses Tages, der für die Verfassungsgeschichte ausserordentlich wichtig ist, konnte Paul auch aus Berthold und Bruno[3]) manches schöpfen.

---

1) Eine Beleuchtung dieses Schreibens s. oben S. 86 Anm. 4.

2) Nach cap. 90 schaltet Paul Mitteilungen über den Grafen Manegold von Alshausen (nach Veringen benannte sich sein Geschlecht erst seit 1130, s. Locher, Regesten zur Geschichte der Grafen von Veringen in den Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde in Hohenzollern, Sigmaringen 1868/69, II S. 3) und den römischen Stadtpräfekten Cencius ein (cap. 91—92). Richtig sind Pauls Angaben über Manegolds Verwandtschaft mit dem hl. Ulrich von Augsburg und Hermann Contractus (H. Hansjakob, Herimann der Lahme von der Reichenau, Mainz 1875, S. 4—6). Sein Geburtsjahr ist unbekannt; jedenfalls war Manegold, wie aus cap. 91 hervorgeht, viel jünger, als sein Bruder Hermann, der 1013 geboren war (Hermanni chronicon ad a. 1013 in M. G. SS. V p. 119, 26). Wahrscheinlich starb der Graf im Jahre 1109 (Locher a. a. O. S. 19 Anm. 2, vgl. S. 18). Wann ihm seine Gattin (Lietphild) in den Tod vorausging, wissen wir nicht; sicher ist nur, dass sie am 13. Febr. 1096 bei der Stiftung des Klosters Isny noch am Leben war (Hess, Prodromus monumentorum Guelphicorum, pars historica, p. 275 sqq.). Sie hatten zwei Söhne: Wolferad folgte seinem Vater in der Herrschaft, während Walther am 10. Jan. 1109, nach andern etwas früher: 1107 oder 1108 (für die frühere Ansetzung spricht auch Pauls cap. 91), in einer Fehde der Grafen Rudolf von Bregenz und Hartmann von Kirchberg fiel (Locher a. a. O. S. 19ff.). Bezeichnend für die naive Auffassung Pauls sind die Worte: Vir igitur christianissimus (Manegoldus) cum beatum Gregorium papam nimio affectu propter iustificationes eius diligeret eumque saepius propter alternas morum similitudines inviseret . . . Manegold ist mehrmals zu dem hl. Stuhl in Beziehung getreten (Hansjakob a. a. O. S. 8—9) und es ist möglich, dass er Gregor mehr wie ein Mal gesehen hat; aber gewiss haben ihn dann andere Gründe als die alternae morum similitudines zu der beschwerlichen Reise bestimmt. — Über den Tod des Cencius vgl. die ausführlichern Nachrichten bei Berthold l. c. p. 304, 34 — 305, 25; Bernold l. c. p. 434, 31 sqq.; Bonizo lib. VIII, l. c. p. 611, 17 sqq. Paul lässt sich durch die Parteileidenschaft dazu verleiten, die Schuld an dem Morde auf die Anhänger Heinrichs zu wälzen und damit den König selber zu treffen; hierin folgt er Bernold, obwohl er aus Berthold und Bonizo wissen musste, dass der Stadtpräfekt der Rache eines Mannes aus der Sippe des Attentäters Cencius zum Opfer fiel.

3) Berthold l. c. p. 291 sq.; Bruno cap. 91, l. c. p. 365. — Der Schluss von cap. 94 ist nach Sätzen aus den Bannformeln von 1076 und 1080 (cap. 76, 107) gebildet.

In Forchheim überreichten die Legaten den Fürsten ein Schreiben des Papstes und zwar den Brief Sicut in prioribus, den Paul aus der Chronik Hugos von Flavigny gekannt hat.[1]) Es ist charakteristisch, dass er gerade die Stelle anführt, worin Gregor seiner Unzufriedenheit mit dem Verhalten des Königs nach der Lösung vom Banne Ausdruck verleiht. Dies thut Paul offenbar zu dem Zwecke, den mündlichen Aufträgen der Legaten eine passende Beleuchtung zu geben, um nämlich den Leser glauben zu machen, der Papst wäre der endgiltigen Beseitigung Heinrichs und der Wahl eines neuen Königs nicht abgeneigt gewesen und hätte eigentlich nur deshalb Aufschub der Wahl erbeten, weil er hätte persönlich daran teilnehmen wollen.[2]) Die Fürsten hätten nun den Legaten klar zu machen gesucht, warum sie noch keinen neuen Herrscher gewählt hätten,[3]) nun aber nicht länger damit warten dürften. Die Legaten blieben aber nach Pauls Darstellung einstweilen noch taub für ihre Gründe und Vorstellungen. Am folgenden Tage wären sie von neuem von den Fürsten bestürmt worden, so dass sie zu der Überzeugung gekommen wären, dass deren Beschluss unabänderlich sei und ein Festhalten an dem Wunsche des Papstes zum Bruche mit ihnen führen müsse. Daher hätten sie nun ihr Verhalten geändert, aber noch einmal erklärt, es sei das beste, wenn die Wahl bis zum Erscheinen des Papstes verschoben würde, hätten dann aber hinzugefügt, die Sorge für das Wohl des Reiches sei in erster Linie Sache der Fürsten, die ja auch am besten vorhersähen,[4]) was dem Staate zum Nutzen oder Schaden gereichen würde. Damit war den Fürsten volle Freiheit im Handeln gewährt. Berthold stellt die Dinge etwas anders dar. Nach seinem Bericht erhoben die Fürsten überaus viele und heftige Anklagen gegen Heinrich, erklärten ihn für abgesetzt und des königlichen Titels unwürdig[5]) und entschlossen sich einstimmig zu

---

1) Benutzt sind aus dem Briefe die Worte l. c. p. 446, 15—18 (s. oben S. 77 Anm. 1) und die Worte Hugos selbst (l. c. p. 446, 45): quasi de eo desperati.

2) Cap. 93: Ad hoc eum petere, ut novi regis electionem (de qua audierat ist eine Bemerkung Pauls; Watterich hätte dies durch stehenden Druck kenntlich machen sollen) usque in adventum eius differrent, si hoc sine periculo fieri posse perpenderent. Diese Auffassung ist auch in cap. 89 deutlich ausgedrückt.

3) Vgl. oben S. 73f.

4) Paul cap. 94: caeterum provisionem regni non tam in eorum consilio, quam in principum arbitrio sitam esse, qui rempublicam in manibus tenerent ac totius regni damnum sive proficuum optime praenossent.

5) Dies bezieht sich offenbar auf die Erklärung Heinrichs in Oppenheim, er sei bereit, den Fürsten die Regierung des Reiches zu übergeben, aber man möge ihm wenigstens Titel und Insignien eines Königs lassen. Giesebrecht III a. a. O. S. 387.

einer neuen Wahl. Die Legaten hätten zwar ihrer Verwunderung darüber, dass die Fürsten diesen sakrilegischen Menschen noch so lange ertragen hätten, offen Ausdruck gegeben, sich aber dennoch ihres Auftrages entledigt und sie ermahnt, ihn, wenn es sich irgendwie ermöglichen liesse (si quolibet suae cautionis artificio posset fieri), auch jetzt noch eine Zeit lang zu ertragen und keinen (nequaquam) andern Herrscher zu wählen; andernfalls (alioquin)[1]) sollten sie, da sie selbst ihre gefährliche Lage am besten beurteilen könnten, nach ihrem Gutdünken handeln, ohne Schwierigkeiten von seiten des Papstes befürchten zu müssen. Sein Schreiben musste vielmehr, wie Berthold es darstellt, die Fürsten geradezu ermuntern, Heinrich gänzlich fallen zu lassen.

Nach Paul war demnach das Auftreten der Legaten für Heinrich günstiger, aber die Stellung der Fürsten um so feindseliger gegen ihn. Denn hiernach handelte es sich für sie keineswegs erst um eine Absetzung Heinrichs, sondern durch den Urteilsspruch des Papstes auf der Fastensynode von 1076 war er rechtskräftig abgesetzt. In Tribur hatten ihm die Fürsten zwar unter gewissen Bedingungen Hoffnung auf Wiedereinsetzung gegeben; aber er hatte diese Bedingungen verletzt und sich dadurch einer solchen Gnade unwürdig erwiesen. Somit hatten sich die Forchheimer die Frage vorzulegen, ob sie ihn nun endgiltig beseitigen und einen andern auf den Thron erheben sollten oder nicht,[2]) ob sie ferner diese wichtige Frage jetzt sogleich entscheiden oder bis zur Ankunft des Papstes verschieben sollten.

Jedenfalls haben die Legaten auf Vertagung gedrängt, denn der Papst wusste, dass er seinen ganzen persönlichen Einfluss aufbieten musste, wenn er die Krone des Saliers aus den Händen der unzufriedenen Fürsten retten wollte. Aber die Fürsten waren durchaus nicht gesonnen, solange zu warten, bis Gregor ihre Pläne vereiteln würde. Zudem mussten sie, noch ehe der König seinen Fuss wieder auf deutschen Boden setzte und seine Anhänger sammeln konnte, einen festen Mittelpunkt für alle seine Gegner

---

1) Nur die Übersetzung des alioquin mit »andernfalls«, wie Giesebrecht a. a. O. III S. 1154 es thut, ist aus innern und äussern Gründen (vgl. die Fassung der Aufträge bei Paul) richtig. Der Kritiker in den Hist.-polit. Blättern LVIII (1866) S. 245 und Hefele-Knöpfler a. a. O. V S. 103 geben es mit dem Ausdruck »in andern Beziehungen« und »in andern Punkten« wieder und beziehen den zweiten Teil der Aufträge nicht mehr auf die Königswahl, sondern auf andere (unbekannte) Angelegenheiten.

2) Cf. cap. 82, 87, 93. Es ist also ungenau, wenn Grund a. a. O. S. 71 sagt, die Anklagen in cap. 93 sollten die Entthronung Heinrichs durch die Fürsten rechtfertigen.

schaffen;[1]) denn sie waren fest überzeugt, dass er furchtbare Rache an ihnen nehmen würde, weil er ihnen die Schuld an den Demütigungen in Oppenheim und Kanossa beimass. Daher beharrten die Fürsten bei ihrem Entschlusse, einen neuen König zu küren. Es wäre aber offenbar unvernünftig und schädlich gewesen, hätten die Legaten sie trotzdem durch moralischen Zwang davon abzuhalten versucht; es blieb ihnen also nichts übrig, als die Fürsten auf eigene Verantwortung handeln zu lassen.[2])

Als die Fürsten freie Hand[3]) bekommen hatten, verliessen sie die Wohnung der Legaten, versammelten sich bei dem Erzbischofe von Mainz als dem Reichsverweser[4]) und erklärten sich für berechtigt und verpflichtet, dem Reiche ein neues Oberhaupt zu geben (cap. 94).[5]) Auf die eigentlichen Wahlverhandlungen geht Paul nicht näher ein. Hierbei hat man Vorwahl und Kur zu unterscheiden; jene fand wohl noch am zweiten, diese aber erst am dritten Tage statt.[6]) Von Bruno erfahren wir, dass die Legaten bei der Kur zugegen waren und sich sogar in gewisser Weise daran beteiligten;[7]) als nämlich mehrere Fürsten dem Herzoge Rudolf ihre Stimmen nur gegen bestimmte Verheissungen geben wollten, untersagten ihnen die Legaten dieses Markten als Simonie. So wenig streng wahrten sie die Neutralität, dass sie vielmehr, wie Paul (cap. 96) erzählt, auch den Krönungsfeierlichkeiten in Mainz beiwohnten.

---

1) Dadurch erklärt sich auch die Heuchelei Rudolfs, der Heinrich bitten liess, nicht sofort selbst nach Deutschland zu kommen, sondern erst Gregor oder Agnes vorauszusenden, um sich eine würdige und friedliche Aufnahme zu sichern (Berthold l. c. p. 291, 44 sqq.).

2) Mit vollem Rechte durfte daher Gregor später erklären, Rudolf sei ohne seinen Rat und erst recht ohne sein Geheiss gewählt worden; cf. Greg. reg. VII 14 a, VIII 51, l. c. p. 402, 503 sq.

3) So verstehe ich Pauls Worte in cap. 94: accepta licentia a legatis; es wird aber damit keine direkte Erlaubnis zur Wahl gegeben, wie Grund a. a. O. S. 73 meint.

4) Als Parallele möchte ich den Bericht Lamberts (l. c. p. 204, 21 sqq.) über die Zusammenkunft der aufrührerischen Fürsten im Nov. 1073 zu Mainz anführen: Archiepiscopus Mogontinus, cui potissimum propter primatum Mogontinae sedis eligendi et consecrandi regis auctoritas deferebatur, principes de toto regno Mogontiam evocavit, ut communi consilio Ruodolfum ducem regem constitueret.

5) Dieser Beschluss wurde von allen principes regni gemeinsam gefasst (Paul cap. 94). Erst bei der Vorwahl berieten die geistlichen und weltlichen Fürsten gesondert (Berthold l. c. p. 292, 1—24). Grund a. a. O. S. 74 Anm. 2 verwechselt diese Vorberatungen mit der Vorwahl und meint, unter den principes regni, die beim Erzbischofe von Mainz zusammenkamen, seien nur die geistlichen Fürsten zu verstehen.

6) F. O. Grund a. a. O. S. 73 ff.

7) Cap. 91, l. c. p. 365, 35 sqq.; vgl. auch unten S. 98 Anm. 5.

Das Ergebnis des Forchheimer Tages war nämlich die Erhebung Rudolfs, des Herzogs von Schwaben.[1]) Nach Paul[2]) soll er sich heftig geweigert und — allerdings vergeblich — um Bedenkzeit gebeten haben. Auch Berthold[3]) berichtet, dass er nicht nach der Krone gestrebt habe. Dasselbe versicherte Rudolf auch dem Papste.[4]) Aber schon im Fürstenaufstande des Jahres 1073 schwebte dem Herzoge die Königskrone als heissersehntes Ziel vor Augen,[5]) und List und Heuchelei mussten ihm in Forchheim es erreichen helfen.[6]) Das Sträuben Rudolfs war wohl nur die Beobachtung einer damals üblichen Anstandsform, wodurch man den Schein vermeiden wollte, als hätte man nach der angebotenen Würde gestrebt.[7]) Wollte Rudolf sich den folgenschweren Schritt im Ernste noch einmal überlegen, so hatte er zwischen Vorwahl und Kur Zeit genug dazu und hätte auf entschiedenes Drängen hin nötigenfalls auch noch etwas Bedenkzeit bekommen. Ferner hätte er seine Erhebung ja auch ablehnen können, wenn er sie wirklich nicht gewünscht hätte; Otto von Nordheim, sein Nebenbuhler, wäre von Herzen gern sofort an seine Stelle getreten.[8])

---

1) Haec igitur — sublimaverunt nach Bernold l. c. p. 433, 36—38; eique se — subdiderunt nach Berthold l. c. p. 292, 29—30.

2) Cap. 95: frustra multum renitentem frustraque vel unius horae inducias ad consulendum petentem.

3) L. c. p. 292, 32.

4) Greg. reg. VII 14 a, l. c. p. 402: se coactum regni gubernacula suscepisse.

5) Lambert l. c. p. 203, 16—19, 204, 23; Carmen de bello Saxonico oder Gesta Heinrici IV lib. II v. 33 sq., herausgegeben von Waitz in den Abhandlungen der königlichen Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, phil.-hist. Klasse, XV (1870) S. 57. Über die Glaubwürdigkeit Lamberts an dieser Stelle s. F. O. Grund a. a. O. S. 40 (bes. Anm. 2).

6) Näheres bei Grund a. a. O. S. 65 f.

7) Z. B. verlangten manche Ordenssatzungen, dass, wer zum Abt oder Prior erwählt wurde, wegen Unwürdigkeit das Amt ablehnte; cf. Antiquiores consuetudines Cluniacensis monasterii bei D'Achery, Spicilegium, (ed. de la Barre) Parisiis 1723, I p. 686, 683; Wilhelmi constitutiones Hirsaugienses lib. II cap. 15 bei Herrgott l. c. p. 489, 491. Vgl. auch K. Lamprecht, Deutsches Geistesleben unter den Ottonen, in Quiddes Deutscher Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, VII (1892) S. 13. Ich glaube, dass auch Berthold und Paul, dem Geiste ihrer Zeit entsprechend, die Weigerung Rudolfs nicht sehr ernst aufgefasst haben. — Eine geistreiche, aber gekünstelte Erklärung giebt Stenzel a. a. O. I S. 422. Grund a. a. O. S. 79 irrt, wenn er aus den Worten Pauls folgert, Rudolf sei bei der Beratung über die Wahlbedingungen nicht zugegen gewesen.

8) Vogeler a. a. O. S. 95, 100; S. 100 Anm. 1 verstösst er gegen Pauls cap. 58, indem er sagt, die Angabe Brunos cap. 91, l. c. p. 365, 28—30: Ex multis, quos probitate dignos in electione proposuerunt, sei nicht richtig, da es sich nur um Rudolf oder Otto gehandelt habe.

Die Wahl Rudolfs wurde von den Fürsten an gewisse Bedingungen geknüpft.[1]) Er musste ihnen ausdrücklich ein unbeschränktes Wahlrecht zuerkennen und alle Erbansprüche seines Sohnes ausschliessen.[2]) In seiner Vorliebe für Rudolf stellt Paul nun die Sache so dar, als ob er ganz freiwillig den Fürsten diese Zugeständnisse oder besser diese Anerbieten gemacht hätte, weil er von den Vorzügen des Wahlreiches vor dem Erbreiche überzeugt gewesen wäre. Eine solche Selbstlosigkeit steht aber mit seinem eigensüchtigen Charakter in grellem Widerspruch. Ein zweites Zugeständnis, die Gewährung der kanonischen Wahlfreiheit, wird nur von Bruno erwähnt.[3]) Weil Paul, der sich sonst über die Verhandlungen mit den Legaten so gut unterrichtet zeigt und überdies Brunos Werk gekannt hat, von dieser Bedingung nichts gewusst zu haben scheint, hat man ihre Echtheit bezweifelt,[4]) aber mit Unrecht. Der Papst konnte sich damit, die Investitur erst nach kanonischer Wahl erteilen zu wollen, nicht zufrieden geben, weil er jede Investitur durch Laienhand verabscheute.[5]) Das Wormser

---

1) Grund a. a. O. S. 80 glaubt, dass er ihre Erfüllung nach der Kur und vor der Huldigung gelobte. Das entspricht der Natur der Sache, aber die Berufung auf Pauls cap. 95 ist nicht berechtigt.

2) Rudolf musste nicht nur auf die Wahl seines Sohnes bei seinen Lebzeiten, sondern auch nach seinem Tode verzichten. Dennoch wurde dem Sohne, wenn er des Thrones würdig sei, eine Art Vorrecht in Aussicht gestellt, indem er gewissermassen als erster Kandidat auf der Liste stehen sollte. Ein Recht auf die Krone besass er aber in keinem Falle. So verstehe ich die Worte Pauls in cap. 95 und Brunos in cap. 91. G. Phillips, Die deutsche Königswahl bis zur goldenen Bulle, Abdruck in seinen Vermischten Schriften, Wien 1860, III S. 237 sagt: »Rudolf versprach das Wahlrecht den Fürsten in der Weise sicher zu stellen, dass er nicht schon bei seinen Lebzeiten seinen Sohn zum König machen werde« und S. 239: »Man erklärte keineswegs das deutsche Reich unbedingt für ein Wahlreich und wollte auch nicht völlig von dem Prinzip der Erblichkeit sich lossagen, sondern nur ein solches Erbrecht verbannen, welches sich ganz unabhängig von der Wahl der Fürsten geltend machen könnte. Es wurde daher in der im Jahre 1077 getroffenen Anordnung nur das ältere Recht, wie es stets in den germanischen Reichen gegolten und nur durch die Ottonen und Salier eine Modifikation erfahren hatte, wiederhergestellt.« Diese Deutung ist schon von Waitz in den Göttingischen gelehrten Anzeigen von 1859 S. 654f. als unhaltbar zurückgewiesen worden.

3) Cap. 91, l. c. p. 365, 40sq.

4) F. O. Grund a. a. O. S. 77; dagegen Giesebrecht a. a. O. III S. 1155 und W. Maurenbrecher, Geschichte der deutschen Königswahlen vom 10. bis 13. Jahrhundert, Leipzig 1889, S. 118 Anm. 1.

5) Ein Beispiel dafür liefert die bald nach dem Tage zu Forchheim gegen Bischof Gerhard von Cambray eingeleitete Untersuchung; cf. Greg. reg. IV 22, l. c. p. 272sqq. Weil das Zugeständnis Rudolfs nur etwas Halbes war, halte ich es nicht für eine Vereinbarung zwischen ihm und den päpstlichen Legaten, sondern für eine Abmachung zwischen ihm und den mehr oder minder reformeifrigen deutschen

Konkordat führte denn auch statt der Investitur durch Ring und Stab die Belehnung mit den Regalien durch das Scepter ein.[1]) Wollte nun Paul den Glanz der Ergebenheit gegen die Kirche, womit er die Gestalt seines Helden zu verherrlichen suchte, nicht selber verdunkeln, so musste er von Rudolfs Stellung in der Investiturfrage schweigen.[2])

Zu Anfang von cap. 96 betont Paul noch einmal nachdrücklich die Rechtmässigkeit der Wahl[3]) und begründet sie damit, dass Rudolf von allen Ständen des Reiches zum König erkoren worden sei: Electus est autem ab archiepiscopis, episcopis, ducibus, comitibus, maioribus atque minoribus[4]) in conventu apud Forcheim, anno Dominicae incarnationis MLXXVII., anno IV. venerabilis papae Gregorii, in hoc nomine septimi,[5]) indictione XV., Idibus Martii. Postea die duodecimo apud Mogontiam consecratus est, id est VII. Kal. Aprilis, ubi tunc medium quadragesimae occurrit. Wer diese Sätze liest, wird über die Genauigkeit der Angaben erstaunt sein, aber auch sofort zu der Überzeugung gelangen, dass Paul sie unverändert anderswoher genommen hat. Wo aber haben wir diese unbekannte Quelle zu suchen, und was hat Paul daraus geschöpft? Bloss diese kurze Notiz, oder etwa auch den ausführlichen Bericht über den Tag zu Forchheim, oder gar die Erzählung

---

Bischöfen. Vermutlich haben die geistlichen Fürsten in der Vorwahl, als sie allein für sich (ohne die weltlichen) bei dem Erzbischofe von Mainz versammelt waren, dies als Bedingung aufgestellt, um den Papst für ihre Sache zu gewinnen. An der Vorwahl haben sich die Legaten wahrscheinlich nicht beteiligt (F. O. Grund a. a. O. S. 74); zur Kur dagegen vereinigten sich alle Fürsten in einer öffentlichen Versammlung, der jedermann, also auch die Legaten, beiwohnen durften.

1) In Deutschland sollte auf die freie Wahl die kaiserliche Belehnung und dann erst die kirchliche Weihe folgen, in Italien dagegen sollte sich der schon Geweihte innerhalb sechs Monaten mit den Regalien belehnen lassen. Udalrici codex l. c. p. 387 sq.

2) Sonst hätte er nicht am Schlusse von cap. 96 schreiben dürfen: Nulli sane clerico, monacho sive laico huius principis promotio displicuit, ... nisi qui sanctam ecclesiam iuxta canonicas sanctiones instituendam fore contabuit.

3) Paul cap. 96: Hunc igitur Rudolphum tam legitime electum. Ähnlich Berthold l. c. p. 292, 31 sq.: Hac electione . . . . legittime sic peracta, und Bruno cap. 91, l. c. p. 365, 46 sq.: His omnibus legaliter constitutis Rodulfum electum . . .

4) Dieselben (und die marchiones) sind auch in cap. 93 genannt, wo es sich um die Anklagen gegen Heinrich und den Beweis der Unaufschiebbarkeit der Wahl handelt. Es waren aber nicht sehr viele Fürsten anwesend (F. O. Grund a. a. O. S. 68 f., auch S. 80 f.).

5) Es ist bezeichnend, dass in der Datierung auch das Regierungsjahr Gregors angeführt wird und zwar an der Stelle, wo in den Königsurkunden das Jahr der Herrschaft des Königs bezeichnet zu werden pflegt.

der Begebenheiten vom Fürstentage in Ulm bis zur Krönung Rudolfs in Mainz?

Giesebrecht äussert sich darüber folgendermassen: »Über die Wahl des Gegenkönigs Rudolf hat er (Paul) sehr wertvolle Notizen, die auf einer ältern Quelle beruhen müssen, vielleicht auf einer verlorenen, Gebhard von Salzburg beigelegten Schrift über Gregor.«[1]) An einer andern Stelle aber, wo er von der Sendung des Kardinaldiakons Gregor und von der Abordnung der beiden Bernharde spricht, beruft er sich auf »die Erzählung Pauls von Bernried, welche hier auf guten, wohl gleichzeitigen Nachrichten ruht«, und fügt in einer Anmerkung hinzu: »Sie scheinen aus einer Art offizieller Schrift zu stammen, welche die Wahl Rudolfs rechtfertigen sollte.«[2]) Die beiden Stellen enthalten offenbar einen Widerspruch. Eine Geschichte des Investiturstreites, wie sie Gebhard unter Hinweis auf zwei Stellen in der Streitschrift Manegolds gegen Wolfhelm von Köln beigelegt worden ist, existiert nach Spohrs Untersuchung[3]) gar nicht, sondern Manegold hat an den fraglichen Stellen Gebhards Schreiben an Hermann von Metz im Auge gehabt. Dafür spricht nun Spohr die Vermutung aus, dass die Quelle Pauls »als Gesandtschaftsbericht der Legaten an den päpstlichen Hof diente, der den neuen König dem Papste empfehlen sollte. Rudolf selbst liess kurz nach seiner Wahl durch Boten dem Papste erklären, dass er nur gezwungen die Krone angenommen habe und ihm treuen Gehorsam gelobe. Möglich, dass ein Gesandtschaftsbericht zur Unterstützung der Erklärung Rudolfs dessen Boten mitgegeben worden ist.« Muth dagegen nimmt an, Rudolf hätte dem Papste durch ein Schreiben von seiner Wahl Mitteilung gemacht, und hält dieses für die Quelle Pauls.[4]) Vogeler[5]) endlich will für Paul und Berthold »eine gemeinsame päpstliche Quelle« annehmen, über die er sich aber nicht näher erklärt.

Diese Vermutung, sowie die Giesebrechts »von einer Art offizieller Schrift, welche die Wahl Rudolfs rechtfertigen sollte«, ist zu allgemein; die Ansichten von Spohr und Muth aber müssen

---

1) Giesebrecht a. a. O. III S. 1076; ihm folgen Wattenbach a. a. O. II S. 200 Anm. 1 und May, Zur Kritik a. a. O. S. 47.

2) Giesebrecht a. a. O. III S. 1154 und Anm. 1; ihm folgt Maurenbrecher a. a. O. S. 115 Anm. 1, 117 Anm. 2.

3) L. Spohr, Über die politische und publizistische Wirksamkeit Gebhards von Salzburg, (Diss.) Halle 1890, S. 63—71.

4) Fr. Muth, Die Beurkundung und Publikation der deutschen Königswahlen bis zum Ende des 15. Jahrhunderts, (Gött. Diss.) Duderstadt 1881, S. 1, 2, 57.

5) A. a. O. S. 100.

zurückgewiesen werden, weil sie nicht alles erklären. Vom Tage in Ulm bis zur Krönungsfeier in Mainz hat Paul eigentümliche Nachrichten. Er ist so gut über die Gesandtschaftsreisen unterrichtet, dass man am liebsten seinen Gewährsmann unter den Gesandten selber suchen möchte; ebenso genau weiss er über den Tag von Forchheim Bescheid, und so lebendig und ausführlich schildert er die Vorgänge in Mainz, dass man einen Augenzeugen für seinen Gewährsmann halten muss. Wollte man nun die Hypothese von Spohr oder Muth annehmen, so wäre man gezwungen, für cap. 88—90 eine zweite, für cap. 98 und zum teil auch für cap. 96 noch eine dritte Quelle anzunehmen. Es ist aber viel wahrscheinlicher, dass diese einheitliche Darstellung auf eine einzige Quelle zurückzuführen ist.

Als der Papst dem Kardinal Gregor in Kanossa die Aufträge für den Forchheimer Reichstag erteilte, wurden plötzlich drei wunderbare Blutflecken an drei Fingern seiner rechten Hand sichtbar; »es waren aber dabei zugegen der vorgenannte Graf Manegold und der ehrwürdige Priester Erkinbert mit mehreren andern im Orte Kanossa am Fastenanfang, der in diesem Jahre auf den ersten März fiel«.[1] Wer mit Pauls Erzählungsweise nur etwas bekannt ist, wird nicht einen Augenblick darüber im Unklaren sein, dass dieser Satz, der so genaue Angaben enthält, nicht von Paul selber gebildet, sondern von ihm anderswoher entlehnt worden ist. Wahrscheinlich hat er den Priester Erkinbert weder persönlich gekannt, noch überhaupt etwas näheres von ihm gewusst, denn sonst würde er ihn seiner Gewohnheit gemäss ein wenig charakterisiert[2]) und etwa angegeben haben, wo er lebte und wie er nach Kanossa kam. Suchen wir in den süddeutschen Nekrologien jener Zeit nach dem Namen Erkinbert, so finden wir nur ein einziges Mal einen Priester Erkinbert, nämlich im Nekrologium Bernolds.[3]) Nehmen wir nun einmal an, dieser Erkinbert wäre identisch mit dem Pauls, so wäre der Zeuge in Kanossa ein

---

1) Cap. 89: Erant autem ibi tunc praesentes praenominatus comes Manegoldus et venerabilis presbyter Erkinbertus cum aliis quam pluribus in opido Canusii in capite ieiunii, quod eo anno contigit in Kalendis Martii.

2) Vgl. z. B. die Bemerkungen über den Mönch Christian (cap. 90), den Priester Richard (cap. 114) und den Mönch Adalbero (cap. 115), den Grafen Manegold (cap. 89, 91), den Präfekten Cencius (cap. 47, 92), den Grafen Rapoto und seine Genossen, überhaupt cap. 58 und 59 ganz, die Bischöfe Thiemo (cap. 120, 121) und Ulrich (cap. 121).

3) XIV kal. April. Erchinbertus presbyter obiit. M. G. Necrologia, Berolini 1888, I p. 657; cf. M. G. SS. V p. 391.

Bekannter Bernolds gewesen.[1]) Dieser Schriftsteller war ein eifriger Anhänger Rudolfs, aber von der Geschichte seiner Wahl spricht er nur mit ein paar Worten, weshalb die Vermutung auftaucht, dass er es hiermit wie mit allen andern Fragen seiner Zeit gemacht habe, dass er nämlich die Rechtmässigkeit der Forchheimer Wahl in einer eigenen Streitschrift verteidigt habe.[2]) Eine solche Schrift Bernolds glaube ich für Pauls Quelle halten zu dürfen.[3])

Wem verdankt aber Bernold seine eingehende Kenntnis? Wegen der Genauigkeit der Nachrichten müssen wir zunächst nach allen solchen Personen suchen, welche die Ereignisse in Ulm, Kanossa, Forchheim und Mainz selbst erlebt haben. Nach seiner Krönung in Mainz (26. März) begab sich Rudolf über Ulm nach Augsburg, um dort zu Ostern einen grossen Hoftag abzuhalten; nachher zog er von den Legaten begleitet weiter über Reichenau nach Konstanz.[4]) So bot sich Bernold die günstigste Gelegenheit. Rudolf und die Legaten haben die Bundesgenossenschaft eines so gelehrten Mönches und tüchtigen Publizisten jedenfalls mit Freuden begrüsst und ihm bereitwilligst Auskunft über die jüngsten Ereignisse erteilt. Überdies konnte Bernold ja auch das königliche Gefolge befragen. Ferner wohnte Manegold von Alshausen in der Nähe; vielleicht ist er sogar mit den andern nach Mainz und Augsburg und von dort durch seine Grafschaft nach Reichenau gezogen, wo die Gebeine seines hochgelehrten Bruders, des berühmten Hermann des Lahmen,[5]) ruhten. Weiterhin hat wohl auch Erkinbert,

---

1) Wie Erkinbert nach Kanossa gekommen ist, wissen wir nicht; vielleicht in der Begleitung Manegolds.

2) Wir besitzen noch Streitschriften Bernolds über die Gesetze wider Simonie, Nikolaitismus und Investitur, über das Recht des Papstes, Könige zu bannen und abzusetzen und den Eid der Unterthanen zu lösen.

3) Es ist noch ein Rest oder Auszug aus einer Streitschrift aus den Tagen des Investiturstreites in einer dem 12. Jh. angehörenden Göttweiger Handschrift erhalten; der Verfasser ist unbekannt. Das Fragment ist herausgegeben von M. Sdralek, Die Streitschriften Altmanns von Passau und Wezilos von Mainz, Paderborn 1890, S. 173—177 mit Erläuterungen S. 64—66; vgl. F. Thaner im N. A. XVI (1891) S. 540. Man könnte versucht sein, es für die Quelle von Pauls cap. 97 zu halten, weil beiden die Dekrete Hadrians und Gregors I., sowie die Absetzung Childerichs gemeinsam sind. Indes hat Paul seine Kenntnis davon anderswoher geschöpft; s. unten S. 105 f.

4) Cf. Berthold l. c. p. 293, 21 sq., der in Reichenau lebte; dadurch wird es leicht erklärlich, weshalb seine Nachrichten so vorzüglich sind. Schon Giesebrecht a. a. O. III S. 1156 hat gesagt, Berthold sei über das, was in dieser Zeit in Rudolfs Nähe vorging, »so gut unterrichtet, dass man ihn für einen Augenzeugen halten möchte«.

5) Cf. Paul cap. 91.

wie schon vorher bemerkt wurde, zu dem Bekanntenkreise Bernolds gehört. Soviel ist gewiss, dass sich Bernold mit Leichtigkeit die besten und ausführlichsten Nachrichten, auch das den Legaten mitgegebene päpstliche Schreiben,[1]) sowie die Protokolle über die Wahl und Krönung Rudolfs hat verschaffen können.

Dass Pauls Gewährsmann (Bernold?) ein offizielles Aktenstück über die Vorgänge in Forchheim und Mainz benutzt hat, beweist der Satz Electus — consecratus est[2]) so klar und deutlich, dass darüber nicht der geringste Zweifel bestehen kann; wahrscheinlich hat er daraus auch die unmittelbar vorhergehende Angabe über die Salbung des Königs entlehnt.[3]) Der Zusatz zu dem Datum der Krönung[4]) findet sich auch in der Chronik Bernolds, der zudem bemerkt, dass endlich am Tage der Wahl (15. März) die Natur aus ihrem langen Winterschlafe wieder aufgewacht sei.[5]) Was Bernold nur andeutet, spricht Paul offen aus:[6]) wie der 15. März die Natur zu neuem Leben rief, so schenkte er dem deutschen Reiche einen jungen, hoffnungsvollen Lenz

Gross waren die Erwartungen, welche die kirchliche Partei von dem neuen Könige hegte; Pauls Begeisterung sieht in ihm lediglich den kühnen und selbstlosen Vorkämpfer für die gregorianische Reform und den treuen und gewissenhaften Beobachter der kanonischen Vorschriften (cap. 96). Schon gleich nach der Wahl bekundete Rudolf dem Papste seine ehrfurchtsvolle Ergebenheit indem er ihm seine Wahl anzeigte und Gehorsam gegen die kirch-

---

1) Nur bei Hugo von Flavigny erhalten, vgl. oben S. 94.

2) Cap. 96, den Text s. oben S. 99.

3) Cap. 96: archiepiscopi Moguntinus et Magdeburgensis cum eorum suffraganeis, legatis sedis Apostolicae praesentibus et regni principibus, regali inunctione consecrarunt. Bruno cap. 91, l. c. p. 365,49 bestätigt, dass Siegfried von Mainz die Krönung vollzogen habe, wozu er als Erzkanzler des Reiches und Bischof des Krönungsortes berechtigt war. Auffallend könnte die Mitwirkung Wezils von Magdeburg erscheinen, da der Erzbischof von Magdeburg bis dahin niemals ein solches Vorrecht besessen oder ausgeübt hatte. Es konnte aber damals kein anderer in Frage kommen, weil er neben Siegfried der einzige in Mainz anwesende Erzbischof war. In Forchheim waren sieben sächsische Kirchenfürsten, die Erzbischöfe von Mainz und Salzburg, die Bischöfe von Passau, Würzburg, Worms und ein ungenannter zugegen. Gebhard von Salzburg kehrte sogleich nach der Wahl in seine Heimat zurück, während die andern nach Mainz zogen. Giesebrecht a. a. O. III S. 1156.

4) Cap. 96: id — occurrit. Den Text s. oben S. 99.

5) L. c. p. 433, 38—40.

6) Bernold gehört also zu den quidam sapientum, auf die sich Paul in cap. 96 beruft.

lichen Verfügungen gelobte.[1]) Dem Worte entsprach aber auch die That: auf seinen Befehl musste z. B. ein simonistischer Subdiakon, der bei dem feierlichen Krönungsamte mitwirken sollte, vom Altare entfernt werden. Dieser Eifer in der Wahrung der Kirchengesetze vermehrte den glühenden Hass der Simonisten und Nikolaiten gegen ihn (cap. 98).

Wohl mit Unrecht führen Bernold[2]) und Paul den Aufruhr der Mainzer am Krönungsfeste Rudolfs nicht etwa wie Bruno[3]) auf ihre Anhänglichkeit an Heinrich und ihre Abneigung gegen den Nebenbuhler, sondern auf die Wühlerei und Hetzerei des simonistischen Klerus zurück. Paul schloss sich an Bernold an, und dieser wird es nicht besser gewusst haben, als Rudolf und sein Gefolge es ihm erzählt hatten.[4]) Für Rudolf war es bei den oberdeutschen Reformklöstern eine warme Empfehlung, von den Simonisten gehasst und verfolgt zu werden, der schönste Ruhm, sie derb gezüchtigt zu haben; politischem Hasse dagegen zum Opfer gefallen, heimlich im schützenden Dunkel der Nacht aus der Krönungsstadt entwichen zu sein, das war für den neuen Herrscher eine Schmach und Schande. Daher werden er und die Seinigen nach Kräften bemüht gewesen sein, die Welt über den wahren Grund und Ausgang des Mainzer Aufruhrs zu täuschen. Das gelang ihnen auch zum grössten Teile; denn nur Ekkehard von Aura und Sigebert von Gembloux wissen von dem kläglichen Ende des Festes zu erzählen.[5]) Wenn aber auch einiges in der Darstellung Bertholds[6]) und Bernolds im Interesse und unterm Einflusse Rudolfs gefärbt ist, so darf man sie darum doch nicht ganz ver-

---

1) Cf. Paul 98, bestätigt durch eine Äusserung Gregors bei der zweiten Bannung Heinrichs (1080), bei Paul cap. 107 (Watterich l. c. I p. 304) und Greg. reg. VII 14a, l. c. p. 402. Paul hat die Stelle elegerunt sibi — firmare benutzt. Die offizielle Anzeige der Wahl kam damals zum ersten Male vor; jedoch hat Rudolf wohl nicht eigentlich um Konfirmation gebeten. Vgl. Muth a. a. O. S. 1—2. Dass die Anzeige schriftlich gewesen sei, ist nur eine Annahme Muths; Hugo l. c. p. 446, 47 und Paul cap. 98 sprechen allgemein von einer Gesandtschaft und Gregor selber sagte 1080 nur: Qui rex Rodulfus festinanter ad me misso nuncio indicavit . . . Et ut hoc verius credatur, semper ex eo tempore eundem mihi misit sermonem . . . (Paul cap. 107, bei Watterich l. c. I p. 304; Greg. reg. VII 14a, l. c. p. 402).

2) L. c. p. 433, 41.

3) L. c. p. 365 sq.

4) S. oben S. 102.

5) Ekkehard l. c. p. 202, 30 — 203, 3; Sigeberti Gemblacensis monachi chronica in M. G. SS. VI p. 364, 3 sq. Selbst Waltram lib. II cap. 9, l. c. p. 54 berichtet nichts darüber.

6) L. c. p. 292, 36 sqq.

werfen, denn dass die beiden im allgemeinen gut unterrichtet sind, beweist der Umstand, dass der von ihnen unabhängige Bruno fast in allem mit ihnen übereinstimmt. Nach diesen drei Berichten und besonders nach der verlorenen (Bernoldschen?) Schrift hat Paul seine anschauliche Darstellung verfasst.[1])

Die Apologie für Rudolf und seine Anhänger in cap. 97 ist sehr lehrreich, um Pauls Auffassung von manchen Zeitfragen kennen zu lernen. Das Recht des Papstes, einen König seiner Herrschaft zu entkleiden und aus der Kirche auszuschliessen,[2]) begründet er nach dem Vorgange Gregors in dem Schreiben an die Deutschen vom 31. Mai 1077,[3]) Bertholds in den Annalen zum Jahre 1076[4])

---

1) Sehr interessant sind Pauls Worte: Nam in diebus quadragesimae consuetudo erat sine armis procedere. Der Gottesfriede hatte sich demnach schon vor 1083 in Deutschland Eingang verschafft. Daher kann man A. Kluckhohn nicht zustimmen, der in seiner Geschichte des Gottesfriedens, Leipzig 1857, S. 63 f. dem Erzbischof Sigiwin von Köln das Verdienst zuschreibt, im Jahre 1083 die treuga Dei zuerst in Deutschland verbreitet zu haben (M. G. LL. II p. 56) und zwar nach dem Vorgange Heinrichs von Lüttich im Jahre 1081; jedoch erlaubte Sigiwin das Tragen von Waffen während der Fastenzeit, während Heinrich (cf. Aegidii Aureae Vallis religiosi gesta pontificum Leodiensium cap. 12 bei Chapeavillus, Qui gesta pontificum Leodiensium scripserunt auctores praecipui, Leodii 1613, II p. 38) es in seinem Bistum untersagte. Für das deutsche Reich ward der Gottesfriede erst 1085 auf einer Synode in Mainz aufgerichtet (Ekkehard l. c. p. 205 sq.); aber schon im Anfang des Jahres war eine Zusammenkunft Heinrichs IV. mit seinem Gegner Hermann von Luxemburg unterblieben, weil beide es nicht wagten, unbewaffnet zu erscheinen, aber auch keine Waffen tragen wollten wegen des tempus quadragesime, in qua propter iuratam usque in octavam pentecostes Dei pacem nec licitum erat vel arma portare (Annalista Saxo l. c. p. 722, 53 — 723, 2).

2) Statt cavere lies carere, wie alle andern Schriftsteller angeben.

3) Greg. reg. IV 24, l. c. p. 279. Über das angebliche Dekret Gregors I. spricht sich der Papst auch in Reg. IV 2, VIII 21, l. c. p. 242, 455 sq. aus, wo er die betreffende Stelle aus dessen Briefe an den Abt Senator (lib. XIII 8 in Gregorii I opera omnia, (ed. Maurin.) Parisiis 1705, II col. 1223 D-E; wörtlich ebenso im Schreiben an die Äbtissin Thalassia, lib. XIII 9, ib. II col. 1225 A) irrig auslegt.

4) L. c. p. 282, 48 — 283, 8. Dass Paul auch diese Stelle benutzt hat, bezeugt der Ausdruck: irrefragabiliter decrevit. Bei Berthold finden wir das angebliche Dekret Gregors des Grossen auch in Gesetzesform. Sdralek, Die Streitschriften S. 127 Anm. 2 irrt also, wenn er den Verfasser des Liber canonum contra Heinricum quartum (verfasst 1085 nicht von Altmann, wie Sdralek a. a. O. S. 17 ff., angiebt, sondern von Bernhard dem Sachsen, vgl. Michael in der Innsbrucker Zeitschrift für kath. Theologie XV [1891] S. 81 ff. und Thaner im N. A. XVI S. 533 ff.) beschuldigt, er habe die irrige Interpretation der Worte Gregors I. durch Gregor VII. in Gesetzesform umgegossen (Decernimus etc.) und die dadurch in ihrem rechtlichen Charakter geänderten Worte Gregors VII. obendrein noch Gregor I. in den Mund gelegt. Aber auch Thaner im N. A. XVI S. 537 f. hat Unrecht, wenn er Bernhard vorwirft, er habe die Interpretation der Worte Gregors I. durch Gregor VII

und Bernolds in der Apologia contra schismaticos[1]) und im Traktate De solutione iuramentorum;[2]) vielleicht hat Paul auch einiges der unbekannten Schrift über Rudolfs Wahl und Krönung zu verdanken.[3])

VI. Gregors Verhältnis zu Heinrich und Rudolf vom Fürstentag in Forchheim bis zur Fastensynode des Jahres 1080.

Cap. 99—107.

Bisher hat Paul die Rechtmässigkeit der Entthronung Heinrichs und der Erhebung Rudolfs nachzuweisen gesucht, und nun erwartet man eine Schilderung ihrer Kämpfe um die Oberhand im Reiche. Indes wenn es schon für den Sieger keine anziehende Arbeit ist, die Schrecken und Greuel eines dreijährigen Bürgerkrieges zu schildern, um so weniger für den Besiegten, dem jede Erinnerung an seine Niederlage neuen Schmerz bereitet. Zudem galt der Fall Rudolfs in der Schlacht bei Mölsen in den Augen der meisten Zeitgenossen als ein Gottesurteil;[4]) deshalb schweigen

---

in eine Privilegienformel umgegossen, aber nicht ihren rechtlichen Charakter geändert. Beide übersehen, dass Berthold jenes Dekret bereits in demselben Jahre (1076), in dem Gregor VII. Reg. IV 2 (l. c. p. 242, am 25. Aug. 1076) abfasste, in seine Chronik aufgenommen hatte. Die Gesetzesform der Worte Gregors I. stammt demnach aus früherer Zeit, vielleicht aus einer ältern Kanonensammlung.

1) Cap. IX, bei Ussermann l. c. II p. 361. Hieraus stammen namentlich die Worte: iuxta illud apostoli: Nescitis, inquit, quoniam — saecularia?

2) Cap. IV, bei Ussermann l. c. II p. 393; für dessen Benutzung spricht besonders die Angabe, Childerich sei vom Papste pro ignavia sua abgesetzt worden.

3) S. oben S. 102. — Der Ausspruch Pauls: Nam rex nullatenus esse poterit, qui subditos suos non regere, sed in errorem mittere studuerit, erinnert sehr an eine Stelle in der von manchen Gregor I. zugeschriebenen Expositio in septem psalmos poenitentiales und zwar an cap. 13 der Erläuterung zu Psalm 5: Nulla enim ratio sinit, ut inter reges habeatur, qui destruit potius quam regat imperium; et quotcumque habere potest perversitatis suae socios, eos a consortio Christi efficit alienos. Gregorii I opera l. c. III 2 col. 518 D. Über die Frage nach der Ächtheit dieses Kommentars cf. ib. III 2 p. 463 sqq. und J. Hergenröther, Katholische Kirche und christlicher Staat, Freiburg 1872, S. 128 Anm. Ähnliche Gedanken wie Paul entwickelt Manegold cap. 30, l. c. p. 365, 28 sqq; es lassen sich aber keine Beziehungen zwischen beiden nachweisen.

4) Waltram beweist die Unrechtmässigkeit der Gegenkönige aus ihrem Ende, das er für ein Gottesgericht hält; cf. lib. I cap. 3, 13, l. c. p. 7, 30 sq. Er geht hierbei von der Anschauung aus: Der Staat und seine Obrigkeit sind von Gott angeordnet und geniessen darum einen besonderen göttlichen Schutz; fehlt nun dieser Schutz einem Herrscher, so ist das ein Beweis, dass er entweder nicht rechtmässig ist oder sich irgendwie verfehlt hat. Vgl. auch Widonis Osnabrugensis opusculum (in einem Auszuge erhalten) im Udalrici codex l. c. p. 345 (in M. G. lib. de lite I p. 470) und die Schrift der schismatischen Kardinäle bei Sudendorf l. c. II p. 47 sq., 50.

seine Freunde am liebsten davon, um nicht in eine Enge gedrängt zu werden, aus der sie keinen Ausweg fanden.

Dem gregorianischen Schriftsteller trat aber noch eine andere Schwierigkeit entgegen. Schon die Zeitgenossen Gregors, Freunde wie Feinde, beklagten sich über die zögernde, ihnen unverständliche Politik des Papstes während dieser Jahre.[1]) Dem Biographen lag aber die Pflicht ob, hiervon Rechenschaft zu geben. Es war das durchaus keine leichte Aufgabe, und Paul selber wird auch nicht überall zu einer befriedigenden und klaren Anschauung gelangt sein; daher zieht er es vor, dem Leser die päpstlichen Aktenstücke im Wortlaute vorzulegen, damit er daraus selber die Geschichte dieser Zeit und das Verhalten Gregors und der streitenden Parteien entnehmen könne. Jedenfalls hat Paul die feste Überzeugung, dass Gregor dem deutschen Lande ernstlich Frieden und Eintracht wünschte und sich in der Entscheidung über Recht und Unrecht einzig und allein von Gerechtigkeit und Milde leiten liess. Das folgt ganz klar aus cap. 103, wo er von der päpstlichen Sanftmut und dem strengen Festhalten am Rechte spricht, und aus cap. 105,[2]) wo Gregors Friedfertigkeit ganz besonders betont wird. Die Akten sollen die Behauptung der Gegner widerlegen, Gregor sei Schuld an dem unseligen Bürgerkriege und habe ruhig zugesehen, wie sich die Deutschen drei Jahre lang unter einander zerfleischten und Städte und Dörfer, Kirchen und Klöster in Schutthaufen verwandelten. Ferner kann Paul auf diese Weise Heinrich die Schuld an dem Misslingen der päpstlichen Friedensbemühungen beimessen, ohne einen Schatten auf den Gegenkönig und seine Partei fallen zu lassen.[3]) Damit glaubt er zugleich die Berechtigung, ja sogar die dringende Notwendigkeit bewiesen zu haben, Heinrich als unverbesserlichen Friedensstörer zum zweiten Male aus der christlichen Gemeinschaft auszuschliessen. Mit Ernst und

---

1) S. darüber Hefele-Knöpfler a. a. O. V S. 120—122.

2) Die Worte: ut clarescat et sapientibus allein wären ironisch aufzufassen; annehmbar ist aber auch der Vorschlag von May, Zur Kritik a. a. O. S. 44, der Lesart in Mabillons Acta VI 2 p. 449 zu folgen und hinzuzufügen: et insipientibus.

3) Waltram lib. II cap. 8, l. c. p. 52 behauptet, die Bischöfe Rudolfs hätten gelehrt: beatos esse, qui pro parte Hildebrandi faciant proelia, seditiones et homicidia. Gegen sie wendet er lib. II cap. 25, 29, l. c. p. 90, 103 den Ausspruch Christi an: Beati pacifici etc. Vor solchen Vorwürfen will Paul den Papst bewahren, wie er im Anfange von cap. 105 ausdrücklich bemerkt. Vgl. den Tractatus de investitura episcoporum bei Goldast l. c. p. 231 (den aber nicht Waltram verfasst hat, wie Goldast meint, s. Wattenbach a. a. O. II S. 76). — Darüber, dass Rudolf mehr seinen eigenen Nutzen als das Wohl der Kirche verfolgt hat, s. Hefele-Knöpfler a. a. O. V S. 120 f.

Schmerz griff der Papst endlich zu dieser letzten, äussersten Massregel.[1]) So wird Gregor gerechtfertigt und — Rudolf bleibt Sieger.[2]) Hiermit bricht Paul ab; den weitern Verlauf des Kampfes zwischen den Königen zu schildern, verbot die Klugheit, und daher verschwindet nunmehr Rudolfs Name für immer aus seiner Darstellung.

Es erübrigt nun noch, kurz den Ursprung der einzelnen Teile nachzuweisen. Was Paul in cap. 99—107 von Synoden und päpstlichen Briefen mitteilt, ist zumeist dem Register Gregors oder dem Liber pontificalis entnommen.[3]) Einen andern Ursprung haben folgende Stellen. In cap. 103 sind die Worte: legati regis Rudolphi super Henricum proclamaverunt, der Chronik Bernolds[4]) und das Bruchstück aus dem Briefe Gregors an die Legaten Peter von Alba und Ulrich von Padua den Annalen Hugos entlehnt.[5])

---

1) May, Zur Kritik a. a. O. S. 51 weist ganz treffend aus den Verhältnissen der Jahre 1077—1080 nach, dass Paul die Seelenstimmung Gregors richtig charakterisiert, obwohl das Anathem selbst den Eindruck schweren Ringens nicht macht, sondern eher von kalter Objektivität, als von innerer Unruhe zeugt. Welchen Zweck aber Paul mit den Worten: gravi cum dolore et gemitu parturivit, verfolgt hat, s. unten im zweiten Teil 3 II.

2) Es ist auffallend, dass Paul Heinrich nicht allein mit dem Titel rex bezeichnet, sondern ihn sogar noch vor Rudolf nennt; cf. cap. 99, 102, 104. Er handelt hier offenbar nach dem Vorgange der päpstlichen Schreiben.

3) Cap. 99 aus Greg. reg. V 14a, l. c. p. 305, 306—307, 309. Wörtlich übereinstimmend, aber in objektiver Fassung findet sich die Urkunde von Et quoniam — conteratur auch im Liber pontificalis l. c. II p. 284, 32 — 285, 10. Über die Benutzung des Papstkatalogs durch Paul s. oben S. 14, 47. Das Datum V Kal. Martii im cod. S. ist falsch; es muss nach dem Register V Non. Martii heissen. — Cap. 100 u. 101 aus Reg. V 15, 16, l. c. p. 309—312 oder aus Hugo l. c. p. 448 sq. Die Änderung von ducibus, principibus, marchionibus (Reg. V 15, l. c. p. 309) in ducibus, marchionibus, comitibus (cap. 100) ist sehr passend, da bis um 1180 auch die Grafen dem Fürstenstande angehörten; s. Ficker a. a. O. I S. 130 § 92. — Cap. 102 aus Reg. VI 5b, l. c. p. 330. — Iuraverunt — impedirent auch im Liber pontificalis l. c. p. 285, 23—25. Über die falschen Lesarten impedirent, impedient und die richtige impedierint s. May, Zur Kritik a. a. O. S. 42. — Cap. 103: Anno — sexto und Quod nulli — mansuetudo aus Reg. VI 17a, l. c. p. 352, 353—354; vgl. auch den Liber pontificalis l. c. p. 286, 15—19. — Cap. 104 aus Reg. VI 17a, l. c. p. 354 oder aus dem Liber pontificalis l. c. p. 286, 19—32. — Cap. 106: Anno — multitudo aus Reg. VII 14a, l. c. p. 398, teilweise auch im Liber pontificalis l. c. p. 286, 34 — 287, 1. Die zweite Exkommunikation in cap. 107 aus Reg. VII 14a, l. c. p. 401—404 oder aus dem Liber pontificalis l. c. p. 287, 27 — 289, 16 oder aus Hugo l. c. p. 451—453.

4) L. c. p. 436, 5.

5) L. c. p. 450; abgedruckt als Greg. ep. coll. 31, l. c. p. 557 sqq. — Die Adresse lautet: Petro Albanensi et Odelrico Pataviensi. Gemeint ist Ulrich von Padua; cf. Greg. reg. VI 38, l. c. p. 376. Paul verstand aber unter Pataviensis

Das Schreiben Quoniam ex lite (cap. 105) hat er von Bruno oder Hugo[1]) erhalten. Woher er die Beschwerden der Gesandten Rudolfs und der Fürsten[2]) (cap. 106) und die Erscheinung der Gottesmutter (cap. 107)[3]) erfahren hat, wissen wir nicht.

---

9. Die letzten Schicksale Gregors.

Cap. 108—110.

Noch in den Jahren 1077—1080 steht Gregor nach Pauls Darstellung auf der Höhe seiner Macht. Die streitenden Könige wenden sich an ihn mit der Bitte um Unterstützung; er mahnt zum Frieden. Ihre Gesandten geloben ihm im Namen ihrer Herrn, die Abhaltung eines Friedenstages zu ermöglichen. Heinrich aber kümmert sich nachher nicht darum und lässt sich durch nichts mehr bessern; Rudolf und die Fürsten beschweren sich endlich bitter über ihn beim apostolischen Stuhle. Nun ist auch die Geduld des Papstes erschöpft, und er belegt Heinrich zum zweiten Male mit dem Banne.

Die Lage gestaltet sich aber jetzt plötzlich ganz anders. Heinrich sucht den verhassten Papst zu stürzen und stellt ihm in Wibert von Ravenna einen Nebenbuhler gegenüber. Über den »Mann Gottes« bricht eine schwere Verfolgung herein; er muss aus Rom flüchten und beschliesst in Salerno sein thatenreiches Leben (cap. 108). Mit ein paar Worten eilt Paul über das vielgestaltige Unglück während eines Zeitraumes von 5 Jahren hinweg. Die Gegner beuteten natürlich auch hier, wie bei Rudolfs

---

den Bischof von Passau; mit Ulrich von Passau war er persönlich sehr gut bekannt gewesen (cf. cap. 121); dieser war aber zu Gregors Zeiten noch nicht Bischof, s. unten S. 117. Paul hielt daher Odelricus für einen Schreibfehler und setzte dafür Altmannus ein.

1) Bruno l. c. p. 378 und Hugo l. c. p. 449 sq.; abgedruckt als Greg. ep. coll. 25, l. c. p. 550 sq.

2) Labbeus (et Cossartius), Sacrosancta concilia, Lut. Par. 1671, X col. 1830 fügt sie den Akten der römischen Synode vom Jahre 1080 bei; er kann sie nicht der Biographie Pauls entnommen haben, weil er sanctissimo statt sacratissimo liest und das Datum (Actum Romae anno ab incarnatione Domini MLXXX., pontificatus vero domni Gregorii papae VII. anno VII., indictione III.) angiebt, was bei Paul fehlt. Cf. Watterich l. c. I p. 437 sq., 558 n. 3; ins Register sind sie nicht aufgenommen, wie Watterich ib. p. 438 n. 1 falsch angiebt.

3) Vielleicht hat die Erzählung Pauls ihren Grund in den Worten Gregors bei der zweiten Bannung Heinrichs: Quapropter confidens de iudicio et misericordia Dei eiusque piissime matris semper virginis Mariae . . . Heinricum . . . excommunicationi subicio (Greg. reg. VII 14 a, l. c. p. 403).

unglücklichem Ende,[1]) die Niederlage des Papstes im Geiste ihrer Zeit aus und erklärten sie für ein Gottesgericht.[2]) Um dieser Deutung möglichst entgegenzuwirken, vergleicht Paul den König und seinen Afterpapst ganz verächtlich mit Nabuchodonosor und dem goldenen Kalbe,[3]) und beschreibt dann ausführlich den heiligmässigen Tod des wahren Stellvertreters Christi.

Paul behauptet von Wibert von Ravenna,[4]) er sei wegen Incestes schon längst vorher von Gregor auf einer Synode verdammt worden. Allerdings wurde Wibert am 19. November 1078 von einer römischen Synode unter Gregors Vorsitz aus der Kirche ausgeschlossen und wenige Tage darauf in einem Schreiben an seine Diözesanen eines »gottlosen Lebens« beschuldigt und als ein »durch mehrere Verbrechen befleckter und geschändeter« Mensch gebrandmarkt,[5]) aber von einer Verurteilung wegen Incestes erfahren wir nichts. Solcher Art war das neue Oberhaupt, womit Heinrich Rom und die Kirche beglücken wollte.

Wie anders war der rechtmässige Papst: ein Mann, gottbegnadet im Leben wie im Sterben! Das Ende Gregors ist von der Sage reich ausgeschmückt worden.[6]) In Salerno soll er von einer schweren Krankheit befallen worden und allerdings noch

1) Vgl. oben S. 106.

2) Gregor selbst verfasste ein Schreiben an alle Gläubigen, um ihnen klar zu machen, dass ihn nur sein Kampf für die kirchliche Freiheit ins Unglück gestürzt hätte. Aus Hugo l. c. p. 464 sq. abgedruckt als Greg. ep. coll. 46, l. c. p. 572 sq.

3) Nach Daniel cap. III. Diese Parallele war bei den Anhängern Gregors sehr beliebt; vgl. z. B. Bernolds Brief an den Probst Adalbert bei Ussermann l. c. II p. 368, einen Brief Gebhards von Salzburg an Hermann von Metz über Wiberts Wahl bei Hugo l. c. p. 460, 5 oder im Udalrici codex l. c. p. 142, Bernhard des Sachsen Liber canonum contra Heinricum quartum cap. 29 in M. G. lib. d. lite I p. 500, 2 sq. Waltram (lib. II cap. 40, l. c. p. 123) tadelt dies sehr mit den Worten: blasphemantes (Gregoriani) nomen ei (Heinrico) atque impietatem Nabuchodonosor imponunt.

4) Er war Erzbischof, nicht bloss Bischof, wie Paul sagt.

5) Greg. reg. VI 10, l. c. p. 340. Bereits 1076 war er mit den andern lombardischen Bischöfen dem Banne verfallen, weil er dem Wormser Attentat zugestimmt hatte. Reg. III 10a, l. c. p. 223. Zum zweiten Mal traf ihn der Bann Gregors auf der Fastensynode 1078 wegen seiner inaudita heresis et superbia adversus hanc sanctam catholicam ecclesiam. Reg. V 14a, l. c. p. 305. Erneuert wurde der Bann auf den Synoden im Nov. 1078 und im März 1080; cf. Reg. VI 10, VII 14a, l. c. p. 340, 399. In Reg. VIII 5, l. c. p. 434 wird Wibert als per universum Romanum orbem nefandissimis sceleribus denotatus bezeichnet. Auch Reg. VIII 12, 13, 59, l. c. p. 442, 443 sq., 518 geben uns keine genaue Auskunft.

6) Die Erzählungen in einer Handschrift des Britischen Museums, abgedruckt in M. G. SS. VIII p. 470, 51 sqq., des Florentius M. G. SS. V p. 563, 7 sqq. und des Sigebert l. c. p. 365, 21 beruhen auf Erdichtungen der Feinde Gregors.

einmal dem Tode entronnen sein, aber doch vorausgesehen haben, dass seine Auflösung nahe bevorstände; um Neujahr 1085 soll er erkannt haben, dass er um den 1. Juni sterben würde (cap. 108). Der Erzbischof Agano von Autun will ferner wissen, der Papst hätte Tag und Stunde seines Hinscheidens bereits eine Woche vorher verkündet.[1])

Ferner erzählt Paul, Gregor habe auf Bitten seiner Freunde drei Männer namhaft gemacht, denen man nach seinem Tode das Steuer der Kirche ruhig anvertrauen dürfe: Desiderius von Monte Kassino, Otto von Ostia und Hugo von Lyon. Obwohl der Papst mit prophetischem Blicke vorhergesehen hätte, dass dem Desiderius keine lange Lebenszeit mehr beschieden wäre, hätte er ihn dennoch an erster Stelle empfohlen, da eine rasche Besetzung des hl. Stuhles dringend nötig gewesen wäre, die beiden andern sich aber noch in weiter Ferne befunden hätten. Ganz richtig bemerkt Paul, Otto habe sich als Legat in Deutschland aufgehalten und Gebhard zum Bischofe von Konstanz geweiht,[2]) Hugo aber als Haupt der gregorianischen Partei in Frankreich gewirkt.[3]) Auch stimmt die Angabe, dass Desiderius (Viktor III.) nur vier Monate regiert habe,[4]) aber es ist verkehrt, in diese Zeit den Sieg Hermanns von Luxemburg über Heinrich in der Schlacht bei Pleichfeld (nördlich von Würzburg) zu verlegen.[5]) Als eine Folge dieses glänzenden Sieges wird mit Recht die Rückkehr Adalberts von Würzburg auf seinen bischöflichen Sitz bezeichnet; ihn begleiteten seine Amtsbrüder Gebhard von Konstanz und Hermann von Metz, die als Anhänger des Gegenkönigs ebenfalls von ihren Stühlen verjagt worden waren.[6])

Gregor soll prophezeit haben, Desiderius werde bei seinem Tode nicht zugegen sein; bald darauf habe sich in der That der Abt von ihm verabschieden müssen, um einen Angriff der Normannen auf eine Burg seines Klosters abzuwehren. Das ist aber

---

1) M. G. SS. V p. 563, 45 sq

2) Bernold l. c. p. 441, 39 sqq.

3) K. Henking, Gebhard III., Bischof von Constanz, (Züricher Diss.) Stuttgart 1880, S. 18—21.

4) Er wurde am 24. Mai 1086 gewählt, aber erst am 9. Mai 1087 geweiht und schon am 16. Sept. desselben Jahres aus diesem Leben abberufen. Jaffé-Loewenfeld l. c. I p. 655—656.

5) Die Schlacht fand am 11. Aug. 1086 statt. Giesebrecht a. a. O. III S. 620 f.

6) Giesebrecht a. a. O. III S. 621 f., 1182; Hefele-Knöpfler a. a. O. V S. 188. Gebhard gewann bald darauf Konstanz, Hermann erst 1089 Metz wieder. Giesebrecht a. a. O. III S. 621 f., 630, 640; Henking a. a. O. S. 29 f.

nur eine Sage; denn erstens waren die Normannen mit Desiderius gut befreundet, und zweitens weiss Petrus Diaconus davon nichts, erzählt vielmehr so, dass man glauben muss, sein Abt habe den Papst sterben sehen.[1])

Fast mit denselben Worten wie Otto von Ostia (Urban II.) und Ulrich von Bamberg[2]) erzählt Paul, dass Gregor mit Ausnahme Heinrichs, Wiberts und der Rädelsführer alle vom Banne gelöst und gesegnet habe, die ihm als dem Nachfolger der Apostelfürsten diese Macht zuschrieben.[3]) Eine Vergleichung der verschiedenen Lesarten ergiebt, dass Ulrich und Paul[4]) einen solchen Bericht vom Tode des Papstes benutzt haben, worin der Brief Ottos in einer Form aufgenommen war, die sich von der bei Hugo von Flavigny ein wenig unterscheidet. Diesem Berichte eines unbekannten Verfassers verdanken Ulrich und Paul wohl auch die Kenntnis von den berühmten letzten Worten Gregors: »Ich habe die Gerechtigkeit geliebt und das Unrecht gehasst; darum sterbe ich in der Verbannung.«[5]) Ebendaher kennt Paul vielleicht auch die Bemerkung, die ein Bischof an das Wort »Verbannung« angeknüpft haben soll, sowie die andern Aussprüche des Sterbenden, die sich nur bei ihm finden.

Da Paul und Ulrich eine gemeinsame Vorlage benutzt haben, ist es auffallend, dass Paul den Abt Desiderius statt des Bischofs Anselm von Lucca als einen von denen bezeichnet, die Gregor als seinen Nachfolger empfohlen hatte.[6]) Ulrich[7]) erzählt gerade so

---

1) Chron. mon. Cas. lib. III cap. 65, in M. G. SS. VII p. 747. Ferd. Hirsch, Desiderius von Monte Cassino, in F. d. G. VII (1867) S. 88 nimmt Pauls Angabe unbeanstandet auf.

2) Ottos Brief ist zum Teil erhalten bei Hugo l. c. p. 466, ähnlich im Udalrici codex l. c. p. 143 sq.

3) Agano von Autun (M. G. SS. V p. 563, 51 sq.) erzählt, Gregor habe alle Gebannten wieder in die Kirche aufgenommen. Das ist aber sicher falsch.

4) Pauls Lesart specialem potestatem statt potestatem spiritualem, wie Hugo schreibt (im Udalrici codex fehlt das Beiwort), ist nur ein Versehen, indem die Abkürzung splm missverstanden ist.

5) Paul cap. 110: Dilexi iustitiam et odivi iniquitatem, propterea morior in exilio. Einseitig und irrig ist die Deutung dieses Ausspruches von J. May, Der Begriff iustitia im Sinne Gregors VII., in F. d. G. XXV (1885) 179—183.

6) Nach cap. 111 übersandte Gregor sterbend Anselm seine Tiara (mitram capitis sui), ut . . . sacerdotalem per mitram obtineret eminentiam. Was Paul damit eigentlich gemeint, lässt sich schwer sagen; jedenfalls betrachtet er ihn nicht als einen von denen, die Gregor als Nachfolger vorschlug; sonst hätte er ihn in cap. 109 nennen müssen.

7) Udalrici codex l. c. p. 143 sq.

wie Urban II.,[1]) dass der Bischof von Lucca (Anselm), der Kardinal von Ostia (Urban selbst) und der Erzbischof von Lyon (Hugo) von Gregor in Vorschlag gebracht worden seien; Desiderius aber wird von beiden gar nicht genannt. Jedoch muss man wohl bedenken, dass Otto von Ostia sich in Deutschland aufhielt, als Gregor starb,[2]) und dass er also die Äusserung Gregors auch nur von andern erfahren hat; ferner war er bei der Wahl persönlich sehr interessiert. Hierdurch verliert natürlich sein Zeugnis an Gewicht. Ihm steht das Widos von Ferrara gegenüber, laut dem Gregor den Abt von Monte Kassino zur Übernahme des Pontifikats zu bewegen suchte.[3]) Beide Angaben vereinigt Petrus Diaconus, der selbst Mönch in Monte Kassino war: man sollte zunächst Desiderius um Annahme der Tiara bitten, wenn dieser aber durchaus ablehnte, sollte man möglichst bald einen von den drei andern wählen.[4]) Dieser Bericht würde somit durch Pauls Angabe bestätigt. Auch andere Gründe treten für die Richtigkeit der Angaben des Petrus ein. Schon das hartnäckige Drängen in den Abt beweist, dass wichtige Gründe vorhanden waren, gerade ihn auf den apostolischen Stuhl zu erheben: er genoss viel Ansehen, konnte mit den Einkünften seiner Abtei die Kosten für den päpstlichen Hofhalt bestreiten, der fern von Rom geführt werden musste, und besass an den Normannen eine feste Stütze.[5]) In kirchenpolitischer Hinsicht vertrat er eine gemässigtere Richtung als Gregor und hatte früher zum deutschen Könige in ziemlich guten Beziehungen gestanden.[6]) Daher konnte Desiderius als Papst einer-

1) Vgl. seinen Brief bei Hugo von Flavigny l. c. p. 466.

2) S. oben S. 111.

3) Wido Ferr. lib. I cap. 20, l. c. p. 549, 36.

4) Chron. mon. Cas. lib. III cap. 65, l. c. p. 747, 35 sqq. Nach Wilhelm von Malmesbury, De rebus gestis Anglorum cap. 266, in M. G. SS. X p. 475, 26—28 riet Gregor zur Wahl des Desiderius oder Otto.

5) Chron. mon. Cas. lib. III cap. 65—67, l. c. p. 747—749; Brief Hugos von Lyon bei Hugo von Flavigny l. c. p. 466 sqq. S. auch Ferd. Hirsch in F. d. G. VII S. 91—97; dennoch meint er S. 89 f., Gregor habe den Abt unmöglich zu seinem Nachfolger wünschen können, weil dieser die Aufgabe der Kirche und des Papsttums nicht so hoch auffasste und sich zu sehr von den Interessen seiner Abtei leiten liess. Ähnlich Giesebrecht a. a. O. III S. 586, 1175. Dagegen s. Stenzel a. a. O. I S. 538; Simon, Urbani II. papae vita, (Diss.) Berolini 1851, p. 27; Hefele-Knöpfler a. a. O. V S. 184; K. Holder, Die Designation der Nachfolger durch die Päpste, (Diss.) Freiburg i. Schw. 1892, S. 51 ff.

6) S. den Brief Hugos von Lyon bei Hugo von Flavigny l. c. p. 466, 48 sqq. Wenn es dort heisst, Desiderius sei über ein Jahr im Banne gewesen, so darf man daraus nicht mit Panzer (Wido von Ferrara de scismate Hildebrandi, in den Historischen Studien, Heft 2, Leipzig 1880, S. 46 f.) folgern, Desiderius sei von Gregor

seits leichter eine Annäherung und Verständigung mit Heinrich erzielen, anderseits aber war an eine Versöhnung mit ihm so lange nicht zu denken, als er an Wibert festhielt. Bei dieser Sachlage scheinen Petrus Diaconus, Wido von Ferrara und Paul von Bernried mit Recht zu behaupten, Gregor habe den Desiderius und zwar an erster Stelle zu seinem Nachfolger empfohlen.

Am Schluss von cap. 110 giebt Paul noch einmal seiner Verehrung und Liebe zu dem gewaltigen Papste beredten Ausdruck[1]) und vergleicht ihn auch hier wieder mit Elias, dem grossen Propheten des alten Bundes. Gregor schied am Feste des hl. Papstes Urban I. (25. Mai) aus dem Leben und wurde in der Kirche zum hl. Matthäus in Salerno zur ewigen Ruhe beigesetzt.[2])

10. Anhang zur Biographie Gregors.

Cap. 111—124.

Der Biographie fügt Paul noch einen Anhang bei, worin er noch einmal seinen Lesern das Festhalten an Gregors Gesetzen wider Simonie und Klerogamie (Gregoriana dogmata) einschärfen will. Dazu wählt er einen doppelten Weg: zunächst soll das Leben

---

förmlich exkommuniziert worden; vielmehr war der Abt wegen seines Verkehres mit dem gebannten Könige ohne weiteres dem Banne verfallen; s. Hefele-Knöpfler a. a. O. V S. 190 Anm. 1.

1) Gerhoh von Reichersberg hat im Syntagma de statu ecclesiae sub Henricis IV. et V. imperatoribus cap. XIII (Gretser l. c. VI p. 252 C) die Worte: Gregorius VII. septiformis spiritus gratia donatus, nachgebildet den Worten Pauls in cap. 110: septiformi gratia plenus septimi Gregorii spiritus.

2) Seine laetabunda epistola über die Auffindung der Gebeine des hl. Matthäus, wovon Paul in cap. 110 redet, ist Greg. reg. VIII 8, l. c. p. 437 sq. Über das Grab Gregors s. Hefele-Knöpfler a. a. O. V S. 184—185. Der Himmel selber schützt es vor Frevlershand, cf. cap. 124; ebenda erzählt Paul auch, wie der Papst von der Beschuldigung gereinigt wurde, er hätte all das Unheil verschuldet, das über die Welt hereingebrochen war. Ferner trägt Paul in cap. 119 noch zwei Episoden aus der Zeit nach, wo Hildebrand als apostolischer Legat in Kluny weilte. Die Biographen Hugos von Kluny erzählen die Erscheinung Christi im Schuldkapitel fast in derselben Weise; nur lassen sie den Heiland allen Entscheidungen ihres Abtes zustimmen, während Paul Jesum manchmal damit unzufrieden sein lässt. S. die Biographien Rainalds in Boll. AA. SS. Aprilis III p. 649 E, Hildeberts in Bibl. Clun. col. 419 A, des Mönches Hugo ib. col. 440 A, der Anonymi in Boll. AA. SS. Aprilis III p. 656 A und in Bibl. Clun. col. 451 E—452 A. Dass Paul eine von diesen Biographien, die fast alle nach 1120 entstanden sind (R. Lehmann, Forschungen zur Geschichte des Abtes Hugo I. von Cluny, (Diss.) Göttingen 1869, S. 30, 40, 52, 54, 55, 59, 60) benutzt hat, ist nicht wahrscheinlich. Wann Hildebrand in Kluny gewesen ist, lässt sich nicht mit Sicherheit bestimmen; Mansi l. c. XX col. 56 denkt an die Zeit der Synode von Lyon (1055), Pignot l. c. II p. 25 an das Jahr 1054, wo Hildebrand die Synode von Tours abhielt.

frommer Gregorianer, welche die kirchlichen Vorschriften treu beobachtet haben und von Gott mit Gnaden überhäuft worden sind, zur Nachahmung auffordern; dann aber sollen die Strafgerichte, die der Himmel über die frechen Gesetzesverächter verhängt hat, die Sünder zur Busse ermahnen und die Gerechten vom falschen Wege abschrecken.

In cap. 111 und 112 beschäftigt sich Paul mit Bischof Anselm von Lucca, dem Muster vollkommener Treue gegen Gregor und seine Verfügungen. Mit Ausnahme des Vergleiches zwischen Anselm und Elisäus, der Pauls geistiges Eigentum ist,[1]) ist cap. 111 fast wörtlich aus Bardos Vita Anselmi cap. 31 und 32 zusammengesetzt.[2]) In cap. 112 hat Paul den Psalmenkommentar Anselms benutzt, und zwar hat er mit Rücksicht auf den Kampf Heinrichs und Wiberts gegen Gregor die Erklärung zum 2. und 3. Verse des 2. Psalms ausgewählt.[3]) Zum Schlusse spricht er von wunderbaren Heilungen am Grabe Anselms in Mantua, wovon er durch Bardo und das Volksgerede Kunde bekommen hat.[4])

In den folgenden Kapiteln richtet sich Paul gegen die Simonie[5]) und den Nikolaitismus;[6]) besonders gern erzählt er von dem Unglück, das konkubinarischen Priestern widerfahren ist.[7]) Seine Zeit bedurfte also noch sehr der warnenden Beispiele, aber

1) May, Zur Kritik a. a. O. S. 47.

2) Bardo l. c. p. 22 sq. Die Darstellung der sog. Vita primaria (Fragment) in M. G. SS. XX p. 694 sq. ist von Paul nicht benutzt worden.

3) Nach Bardo cap. 26, l. c. p. 21 hat Anselm einen Kommentar zu den Klageliedern des Propheten Jeremias und zu Psalm 1—128 geschrieben. Davon ist aber nur das Bruchstück in Pauls cap. 112 auf uns gekommen. S. May, Zur Kritik a. a. O. S. 47.

4) Die sancta gesta eius (cap. 112) sind Bardos Vita Anselmi. Über die Verherrlichung des Grabes durch Wunder cf. ib. cap. 42 sqq., l. c. p. 25 sqq. Vielleicht ist Paul auf seiner italienischen Reise in Mantua gewesen.

5) Cap. 113. Gregor bezeugt die Frömmigkeit Wilhelms von Hirschau in Reg. VII 24, VIII 26, l. c. p. 417 sqq. und 473 sqq.

6) Cap. 114—117.

7) Die Erzählungen in Pauls cap. 114 und 115 finden sich auch in cap. 22 und 24 der Vita Herlucae (Gretser l. c. VI p. 170), wo noch manche Erscheinungen und Offenbarungen Gottes mitgeteilt werden. Cap. 47 sqq. (ib. p. 172 sq.) erzählt die Erhebung des hl. Wikterp (Bischofs von Augsburg), der im Leben Herlukas eine bedeutende Rolle spielt. Richard war nach der Vita Herlucae Priester in Epfach (zwischen Landsberg und Schongau, auf dem linken Ufer des Lech) und bekehrte sich später auf ihre Ermahnungen hin (cap. 23, ib. p. 170). Dort sah Herluka (cap. 18, ib. p. 169) auch das unglückliche Ende des Priesters Adalbert von Rott (auf dem rechten Ufer des Lech, Epfach gegenüber, nahe bei Rottenbuch, wo der Mönch Adalbert lebte). Über Hadewiga und die andern Genossinnen in Epfach cf. cap. 12 sqq., ib. p. 169 sq. Über Pauls cap. 116—117 s. unten S. 129 f.

sie konnte auch nachahmenswürdige Vorbilder aufweisen: jenes fromme, klösterliche Leben auf viererlei Art, jene religio quadrata, die damals in Deutschland entstanden und Träger des neu erwachten kirchlichen Geistes geworden war. Zu den eigentlichen Mönchen gesellten sich nämlich dienende Brüder, zu den Nonnen in einer freien religiösen Vereinigung lebende Jungfrauen.[1]) Das Hauptverdienst um diese Einrichtung und dadurch um die gesamte Reformbewegung in Deutschland erwarben sich nach cap. 118 Altmann von Passau, Ulrich von Zell, Wilhelm von Hirschau und Siegfried von Schaffhausen.[2])

In cap. 120[3]) erwähnt Paul den »Martertod« Burchards von Halberstadt, eines Verwandten der Erzbischöfe Anno von Köln und Werner von Magdeburg.[4]) Burchard wurde am 5. April 1088 zu Goslar von den aufrührerischen Bürgern tödlich verwundet, aber von seinen Anhängern den Feinden entrissen und noch während der Nacht in das einige Stunden entfernte Kloster Ilsenburg, seine liebste Stiftung, gebracht.[5]) Die Ermahnungen, die Paul dem Sterbenden in den Mund legt, sind ganz in seinem

---

1) Hierüber s. M. Kerker, Wilhelm der Selige, Tübingen 1863, S. 135 ff., 151 f., 154 ff. Unter den virgines regulari moderatione introitus et exitus suos custodientes (cap. 118) versteht Kerker a. a. O. S. 87 Anm. 1 »die im väterlichen Hause wohnenden gottgeweihten Jungfrauen«. Indes sind hier solche Jungfrauen gemeint, die nach christlicher Vollkommenheit strebten, eine vita communis eingerichtet hatten, ohne, wie die Nonnen, dem Verkehre mit der Welt ganz zu entsagen. Zu dieser Klasse gehörten Herluka und ihre Genossinnen in Bernried, von denen in der Vita Herlucae cap. 12 sqq., l. c. p. 169 sqq. so oft die Rede ist. A. Helmsdörfer, Forschungen zur Geschichte des Abtes Wilhelm von Hirschau, Göttingen 1874, S. 97 zieht daraus, dass Paul (cap. 118) die attonsi Christi servi den fratres barbati, die virgines singulari devotione iugiter inclusae den virgines regulari moderatione introitus et exitus suos custodientes gegenüberstellt, den Schluss, man hätte jene Laienbrüder nicht für wahre Mönche gehalten; anders Kerker a. a. O. S. 147.

2) Kerker a. a. O. S. 87—96 führt dies näher aus; vgl. P. Giseke, Ausbreitung der Hirschauer Regel durch die Klöster Deutschlands, im Jahresbericht des Stadtgymnasiums zu Halle a. S. 1877.

3) Wie es sich mit den Worten in calce libri verhält, s. oben S. 8.

4) Beide Erzbischöfe waren Brüder der Mutter Burchards. O. Wackermann, Burchard II. von Halberstadt, Beilage zu dem Osterprogramm der höheren Bürgerschule zu Biedenkopf 1878, S. 8.

5) Wackermann a. a. O. S. 44 f. Eine ausführliche Beschreibung gab die Passio Burchardi, die von seinem Neffen Herrand, Abt in Ilsenburg, verfasst war. Leider ist sie selbst verloren; jedoch hat der sächsische Annalist wahrscheinlich einen Teil derselben in sein Werk z. J. 1088 (l. c. p. 724 sqq.) aufgenommen, und Winnigstädt hat sie in seiner Halberstädter Chronik (bei C. Abel, Sammlung etlicher noch nicht gedruckten alten Chronicken, Braunschweig 1732, S. 289—295) in einer Übersetzung aufbewahrt.

Sinne gehalten; denn er hielt stets unbeugsam an den Gregorianischen Grundsätzen fest und lehnte jede Annäherung an den von der Kirche getrennten König mit aller Entschiedenheit ab.[1]) In der folgenden Nacht verschied er und wurde mitten im Chore der Ilsenburger Kirche beigesetzt.[2]) Paul sagt ganz richtig, Burchard habe in der von ihm neu aufgebauten Kirche St. Peter und Paul[3]) seine letzte Ruhestätte gefunden; dagegen giebt er nicht an, wo diese Kirche gelegen war. Burchard hatte nämlich ausser in Ilsenburg auch in seiner Bischofsstadt eine Kirche und ein Kloster zu Ehren der Apostelfürsten gestiftet.[4])

Dem Bischofe von Halberstadt stellt Paul in cap. 121 Erzbischof[5]) Thiemo von Salzburg an die Seite, der mehrmals vor den Anhängern Heinrichs und Wiberts flüchten musste und auf einer Pilgerfahrt nach Jerusalem unter den Händen der Ungläubigen ein qualvolles Ende gefunden haben soll. Ob Paul einen Bericht über das Leben und den Tod Thiemos benutzt hat, lässt sich nicht feststellen.[6]) An Thiemo hatte er ein besonderes Interesse, weil er mit ihm, so zu sagen, geistig verwandt war. Paul war nämlich von Ulrich von Passau[7]) zum Priester[8]) und dieser von Thiemo zum Bischofe geweiht worden.[9])

---

1) Das bezeugen noch seine letzten Äusserungen auf dem Fürstentag zu Goslar. Wackermann a. a. O. S. 44f.

2) Wackermann a. a. O. S. 45; S. 53 verlegt er den Tod in die Morgenstunde des 7. April, Delius in L. v. Ledeburs Allgemeinem Archiv für die Geschichtskunde des Preussischen Staates, V S. 45—52 und E. Jacobs, Urkundenbuch des Klosters Ilsenburg, in den Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete, VI 2 (1877) S. XXVII Anm. 4 auf den Abend des 6. April.

3) Gesta episcoporum Halberstadensium in M. G. SS. XXIII p. 100, 50—101, 9. Über sein Verdienst um die Kirche in Ilsenburg s. die Urkunden nr. 5, 6 und 7 bei Jacobs a. a. O. VI 1 (1875) S. 6ff. Anfangs war das Kloster nur dem hl. Petrus geweiht. Jacobs a. a. O. VI 2 S. XVII.

4) Hierüber s. v. Mülverstedts Hierographia Halberstadensis in der Zeitschrift des Harz-Vereins für Geschichte und Alterthumskunde, V (1872) S. 27f.

5) Pauls Ausdruck in cap. 120: Burchardum Halberstatensem et Theodomarum Juvavensem episcopos, ist nicht ganz genau, da Salzburg Erzbistum war.

6) Über die Vitae und Passiones Thiemonis s. Wattenbach a. a. O. II S. 68f.

7) Regierte 1092—1121; cf. Gams l. c. p. 301. Die Worte: Lauriacensem sive Pataviensem episcopum (cap. 58: L. vel P.) sind ein Beweis dafür, dass die Ansicht, in Lorch sei der frühere Sitz des Bistums Passau gewesen, schon im Anfange des 12. Jahrhunderts verbreitet war. Näheres bei E. L. Dümmler, Piligrim von Passau und das Erzbistum Lorch, Leipzig 1854, S. 71.

8) Watterich l. c. I p. CI giebt das Jahr 1120 an, ohne einen Grund zu nennen.

9) Thiemo wurde erst 1090 Bischof. Da Ulrich damals bereits im 74. Lebensjahre stand (er starb 1121 im Alter von 105 Jahren, cf. Paul cap. 121) und zwei Jahre später auf den Stuhl von Passau erhoben wurde, kann er von Thiemo nicht zum Priester, sondern nur zum Bischofe geweiht sein.

Um den Gehorsam gegen gregorianische Anordnungen noch mehr zu empfehlen, führt Paul in cap. 122 und 123 einige Begebenheiten aus dem Leben und Wirken einer frommen Schülerin Ulrichs (specialis alumna, virgo Deo devota) und deren Verwandten an. Gretser[1]) hielt sie für Herluka und die »Mutter Helisea« für die Mutter Ulrichs; die Bollandisten[2]) hingegen leugnen beides mit Recht. Helisea ist nämlich, wie der Wortlaut klar erkennen lässt, die Mutter der Schülerin Ulrichs, und diese hinwiederum ist nicht Herluka, deren Meister Wilhelm von Hirschau und Dietger, der spätere Abt von St. Georgen und Bischof von Metz, gewesen sind.[3]) Allerdings hat Herluka einige Zeit in Beziehungen zu Ulrich gestanden, als er in dem Epfach benachbarten Rottenbuch als Flüchtling wohnte; jedoch scheint die Verbindung nur lose gewesen zu sein,[4]) so dass Herluka nicht als seine »besondere Schülerin« bezeichnet werden kann. Überdies nennt Paul in ihrer Biographie eine Anzahl von Genossinnen, ohne der Mutter und Tanten auch nur mit einem Worte zu gedenken.

---

1) L. c. p. 162 H (Randbemerkung!).
2) Boll. AA. SS. Maii VI p. 143 F n. *q* und *r*.
3) Vita Herl. cap. 11, l. c. p. 169.
4) Vita Herl. cap. 30, l. c. p. 170. Andernfalls wäre Paul wohl näher darauf eingegangen.

Zweiter Teil.

Pauls Stellung zu den wichtigsten Fragen seiner Zeit.



Um das Geschichtswerk Pauls erschöpfend zu beurteilen, genügt nicht die Aufdeckung seiner Quellen und die Feststellung seiner Arbeitsweise, sondern es muss auch sein prinzipieller Standpunkt in den seine Zeit bewegenden Fragen, es muss der Massstab, den er an Menschen und Dinge legt, näher untersucht werden. Paul vermeidet es zwar, sich in theoretische Erörterungen über den grossen Streit, dessen Geschichte er schreibt, einzulassen, aber aus gelegentlichen Äusserungen, aus der eigentümlichen Auffassung einzelner Ereignisse, aus der Färbung seiner ganzen Darstellung lässt sich doch ein Bild gewinnen von seinen kirchenpolitischen Anschauungen und von den Idealen, denen er selbst huldigt. Indem wir diese mit den Ideen seiner Zeitgenossen vergleichen und Paul seinen Platz in den geistigen Strömungen des Zeitalters des Investiturkampfes anweisen, wird auch erst sein Werk und dessen Tendenz in seiner vollen Eigenart erscheinen, und es wird auf manche Einzelheiten ein richtigeres Licht fallen.

Die weltbewegenden Fragen waren damals teils kirchliche: Priesterehe und Simonie, teils politische: Verhältnis der beiden höchsten Gewalten zu einander, des Papstes zum Könige. Die staatliche Frage ist bei Paul mit der kirchlich-staatlichen so enge verbunden, dass man sie nicht von einander trennen darf, wenn man nicht die Übersicht und den Zusammenhang verlieren will. Auf einen sehr wichtigen Punkt in der Kirchenpolitik, auf die Investiturfrage, lässt er sich gar nicht näher ein; allerdings bezeichnet er sie einmal (cap. 64) als die Veranlassung zum Kampfe zwischen Papst und König und verwirft das Vorgehen Heinrichs. Es zeigt sich also bei Paul, wie bei manchen andern Schriftstellern nach 1121, dass man des langen Haders müde war und sich mit dem Wormser Konkordat zufrieden gab; von der Vergangenheit zu sprechen, vermied man hüben und drüben, um den kaum gewonnenen Frieden nicht zu stören.

I. Pauls Ansichten über Cölibat und Nikolaitismus.

Das Mittelalter erkannte allgemein die Jungfräulichkeit als etwas sehr Erhabenes an und schätzte sie höher als die Ehe. Der Widerstand gegen die Cölibatsgesetze Gregors VII. ging keineswegs aus einer Leugnung dieser Wahrheit hervor, sondern man bestritt dem Papste nur die Berechtigung, die Kleriker zum Cölibate zu verpflichten.

Paul preist die Jungfräulichkeit sehr hoch,[1]) lässt aber auch die Ehe zu ihrem Rechte kommen.[2]) Die Jungfrauen bilden einen eigenen Chor im Himmel,[3]) dessen Herrscherin und Königin Maria, die Jungfrau aller Jungfrauen, ist.[4]) Die Tugend der vollkommenen Keuschheit ist ein überaus kostbares Gut, das nur mit der allergrössten Sorgfalt unversehrt bewahrt werden kann. Sie ist wie ein Spiegel, dessen Reinheit schon durch den leisesten Hauch getrübt wird. Ein Beispiel dafür liefert der Papst selber, dessen Heiligkeit sonst für Paul über jeden Zweifel erhaben ist. Einst spielte nämlich Gregor mit dem Halsschmucke seiner Nichte; zur Strafe für dieses Vergehen (cap. 32: delictum, peccatum) verlor er die Thränengabe auf so lange, bis er es vollständig gesühnt hatte. Eine solche Behutsamkeit erfordert demnach die Reinheit einer jungfräulichen Seele, und daher mahnt unser Schriftsteller seine Leser im Ernste an die wortwörtliche Befolgung des Ausspruches: »Es ist dem Menschen gut, ein Weib nicht zu berühren« (1. Cor. VII 1). An dieser rigorosen Auffassung waren teilweise wohl die Ordensgesetze schuld, die den Verkehr mit Personen andern Geschlechts auf das Notwendigste beschränkten und das geringste Zuviel als eine Übertretung verurteilten. Auch Gregor, der ja das Mönchsgewand genommen hatte, musste sich hiernach richten. Nach Paul hatte aber die Gottesmutter nicht gerade seinen Charakter als Mönch, sondern seine Bestimmung für den Chor der Jungfrauen

---

1) Cap. 123 nennt er sie ausdrücklich laudabilis virginitas. Das Lob der Jungfräulichkeit kehrt auch in seiner Vita Herlucae immer wieder.

2) Man vergleiche cap. 91. In cap. 123 spricht er von der honorabilis sanctae matris viduitas et materterarum eius (einer frommen Jungfrau). Dagegen ist er kein Freund von der zweiten Ehe, wie aus den Worten hervorgeht, die er (cap. 91) Manegold in den Mund legt: sibi pudendum et horrendum videri, si cum duabus uxoribus processurus esset ante tribunal Christi in die iudicii.

3) Maria lässt dem Papste Gregor sagen: cum ego illum (Gregorium) in chorum — hierzu fügt Paul: non dubium, quin virginum — elegerim . . . (cap. 32).

4) Cap. 32: sanctissima virgo Maria. Noch höher schätzt er natürlich ihre Würde als Gottesmutter, die er zwei Mal an derselben Stelle betont.

im Auge: Durch die Berührung seiner Nichte hatte er sich wider den Ernst und die Würde dieser Einrichtung (contra gravitatem institutionis nostrae) vergangen.

Gross sind die Anforderungen an die sittliche Reinheit der Menschen, aber in Wirklichkeit sah es damals traurig aus. Nach Pauls Anschauung lag die Welt vor dem Pontifikate Gregors VII. völlig im Argen. Die Menschheit war dem Laster anheimgefallen, und die Zustände von Sodoma und Gomorrha schienen wiederzukehren. Allenthalben sündigte man ohne Scham, ja man rühmte sich sogar seiner Zügellosigkeit. Aus dieser trostlosen, elenden Lage konnte nur Gott die Menschen retten; er that es und bediente sich hierbei Hildebrands als Werkzeuges (cap. 42). Schon sein Name ist ein Zeichen seines Berufes, da er nach Paul (cap. 1) soviel bedeutet wie: Verbrennung der irdischen Begierden (perustio cupiditatis terrenae). Er war von der Vorsehung dazu bestimmt, die schlimmste der Begierden, die Fleischeslust, zu bekämpfen (cap. 26). Richtig erkennt und beherzigt er die Wahrheit des Ausspruches, den der Herr einst dem Propheten Ezechiel (cap. IX, 6) in den Mund gelegt hat: »Bei meinem Heiligtume beginnt« (cap. 42). Wollte man mit Erfolg an der Besserung der Welt arbeiten, so musste man mit denen beginnen, die berufen waren, die Lehrer, Priester und Hirten ihrer Mitmenschen zu sein.

Paul behauptet, bis zum Pontifikate Gregors seien die Zustände immer schlechter geworden, und erst dieser habe den Unrat aus der Kirche hinausgeschafft (cap. 26, 42). Bekanntlich scheint es oft, als ob die grossen Geister nicht Kinder ihrer Zeit wären, sondern hoch über ihr ständen und sie mit ihrem Genie beherrschten. Das ist aber nur in gewissem Sinne richtig, insofern nämlich gerade sie den Zug der Zeit am besten verstehen und mit Aufbietung all ihrer Kräfte zur allgemeinen Geltung bringen. So hatten im 11. Jahrhundert die Kluniazenser eine grosse Sehnsucht nach der geistigen Erneuerung der Kirche wachgerufen und mutig den Kampf gegen alle konkubinarischen Geistlichen [1]) eröffnet. Die deutschen Päpste segneten diese Bestrebungen der reformeifrigen Mönche; auch ihre Nachfolger, Nikolaus II. und Alexander II., liehen ihnen kräftig Schutz und erliessen strenge Verordnungen wider diejenigen Kleriker, die trotz ihrer Verheiratung im Amte

1) Hierunter begriff die Reformpartei nicht bloss solche Kleriker, die Konkubinen im heutigen Sinne hatten, sondern auch alle, die verheiratet waren, gleichviel ob sie erst nach der Weihe ein Weib genommen hatten oder den Umgang mit einer schon vorher geehelichten Frau fortsetzten. Hefele, Beiträge zur Kirchengeschichte, Archäologie und Liturgik, Tübingen 1864, I S. 132.

blieben. Aber man kümmerte sich nicht mehr um die Kirchengesetze und in Wirklichkeit blieb so ziemlich alles beim alten. Um hier Wandel zu schaffen, bedurfte es eines Mannes von klugem Sinne, von eiserner Thatkraft und von unbeugsamem Mute, eines so gewaltigen Geistes, wie es Hildebrand war. Schon frühzeitig war er in Rom mit den kluniazensischen Ideen bekannt geworden und hatte sich ganz in sie vertieft, so dass sie ihm in Fleisch und Blut übergegangen waren. Als nun das Ruder des Schiffleins Petri seinen Händen anvertraut wurde, setzte er sofort fest und tief ein. Mit kräftigen Schlägen trieb er es vorwärts seinem Ideale zu.[1]) Freilich erlebte Gregor den Triumph seiner Sache nicht mehr; was er begonnen hatte, ward erst von seinen Nachfolgern glücklich vollendet. Voll Dankbarkeit erinnerten sich aber die Epigonen an diesen Riesengeist, und schon Paul knüpfte Kampf und Sieg über die Priesterehe einzig und allein an seinen Namen (cap. 26, 36, 42).

Von grösster Wichtigkeit war aber die Frage, ob der Papst das Recht habe, die Kleriker zur Beobachtung des Cölibates zu zwingen. Selbst die heftigsten Gegner bestritten durchaus nicht den Vorzug der Jungfräulichkeit vor der Ehe, sie hielten die Virginität wohl für ein grosses Opfer, aber es fiel ihnen nicht ein, sie als naturwidrig zu verurteilen. Wer sich stark genug fühle, könne enthaltsam leben; aber man dürfe niemanden dazu zwingen. So bedauert z. B. der Verfasser der Epistola adversus laicorum in presbyteros coniugatos calumniam, dass man den Klerikern die Jungfräulichkeit aufdrängen wolle, während sie nur freiwillig gewählt werden dürfe; eine erzwungene Auflösung der Priesterehe führe die abscheulichsten Greuel herbei.[2]) Solchen und andern

---

1) S. den Ausspruch Bernolds l. c. p. 430, 7–10. — Paul schildert in cap. 36—42 (cf. 43), wie der Papst in seinem Verhalten Festigkeit mit Milde und Geduld vereinigte. Er schritt nicht sogleich mit Strenge gegen die Ungehorsamen ein, sondern suchte sie erst über die Berechtigung seiner Gesetze zu belehren, ermahnte, bat, flehte und drohte endlich. Nur wenn alles nichts fruchtete, weil die Menschen pertinaces in errore (cap. 36) waren, in erroris sui secta indurati, synodalibus sanctorum patrum definitionibus et decretalibus eorum statutis scienter inobedientes apostatarumque pertinacia eis recalcitrantes studio et voluntate refragantur (cap. 42), verhängte er Strafen. Zudem schützt Paul den Papst vor den Vorwürfen seiner Feinde, er habe in Übereilung oder aus Hass gehandelt, durch den Hinweis darauf, dass die römische Synode sowohl mit dem Erlass der Gesetze (cap. 36), wie mit den Strafen für die Hartnäckigen einverstanden gewesen sei.

2) Bei Martene et Durand, Thesaurus novus anecdotorum, Lut. Par. 1717, I col. 230—241; ähnliches legt Lambert l. c. p. 218, 5–12 den Cölibatsgegnern in den Mund; vgl. auch den angeblichen Brief des hl. Ulrich von Augsburg an Nikolaus II. in M. G. lib. de lite I p. 255—260 und den Brief der Kleriker von Cambray an die von Reims bei Bouquet l. c. XIV p. 778.

Einwürfen gegenüber suchten nun die Anhänger der Reform die Berechtigung eines Verbotes der Priesterehe nachzuweisen und zwar auf verschiedene Weise. Petrus Damiani betrachtet die Angelegenheit vornehmlich im Lichte der Vernunft,[1]) während Bernold das Hauptgewicht auf die geschichtliche Seite legt.[2]) Paul unterlässt, wie sich das bei dem Charakter seiner Arbeit von selbst versteht, jede prinzipielle Erörterung und tritt überhaupt nicht mit den Waffen der Wissenschaft für Gregor ein, sondern führt eine höhere Autorität an: Gott selber soll durch wunderbare Ereignisse die Erlasse des Papstes als vollberechtigt darthun; seine Gnade und sein Zorn soll die Menschen darüber aufklären, wo Recht und wo Unrecht zu suchen sei. Auf solche Weise hofft Paul die Gerechten zur Vorsicht und zur Vermeidung des Verkehrs mit den Bösen, diese selbst aber zur Reue und zur Busse zu bewegen (cap. 113), und gewiss hat er mit seinen Wunderberichten grossen Eindruck auf die kindlich gläubigen Gemüter seiner Zeitgenossen gemacht und sicher in den Augen vieler von ihnen mehr bewiesen, als Damiani und Bernold mit ihren gelehrten Abhandlungen; brachte er doch denen, die durch den Streit der Gelehrten verwirrt den klaren Blick verloren hatten, gewissermassen ein himmlisches Licht als Leuchte in dem dunkeln Wirrwarr. Nur zufällig deutet Paul einmal einen Grund für die Forderung des Cölibates an: Weil der Priester einen so erhabenen Gottesdienst vollzieht, weil seine Hände den jungfräulichen Leib des Herrn berühren, deshalb muss er vollkommen rein sein.[3]) Der Nikolait dagegen misshandelt den Heiland in der hl. Messe in ganz schrecklicher Weise.

---

1) Er schrieb den Liber Gomorrhianus (Cajetanus l. c. III col. 147—178), De coelibatu sacerdotum (ib. col. 375—382) und Contra intemperantes clericos (ib. col. 383—420); ausserdem geisselte er in einer Reihe von Briefen die Unenthaltsamkeit der Kleriker. Eine Übersicht über die Ansichten Damianis bei J. Helfenstein, Gregors VII. Bestrebungen, Frankfurt 1856, S. 3—6, 23—28; vgl. Fr. Neukirch, Das Leben des Petrus Damiani, (Diss.) Göttingen 1875, S. 43 ff.

2) Bernolds Disputatio cum Alboino de coelibatu sacerdotum bei Ussermann l. c. II p. 241 sqq. und Apologeticus pro decretis Gregorii VII., besonders von cap. 11 an, ib. p. 285 sqq. Vgl. Helfenstein a. a. O. S. 28—35 und E. Strelau, Leben und Werke des Mönches Bernold von St. Blasien, (Leipz. Diss.) Jena 1889, S. 17—28.

3) In cap. 114 lässt Paul seine Freundin Herluka vom hl. Wikterp ermahnt werden: Noli ergo amodo Richarii presbyteri missas audire, qui debitam tanto officio castimoniam non vult custodire (cf. Vita Herl. cap. 22, l. c. p. 170). Dass die an sich unbestimmten Worte debitam tanto officio castimoniam so aufzufassen sind, schliesse ich aus den Worten: vulnera sua (Christi) cruore manantia ostendere und a cruenta specie Salvatoris, obwohl hierin zunächst von der Misshandlung die Rede ist, die man Christus zufügt, wenn man an der Messe eines Nikolaiten teilnimmt. — Ich glaube nicht, dass Paul den Nachdruck auf den Opfercharakter der hl. Messe hat legen und

Ferner hält Paul den Cölibat auch für geschichtlich begründet. Viele seiner Zeitgenossen hielten die Ehelosigkeit für eine Einrichtung, die schon von Anfang an gesetzlich in die Kirche eingeführt worden sei; diese Verordnung sei immer wieder aus bösem Willen übertreten, aber auch immer aufs neue von den Vätern und den Synoden von der ältesten Zeit an bis hinab auf Gregor VII. eingeschärft worden.[1]) Dieser Ansicht huldigt auch Hildebrand in seinen Briefen über Otto von Konstanz;[2]) Paul nimmt diese Schreiben unbeanstandet in sein Werk auf[3]) und macht dadurch die Meinung des Papstes auch zu der seinigen; überdies spricht er sie auch selber mit klaren Worten aus,[4]) ohne sich aber auf eine nähere Erörterung, wie etwa Bernold im Apologeticus,[5]) einzulassen.

Gregor war also zur Erneuerung und Verschärfung der Cölibatsgesetze durchaus berechtigt, ja sogar verpflichtet: der hl. Petrus hatte ihn nämlich ausdrücklich beauftragt, die Kirche vom Unrate menschlicher Leidenschaften, namentlich vom Nikolaitismus, zu reinigen.[6])

Gregor verbot denjenigen Geistlichen, die ihre Frauen bei sich behielten, irgend einen Kirchendienst zu verrichten, insbesondere untersagte er ihnen das hl. Messopfer[7]); widersetzten sie sich, so ver-

---

etwa sagen wollen: Wie Christus sich selbst in der hl. Messe dem himmlischen Vater aufopfert, so soll sich auch der Priester selbst opfern, indem er die sinnlichen Begierden im Zaume hält. Diesen Gedanken spricht schon Petrus Damiani in seinem Opusculum de coelibatu sacerdotum cap. 3 aus (Cajetanus l. c. III col. 379 sq.).

1) Helfenstein a. a. O. S. 27.

2) Greg. ep. coll. 9, l. c. p. 530; Greg. reg. II 45, l. c. p. 159.

3) Cap. 38, 39.

4) In cap. 42 bezeichnet Paul die Simonisten und Nikolaiten als synodalibus sanctorum patrum definitionibus et decretalibus eorum statutis scienter inobedientes. Sie wollten nicht, dass die Kirche nach den kanonischen Satzungen eingerichtet würde; cf. cap. 96. Wenn schon Gregor im Hinweis auf die frühern Erlasse die Priesterehe als eine bewusste Gesetzesübertretung erklären konnte, so hatte Paul um so mehr Recht dazu, weil fast alle Kleriker seiner Zeit nach der Verschärfung der Gesetze durch Gregor geweiht worden waren.

5) Cap. 9 sqq., l. c. p. 285 sqq.

6) S. die Vision, die einigen Pisanern vor Gregors Erhebung auf den päpstlichen Thron zu teil wurde (cap. 26).

7) S. Gregors Briefe in cap. 36 sqq. Schon Leo IX. erliess 1050 ein Gebot, sich jeglichen Verkehres mit unkeuschen Geistlichen zu enthalten (Bonizo lib. V, l. c. p. 589, 1–7); ferner verbot der 3. Kanon der Lateransynode von 1059, die Messe eines Priesters zu hören, von dem man sicher wusste, dass er concubinam aut subintroductam mulierem habe (Mansi l. c. XIX col. 897, cf. col. 873). Alexander II. erneuerte 1063 auf einer römischen Synode diese Verfügung (vgl. die Fragmente seiner beiden Briefe an Klerus und Volk von Mailand bei Mansi l. c. XIX col. 978).

fielen sie ohne weiteres dem Banne.[1]) Zu solch scharfen Massregeln wurde er nur durch disziplinäre, aber nicht durch dogmatische Gründe bestimmt; denn er bestritt keineswegs, dass auch solche Kleriker giltig die Sakramente spenden oder die hl. Messe lesen könnten,[2]) aber er wollte endlich einmal den Kirchengesetzen Gehorsam verschaffen. Dazu nahm er auch die Hilfe des Volkes in Anspruch, indem er ihm das Gebot einschärfte, keine Dienstleistung von Nikolaiten anzunehmen und von ihrem Gottesdienste fernzubleiben. Dieser Erlass des Papstes wurde schon damals sehr verschieden beurteilt. Dass solche, die überhaupt vom Cölibat oder wenigstens von einer Verpflichtung dazu nichts wissen wollten, hiermit erst recht nicht einverstanden waren, braucht kaum bemerkt zu werden; aber auch solche, die an sich für Einführung der Ehelosigkeit waren, wie z. B. Wenrich,[3]) Sigebert[4]) und der Verfasser der Epistola adversus laicorum in presbyteros coniugatos calumniam,[5]) verurteilten die Art, wie Gregor sie zu erzwingen suchte. Dagegen standen Bernold,[6]) der Verfasser der ersten anonymen Streitschrift der Handschrift von Lamspringe,[7]) Manegold[8]) und Paul vollständig auf seiten des Papstes. Auf Pauls Anschauung wird Bernolds Apologeticus[9]) nicht ohne Einfluss gewesen sein. Dort

---

1) Verordnung der römischen Fastensynode von 1078, Berthold l. c. p. 308, 36 sqq.; nach Pauls cap. 42 schon 1075 erlassen; genaueres s. oben S. 38 f.

2) Vgl. Hefele-Knöpfler a. a. O. V S. 30.

3) Cap. 3, l. c. p. 287 sq.

4) L. c. p. 362 sq.

5) L. c. col. 230—232, 236—241.

6) Apologeticus cap. 17—21, l. c. p. 298—306.

7) Bei M. Sdralek, Wolfenbüttler Fragmente, im 2. Heft dieser »Studien« S. 148—162, vgl. S. 105—107.

8) Cap. 22, 68—77, l. c. p. 348—353, 419—430.

9) Cap. 17, l. c. p. 298 sq.; schon in der Überschrift: De quarto statuto, ne populus officia clericorum inobedientium recipiat, ist der Grund für die Exkommunikation ausgesprochen. Das Volk darf aber auch deswegen nicht am Gottesdienste der Nikolaiten teilnehmen, weil sie schlecht sind, und daher ihr Gottesdienst eher zum Fluche als zum Segen gereicht; cf. cap. 18, l. c. p. 300. Manegold l. c. führt dieselben Gründe an; ausserdem behauptet er, die Konkubinarier wären Schismatiker und Häretiker, und man dürfte daher mit ihnen nicht verkehren. Auch Paul verabscheut sie als Häretiker (cap. 42: simoniaci et Nicolaitae haeretici, praedicti haeretici) und fordert, dass man sie als solche meidet (cap. 120). — Haereticus ist bei Paul, wie bei den andern gregorianischen Schriftstellern, sehr weit zu fassen; er bezeichnet damit alle Gegner des rechtmässigen Papstes und seiner Gesetze, nicht bloss die Nikolaiten und Simonisten (cap. 42, 46, 96 etc.), sondern auch Kadalus (cap. 61; cap. 46 sogar haeresiarcha, weil er Gegenpapst war), Siegfried von Mainz (cap. 66), Hugo den Weissen (cap. 67), Wilhelm von Utrecht (cap. 80: haereticus et simoniacus, ein Hendiadyoin). Auch nennt er dieselben Leute bald Häretiker, bald

heisst es nämlich: Weil die widerspenstigen Nikolaiten aus der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen sind, dürfen sie keine gottesdienstlichen Handlungen verrichten, und sind die Gläubigen nach dem gemeinen kanonischen Rechte aufs strengste verpflichtet, jede Berührung mit ihnen zu vermeiden; durch Teilnahme an Funktionen von Nikolaiten würden sie sich zu deren Mitschuldigen machen und sich dieselbe Strafe zuziehen. Man wollte eben den Gebannten jeden Verkehr mit der übrigen Welt abschneiden, sie gesellschaftlich vereinzeln, auf diese Weise ihren Widerstand brechen und sie zum Gehorsam zurückführen. Hieraus erklärt sich auch die eigentümliche Auffassung Pauls, die uns in cap. 122 entgegentritt. Er ist selbstverständlich mit den Verfügungen des Papstes durchaus einverstanden, glaubt aber, es sei nur verboten, körperlich bei dem Opfer der konkubinarischen Priester zugegen zu sein, nicht aber ihrer Messe im Geiste zu folgen.[1])

Dies hat aber zur Voraussetzung, dass Nikolaiten das hl. Opfer, wenn auch unerlaubt, so doch giltig darbringen. Dass Paul hier scharf zwischen Giltigkeit und Erlaubtheit scheidet und auch solchen Priestern die Kraft zu konsekrieren beilegt, wird dadurch unzweideutig bestätigt, dass er von dem »Blute« Christi und dem »heiligen Brote« in ihrer Messe spricht.[2]) Das Fernbleiben des Volkes beruht also auf einem disziplinären, nicht auf einem dogmatischen Grunde und ist nicht gegen das hl. Opfer und die Sakramente an und für sich, sondern nur gegen den unwürdig funktionierenden Geistlichen gerichtet.[3]) Man darf nur deshalb nicht körperlich

---

Schismatiker (cap. 120); den Gegensatz dazu bildet catholicus (cf. cap. 120, 122). Über die Terminologie dieser Zeit vgl. M. Sdraleks Wolfenbüttler Fragmente im 2. Heft dieser »Studien« S. 60.

1) Cap. 122: cum incontinentium sacerdotum officia iuxta Gregorianam prohibitionem corporaliter declinaret ac per fidem et orationem illis intenderet, quibus corporalem praesentiam exhibere non potuit . . .

2) Cap. 117: turbo vehemens irruit calicemque subvertens sanguinem effudit, panem vero sanctum . . . abripuit. Cf. cap. 114.

3) So sind die gegen die Simonisten und Nikolaiten gerichteten Worte in cap. 98 aufzufassen: qui (Rudolphus) et in ipsa sui promotione banno Apostolico obediens, se eorum officia respuere per praefati subdiaconi repulsam monstravit. — Es verdient als ein Zeugnis für das selbständige Urteil und die mildere Auffassung Pauls hervorgehoben zu werden, dass er die Giltigkeit der von Nikolaiten und Simonisten (hierüber s. unten S. 132f.) gespendeten Sakramente, sowie namentlich des von ihnen dargebrachten Messopfers anerkannte. Manche Anhänger der kirchlichen Reform bestritten das rundweg; wieder andere, wie Gerhoh von Reichersberg und Erzbischof Walther von Ravenna, gaben zu, dass ausserhalb der Kirche wohl die wahren Sakramente, aber nicht das wahre Opfer sein könnten. J. Hergenröther, Die Reordinationen der alten Kirche, in der Österreichischen Vierteljahresschrift für katholische Theologie,

anwesend sein, um nicht einen solchen Mann in seiner sündhaften Widersetzlichkeit zu bestärken; im Gegenteil soll man ihn öffentlich zur Rede stellen und beschämen und selbst andere dazu auffordern.[1]) Auch die weltlichen Herren sollen ihre Macht in den Dienst der Kirche stellen und die Nikolaiten nötigen, entweder ihre Frauen zu entlassen oder auf ihr Amt zu verzichten.[2])

Gregor suchte dem Nikolaitismus aber auch noch von einer andern Seite beizukommen, indem er nicht bloss über die Nikolaiten, sondern auch über ihre Weiber den Verlust der kirchlichen Gemeinschaft verhängte.[3]) Auch Paul will die Frauen von einer Verbindung mit Geistlichen abschrecken und zwar seiner Art entsprechend durch Beispiele. Er berichtet nämlich in cap. 116 von dem schrecklichen Ende, das viele von ihnen zur Strafe für ihre Sünden gefunden haben: manche traf der Schlag, andere wählten in ihrer Verzweiflung den Tod in den Flammen, ja einige wurden sogar schon jetzt auch dem Leibe nach eine Beute der höllischen Geister; sicher fallen diese Weiber ebenso, wie ihre Männer, der ewigen Verdammnis anheim.[4])

I (1862) S. 445f. und J. Bach, Propst Gerhoch von Reichersberg, ebenda IV (1865) S. 89—94. Hiernach ist W. Ribbeck, Gerhoh von Reichersberg über das Verhältniss zwischen Kirche und Staat, in F. d. G. XXIV (1884) S. 9 und 10 zu verbessern. Walther war als Domherr in Regensburg Pauls Seelenführer und Freund gewesen und hat daher grossen Einfluss auf seine Anschauungsweise ausgeübt; s. Pauls Vorrede zur Vita Herl. l. c. p. 166. Leider wissen wir nicht, ob diese strengere Auffassung in Regensburg schon zur Zeit, als Paul noch dort lebte (N. A. XII S. 336ff.), so hervorragende Vertreter gefunden hat, wie um 1128 an Bischof Kuno und Propst Gerhoh (Ribbeck a. a. O.).

1) Paul billigt in cap. 114 das Vorgehen Herlukas gegen den unenthaltsamen Priester Richard, die eum publica vitatione confutavit et exemplo suo plebem ut idem faceret animavit. Das Volk hatte im allgemeinen einen so starken Widerwillen gegen die verheirateten und unkeuschen Priester, dass sich sogar die Synode des Gegenpapstes Klemens III. (Wibert von Ravenna) im Jahre 1089 gezwungen sah, den Klerus zur Keuschheit anzuhalten; zugleich aber verhängte sie den Bann über diejenigen, die sich von den Messen sündiger Priester fernhielten, bevor diese vom Papste verurteilt waren. Decretum Wiberti in M. G. lib. de lite I p. 626, 7 sqq., vgl. O. Köhncke, Wibert von Ravenna, Leipzig 1888, S. 80.

2) Als Muster treuer Pflichterfüllung stellt Paul in cap. 91 den Grafen Manegold, in cap. 98 den König Rudolf hin: Nullatenus enim dubitabant, se sub tam legitimo principe aut officium depositurus aut concubinis . . . abrenuntiaturos. Vgl. das Schreiben Gregors an Rudolf in cap. 39. Heinrich erscheint als Gegenstück dazu und wird in cap. 26 als patronus Nicolaitarum bezeichnet. Über die verschiedene Stellung der beiden Nebenbuhler zu den Cölibatsgesetzen s. auch cap. 96. Vgl. hierüber H. C. Lea, An historical sketch of sacerdotal celibacy in the christian church, Philadelphia 1867, p. 249sqq.

3) Lambert l. c. p. 218, 3—5.

4) S. die Beispiele in cap. 115, 116.

Betrachtet Paul überhaupt die Priesterehe als eine ungiltige oder nur als eine unerlaubte Verbindung?

Noch zur Zeit Gregors VII. war die Ehe eines Priesters giltig, obwohl sie, ebenso wie der Konkubinat, gegen die Kirchengesetze verstiess; er durfte seine Frau bei sich behalten, wenn er dem Amte und dem Einkommen entsagte. Gegen einen solchen Ausweg sträubte sich aber der niedere Klerus, und daher entstand der Kampf, den Gregor mit so unerschütterlicher Festigkeit führte. Urban II. konnte schon einen Schritt weitergehen und auf der Synode zu Melfi (1089) verordnen, dass, wer sich als Subdiakon von seiner Frau nicht trennen wollte, Stellung und Einkünfte verlieren sollte und dass, wenn er sich auf die Ermahnungen seines Bischofes hin nicht besserte, der Fürst seine Frau zur Sklavin machen dürfte. Noch deutlicher aber wurde die Ungiltigkeit der Ehe eines Priesters und Diakons von der Synode zu Troyes (1107) ausgesprochen. Endlich erklärte das neunte allgemeine Konzil im Lateran (1123) die Ehen von Priestern, Diakonen, Subdiakonen und Mönchen ausdrücklich für null und nichtig.[1])

Paul musste demnach die Ehen der Geistlichen seiner Zeit als ungiltige Verbindungen betrachten. Dass er dies wirklich gethan hat, lässt sich zwar aus seinem Werke nicht beweisen, muss aber wegen seiner streng kirchlichen Gesinnung als selbstverständlich angenommen werden.[2]) Anders verhält es sich mit seiner Auffassung von den Priesterehen in der Zeit Gregors. In cap. 91 erzählt er, dass die Gattin eines Priesters (uxor cuiusdam presbyteri), die auf Befehl des Grafen Manegold aus dem Hause ihres Gemahls (maritus) entfernt worden sei, aus Rache dafür die Gräfin vergiftet habe, damit Manegold durch die Trennung von seiner Gattin (coniux) denselben Schmerz erlitte, wie sie bei der Scheidung von ihrem Gatten (coniux). Paul nimmt also keinen Anstand, das Verhältnis dieses Priesters zu seinem Weibe gerade so zu bezeichnen, wie

---

1) Über diese Entwickelung s. Hefele-Knöpfler a. a. O. V S. 22, 195, 289, 356; vgl. S. 292.

2) In cap. 116 heisst es: super ipsas quoque uxores seu concubinas Nicolaitarum terribiliter desaeviit divina ultio. Seu könnte allerdings nach mittelalterlichem Sprachgebrauche gleich et sein, aber das kommt seltener vor (Du Cange, Glossarium mediae et infimae latinitatis, ed. nova, Niort 1886, VII p. 461 voc. Seu). Man darf also nicht sagen, Paul habe hier zwischen uxor und concubina unterschieden und die in der gewöhnlichen Form vollzogene Heirat eines Geistlichen noch 1128 als eine wirkliche Ehe aufgefasst. Dann würde er sich freilich in Widerspruch mit dem Kirchengesetz befinden, was aber nicht glaublich ist. Seu wird daher hier die gewöhnliche Bedeutung haben d. h. die Wahl zwischen verschiedenen Bezeichnungen einer und derselben Person lassen.

das Verhältnis Manegolds zu seiner Gattin. Hieraus ergiebt sich, dass er eine von einem Priester in den vorgeschriebenen Formen zur Zeit Gregors eingegangene Ehe, wenn auch als unerlaubt, so doch immerhin als giltig angesehen hat. Wegen der Ungesetzlichkeit eines solchen Verhältnisses aber nennt er diese Weiber ein anderes Mal »Konkubinen«; er sagt nämlich in cap. 98, die Nikolaiten hätten keinen Augenblick daran gezweifelt, dass sie unter Rudolf auf ihr Amt oder auf ihre »Konkubinen« verzichten müssten (aut officium depondituros aut concubinis ... abrenuntiaturos), was den damaligen Kirchengesetzen entsprach.

Trotz der Anstrengungen Gregors wurde der Konkubinat zwar nicht völlig ausgerottet,[1] aber doch die Macht des Lasters gebrochen und damit die schlimmste Gefahr abgewendet. Geläutert und gestärkt ging die Kirche aus diesem Kampfe hervor. In Deutschland hatte die Reform eine dauernde Stütze an der religio quadrata[2] gefunden, in der die Ideale des Papstes eine besonders liebevolle und sorgsame Pflege fanden. Männer und Frauen vereinigten sich hierin, um die Idee des Christentums, die Abtötung der Begierden aus Liebe zu Gott, in sich zu verkörpern. Solche Beispiele übten auch auf die Weltgeistlichen einen wohlthuenden Einfluss aus. Bald mussten auch die unenthaltsamen unter ihnen dem Zuge der Reform nachgeben und nach Vervollkommnung streben, wenn sie nicht in den Augen des Volkes sinken und zuletzt verdrängt werden wollten.[3]

---

1) Cf. cap. 113—117, 122, die Begebenheiten aus Pauls Zeit behandeln.

2) Cf. cap. 118, oben S. 116.

3) In cap. 113 ist allerdings mehrmals von ihrem Einfluss auf die Weltpriester die Rede, und es versteht sich von selbst, dass dieser nicht ohne gute Wirkungen geblieben ist, was in der Vita Herl. cap. 23, l. c. p. 170 ausdrücklich bezeugt wird. Es fehlte der Kirche nicht an tüchtigen und opferfreudigen Bischöfen, wie Paul in cap. 120 und 121 ausführt, ohne anzugeben, ob sie aus dem Stande der Welt- oder Ordensgeistlichkeit hervorgegangen sind; aber das kann man doch herausfühlen, dass Paul die reformatorisch gesinnten Genossenschaften — das Chorherrenkloster und die Gesellschaft Herlukas zu Bernried gehörten ja auch zu ihnen — mit einer gewissen Genugthuung den Weltgeistlichen gegenüberstellt. Interessant sind in dieser Hinsicht folgende Worte in cap. 113, die sich allerdings zunächst auf einen Simonisten beziehen: Reverendissimus Hirsaugensis coenobii pater Willehelmus . . . recepit quemdam presbyterum simoniacae pravitatis lepra maculosum humilitatis antidoto curandum. Paul ist anderseits aber auch nicht blind gegen die Schwächen der Mönche, quorum pessima consuetudo est de sacris canonibus aut parum aut nihil curare (cap. 113).

---

2. Pauls Ansichten über Simonie.

Die Simonie hält unser Schriftsteller für ein noch schlimmeres Laster als den Nikolaitismus. Überall, wo er beide nebeneinander erwähnt, nennt er jene an erster Stelle.[1]) Mit Simonie bezeichnet er das »Kaufen und Verkaufen kirchlicher Würden« (cap. 25), ein Geschäft, in dem die geistigen Güter wie eine gemeine Ware angeboten und gekauft werden.[2]) Die Ursache dieses schmählichen, gottesräuberischen[3]) Handels bildet die Habsucht,[4]) die Gier nach Geld.[5]) Er betrachtet die Simonie als ein schweres Verbrechen[6]) und erklärt sie mit Vorliebe für eine Häresie,[6]) ihre Verteidiger für Häretiker.[7])

Alle Schriftsteller des 11. und 12. Jahrhunderts, nicht bloss die Gregorianer, waren einig in ihrer Verwerfung; aber darüber waren sie geteilter Ansicht, ob solche Weihen, die man sich auf simonistische Weise oder, zwar ohne eigene Simonie, aber von Simonisten erteilen liesse, giltig wären oder nicht.[8]) Über die Anschauung Pauls giebt die Erzählung in cap. 113 einigen Aufschluss. Er hält die Darbringung des hl. Messopfers durch Simonisten zwar für unerlaubt, aber doch für giltig; denn er legt auch einem solchen Priester die Gewalt bei, wahrhaft zu konsekrieren.[9]) Paul gehört somit jener mildern und korrekten Richtung an, welche die Weihe

---

1) Cf. cap. 25, 26, 36, 42, 98, 108, 113.

2) Cap. 96: simoniacae haeresis mercimonio.

3) Cap. 25 spricht Paul von der sacrilega venalitas.

4) Cap. 113: decreta Gregorii nostri contra avaritiam et luxuriam Simonis et Nicolai.

5) Cap. 96: Nulli sane clerico, monacho sive laico huius principis (Rudolphi) promotio displicuit, . . . nisi qui intercluso simoniacae haeresis mercimonio divitias suas attenuari non dubitavit. Cf. cap. 66.

6) Cap. 96: simoniacae haeresi aliisque criminibus.

7) Vgl. oben S. 127 Anm. 9.

8) Nicht bloss die Publicisten, sondern auch die Päpste und Synoden waren sich nicht immer darüber klar, was von den Sakramenten der Simonisten, ja aller Gebannten zu halten ist. S. darüber die verschiedenen Auffassungen von Hergenröther, Die Reordinationen a. a. O. I S. 212 ff., 413 ff.; C. Mirbt, Die Stellung Augustins in der Publicistik des gregorianischen Kirchenstreits, Leipzig 1888, S. 104—108; Sdralek, Die Streitschriften S. 51—57; E. Michael in der Innsbrucker Zeitschrift für katholische Theologie XV (1891) S. 87—94; vgl. auch Sdralek, Wolfenbüttler Fragmente a. a. O. S. 104, 108, 162—174; Schnitzer a. a. O. S. 100—103.

9) Cap. 113: non compescuit (pater Willehelmus) eum ab illicita immaculati agni immolatione. Ferner lässt Paul den Heiland zu dem Simonisten sprechen: Taliter tu me tractasti, qui . . . ad conficienda sacramenta corporis et sanguinis mei nihilominus accedere praesumsisti.

und das Messopfer eines Simonisten zwar als giltig und wirksam, aber die Ausübung seiner priesterlichen Gewalt als unerlaubt betrachtete. Man kann von vornherein annehmen, dass es sich nach Pauls Ansicht ebenso mit der simonistischen Erlangung des bischöflichen Charakters und Amtes verhält. Die Verteidiger der Simonisten, besonders »Spinosulus«, jener unbekannte Gegner Humberts, wollten zu gunsten aller von Simonisten Geweihten den Satz geltend machen: Wenn die Simonisten, wie es Vorschrift sei, abgesetzt werden sollten, so müssten sie doch ihr Amt thatsächlich innegehabt haben; denn man könnte keinem ein Amt nehmen, wenn er es nicht vorher besessen hätte.[1]) Dem gegenüber behauptete Humbert, von einer Absetzung wäre nur im uneigentlichen Sinne die Rede; nur dem Scheine nach nähme man ihnen das angemasste Amt, das sie auch nur scheinbar besessen hätten.[2]) Paul nun huldigt derselben Ansicht wie der sog. Spinosulus. Zuweilen nennt er solche Männer »Bischöfe« und redet von ihrer »Absetzung«,[3]) bald aber bezeichnet er sie mit dem unklaren Ausdrucke »Pseudobischöfe«.[3]) Dass er das Wort »absetzen« im eigentlichen Sinne gebraucht und sie trotz der Simonie als wirkliche Bischöfe angesehen und nur wegen der unrechtmässigen Erwerbung ihrer Stellung »falsche Bischöfe« genannt hat, lässt sich in einem bestimmten Falle, an der Darstellung des Bamberger Streites (cap. 43), nachweisen. Hermann war in Rom von seinen Klerikern beschuldigt worden, durch Simonie auf den bischöflichen Sitz gekommen zu sein. Durch reiche Geschenke hoffte er die Strenge des apostolischen Stuhles mildern und so seine Absetzung vereiteln zu können; aber Gregor war der Bestechung unzugänglich und liess ihm mitteilen, »dass er niemals wieder mit seiner Zustimmung des bischöflichen Amtes walten dürfte«. Diese Entscheidung beruht offenbar auf der Anschauung, dass Hermann zwar infolge der Weihe die sakramentale Befähigung, aber wegen der Simonie nicht die Berechtigung zu bischöflichen Funktionen besessen habe.

---

1) Humberti cardinalis adversus simoniacos lib. III cap. 30 in M. G. lib. de lite I p. 236, 28; cf. lib. I cap. 19, ib. p. 131 sqq. Vgl. H. Halfmann, Cardinal Humbert, (Diss.) Göttingen 1882, S. 28f.

2) Humbert lib. I cap. 19, l. c. p. 131, 26.

3) In cap. 17 lässt er einen pseudo-episcopus, der de simoniaca pontificalis culminis ascensione angeklagt war, von Hildebrand angeredet werden: Credis, o episcope ...? Jener wird dann überführt und ab episcopatu depositus. Dasselbe widerfährt noch mehreren: feruntur nonnulli pseudo-episcoporum ... iniuste acquisitas dignitates iuste dimisisse. Cap. 43: simoniacum introitum pseudoepiscopi sui, nomine Hermanni. In cap. 80 nennt er den Bischof Wilhelm von Utrecht: episcopus, si dici fas est, immo haereticus et simoniacus, nachher einfach pontifex und episcopus.

Im 11. Jahrhundert waren die Bistümer und Abteien für viele verlockend wegen der glänzenden Stellung und des grossen Reichtums, die mit dem kirchlichen Amte verbunden waren. Es stieg deshalb die Zahl der Bewerber, und oft genug suchten diese sich dem Könige und seinen Räten mehr durch reiche Geschenke und lockende Versprechen, als durch Tugend und Wissenschaft zu empfehlen. Das aufgewandte Geld suchten sie nachher durch Verleihung von Ämtern und Erteilung von Weihen gegen Zahlung wieder einzubringen. Diese Käuflichkeit war eine ungeheure Gefahr für die Freiheit und Reinheit der Kirche. Das Laster war aber nicht erst im 11. Jahrhundert entstanden. Nach Paul ist es das älteste, das schon durch Simon den Magier in die Kirche einzudringen versucht habe;[1] von den Vätern und Synoden sei es häufig bekämpft worden,[2] habe aber trotzdem immer weiter um sich gegriffen, bis Gregor ihm einen mächtigen Damm entgegensetzte. Schon als Archidiakon habe er den Kampf mit dem eingewurzelten und weit verbreiteten Laster aufgenommen (cap. 17). Durch die Verbindung mit Gegenpäpsten, kirchenfeindlichen Königen und allerlei schlechten Menschen hätten die Simonisten ihre Macht zu behaupten gesucht,[4] mit vereinten Kräften hätten sie die Kirche und das Papsttum in ihre Gewalt zu bringen und zur Sklavin des Königtums erniedrigen wollen (cap. 46, 85). Dem Herrscher hätten die Simonisten das Recht zugesprochen, die Kirchen zu verkaufen und sich dadurch zu bereichern (cap. 66); sie hätten aber auch nur einen König geduldet, der sie in ihrem habsüchtigen und geldgierigen Treiben nicht gestört hätte.[5] Nach heissem Kampfe sei es endlich dem Papste gelungen, ihre Macht zu brechen oder, um mich Pauls Ausdrucksweise zu bedienen, nach heftigem Ringen Simon zu Boden zu werfen und mit unauflöslichen Banden zu fesseln; wenn es auch zu seiner Zeit noch nicht gelungen sei, das Laster ganz aus der Welt zu schaffen,[6] so sei es doch für immer ohnmächtig

1) Cap. 113: primam in ecclesia Simonis pestem.

2) S. die oben S. 124 Anm. 1 aus cap. 42 angeführte Stelle; vgl. die Äusserungen Gregors in cap. 36 sqq.

3) Cap. 25: Simon magus ante beati viri huius apostolatum longe lateque per suos sequaces sacrilega venalitate luserat, libere scilicet et impudenter emens ac vendens ecclesiasticas dignitates.

4) Als Verbündete der Simonisten bezeichnet Paul z. B. cap. 45 den Cencius, cap. 46 den Gegenpapst Kadalus, cap. 67 den Kardinal Hugo, cap. 85 und 96 (cf. cap. 61—67) den König Heinrich, cap. 108 den Gegenpapst Wibert.

5) S. die oben S. 132 Anm. 5 aus cap. 96 angeführte Stelle.

6) Paul sieht sich z. B. in cap. 113 veranlasst, seine Leser vor dem Verkehre mit Simonisten zu warnen.

und vermöge nie wieder zu einer wirklichen Gefahr für die Kirche zu werden (cap. 25).

Werfen wir nun einen Blick auf die Art und Weise, wie Gregor gegen die Simonisten verfahren ist. Auf der Fastensynode des Jahres 1074 verordnete er, dass alle, die eine Weihe oder ein Amt auf simonistische Weise erhalten hätten, fernerhin nicht mehr in der Kirche dienen sollten und dass solche, die ein Beneficium durch Kauf an sich gebracht, es verlieren sollten (cap. 36). Die Widerspenstigen suchte der Papst zunächst durch Belehrung und Bitten zum Gehorsam zu bewegen, dann wandte er Befehle und Drohungen an; als er aber auch damit nichts erreichte, ergriff er auf der Fastensynode 1075 energische Massregeln und verhängte über alle Hartnäckigen den Kirchenbann.[1] Gott selbst begeisterte ihn zu thatkräftigem Einschreiten gegen die Simonisten,[2] während er diese durch schreckliche Erscheinungen zur Bekehrung und Busse ermahnte, damit sie dem ewigen Verderben entgingen.[3] Hierzu sollen die Gläubigen, Geistliche und Laien, mitwirken, indem sie jeden Verkehr mit solchen Unglücklichen meiden und sie dadurch zur Erkenntnis ihres Sündenelends bringen.[4] Paul trägt aber auch kein Bedenken, den weltlichen Arm zur Bekämpfung und Unterdrückung der Simonie anzurufen, und verzeichnet es mit grosser Befriedigung, dass König Rudolf mit aller Entschiedenheit den kirchlichen Gesetzen Geltung zu verschaffen suchte und die Widerspenstigen gewaltsam aus ihren Stellen verdrängte.[5]

---

1) Cap. 36 mit Anspielungen auf die in cap. 26 erzählte Vision der Pisaner; vgl. die Briefe Gregors in cap. 36—41, ferner cap. 42 und 43.

2) Z. B. gegen Hermann von Bamberg: Spiritu sancto se inflammante (cap. 43).

3) Cap. 113: operarii iniquitatis (Simonistae et Nicolaitae) formidolosiores effecti, summis poenitentiae conatibus enitantur ad evadendum suae praevaricationis supplicium.

4) Cap. 113: iusti vigilantiores fiant ad cavendum interdictae communionis piaculum. Vgl. das Schreiben Gregors an die Konstanzer in cap. 38.

5) S. in cap. 39 das Schreiben Gregors an die Herzöge Rudolf von Schwaben und Berthold von Kärnthen, in cap. 40 den Brief an den Grafen Adalbert von Kalw und seine Gemahlin Wiltrud (s. oben S. 37 Anm. 5); cap. 98: (Rudolphus) obediens banno domini papae officium cuiusdam subdiaconi simoniaci recipere noluit; . . . in ipsa sui promotione banno Apostolico obediens se eorum officia respuere per praefati subdiaconi repulsam monstravit. Nullatenus enim dubitabant, se sub tam legitimo principe . . . ecclesiis simoniace acquisitis abrenuntiaturos. Cf. cap. 96.

3. Pauls Ansichten über Papsttum, Königtum und Fürstentum.

I. Das Verhältnis von Kirche und Staat im allgemeinen.

Das Mittelalter hatte das Bestreben, die gesamte Welt von einem einzigen Gesichtspunkte aus zu betrachten und suchte daher auch die Menschheit als ein einheitliches Ganzes aufzufassen.[1]) Wie aber der einzelne Mensch einen Leib und eine Seele hat, so ist auch die ganze Lebensordnung eine doppelte: Die eine hat den zeitlichen, irdischen, die andere den ewigen, himmlischen Zweck zu erfüllen. Entsprechend dieser Verschiedenheit der Ziele sind auch die Mittel verschieden, die dazu führen sollen. Daher hat jede dieser Ordnungen ihre besonderen Gesetze und ihre eigene Obrigkeit. Eine solche doppelte höchste Leitung steht aber in Widerspruch mit der Idee eines einzigen Verbandes, der die gesamte menschliche Gesellschaft zu einer Einheit erheben soll. Daher suchte man jene Zweiheit in einer höhern Einheit aufzuheben. Die mit der Menschheit identische Christenheit bildet einen einzigen mystischen Leib, dessen unsichtbares Oberhaupt der Weltheiland und Weltkönig Christus ist. Da jedoch die Menschheit sichtbar in die Erscheinung tritt, muss sie auch eine sichtbare Spitze haben. In der Beantwortung der Frage, wo dieser Einheitspunkt zu suchen sei, gingen die mittelalterlichen Denker auseinander.

Die kirchliche Partei ging von der Souveränität der kirchlichen Gewalt aus und stellte den Papst, das irdische Haupt der Kirche, zugleich als das einheitliche Haupt der ganzen Menschheit hin. Er ist der Statthalter Christi nicht nur in der Kirche, sondern auf Erden überhaupt. Schon Gregor VII. vertrat die Ansicht, dass Christus dem hl. Petrus und seinen Nachfolgern alle Gewalt übertragen habe,[2]) jedoch soll der apostolische Stuhl nicht selber die geistliche und weltliche Gewalt ausüben, sondern letztere in die Hände des Staates legen. Diese Superiorität ist aber nicht bloss theoretisch, sondern auch praktisch vorhanden. Die Kirche, an ihrer Spitze der Papst, geniesst nicht einen blossen Ehrenvorrang, sondern besitzt eine wahre Oberhoheit über den Staat und seinen Herrscher[3]) und muss von ihnen Gehorsam verlangen.

---

1) S. hierüber und über das folgende bis S. 137 O. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, III: Die Staats- und Korporationslehre des Alterthums und des Mittelalters und ihre Aufnahme in Deutschland, Berlin 1881, S. 510ff.

2) Cf. Greg. reg. I 63, II 55a, IV 2, 24, VIII 21, l. c. p. 82, 174 sq., 242 sq., 279 sq., 455.

3) S. ausser den in Anm. 2 genannten Stellen Greg. reg. IV 23, VII 14a, VIII 21, l. c. p. 277, 404, 464.

Die staatliche Partei hingegen verwertete die Idee der Einheit in anderer Weise. Benzo kehrte die hierokratische Theorie vollständig um und erhob das Kaisertum zur höchsten Würde in der Menschheit. Der Kaiser ist der höchste Herr, der Stellvertreter des allmächtigen Gottes auf Erden, und ihm gebührt daher die Herrschaft der Welt. Nach Gott ist er die höchste Autorität und nur ihm verantwortlich. Seine Aufgabe ist es, die Kirche zu schirmen, ihr Papst und Bischöfe zu geben. Diese sind zunächst Lehensleute des Kaisers, die zu pünktlichstem Gehorsam verpflichtet sind, und erst in zweiter Linie Kirchenfürsten.[1]) Übrigens steht Benzo mit solchen Anschauungen ganz allein. Die andern Freunde der kaiserlichen Herrschaft lehren die Nebenordnung der geistlichen und weltlichen Gewalt, ohne jener einen Ehrenvorrang abzusprechen; beide haben ihre besonderen Sphären, sollen in Frieden und Eintracht mit einander leben und sich gegenseitig in ihrem Streben nach Erreichung des Zweckes der Menschheit unterstützen. Eine höhere Einheit als diese moralische giebt es auf Erden nicht; erst im Himmel gelangt sie in Christus, dem Haupte der gesamten Menschheit, zur Vollendung.

Auch nach Paul von Bernried sollen Priestertum und Königtum aufs innigste verbunden sein und einander zur Beseitigung von Übelständen helfen.[2]) Beide Gewalten stehen aber nicht gleichberechtigt nebeneinander, sondern das Papsttum behauptet den Vorrang vor der weltlichen Macht, ja es ist ihr übergeordnet. Paul nennt die römische Kirche die Leiterin und Lehrerin der ganzen Christenheit und bezeichnet es als eine ihrer vornehmsten Aufgaben, die schlechten Fürsten zu bessern und die schwankenden zu stützen.[3]) Heinrich ist ein Glied und Sohn der Kirche und der Papst sein Vater.[4]) Indes lassen sich diese Äusserungen dahin

1) Benzonis ep. Albensis ad Heinricum IV. lib. I cap. 23, 26 in M. G. SS. XI p. 608, 609. Der Kaiser ist christus Dei, cf. lib. I cap. 4, l. c. p. 601, 34. Über die Stellung des Papstes und der Bischöfe zum Könige cf. ib. lib. II cap. 4, l. c. p. 614, 20 sqq.; lib. VII cap. 1, 2, l. c. p. 670, 6 sqq.; prolog. lib. IV, l. c. p. 634, 16 sq.; epygr. lib. I, l. c. p. 599, 44 sqq. Vgl. Lehmgrübner a. a. O. S. 113—117, 125.

2) Cap. 62: tota ecclesia laetata est, sperans sacerdotium et regnum Dei gratia coadunandum, ad purgandum omne, quod in ipsa sparsim incumbebat sordidum. Cf. cap. 65. Ecclesia umfasst hier sacerdotium et regnum.

3) Cap. 61: sanctae ecclesiae filium et membrum.

4) Cap. 61, 64: pater, paternus. Cap. 58: pater communis. Cap. 61 sucht Gregor den König mit der dringenden Bitte, ut . . . agnosceret regem regum super se inspectorem, zum Gehorsam gegen die Gesetze zu bewegen, die er als Stellvertreter Gottes erlassen hat.

deuten, dass der König dem Papste in geistlichen Angelegenheiten unterworfen sein solle; Paul geht aber an andern Stellen weiter und nimmt eine allgemeine Oberhoheit der Kirche über den Staat, eine wirkliche Weltherrschaft an.[1]) Der Papst giebt seine Erlaubnis zur Thronfolge des deutschen Königs;[2]) er hat die Pflicht, ihn zu beaufsichtigen und zu bestrafen (cap. 60), er ist Schiedsrichter in Streitigkeiten der Unterthanen mit ihrem Herrscher[3]) und in Kronzwisten und hat die Macht, den König nicht bloss aus der Kirchengemeinschaft auszuschliessen, sondern ihm auch die Krone zu nehmen und das Volk vom Eide der Treue zu entbinden; er kann ihn aber ebenso wieder einsetzen, falls er sich bessert und Genugthuung leistet.

Von dieser allgemeinen Anschauung, dass die weltliche Macht der geistlichen untergeordnet ist, wird Pauls ganze Darstellung von den Beziehungen Gregors zum deutschen Reiche beherrscht. Um seine Auffassung im einzelnen zu verstehen, muss klargelegt werden, wie er sich die Fragen beantwortet hat, ob dem Papste das Recht zustehe, den König mit dem Banne zu belegen, ihn der Krone zu berauben und die Unterthanen vom Eide der Treue zu entbinden.

Zwei Mal hat Gregor solche Rechte in Anspruch genommen, in den Jahren 1076 und 1080. Es ist auffallend, dass die Vorgänge dieser beiden Jahre in den Streitschriften jener Zeit nicht scharf von einander geschieden werden. Die Frage, ob der Papst die Macht habe, den König aus der Kirchengemeinschaft auszuschliessen, wurde auch von den meisten Gegnern Roms bejaht, und der Streit drehte sich eigentlich nur darum, ob Heinrich diese schwere Strafe verdient habe oder nicht. Um dies zu entscheiden, zogen die Anhänger des Papstes am liebsten die Vorgeschichte der ersten, die Freunde des Königs die der zweiten Bannung in Betracht.[4]) Dagegen tragen die Erörterungen über das Recht, den

---

1) In der Antwort, die Paul den Bischöfen der grossen Fastensynode vom Jahre 1076 in den Mund legt, heisst es von Gregor: quem ad regendum nostri temporis saeculum divina prospexit clementia (cap. 75). Der Gedanke an die Weltherrschaft des Papsttums findet sich auch in den Worten eines Bischofs am Sterbelager Gregors: Non potes, Domine, mori in exilio, qui in vice Christi et apostolorum eius divinitus accepisti gentes haereditatem et possessionem terminos terrae (cap. 110).

2) Cap. 60: quartus ille Henricus rex, permittente Romano pontifice Victore . . . haereditario iure . . successit.

3) Cap. 61 im Streit des Königs mit den Sachsen.

4) C. Mirbt, Die Absetzung Heinrichs IV. durch Gregor VII. in der Publicistik jener Zeit (in den Kirchengeschichtlichen Studien, Hermann Reuter zum 70. Geburtstag gewidmet, Leipzig 1888) S. 97 ff.

König abzusetzen und seine Unterthanen vom Eide der Treue zu entbinden, ein grundsätzliches Gepräge. Hier handelt es sich zunächst darum, ob der Papst überhaupt ein solches Recht besitzt, und erst in zweiter Linie um die Schuldfrage; daher sehen die Schriftsteller hierbei meist von der Zeitgeschichte ab. Dies hat aber den Nachteil, dass eine sehr wichtige Frage übergangen wird, nämlich die Frage, ob Heinrich 1076 wie 1080 auf immer oder nur auf einige Zeit vom Amte entfernt, ob er also deponiert oder suspendiert worden ist.[1]) Die Zeitgenossen aber unterlassen es meist nicht nur, die Ereignisse dieser beiden Jahre von einander zu trennen, sondern behandeln auch noch die Absetzung und Lösung des Eides zugleich mit der Exkommunikation. Hierzu veranlasst sie einmal der geschichtliche Zusammenhang, dann aber auch der Umstand, dass das Verbot, mit Gebannten zu verkehren, die Ausübung des Herrscheramtes ganz unmöglich machte.[2])

Gehen wir nunmehr zur nähern Betrachtung der einzelnen Punkte über.

II. Die Bannung des Königs.

Als Christ gehört der König zu der Herde, die der Heiland dem Apostel Petrus und seinen Nachfolgern zu weiden übergeben hat. Als Glied der Kirche ist er aber der Gewalt des Papstes unterworfen und kann von ihm auch mit geistlichen Strafen belegt werden; folglich muss man dem apostolischen Stuhle die Berechtigung zur Exkommunikation des Königs zugestehen. Dieses Recht wird selbst von den Anhängern Heinrichs nur selten grundsätzlich bestritten.[3]) Für Paul ist es so selbstverständlich, dass er kein Wort zu seiner Begründung verliert. Es hätte nahe gelegen, dort, wo das Recht des Papstes, den König abzusetzen, bewiesen werden soll, ebenfalls, wenn auch nur mit einer kurzen Bemerkung, das Recht zu begründen, ihn aus der Kirche auszustossen; darüber jedoch geht Paul mit Stillschweigen hinweg, weil eine solche Erörterung für seinen Zweck unnötig ist.[4]) Nur im allgemeinen findet sich ein Hinweis auf die Quelle der Macht zu segnen und zu bannen in einer Äusserung des sterbenden Gregor, die Paul über-

---

1) Näheres bei Mirbt, Absetzung a. a. O. S. 104f.

2) Mirbt, Absetzung a. a. O. S. 105, 124.

3) Mirbt, Absetzung a. a. O. S. 98ff.; Mirbt, Stellung Augustins S. 100ff.

4) Cap. 97 soll zeigen, dass sich Rudolf und die Fürsten in Forchheim keines Meineides schuldig gemacht haben, weil der Thron erledigt war. Die Absetzung ist aber nicht vom Banne abhängig; näheres unten S. 148.

dies noch einem andern Schriftsteller entlehnt hat.[1]) In diesem Ausspruche begründet nämlich der Papst seine Rechte mit seinem Amte als Nachfolger der Apostelfürsten.

Wenn auch dem Papste grundsätzlich die Gewalt zugestanden wurde, jeden Christen ohne Rücksicht auf Amt und Würde zu bannen, so liess sich doch in jedem einzelnen Falle die Rechtmässigkeit der Verfügung des Bannes untersuchen und anfechten. So behauptete man denn auch wirklich, dass der Papst seine Vollmacht nicht in rechter Weise ausgeübt habe, Heinrich sei beide Male nicht aus sachlichen, sondern aus persönlichen Gründen gebannt worden. Der Vorwurf der Unbesonnenheit und Verwegenheit sollte die Kraft des Bannstrahls schwächen; denn eine ungerechte Exkommunikation sei nach Augustinus null und nichtig.[2]) Daher verlegten sich die Anhänger Heinrichs mit Vorliebe auf den Beweis, dass Heinrich eine solche Strafe gar nicht verdient, und Gregor in leidenschaftlicher Aufregung und aus persönlichem Hasse gehandelt hätte. Man griff also die Gründe an, welche den Papst zum Banne bewogen hatten, sowie die Art und Weise, wie er ausgesprochen worden war.[3])

Paul stellt sich nun die Aufgabe, den Papst von dieser doppelten schweren Beschuldigung zu reinigen. Gregor selber hatte dazu schon im Sommer 1076 der deutschen Nation in dem Schreiben Audivimus quosdam einen kurzen Überblick über die Geschichte seiner Beziehungen zu Heinrich bis zu dessen Bannung gegeben.[4]) Zu demselben Zwecke hat auch Paul nicht bloss diese Bulle in sein Werk (cap. 78) aufgenommen, sondern auch selber ausführlich die Geschichte von Heinrichs Verhalten dem römischen

---

1) Cap. 110. Über Pauls Vorlage s. oben S. 112.

2) Temerarium iudicium plerumque nihil nocet ei, de quo temere iudicatur. Ei autem, qui temere iudicat, ipsa temeritas necesse est ut noceat. De sermone Domini in monte lib. II cap. VIII § 62 in Op. S. Aurelii Augustini, ed. Maurin., Veneta Bassani 1807, II p. 297 AB; cf. ep. LXXVIII § 4, l. c. II p. 243 D.

3) Crassus cap. 6, 7, l. c. p. 446 sqq.; Beno lib. I, l. c. p. 2; lib. II, l. c. p. 7, 8 (vgl. Schnitzer a. a. O. S. 98); Wido Ferr. lib. II, l. c. p. 560, 29 sq.; Wido Osn. in Udalrici codex l. c. p. 341 (in M. G. lib. de lite I p. 468, 20 sqq.); Wenrich cap. 5, l. c. p. 291 sq.; die Schrift der schismatischen Kardinäle l. c. p. 68—70; Vita Heinrici IV. cap. 6 in M. G. SS. XII p. 275, 11 sq.; Decretum Wiberti l. c. p. 622, 27 sqq. Viel Fleiss und Mühe verwandten die Antigregorianer auch auf den Nachweis, Gregor hätte weder 1076 noch 1080 das kanonische Prozessverfahren eingehalten, und daher besässen beide Exkommunikationen keine Rechtskraft. Vgl. Mirbt, Absetzung a. a. O. S. 102 f. und Schnitzer a. a. O. S. 41—43, der einzelne Behauptungen Mirbts mit Recht zurückweist. Paul geht darauf nicht ein.

4) Greg. ep. coll. 14, l. c. p. 535—540. Vgl. dazu M. Doeberl a. a. O. S. 25 ff.

Stuhle gegenüber erzählt.[1]) Besonders stark betont er drei Punkte in der Vorgeschichte der ersten Exkommunikation: das sündhafte Leben des Königs, der sich trotz aller Ermahnungen gar nicht oder nur scheinbar besserte,[2]) die fortdauernde Verbindung mit den wegen Simonie gebannten Räten[3]) und besonders das zweimalige Verbrechen wider die Einheit der Kirche.[4]) Dieselben Gründe giebt auch der Papst in der Bannformel und im Rechtfertigungsschreiben an. Pauls cap. 60—67 und 69 bereiten also erzählend und ergänzend auf die Begründung in cap. 76 und 78 vor. Das wunderbare Bild der Schlange, welche ihr Haupt stolz wider die Kirche erhob, dann aber mit Macht zu Boden geschlagen wurde, war nicht nur eine Prophezeiung, sondern auch eine Aufforderung zum Sturze des Königs. Wenn der Himmel selber dem Papste klar und bestimmt den Weg wies,[5]) wer von den gläubigen Lesern konnte da noch Zweifel darüber hegen, ob Gregor mit Fug und Recht gegen Heinrich vorgegangen sei oder nicht? Sogar die Wormser Bischöfe, die sich hatten verleiten lassen, den Papst für abgesetzt zu erklären, sahen später ihren grossen Fehler ein und »stimmten dem mit Recht über den König verhängten Anathem zu« (cap. 79).

Wie weist Paul aber den Vorwurf der Übereilung zurück? Noch an demselben Tage, als Roland die Aufträge seines Herrn auf der Synode ausrichtet, Gregor für abgesetzt erklärt und die Väter zu einer neuen Wahl einladet, wird der König aus der Kirche ausgeschlossen.[6]) Wenn auch der Papst die Macht dazu hatte, musste es nicht als eine That glühenden Zornes und bitterer Rachsucht erscheinen, dass Gregor auf den Frevel unverzüglich die schrecklichste Strafe folgen liess? Allerdings hatte sich der Papst auch in dem allgemeinen Sturme der Entrüstung, den Rolands freche Rede entfesselt hatte, vollkommen als den Herrn der Lage, als den Mann von unerschütterlicher Ruhe und heldenhafter Grossmut (cap. 69) gezeigt. Indes das edle Verhalten Gregors

---

1) Cap. 60—67, 69.

2) Cap. 60—64.

3) Cap. 61—63, 66.

4) Die Schuld an der Erhebung des Kadalus misst Paul (cap. 61) mit Unrecht dem kleinen Heinrich bei. Der Versuch, Gregor abzusetzen (cap. 66, 67, 69), erscheint in der Konzilsrede (cap. 74) als der eigentliche Grund für die Bannung.

5) Cap. 68: prodigium ad illius (Rolandi) iniquitatis iudicium et confirmationem futurae rei. Cap. 74: signum antiqui serpentis, quod omnipotens Deus ideo nobis ostendit, ut cautos sollicitosque redderet et quid super filium superbiae, extollentem se adversus hanc sanctam ecclesiam catholicam, facere debeamus, insinuaret.

6) Näheres oben S. 65 ff.

gegen das niedere Werkzeug schloss nicht aus, dass er sich an dem eigentlichen Urheber um so bitterer rächen wollte. Wer soeben erst die entsetzlichen Worte vernahm, die Roland im Auftrage des Königs und seiner Bischöfe an die Synode richtete, soll sich zunächst einigermassen beruhigen, und darauf den Urteilsspruch des Papstes hören. Deshalb legt Paul dem Papste eine längere Ansprache in den Mund, fast könnte man sagen, eine Predigt über die Notwendigkeit der Ärgernisse und Verfolgungen und die Pflichten, die sich daraus für alle, namentlich für die Priester, ergeben.[1]) Diese matte und langatmige Rede nimmt beinahe soviel Raum ein, wie die Darstellung des Verhältnisses Gregors zu Heinrich bis zu diesem Unglückstage, und soll offenbar beweisen, dass das Urteil über den König in aller Ruhe gefasst sei.[2])

Ähnlich verfährt Paul auch mit den Bedenken, die man gegen die Berechtigung der zweiten Exkommunikation vorbringt. Um dem unheilvollen Bürgerkriege in Deutschland ein Ende zu bereiten und dem Lande Frieden und Eintracht wiederzugeben, befahl Gregor den streitenden Parteien, ihre Ansprüche auf einem gemeinsamen Reichstage geltend zu machen und sich unter einander zu verständigen oder sich der Entscheidung der päpstlichen Legaten zu unterwerfen; zugleich bedrohte er alle mit dem Banne, die es wagen sollten, den Reichstag zu vereiteln.[3]) Heinrich aber wollte von Frieden nichts wissen, sondern setzte den Krieg in so grausamer Weise fort, dass schon 1079 mehrere Väter der Fastensynode den Papst zu bestimmen suchten, ihn mit der schwersten Kirchenstrafe zu belegen. Gregor wollte es jedoch noch nicht zum Bruche mit dem Könige kommen lassen, sondern ihn durch Milde und Friedfertigkeit für seine Pläne gewinnen.[4]) Erst als Heinrich das eidliche Versprechen gebrochen hatte, welches die Gesandten 1078 und 1079 in seinem Namen abgelegt hatten, das Versprechen nämlich, die zukünftige Friedensversammlung in Deutschland auf keine Weise zu vereiteln,[5]) als sich ferner Rudolf und die Fürsten auf das bitterste über Heinrichs Grausamkeit und Wortbrüchigkeit

1) Vgl. oben S. 68.

2) Cap. 70: Nolite . . . domini Dei nostri quietem in seditionem aliquam commovere. Der Papst schliesst seine Rede mit den Worten: Satis est, quod huc usque sustinuistis. Bene convenienterque illum (Henricum) commonuistis; nunc vero cauteriatam conscientiam se habuisse cognoscat (cap. 74). Es folgt nun die Antwort der Synodalmitglieder (cap. 75) und dann erst das Anathem (cap. 76).

3) S. die Akten und Briefe in cap. 99, 100, 101, 105.

4) Cap. 103, 105; vgl. oben S. 107.

5) Cap. 102, 104.

beklagten und vom hl. Stuhle Gerechtigkeit forderten,[1]) als endlich die Gottesmutter unter Androhung von Strafe befahl, nicht mehr länger mit der Exkommunikation zu warten,[2]) — erst da entschloss sich Gregor zum zweiten Male, den deutschen König aus der Kirche auszustossen. Diese Handlung fiel dem Papste so schwer, dass Paul sie mit den grössten Schmerzen, den Geburtswehen einer Mutter, vergleichen zu müssen glaubt.[3]) Wie ungerecht erscheint dem gegenüber das Gerede der Gegner, der Papst habe sich damals von blinder Leidenschaft fortreissen lassen.

Der Bann des Papstes ist zu achten wie eine Massregel Gottes;[4]) denn der römische Bischof ist der Nachfolger des hl. Petrus[5]) und der Stellvertreter Jesu Christi.[6]) Daher werden Ungehorsam und Frevel gegen den Papst als Verbrechen wider den Apostelfürsten und den göttlichen Herrn der Kirche selbst angesehen.[7]) Manchmal offenbart sich der Zorn Gottes in auffallender Weise und bereitet dem Frevler ein jähes, schreckliches Ende;[8]) dies zeigt sich ganz besonders bei den Verächtern des Bannes.[9])

Furchtbar und schrecklich sind die Folgen der Exkommunikation. Zunächst ist der Gebannte aus der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen und darf kein Gotteshaus mehr betreten.[10]) Innerhalb der Kirche besitzt der Mensch die Möglichkeit, sein ewiges Heil zu wirken, von ihr getrennt ist es ihm unmöglich, zur Seligkeit zu gelangen. Daher meint Paul: Wer aus der Kirche ausgeschlossen ist, ist der Gewalt des Teufels überantwortet.[11]) Im Jenseits haben

---

1) Cap. 106, cf. cap. 103.

2) Cap. 107.

3) Cap. 107: gravi cum dolore et gemitu parturivit, et auscultante atque aspirante concilio, tandem in haec verba prorupit.

4) Cap. 80: ad ecclesiam divinitus sibi clausam.

5) Cap. 66: beati Petri vicarius. Cf. cap. 53.

6) Dieser Gedanke liegt den Worten in cap. 61: ut (Heinricus) ... agnosceret regem regum super se inspectorem zu Grunde. In cap. 49 wird der Papst christus Domini genannt.

7) Cap. 66: contra beati Petri vicarium, immo in Dominum et apostolum eius. In cap. 5 heisst es: Spiritum sanctum blasphemaverunt eumque in servo suo (Hildebrando).

8) Cap. 50, 53, 124. Welch eine schwere Sünde es ist, dem Papste sogar in einer unbedeutenden Sache ungehorsam zu sein, zeigt cap. 34.

9) Cap. 80, cf. cap. 81, 4.

10) Cap. 80: ad ecclesiam divinitus sibi clausam.

11) Cap. 108: Igitur satanae traditus infelix Henricus rabidoque daemonum furore magis ac magis ad summum iniquitatis conscendit. Der Ausdruck satanae traditus findet sich in 1. Kor. V 5 und 1. Tim. I 20. Paul hat ähnliche Anschauungen, wie Bernhard der Sachse (s. oben S. 105 Anm. 4) cap. 44, l. c. p. 158 sq. und Waltram lib. I cap. 6, lib. II cap. 2, 17, l. c. p. 13, 42, 73.

gerade die Gebannten die schwersten Qualen zu erwarten, von allen Verworfenen sind sie die unglücklichsten.[1])

Aber auch weltliche Nachteile sind mit dem Verluste der kirchlichen Gemeinschaft verknüpft. Es war ein Satz des kirchlichen Rechtes, dass der Umgang mit Gebannten strengstens zu meiden sei; jeder Verkehr mit ihnen wurde als Zustimmung, als Teilnahme an ihren Verbrechen aufgefasst und zog die gleiche Strafe nach sich.[2]) Auf diese Weise wurde das geistliche Zuchtmittel von höchster Bedeutung für das gesamte gesellschaftliche und staatliche Leben. Wenn niemand mehr mit einem gebannten Könige umgehen durfte, so war dessen Würde illusorisch; die Herrschergewalt auszuüben, war für ihn ganz unmöglich. Das führte manche zu der Behauptung, man dürfte die königlichen Rechte, die auf göttlicher Anordnung beruhten, nicht antasten. Aber das hinderte die echten Gregorianer nicht, strenge an den Grundsätzen und Bestimmungen des Kirchenrechts festzuhalten und jede Ausnahme zu verwerfen.[3]) Durch den Mund des sterbenden Burchard, den Paul als Märtyrer für die Lehren Gregors preist, lässt er die Gläubigen auffordern, jede Berührung mit den Gebannten zu meiden (cap. 120), und warnt auch selbst eindringlich vor der Sünde des verbotenen Verkehrs (cap. 113). Es lässt sich im vornherein annehmen, dass Paul, der so hohe Anschauungen von der Würde und den Aufgaben des Priestertums im Vergleich zu denen der weltlichen Macht hat,[4]) zu gunsten des Königs keine

---

1) Vita Herl. cap. 25, l. c. p. 170C: nullum apud inferos ignem ardentiorem esse igne excommunicationis. Es ist dies ein Ausspruch Herlukas, der aber wohl auch Pauls Ansicht wiedergiebt.

2) F. Kober, Der Kirchenbann, Tübingen 1863, S. 387 ff.

3) Vgl. den Brief Gebhards von Salzburg an Hermann von Metz in M. G. lib. de lite I p. 265 sqq.; den Hirschauer Anonymus nach Waltram lib. I cap. 5, 7, lib. II cap. 2, 25, l. c. p. 11, 14, 43, 90; Waltram selber lib. II cap. 8, 10, 17, 19, 29, 30, 37, l. c. p. 53, 55, 72—73, 77, 101—103, 105, 118. Vgl. auch die Darstellung der Disputation, die zwischen den Gregorianern und ihren Gegnern in Gerstungen und Berka im Jan. 1085 gehalten wurde, bei Hefele-Knöpfler a. a. O. V S. 178—180, Giesebrecht a. a. O. III S. 605—607, Sdralek, Die Streitschriften S. 4—9. Schon 1078 musste Gregor die alte Strenge des Verkehrsverbotes mildern, cf. Reg. V 14a, l. c. p. 309; Urban II. ging 1089 auf diesem Wege noch weiter, cf. Udalrici codex l. c. p. 153. Es blieb aber auch damals das Gebot bestehen, sich von einem gebannten Herrscher fern zu halten. Die schismatischen Kardinäle verwarfen jede Milderung der Vorschriften über den Verkehr mit Gebannten; näheres bei Schnitzer a. a. O. S. 99—100.

4) Näheres bei Helfenstein a. a. O. S. 132 und W. Martens, Heinrich IV. und Gregor VII. nach der Schilderung von Rankes Weltgeschichte, Danzig 1887, S. 32: »Die damaligen canonischen Folgen des Bannes hatten materiell die Bedeutung einer Suspension oder Absetzung.«

Ausnahme machen wird. In cap. 85 behauptet er, Heinrich und seine Genossen hätten sich nur deshalb vom Banne lossprechen lassen, um wieder mit ihren Gesinnungsgenossen in Verkehr treten zu können. So lange also das Anathem auf dem Könige lastete, war er, ebenso gut wie jeder andere, vom Umgange mit den Gläubigen abgeschnitten. Nach der bei den Gregorianern gewöhnlichen Anschauung wurde es ihm dadurch unmöglich gemacht, die Herrschaft über ein christliches Volk zu führen, und daher waren die Unterthanen von der Pflicht des Gehorsams entbunden. Allerdings setzte der Papst, wie Paul betont,[1]) erst den König ab und löste den Eid der Treue und sprach dann über ihn auch noch den Bann aus. Aber schon der Bann allein hatte zur Folge, dass sich das Verhältnis Heinrichs zu den Fürsten und dem Volke änderte.[2])

Beide Massregeln des Papstes, der Bann und die Absetzung, wirkten aber nicht in gleicher Weise auf die Verbindlichkeit des Unterthaneneides ein. Die Absetzung vernichtet, das Anathem lähmt nur seine Kraft d. h. es löst die eidliche Verpflichtung zum Gehorsam nicht auf, wie das bei der Absetzung der Fall ist,[3]) sondern suspendiert sie nur. Der Grund scheint folgender zu sein: Die Unterthanen haben dem Könige Gehorsam gelobt. Der niedern Pflicht, dem Könige zu gehorchen, geht die höhere vor, das Gesetz der Kirche und des Papstes zu achten, der noch über dem König steht. Wenn nun ein Herrscher gebannt wird, so bleibt er allerdings noch im Amte, aber er vermag seine Gewalt nicht auszuüben, weil sich ihm die Unterthanen nicht mehr nahen dürfen. Sobald aber der Bann aufgehoben wird, tritt auch das alte Verhältnis wieder in Kraft, und gewinnt der Eid seine Verbindlichkeit wieder. Nach den Tagen von Kanossa wäre das auch bei Heinrich der Fall gewesen, er wäre wieder Herr und König in Deutschland geworden, — wenn er nicht früher vom Papste auch noch abgesetzt worden wäre. Gerade dieser Umstand war für die Forchheimer Fürsten von der grössten Bedeutung.[4]) Daher kommt es auch,

---

1) Cap. 94. Vgl. das Urteil der Fastensynode von 1076 in cap. 76.

2) Das ist in cap. 97 angedeutet: Postquam vero omnes christiani eo sacramento a papa soluti sunt, eo quidem deposito et anathematizato, non magis illi aliqua subiectio pro huiusmodi iuramento debebatur, quam cuilibet episcopo a subditis suis obeditur, postquam ille, etiam retenta communione, deponitur. Wenn aber, so denkt Paul, zur Absetzung noch der Bann hinzutritt, so ist das ein zweiter Grund für die Lösung des Unterthanenverhältnisses.

3) S. unten S. 150.

4) Cap. 94: qui (Henricus) postea ab eo communionem tantum, non regnum, falsa correctionis promissione, recuperavit. Deshalb halten sich die Fürsten für nullius subiectionis exibendae Henrico regi obnoxios (ib.).

dass Paul die Absetzung nicht als eine notwendige Folge der Exkommunikation, sondern als eine selbständige Massregel hinstellt[1]) und die Eidlösung gewöhnlich nur im Zusammenhang und als Folge der Absetzung betrachtet.[2])

Für den Unbussfertigen wurde der Bann nach deutschem Rechte sehr verhängnisvoll: Wer ein volles Jahr im Banne verblieb, sollte die Eigen- und Lehengüter verlieren. Die Furcht hiervor erklärt Paul für einen von den Gründen, die den König und seine Wormser Genossen dazu bestimmten, sich mitten im Winter der schweren Bussfahrt nach Kanossa zu unterziehen.[3])

III. Die Absetzung des Königs.

Die Oberhoheit des Papstes über die weltliche Macht findet ihren schärfsten Ausdruck in dem Rechte, einen König abzusetzen und seine Unterthanen vom Eide der Treue zu entbinden. Diese Gewalt hat Gregor für sich in Anspruch genommen und 1076 sowie 1080 ausgeübt. Einige[4]) haben behauptet, der Papst habe im Jahre 1076 nicht die Deposition, sondern die Suspension über Heinrich ausgesprochen d. h. ihm die königliche Würde als solche belassen, aber deren Ausübung verboten. Indes nennt Gregor stets ganz klar seine Massregel eine Absetzung. Diese sollte freilich nicht für immer dauern, nicht unwiderruflich sein; vielmehr hoffte der Papst, Heinrich würde sich bessern und Genugthuung leisten, und dann war er gerne bereit, ihn wieder auf den Thron seines Vaters zurückzuführen.[5])

Gregors Auffassung und Absicht geht wohl am besten aus dem Schreiben hervor, das er am 3. September 1076 an die Deutschen richtete.[6]) Da es bisher zu wenig beachtet worden ist, mögen die wichtigsten Stellen hier etwas näher beleuchtet werden. Gregor sagt, Heinrich sei gebannt und der königlichen Würde entsetzt (anathematis vinculo alligatus et a regia dignitate depositus) und das Volk, das ihm einst unterthan gewesen, sei vom Eide der Treue entbunden. Er will damit aber kein endgiltiges Urteil ge-

---

1) Vgl. ausser cap. 97 auch 75, 79, 85, 86, 94.

2) Cap. 86, 94.

3) Cap. 85: Ipse vero eiusque complices communionem utcumque idcirco festinaverant recipere, quia iuxta legem Teutonicorum se praediis et beneficiis privandos esse non dubitabant, si sub excommunicatione integrum annum permanerent. Eingehender oben S. 77 ff.

4) Goldschmit a. a. O. S. 13 f.; Martens, Heinrich IV. und Gregor VII. S. 32.

5) Doeberl a. a. O. S. 58 ff.

6) Greg. reg. IV 3, l. c. p. 245 sqq.

fällt haben. Freilich verbietet es, so fährt er fort, die Gerechtigkeit, Heinrich künftig zur Herrschaft zuzulassen; aber die Deutschen sollten nicht so sehr die Gerechtigkeit, als vielmehr die Barmherzigkeit walten lassen, der menschlichen Schwäche und der edeln Eltern des Königs eingedenk sein und ihn in Gnaden wieder aufnehmen, wenn er sich von ganzem Herzen zu Gott bekehrte (si ex toto corde ad Deum conversus fuerit) d. h. die simonistischen Räte entliesse, die Kirche als seine Herrin anerkännte und auf die Investitur[1]) verzichtete. Wenn Heinrich diese Bedingungen erfüllte, sollten die Fürsten es ihm sofort mitteilen, damit er mit ihnen über die weitern Schritte beraten könnte (ut, quid debeat fieri, communi consilio Deo aspirante valeat inveniri). Falls sich aber Heinrich nicht bekehrte, was der Papst nicht wünscht (quod non optamus), sollten ihm die Fürsten einen andern als Herrscher vorschlagen. Die Wahl eines neuen Königs will er aber nur im Notfalle (si valde oportet, ut fiat) zulassen. Hieraus ergiebt sich also folgendes als Anschauung des Papstes: Heinrich ist abgesetzt und der Thron erledigt, so dass man zur Wahl eines Königs schreiten muss. Heinrich hätte es verdient, nicht wieder auf den Thron erhoben zu werden; aber der Papst will — und wünscht dies auch von den Fürsten — Rücksicht auf die menschliche Schwäche und die Eltern des Unglücklichen nehmen und ihm die Herrschaft zurückgeben unter der Bedingung, dass er Besserung gelobt. Will Heinrich aber darauf nicht eingehen, so soll man ihn endgiltig fallen lassen und einem andern seine Krone aufs Haupt setzen. Von einer Suspension kann also keine Rede sein, sondern nur von einer Deposition mit Hoffnung auf Wiedereinsetzung.

Das spiegelt sich auch bei Paul wieder, allerdings nicht ohne eine eigentümliche Färbung anzunehmen. An mehreren Stellen spricht er ausdrücklich von Absetzung,[2]) besonders merkwürdig sind aber die Äusserungen, die er den Forchheimer Fürsten in den Mund legt. Hiernach betrachteten auch sie die Absetzung noch nicht als endgiltig, sondern hielten eine Restitution für möglich, wenn sich Heinrich gebessert hätte; trotzdem sie bestimmt voraussahen, dass diese Bedingung niemals in Erfüllung gehen würde, mussten sie dennoch eine Zeit lang mit der Wahl eines neuen

---

1) So verstehe ich die Worte: Non inflatus spiritu elationis consuetudines superbiae, contra libertatem sanctae ecclesiae inventas, defendat; sed observet sanctorum patrum doctrinam . . .

2) Cf. cap. 79: post . . depositionem regis. Cap. 86: a regno deposuisse. Cap. 93: post depositionem.

Königs warten, damit es nicht den Anschein habe, als ob sie Heinrich keine Frist zur Umkehr hätten lassen wollen.[1]) Somit vertritt auch Paul die Ansicht, dass Heinrich 1076 zwar abgesetzt, aber nicht der Hoffnung der Wiedereinsetzung beraubt worden sei. Nur wenn man das im Auge behält, kann man seine Auffassung und Darstellung der Ereignisse von 1076 bis 1080 richtig verstehen.

Dass der Nachfolger des hl. Petrus die Gewalt besitzt, einen König zu entthronen, ist für unsern Schriftsteller über jeden Zweifel erhaben. Es ist auffallend, dass er sich hierfür zunächst auf Gregor den Grossen und nicht auf Gründe stützt, die der hl. Schrift oder der Vernunft entnommen sind. Indes genoss dieser Kirchenvater bei den Anhängern des Papstes wie des Kaisers unbedingtes Ansehen, und seine wirklichen oder angeblichen Schriften und Aussprüche mussten beiden Parteien die Waffen zum Angriff und zur Verteidigung liefern.[2]) Paul erhöht zunächst seine und seiner Verordnungen Autorität, indem er ihn einen apostolischen Mann nennt, den der hl. Geist inspiriert habe,[3]) und führt dann als eine unwiderrufliche Verfügung von ihm an, die Könige sollten ihre Würde und die Gemeinschaft des Leibes und Blutes des Herrn verlieren, wenn sie den Geboten des apostolischen Stuhles zu trotzen wagten.[4]) Der Papst hat also das Recht, Königen zu befehlen, und diese haben die Pflicht, seinen Geboten zu gehorchen. Thun sie es nicht, so verdienen sie abgesetzt und gebannt zu werden. Also auch hier erscheint die Absetzung nicht als eine Folge der Exkommunikation, sondern als eine ganz selbständige Massregel.[5])

Das Recht, den Ungehorsamen sogar der Herrscherwürde zu entkleiden, leitet Paul aus der geistlichen Gewalt des Papstes ab. Wer über das Höhere Macht hat, kann auch über das Niedere verfügen. Wenn also der apostolische Stuhl in himmlischen und geistlichen Dingen entscheiden kann, um wie viel mehr vermag er dies dann in weltlichen Angelegenheiten. Diese Superiorität der

---

1) Cap. 93: se (principes) tamdiu eum post depositionem tolerasse, non utique ut correctionem eius, utpote penitus desperatam, expectarent, sed ut quibusdam occasionem calumniandi auferrent, qui fortasse ei, si non tamdiu expectaretur, correctionem interclusam fore conquererentur.

2) Hiervon überzeugt ein Blick in M. G. lib. de lite I p. 659 sq.

3) S. oben S. 34 Anm. 2.

4) Cap. 97: (Gregorius I.) irrefragabiliter decrevit, reges a suis dignitatibus cadere et participatione Dominici corporis et sanguinis carere (nicht cavere; s. oben S. 105 Anm. 2), si praesumerent sedis apostolicae iussa contemnere. Näheres über das Dekret oben S. 105 Anm. 3 und 4.

5) Vgl. oben S. 146.

geistlichen Gewalt findet unser Schriftsteller, gerade wie Gregor VII., in den Worten des Völkerapostels: »Wisset ihr nicht, dass wir Engel richten werden? Um wie viel mehr Weltliches?« (1. Kor. VI 3). Dieses Recht hat nicht erst Gregor, sondern Zacharias ausgeübt, indem auf seinen Ausspruch hin der Frankenkönig Childerich III. wegen Unfähigkeit zur Herrschaft abgesetzt,[1]) in ein Kloster geschickt und Pipin zu seinem Nachfolger bestellt wurde.[2]) Pauls Begründung enthält nichts Eigenartiges, sondern beruht vollständig auf den Ausführungen anderer.[3]) Ihm scheint es geradezu unmöglich, dieses Recht des Papstes ernstlich in Zweifel zu ziehen,[4]) und er mag sich nicht lange mit den Gegnern herumzanken, da er sich keine Streitschrift, sondern eine Biographie zur Aufgabe gemacht hat, aber er kann die Frage doch nicht ganz umgehen, weil er Rudolf und die Fürsten von dem Vorwurf des Meineides reinigen will. Daher verfährt er nach dem Grundsatze: Wenig, aber kräftig, und wählt aus den biblischen, patristischen, kanonistischen und geschichtlichen Belegen, welche ihm die andern Schriftsteller in reichster Auswahl zur Verfügung stellen,[5]) gerade die aus, welche die stärkste Beweiskraft zu besitzen scheinen.

Es ist selbstverständlich, dass der Papst von seiner Macht, Fürsten zu entthronen, nur aus wichtigen Gründen Gebrauch machen darf. Zwei davon sind in cap. 97 klar genug angedeutet: Ungehorsam gegen seine Verfügungen und Unfähigkeit zur Herrschaft; jener war der Hauptgrund bei Heinrich. Nach Paul setzte ihn nämlich Gregor »wegen vieler Verbrechen und besonders wegen Ungehorsam und Trotz gegen den apostolischen Stuhl« ab.[6]) Sicher meint Paul hiermit keine andern Vergehen als die, um deretwillen Heinrich gebannt worden war; denn 1076 wie 1080 erscheinen Bann und Absetzung als die zweifache Strafe für dieselben Vergehen.

---

1) Cap. 97: Sic utique auctoritate Stephani (es müsste heissen: Zachariae) papae Hildericus rex Francorum pro ignavia sua deponitur. Auctoritas bedeutet nach dem Zusammenhange mit dem vorhergehenden soviel wie Ausspruch, Wille, Befehl, nicht etwa nur Rat, Antrieb, Beistimmung.

2) Die Absetzung Heinrichs IV. lässt sich nicht mit der Entthronung Childerichs vergleichen. Näheres bei Sdralek, Die Streitschriften S. 48.

3) S. oben S. 105 f.

4) Einen kurzen Überblick über die Angriffe der Parteigänger Heinrichs giebt Mirbt, Die Absetzung a. a. O. S. 105—108, 121, 125 ff.

5) Vgl. Gierke a. a. O. III S. 520 Anm. 10, 531 Anm. 30, 532 Anm. 34; Mirbt, Die Absetzung a. a. O. S. 109, 122 ff.; Sdralek, Die Streitschriften S. 46 ff.

6) Cap. 86: se quidem eum pro multis criminibus et maxime pro inobedientia et contumacia apostolicae sedi irrogata a regno deposuisse.

Eine notwendige Folge der Absetzung war die Lösung des Verhältnisses zwischen König und Unterthanen.[1]) Um diesen Satz zu beweisen, zieht Paul in cap. 97 das Beispiel von der Absetzung eines Bischofs heran. Die Diözesanen sind ihrem Oberhirten untergeben und zum Gehorsam verpflichtet. Wird er nun abgesetzt, so erlischt dieses Rechtsverhältnis ohne weiteres.[2]) Es ist dazu nicht einmal nötig, dass er auch gebannt wird; wird er aber ausserdem noch aus der Kirche ausgestossen und dadurch von allen lebendigen Gliedern der Christenheit getrennt, so ist das natürlich ein verstärkender Umstand. Was aber von einem Bischofe gilt, das trifft auch bei einem Könige zu. Der Papst setzte Heinrich ab und bannte ihn; jede von beiden Massregeln machte ihm schon für sich allein die Herrschaft unmöglich.[3]) Soweit das Hindernis aus dem Banne entstand, fiel es natürlich zugleich mit dessen Aufhebung fort; dagegen blieb es noch bestehen als Folge der Absetzung. Weil Heinrich des Thrones für verlustig erklärt worden war, waren die Deutschen nicht mehr seine Unterthanen; denn der Eid wird, von diesem Gedanken Bernolds[4]) lässt sich Paul hier offenbar leiten, dem König oder Bischof nicht als Privat-, sondern als Amtsperson geleistet und verpflichtet deshalb, selbst wenn das in der Schwurformel nicht ausdrücklich bemerkt worden ist, nur auf so lange, als sich die Betreffenden in Amt und Würde befinden. Daher wird Paul es nicht einmal für nötig befunden haben, dass der Papst ausdrücklich die Lösung des Unterthaneneides aussprach; es geschah das auch nach der Ansicht Bernolds und Widos von Ferrara[5]) nur zu dem Zwecke, die Gewissen der Schwachen und Ängstlichen von der Furcht vor Eidbruch zu befreien. Die Fürsten waren aber nicht bloss entbunden vom Treueid, sondern es war ihnen auf der Fastensynode von 1076 sogar strenge verboten worden, Heinrich fernerhin als König anzuerkennen und ihm als solchem zu dienen.[6]) Hierauf glaubten sich die Fürsten noch in Forchheim berufen zu dürfen,[7]) um die Verwerfung Heinrichs und

---

1) Über die Anschauungen verschiedener Publizisten s. Mirbt, Die Absetzung a. a. O. S. 110—119, 128—130.

2) Greg. reg. VIII 21, l. c. p. 458 führt das Beispiel von den Lehensleuten eines Bischofs an; dies benutzt Wido Ferr. lib. I cap. 7, l. c. p. 540, 18 sqq.

3) S. oben S. 145.

4) De solutione iuramentorum cap. 7, l. c. p. 395.

5) Bernold l. c., Wido Ferr. lib. I cap. 9, l. c. p. 543.

6) Vgl. das Anathem in cap. 76.

7) Der Papst selber nahm, wie bekannt, schon einige Monate später einen andern Standpunkt ein.

die Wahl Rudolfs zu rechtfertigen. Würden sie sich, so lesen wir in cap. 94, Heinrich unterwerfen und ihn wieder als Herrscher annehmen, so würden sie dem päpstlichen Verbote zuwiderhandeln und selber Strafe verdienen. In Kanossa sei er nur vom Banne gelöst worden, habe aber nicht die königliche Würde erhalten. Die Absetzung, die Eidlösung und das Verbot des Gehorsams seien vor der Exkommunikation, also unabhängig von ihr, ausgesprochen worden; folglich habe auch die Zurücknahme des Bannes keinen Einfluss darauf ausüben können. Die Fürsten haben in der That solche Anschauungen gehabt und ihnen noch unmittelbar vor der zweiten Bannung und Absetzung Heinrichs durch ihre Gesandten auf der Fastensynode (1080) Ausdruck verliehen. Paul teilt die Anklagen, welche sie damals gegen Heinrich erhoben, in cap. 106 ausführlich mit.[1]) Um so mehr muss man sich über die Art wundern, wie er in cap. 82 das Verhalten der Fürsten gegen Heinrich auf dem Tage zu Tribur schildert. Damals seien die Fürsten dem gebannten Salier »mehr wie treu« gewesen und hätten ihm unter gewissen Bedingungen die Krone erhalten wollen.[2]) Freilich verfolgt Paul hier den Zweck, die Treue der Fürsten und den Wortbruch Heinrichs ins rechte Licht zu setzen, um ihr Vorgehen in Ulm und Forchheim zu rechtfertigen.[3]) In seinem Parteieifer merkt er diese Ungereimtheit nicht.

IV. Königtum und Fürstentum.

Will man die Ansicht Pauls über das Königtum Heinrichs IV. in wenige Worte zusammenfassen, so kann man sagen: Heinrich wurde nach erblichem Rechte von den Fürsten zum Könige erwählt und von Papst Viktor II. bestätigt. Wo Paul vom Antritt seiner Regierung spricht (cap. 60), erwähnt er allerdings nur das Erbrecht und die päpstliche Bestätigung; dagegen betont er dort, wo es sich um die Absetzung Heinrichs und die Erhebung Rudolfs handelt (cap. 97), mit grossem Nachdruck das Wahlrecht der Fürsten. Deutschland erscheint demnach sowohl als Erb- wie als Wahlreich. Dieser Gegensatz wird dadurch aufgehoben, dass das erbliche

---

1) Abgedruckt bei Watterich l. c. I p. 437 sq.: Heinricus, quem vos (Gregorius) apostolica auctoritate deposuistis a regno . . . Innumerabilia quidem facinora sunt, quae idem Heinricus in principes nostros perpetravit, eo quod sibi contra sedis apostolicae decretum ut regi obedire noluerunt.

2) Cap. 82: ut eorum consilio acquiesceret et resipisceret, satis fideliter rogaverunt; alioquin se non ulterius ei communicare vel obedire protestati sunt.

3) S. oben S. 72 ff.

Recht des Königssohnes der Anerkennung durch die Wahl der Fürsten bedurfte und die Grundlage und Richtschnur für ihr Wahlrecht bildete. Die päpstliche Bestätigung brachte die Handlung zum Abschluss und verlieh ihr eine höhere Weihe.

Das Erbreich entspricht keineswegs den Idealen Pauls. Dem Erbrechte hat man es zuzuschreiben, dass ein Knabe auf den Thron des Reiches gesetzt wurde. »Wehe aber dem Lande, dessen König ein Kind ist!«[1]) Kirche und Staat haben bitter darunter leiden müssen. Darum hält Paul es fürs beste, wenn das Erbrecht gänzlich beseitigt und statt dessen den Fürsten die Wahl des würdigsten Mannes nach eigenem Ermessen anheimgestellt wird. Nach dem Tode des Königs soll das Reich vollkommen frei sein und der Sohn des verstorbenen Herrschers nicht den mindesten Vorzug, geschweige denn irgend einen Anspruch auf die Krone besitzen, sondern es soll bei der Wahl einzig und allein auf die Würdigkeit[2]) ankommen. Das ist Pauls Ideal, und er glaubt es in Rudolfs Wahl verwirklicht (cap. 95).

Ist die Wahl vollzogen, so schliessen die Fürsten mit dem Erkorenen einen Vertrag, wodurch sich beide Teile gegenseitig verpflichten. Die Fürsten geloben eidlich dem neuen König Gehorsam und Treue, und dieser verspricht ihnen dafür, in Gerechtigkeit zu richten und mit Weisheit zu verwalten.[3]) Der Herrscher darf die ihm übertragene Macht nicht willkürlich gebrauchen; er darf das Reich nicht als sein Eigentum betrachten, über das er nach Belieben verfügen könnte, sondern er muss es wie ein Gut behandeln, das ihm nur zur Verwaltung anvertraut ist.[4]) Solange der König seiner Pflicht nachkommt, sind die Unterthanen an ihren Eid ge-

---

1) Cap. 60, s. oben S. 52.

2) In dieser Beziehung verlangt er aetas und morum gravitas, also einen Mann von reicher Erfahrung und sittlichem Ernste. Paul betont dies in cap. 95 zwei Mal.

3) Von den Fürsten heisst es in cap. 95: eique (Rudolpho) se debito fidelitatis sacramento subdiderunt; vgl. die vorhergehenden Worte: nec se illi (Henrico) plus quam illum illis fidelitatis vel subiectionis obnoxios. Cap. 97: Praeterea liberi homines Henricum eo pacto sibi praeposuerunt in regem, ut electores suos iuste iudicare et regali providentia gubernari satageret. Quod pactum ille postea praevaricari et contemnere non cessavit . . . Ergo et absque sedis Apostolicae iudicio principes eum pro rege merito refutare possent, cum pactum adimplere contemserit, quod eis pro electione sua promiserat: quo non adimpleto nec rex esse poterat. Wann und wo Heinrich dieses Versprechen abgelegt habe, sagt Paul nicht; ohne Zweifel ist er der Meinung, ein solcher Vertrag sei bei Annahme der Königswürde stillschweigend vorausgesetzt.

4) In cap. 95 rühmt Paul von Rudolf: Qui utique regnum non ut proprium, sed pro dispensatione sibi creditum reputans . . .

bunden; bricht er aber den Herrschaftsvertrag, so hört jede Verpflichtung für sie von selbst auf.[1]) Das Verhältnis des Königs zu seinen Wählern soll durch einen Vergleich noch klarer gemacht werden. Der Ritter tritt in den Dienst eines Herrn und gelobt ihm Treue; dafür übernimmt der Herr gewisse Gegenleistungen. Es liegt also eine beiderseitige Verpflichtung vor. Nun versteht es sich von selber, dass jeder der beiden Vertragschliesser nur so lange gebunden ist, als der andere Teil seinen Verpflichtungen nachkommt. Hält der Herr den Vertrag nicht, so braucht sich auch der Lehensmann nicht mehr daran zu halten (cap. 97). Soweit gilt das auch von dem Verhältnis zwischen dem König und seinen Unterthanen. Man darf den Vergleich aber nicht weiter ausdehnen. Der Lehensmann kann nämlich dem untreuen Herrn den Dienst aufkündigen und sich seiner Macht entziehen, aber er kann ihn nicht aus seiner Stellung vertreiben, weil er sie ihm nicht verliehen hat; der König dagegen hat seine Würde dem Reiche zu danken, und er kann daher von Reichs wegen entthront werden, wenn er seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommt. Insofern ist also das Verhältnis gerade umgekehrt: der Lehensherr bleibt, was er ist, und der Ritter geht; dagegen verliert der König seine Würde, und die Fürsten bleiben. Der König ist nach der Ansicht Pauls nicht der Herr, sondern nur der erste Beamte des Reichs; er ist der Präsident des Fürstenbundes.

Dieselbe Auffassung vertritt Manegold von Lauterbach in seiner Schrift gegen Wenrich von Trier. Wenrich erklärte es für ein grosses Unrecht, den König wie einen Knecht nach Belieben wegzuschicken und durch einen andern zu ersetzen.[2]) Dagegen richtet sich nun Manegold mit der Behauptung, der König sei nur ein Beamter, der vom Volke erhoben worden sei und sich durch einen Vertrag verpflichtet habe, es vor Tyrannei zu schützen. Wenn er sich nun aber selber Gewaltthaten zu schulden kommen lasse, so verletze er dadurch den Vertrag und verdiene abgesetzt zu werden.[3]) Es ist bemerkenswert, dass Manegold mit solchen

---

1) S. oben S. 152 Anm. 3.

2) Wenrich cap. 4, l. c. p. 289, 34 sq.: Novum est . . . cristos Domini quotiens libuerit plebeia sorte sicut villicos mutare.

3) Cap. 30, l. c. p. 365, 4 sqq.: Quod rex non sit nomen naturae, sed vocabulum officii . . . Neque enim populus ideo eum super se exaltat, ut liberam in se exercendae tyrannidis facultatem concedat, sed ut a tyrannide ceterorum et improbitate defendat. Atqui cum ille . . . pravitatem in se fovere, bonos conterere, tyrannidem . . . cepit ipse crudelissime exercere, nonne clarum est, merito illum a concessa dignitate cadere, populum ab eius dominio et subiectione liberum existere, cum

Anschauungen nicht allein steht, es scheint vielmehr, dass sie sich in weitern Kreisen der gregorianisch-fürstlichen Partei eingebürgert hatten; denn es liegt nicht das geringste Anzeichen dafür vor, dass der Chorherr von Bernried mit der Schrift des Lauterbachers bekannt gewesen und von ihr beeinflusst worden sei.[1])

Wodurch hat nun aber Heinrich seinen Vertrag mit den Fürsten verletzt? — Statt wie ein wahrer Landesvater gerecht zu richten und klug und umsichtig zu verwalten, hat er mit der Grausamkeit eines Tyrannen Unschuldige bedrückt und alle in Irrtum zu führen und zum Kampfe gegen die christliche Religion zu verleiten gesucht. Paul wirft ihm also Verstösse gegen die doppelte Pflicht des Herrschers vor: gegen die Pflicht, für das natürliche und übernatürliche Wohl seiner Unterthanen zu sorgen. Eine solche Gewissenlosigkeit liess sich aber Heinrich nicht etwa bloss einmal zu schulden kommen, sondern unaufhörlich verletzte er den Regierungsvertrag; das bezeugt die Geschichte seines ganzen Lebens, die einer Kette gleicht, deren Glieder in wechselnder Reihe Treulosigkeit und Ungerechtigkeit gegen die Untergebenen und Ungehorsam gegen die Kirche bilden. Daher durfte das Reich ihn nicht länger in seiner Würde lassen.[2])

Einmal hatten ihn die Sachsen wegen seiner tyrannischen Grausamkeit absetzen wollen. Das wäre nach Pauls Ansicht zwar eine gerechte Strafe für ihn gewesen,[3]) aber dennoch verurteilt er ihren Aufstand und bezeichnet den Sieg Heinrichs über sie als ein gerechtes Gottesurteil.[4]) Wie reimt sich aber das zusammen? —

---

pactum, pro quo constitutus est, constet illum prius irrupisse? Als Beispiel führt er an: Si quis alicui digna mercede porcos suos pascendos committeret ipsumque postmodo eos non pascere, sed furari, mactare et perdere cognosceret, nonne promissa mercede etiam sibi retenta a porcis pascendis cum contumelia illum amoveret? Recht geschmackvoll! Vgl. auch seine Ansichten in cap. 29, 43, 47, l. c. p. 365, 1sqq., 385, 19sq., 391 sq.

1) Ähnlich urteilt Lambert von Hersfeld; s. F. Ohly, Königtum und Fürsten zur Zeit Heinrichs IV. nach der Darstellung gleichzeitiger Geschichtsschreiber (I. Teil als Giessener Diss., II. als Beilage zum Jahresberichte des Gymnasiums zu Lemgo) Lemgo 1889—91, I S. 59ff.

2) Cap. 97; Text s. oben S. 152 Anm. 3.

3) Cap. 64: Saxones omnes, quoniam videbant ab eo (Henrico) se nimium crudeliter tractari, unanimiter conspiraverunt, ut pro rege illum amplius non haberent. Unde coactus, supplices ad Apostolicum litteras direxit orans, ut suis orationibus commendatum susciperet, quatenus eum de tam horrendo pavidoque iudicio, iam imminenti suis meritis, excelsi Regis (Dei) dextra eriperet.

4) Cap. 64: Regis (Henrici) tamen in manibus, iusto Dei iudicio, victoria data . . . Beeinflusst sind diese Worte allerdings von Greg. reg. III 7 (s. oben S. 59); das ändert aber an der Sache selber nichts.

Wie soll denn ein vertragsbrüchiger König vom Amte entfernt werden? Hat etwa der Einzelne das Recht, ihm den Gehorsam aufzukündigen? Diese Frage musste Paul verneinen, wenn er nicht einer allgemeinen Verwirrung Thür und Thor öffnen wollte. Nicht der einzelne Mann oder Stamm durfte hier selbständig handeln, sondern jeder musste sich der Gesamtheit unterordnen. Der König ist vom ganzen deutschen Volke erwählt, ist Herrscher über alle und kann daher auch nur von der Reichsversammlung seiner Würde für verlustig erklärt werden. So geschah es in Forchheim: Dort handelten alle Stände gemeinsam, indem sie Klagen gegen Heinrich erhoben. Die Notwendigkeit, sofort zur Wahl eines neuen Königs zu schreiten, begründeten sie damit, dass sonst eine gefährliche und unheilbare Spaltung im ganzen Reiche eintreten würde, und erkoren darauf durch allgemeine Wahl Rudolf zu ihrem Oberhaupte.[1]) Daher verteidigt Paul das Vorgehen der Forchheimer Fürsten als rechtmässig, verwirft dagegen die Erhebung der Sachsen, obwohl er ihre Klagen über Heinrich als ganz berechtigt anerkennt.

Über die Einzelheiten des Prozesses gegen einen schlechten König lässt sich nicht viel sagen; Heinrich wurde ja nicht erst von den Fürsten abgesetzt, sondern hatte seine Herrschaft bereits durch den Spruch des Papstes eingebüsst. So viel ist sicher, dass nur einer Versammlung des ganzen Reiches das Recht zukommt, den König wegen Verletzung der Herrscherpflichten zu richten und zu verurteilen; denn dem Reichstage steht nach Paul die Berechtigung zu, die Klagen wider Heinrich zu prüfen, und ihm, falls er schuldlos befunden würde, die Krone wiederzugeben.[2])

Dies führt zu der Frage, unter welchen Bedingungen und auf welche Weise eine Wiedereinsetzung Heinrichs möglich gewesen wäre. Bekanntlich hat der Papst längere Zeit hiernach getrachtet und die Fürsten an der Wahl eines andern Herrschers gehindert, weil er Heinrich nur beugen und unterwerfen, aber keineswegs vernichten wollte. Nach der Darstellung Pauls sollen in Tribur sogar die Fürsten nicht abgeneigt gewesen sein, Heinrich wieder als König anzuerkennen. Auf dem Reichstage zu Augsburg sollte darüber in Gegenwart des Papstes entschieden werden (cap. 82).

---

1) Cf. cap. 93, 94, 96.

2) Cap. 87: terminus, ubi coram Apostolico in audientia totius regni canonice de criminibus illatis expurgari, si inculpabilis esset — expurgatus, legitime in regnum cum consensu omnium restitui posset. Cf. cap. 82, 84, 86 (Text unten S. 156 Anm. 1), 93. Warum in diesem Fall auch der apostolische Stuhl mitzusprechen hat, s. unten S. 156.

Heinrich konnte aber nicht eher wieder auf den Thron erhoben werden, als bis er vor dem ganzen Volke die vielen und schweren Anklagen widerlegt hatte, die man gegen ihn erhob; nur wenn es ihm gelungen wäre, seine Unschuld nachzuweisen — was Paul geradezu als unmöglich bezeichnet —, hätte er seine Wählbarkeit wieder erlangt.[1] Aber selbst dann hätte er noch kein Recht auf die Krone gehabt; denn er war nun einmal abgesetzt und konnte daher die Herrschaft nur durch eine neue förmliche Übertragung seitens des Reichs wiedererlangen.[2] Darauf war aber nicht zu hoffen wegen des tiefen Hasses der Fürsten gegen ihn.

Doch gesetzt den Fall, sie wären Heinrich wohlgesinnt gewesen, selbst dann hätten sie ihm nach Pauls Meinung die Krone nicht ohne weiteres wiedergeben dürfen. Auf der Fastensynode des Jahres 1076 hatte nämlich Gregor den König gebannt und abgesetzt, die Unterthanen vom Eide der Treue entbunden und ihnen verboten, künftig Heinrich als König zu dienen. Zur Zeit der Triburer Versammlung waren diese Massregeln noch in voller Kraft. In Kanossa nahm der Papst den König nur wieder in die Kirchengemeinschaft auf, verschob aber die Erledigung der Thronfrage bis auf den Reichstag zu Augsburg,[3] der aber durch Heinrichs eigene Schuld nicht zustande kam (cap. 87). Folglich blieb er abgesetzt, und das Verbot, ihm als König zu dienen, behielt seine Geltung. Die Fürsten hätten ihn also nur dann wiedereinsetzen dürfen, wenn der Papst dieses Verbot aufgehoben hätte. Das war aber nicht der Fall. Deshalb fühlten sie sich noch in Forchheim daran gebunden und benutzten dies, um Heinrich endgiltig fallen zu lassen und Rudolf auf den Thron zu erheben (cap. 94).

Hätte Gregor dies verhindern können und dürfen? Konnte der Papst Heinrich, den er ohne Zuthun der Fürsten entthront hatte, auch aus eigener Machtvollkommenheit wieder in Amt und Würde setzen? — Einige Stellen in der Biographie scheinen eine solche Macht vorauszusetzen. Wenn der Papst in Kanossa laut cap. 85 die Entscheidung in der Frage der Wiedereinsetzung verschob, wenn ferner Heinrich nach cap. 86 vergeblich von ihm die

---

1) Cap. 86: Nam et a toto regno de tot ac tantis iniuriis ac perfidiis erat inculpatus, ut de his eum necesse esset primitus expurgari (si tamen hoc aliquatenus posset fieri) et sic demum cum consensu totius regni legitime coronari. Cf. cap. 87 (Text oben S. 155 Anm. 2).

2) Cap. 86, 87 (Text oben in Anm. 1 und auf S. 155 Anm. 2).

3) Rex, postquam communione recepta, sed quaestione regni dilata, solutus ab Apostolico discessit . . . Cf. cap. 86, 94.

Erlaubnis zur Regierung erbat,[1]) wenn endlich in cap. 94 bei der Wahl Rudolfs von neuem darauf hingewiesen wird, dass Heinrich vom Papste nur die kirchliche Gemeinschaft, nicht aber die königliche Herrschaft wiederbekommen habe,[2]) so liegt hier doch offenbar die Anschauung zu grunde, dass Gregor die Gewalt besitze, den Abgesetzten auch wieder auf den Thron zurückzuführen. Trotzdem durfte er hier keinen Gebrauch davon machen, wenn er nicht die Gerechtigkeit verletzen wollte. Dies spricht Paul in cap. 86 aus: Nach der Lossprechung vom Banne ersuchte nämlich Heinrich den Papst um die Erlaubnis, sich in Monza von den Bischöfen von Pavia und Mailand oder von einem vom Papste dazu Beauftragten krönen zu lassen; er that das, wie Paul sagt, nur, um den Anschein zu erwecken, als wäre er auch wieder in die Herrschaft eingesetzt worden. Der Papst durchschaute den Plan und lehnte sein Gesuch ab eingedenk dessen, dass er allerdings Heinrich wegen vieler Verbrechen, zumal wegen Ungehorsam und Aufsässigkeit gegen den apostolischen Stuhl, entthront und seine Unterthanen vom Eide der Treue entbunden habe, dass hierdurch die Fürsten frei geworden seien, und er ihnen daher Heinrich nicht als Herrscher, so zu sagen, aufdrängen dürfe. Nur wenn sich Heinrich von den schweren Beschuldigungen, die das ganze Land gegen ihn erhebe, rein wasche, und er von den Reichsfürsten wieder zur Herrschaft zugelassen werde, könne die Krönung auf rechtmässige Weise (legitime) vollzogen werden. Ebenso verbiete es die Billigkeit dem Papste, den Deutschen, die nun einmal frei geworden seien, einen andern Herrscher zu geben.[3])

Die Thronfolge kann also, wenigstens soweit Heinrich dabei in Frage kommt, auf rechte Weise nur durch ein Zusammenwirken von Papst und Reich erledigt werden. So sollte es denn auch auf dem Augsburger Reichstage geschehen.[4]) Als aber diese

---

1) Rex ab Apostolico regni iam concessionem callide, ut communionem, elicere volebat . . . ob hoc maxime appetens coronari, ut cum communione etiam regnum a Romano pontifice videretur recepisse.

2) Qui (Henricus) postea ab eo (papa) communionem tantum, non regnum . . . recuperavit.

3) Cap. 86: Papa . . . diligenter secum ipse reputans, se quidem eum pro multis criminibus et maxime pro inobedientia et contumacia Apostolicae sedi irrogata a regno deposuisse omnesque ei iuratos ab eius dominio liberos reddidisse, et ob hoc nullatenus eum, sicut nec alium, in regem principibus, utpote liberis hominibus, superponi debere absque eorum electione. Nam et a toto regno de tot ac tantis iniuriis ac perfidiis erat inculpatus, ut de his eum necesse esset primitus expurgari . . . et sic demum cum consensu totius regni legitime coronari.

4) Cap. 82: (papa) causam eius in audientia totius regni legitime determinare posset. Cf. cap. 87.

Zusammenkunft durch Heinrichs Treulosigkeit vereitelt worden war (cap. 87), entschlossen sich die Fürsten in Ulm, einen neuen König zu wählen, und schrieben auf den 13. März 1077 eine allgemeine Reichsversammlung nach Forchheim aus (cap. 88). Die Fürsten wollten unverzüglich einen neuen König wählen, der Papst dagegen suchte die Entscheidung hinauszuschieben, um persönlich auf dem Reichstage wirken zu können. Aber die Fürsten blieben bei ihrem Vorsatze. Der Papst hätte sie kraft apostolischer Vollmacht zwingen können, seine Ankunft abzuwarten,[1] aber er wagte es nicht, damit man ihm nicht später die Schuld an dem Unglück zur Last legen könne, das vielleicht aus der Verschiebung der Wahl entstehen würde, und verlegte sich daher nur auf Bitten; als er aber damit nichts erreichte, erklärte er, den Fürsten freie Hand zu lassen, schob ihnen aber auch die volle Verantwortlichkeit für ihre Handlungen zu.[2] So wurde Rudolf gewählt.[3] Drei Jahre lang stritt er mit Heinrich um die Krone und rief, ebenso wie sein Gegner, die Hilfe des Papstes an.[4] Gregor erkannte endlich auf der Fastensynode des Jahres 1080 Rudolf als König an und erklärte Heinrich für gebannt und unwiderruflich abgesetzt.[5]

Auf diese Weise findet sich Paul mit sehr grossem Geschick in den schwierigen Fragen nach der Berechtigung der päpstlichen und fürstlichen Massregeln gegen Heinrich IV. zurecht.

---

1) Cap. 89: legatum . . . qui eos (principes) Apostolica auctoritate adventum eius (papae) praestolari compelleret. Cf. cap. 88: Noluit eis hoc definito praecipere. In cap. 94 sagen die Forchheimer Fürsten: se ad nullam dilationem ab Apostolico coactos.

2) Cap. 88—89, 93—94.

3) Cap. 95—96, 98.

4) Cap. 99—105.

5) Cap. 106—107.

Rückblick.

Während die meisten Biographen aus der Zeit des Investiturstreites ihre Leser vor allem erbauen wollen, betrachtet Paul von Bernried Gregor nicht nur als reich begnadeten und heiligmässigen Gottesmann, sondern ebenso sehr als eifrigen und thatkräftigen Papst. Daher könnte man sein Werk passend in einen erbaulichen und einen belehrenden Teil zerlegen und nach seiner eigenen Bemerkung das 35. Kapitel als den Schluss des ersten Abschnittes ansehen. Nicht weniger als durch ihren Reichtum an geschichtlichen Mitteilungen zeichnet sich die Vita Gregorii VII. durch die Art und Weise aus, wie Paul seinen Stoff gesammelt, geprüft und verarbeitet hat. Vieles hat er aus der noch frischen deutschen und italienischen, besonders aber aus der römischen Überlieferung geschöpft und mit staunenswertem Eifer und unermüdlichem Fleisse Jahre lang fast alle bedeutenden schriftlichen Denkmale diesseits und jenseits der Alpen zusammengesucht. Einige von ihnen sind später verloren gegangen, und wir haben es nur Paul zu verdanken, dass zwar kleine, aber doch kostbare Überreste davon gerettet worden sind. Sein Werk ist also nicht bloss eine Bearbeitung von Quellenschriften, sondern für uns auch selber eine Quelle. Der Wert der Vita wird noch dadurch erhöht, dass ihr Verfasser eine für seine Zeit nicht gewöhnliche kritische Befähigung zeigt. Den Urkunden, an denen er zuweilen Textkritik übt, misst er die grösste Bedeutung bei, benutzt sie nicht nur fleissig, sondern giebt sie oft sogar unverkürzt wieder, so dass einzelne Abschnitte mehr einer Urkundensammlung als einer Lebensbeschreibung gleichen. Wenn er bei den Schriftstellern auf Widersprüche stösst, so entscheidet er sich für diese oder jene Ansicht nicht nach der Zahl, sondern nach dem Gewichte der Stimmen, legt aber dem Leser nur das Ergebnis seiner Untersuchung vor, ohne ihn mit seiner mühevollen Arbeit bekannt zu machen. Mit einem wahren Bienenfleisse entnimmt er bald hier, bald dort eine Angabe und vereinigt alle in guter Darstellung zu einem einheitlichen Baue, so dass sich dessen einzelne Teile und Teilchen meist nur mit grosser Mühe erkennen lassen. Es könnte auffallend sein, dass Paul der poetischen Darstellung Donizos eine so hohe, fast unbedingte Glaubwürdigkeit zuerkennt; es wird dies aber leichter verständlich, wenn man an die Beziehungen Donizos zur grossen Markgräfin und dadurch zum Papste denkt.

Nach cap. 113 genügt es Paul nicht, wenn sein Berichterstatter ein frommer Mann ist und die Wahrheit sagen will, sondern er verlangt, dass er über die Dinge, von denen er spricht, gut unterrichtet ist und ihnen zeitlich und örtlich nahe gestanden hat. Diesen Grundsatz befolgt Paul freilich nicht immer, in cap. 124 wenigstens scheint er ihn vergessen zu haben.

Wie er von andern ernstlich die Wahrheit erfahren will, so bemüht er sich auch selber, nur Wahres seinen Lesern mitzuteilen. Wenn er an Ereignisse oder Verhältnisse kommt, die für seine Partei oder deren Bestrebungen ungünstig oder nicht gerade ehrenvoll sind, so geht er entweder schnell darüber hinweg oder verschweigt sie gänzlich. Niemals lässt er sich wissentlich eine Unwahrheit zu schulden kommen, aber oft rückt er mit oder ohne Absicht die Dinge in ein für seine Zwecke günstigeres Licht. Paul ist mit Leib und Seele Anhänger der gregorianisch-fürstlichen Partei und verfasste seine Schrift zunächst zur Erbauung und Belehrung seiner Landsleute. Der Kampf des Papstes mit seinen zahlreichen Gegnern ist ihm nichts anders als ein Kampf des himmlischen Lichtes mit der höllischen Finsternis. Auf der einen Seite steht Christus mit dem Papste und seinen treuen Anhängern, den Freunden der Reform, auf der andern Seite hetzt Satan sein Gefolge mit allen Kräften und Mitteln gegen die Verbesserung der kirchlichen Zustände auf. Von diesem Gesichtspunkte aus beurteilt Paul alle Feinde des Papstes: Cencius, Hugo, Wibert und besonders Heinrich IV. Dieser gilt ihm als »Patron der Nikolaiten« und Beschützer der Simonisten, als ein Mann, der, ein zweiter Nero, den Papst und die Kirche verfolgt. Jedoch vermeidet er es, das Privatleben Heinrichs zu beleuchten und, etwa wie Lambert und Bruno, allerlei schmutzige Geschichten zu erzählen; denn für seinen Zweck genügt es, das wechselvolle Verhältnis des Königs zum Papste darzulegen, die zweimalige Bannung und Absetzung des Saliers und die Erhebung des Schwabenherzogs als notwendig nachzuweisen. In dem neuen Herrscher sieht Paul nur den kühnen und selbstlosen Vorkämpfer für die kirchliche Reform; wenn auch Rudolf und die Fürsten nebenbei politische Ziele verfolgen, so hat ihr Vorgehen gegen Heinrich doch wesentlich einen religiösen Zweck. Um so mehr handelt es sich zwischen Gregor und Heinrich nicht um eine blosse Machtfrage, sondern um die heiligsten Angelegenheiten, um jene erhabenen Ziele, deren Erreichung der Papst sein ganzes Leben gewidmet hat: um die Reinheit und Freiheit der Kirche Jesu Christi.

Beilage.

Ist Hildebrand Mönch in Kluny gewesen?

Diese Frage ist schon häufig Gegenstand einer lebhaften Erörterung gewesen. Manche bejahen sie ohne weiteres, andere drücken sich mit einer gewissen vorsichtigen Zurückhaltung aus und suchen eine klare Antwort zu umgehen, und wieder andere verneinen die Frage rundweg. Neuestens hat Martens[1]) nicht bloss die Zugehörigkeit Hildebrands zu Kluny, sondern überhaupt sein Mönchtum geleugnet. Jedoch ist es unzweifelhaft, dass er Mönch in Rom gewesen ist und zwar vielleicht im Marienkloster auf dem Aventin, sicher aber in St. Paul.[2]) Aber darin hat Martens Recht, dass er Hildebrand nicht in Kluny Mönch sein lässt. Sein Beweis dafür ist allerdings nicht unanfechtbar und teilweise sogar verfehlt. Daher dürfte eine neue Untersuchung dieser schwierigen und interessanten Frage wohl gerechtfertigt sein.

Als Zeugen dafür, dass Hildebrand der Abtei Kluny angehört habe, führt man Bonizo von Sutri und Paul von Bernried an. Allerdings weiss Bonizo einiges über den Kluniazenser Hildebrand zu erzählen.[3]) Paul aber spricht in cap. 10 nur von einem Aufenthalte des Jünglings Hildebrand in Francia; indes wenn er überhaupt eine klare Vorstellung von dieser Lebenszeit seines Helden gehabt haben sollte, so hat er dabei sicher nicht an Kluny, sondern an jene Rheingegend gedacht, wo Gregor VI. und sein Kaplan in der Verbannung leben mussten.[4]) Auch in cap. 2, wo erzählt

---

1) W. Martens, War Gregor VII. Mönch? Danzig 1891. Siehe dazu die Bemerkungen von O. Rottmanner in der Literarischen Rundschau für das katholische Deutschland, Freiburg 1892, XVIII Sp. 334—336; vgl. sie auch zu meinen Ausführungen auf S. 16 Anm. 6, die beim Erscheinen der betreffenden Nummer schon gedruckt waren.

2) S. oben S. 16 ff., 21 ff.

3) Lib. V, l. c. p. 587, 10 — 588, 10.

4) Vgl. oben S. 16.

wird, der hl. Majolus, ein Abt von Kluny, habe aus den Gewändern des kleinen Hildebrand Feuerfunken hervorblitzen sehen, ist keineswegs angedeutet, dass Hildebrand schon als Kind in Kluny gewesen sei; nicht in Kluny, sondern in Rom, im Aventinkloster hat jener Abt seine Wahrnehmung gemacht.[1]) Endlich sagt Paul in cap. 119, wo er eine Erscheinung berichtet, die Hildebrand im Kapitel zu Kluny gehabt haben soll, weiter nichts, als dass dieser einmal dorthin gekommen sei, wo er noch apostolischer Legat war (adhuc legatus Apostolicus); von einer Zugehörigkeit zum Kloster aber weiss Paul gar nichts.

Dieselbe Legende, wie in Pauls cap. 119, findet sich in einer etwas andern Gestalt auch bei den Biographen des Abtes Hugo von Kluny.[2]) Nach Rainald von Vezelay, der vor 1120 schrieb,[3]) war Hildebrand als Mönch und damaliger Subdiakon der römischen Kirche (ut pote monachus et adhuc Romanae ecclesiae subdiaconus) Beisitzer Hugos im Kapitel zu Kluny.[4]) Deutet denn »ut pote monachus« nicht auf einen kluniazensischen Monachat hin oder setzt es ihn nicht vielmehr stillschweigend voraus? Wird doch gerade hier betont, dass Hildebrand nicht bloss als Kardinal, sondern auch als Mönch zum Schuldkapitel Zutritt gehabt habe. Es war nämlich in den Klöstern Regel, niemanden dem Schuldkapitel beiwohnen zu lassen, der nicht selber Mitglied des Klosters war; denn es lag im Interesse der Genossenschaft, nicht Fremden einen Einblick in das innere Leben des Konventes zu gestatten und die Fehler und Schwächen der einzelnen nicht aller Welt zu offenbaren.[5]) So wird man es auch in Kluny gehalten haben; leider sind die alten Satzungen dieses Ordens verloren gegangen, und die späteren Aufzeichnungen[6]) gehen über diesen Punkt stillschweigend hinweg.

---

1) Vgl. oben S. 12, 16.

2) S. oben S. 114, Anm. 2.

3) R. Lehmann, Forschungen zur Geschichte des Abtes Hugo I. von Cluny, Göttingen 1869, S. 30.

4) Boll. AA. SS. Aprilis III p. 649E. Diese Worte Rainalds sind in der von einem Mönche verfassten Miraculorum collectio benutzt; cf. Bibl. Clun. col. 451E—452A. Über seine Abhängigkeit von Rainald s. Lehmann a. a. O. S. 60.

5) Solche Bestimmungen finden sich z. B. in den Regulae ordinis Sempringensis cap. 21, in L. Holstenii Codex regularum monasticarum, Aug. Vind. 1759, II p. 514; Statuta ordinis Grandimontensis cap. 31, ib. p. 307; Antiquae consuetudines regularium de Monteforti cap. 6 sq., ib. p. 131. Statuta ordinis fratrum militum de aureo vellere cap. 30, ib. p. 460; Constitutiones s. Wilhelmi Hirsaugiensis cap. 53, bei Herrgott l. c. p. 426.

6) S. die Aufzeichnungen des hl. Ulrich bei D' Achery l. c. I p. 642 sqq., Hugos in Bibl. Clun. col. 464 sq., des Petrus Mauricius ib. col. 1353 sqq., der spätern Äbte ib. col. 1457 sqq., 1541 sqq., 1587, 1593 sqq.

Jene Auffassung von »ut pote monachus« scheint vom Chronicon Cluniacense begünstigt.[1]) Indes hat dieses Zeugnis einer Überlieferung, wie sie um 1500 in Kluny eingebürgert war,[2]) keinen Wert; denn nur dadurch ist sie entstanden, dass spätere Geschlechter in Rainalds Schrift künstlich etwas hineinlegten, woran weder er noch seine Zeitgenossen gedacht haben. Hildebert von Le Mans, der im Jahre 1120 eine Lebensbeschreibung Hugos verfasst hat, erzählt dieselbe Geschichte mit Benutzung Rainalds,[3]) lässt aber Hildebrand nur in seiner Eigenschaft als Kardinaldiakon an dem Schuldkapitel teilnehmen; ja er berichtet, dass der Kardinal und der Abt seit dieser Zeit in ein näheres Verhältnis getreten seien.[4]) Von einem beide umschlingenden gemeinsamen Ordensbande findet sich bei ihm keine Spur! Nur der Erzählung Bonizos verdankt die spätere kluniazensische Tradition ihr Entstehen. Schon bald entwickelte sich die Sage weiter und machte Hildebrand sogar zum Prior in Kluny.[5]) Otto von Freising[6]) erwähnt das noch als Gerücht, aber nicht lange nachher tritt es als unbezweifelbare Thatsache auf. Mit der Wahrheit oder Falschheit von Bonizos Darstellung steht und fällt also Hildebrands Kluniazensertum.

Hildebrand musste mit Gregor VI. nach Deutschland in die Verbannung ziehen, und zwar wurde ihnen Köln als Wohnort an-

---

1) Bibl. Clun. col. 1642 C: Hiltebrandus insuper beati Hugonis discipulus fuit. Qui postea Gregorius VII. papa factus est. Hic etenim prior Cluniacensis fuit, cardinalis postea factus. Dum quadam die in Cluniacensi capitulo, ut pote monachus adhuc, tamen Romanae ecclesiae subdiaconus cardinalis beato viro Hugoni assideret . . .

2) Über die Abfassungszeit cf. Bibl. Clun. col. 1628 A und C.

3) Lehmann a. a. O. S. 30.

4) Bibl. Clun. col 419 A: Extunc ille et familiaritatem servi Christi devotius amplexatus est. Die Biographie des Abtes, die von dem Kluniazensermönche Hugo verfasst ist, schliesst sich enge an Hildebert an; cf. Bibl. Clun. col. 440 A—B. Über ihre Verwandtschaft s. Lehmann a. a. O. S. 42.

5) Die Veranlassung zu diesem Irrtum ist vielleicht eine Verwechselung Gregors mit einem Prior Hildebrand gewesen, der als Lehrer des spätern Abtes Majolus (über ihn s. oben S. 12 Anm. 4) im 10. Jh. in Kluny gewirkt hat; s. die Vita b. Maioli ab Odilone abbate scripta in Bibl. Clun. col. 282 A und die eines Mönches von Silvanekte ib. col. 1767 B. Ausserdem hat es in Kluny einen Propst Hildebrand gegeben; s. die Vita Odonis des Johannes monachus Cluniacensis in Bibl. Clun. col. 14 C, 15 D.

6) Chronicon lib. VI cap. 33, in M. G. SS. XX p. 245, 14 sq.: contigit eum (Leonem) Cluniacum venire, ubi forte tunc praefatus Hiltiprandus prioratus, ut dicitur, obedientiam administrabat. Nach Du Cange (voc. Obedientia) ist die Bedeutung »Amt« für obedientia in der Klostersprache gang und gäbe, und es ist daher verkehrt, wenn Gfrörer a. a. O. VI S. 497 die Worte ut dicitur als »sogenannt« fassen will.

gewiesen.[1]) Dort sind sie jedenfalls nicht vor Mitte Juni 1047 angelangt, da der Kaiser, der sie mit sich führte,[2]) Mitte Mai noch in Oberitalien war.[3]) Der neue Papst Klemens II. starb schon im Oktober desselben Jahres; auch seinen Nachfolger Damasus II. raffte nach kurzer Zeit der Tod hinweg. Kaum waren zwei Jahre seit der Synode von Sutri vergangen, als Heinrich zum dritten Male gebeten wurde, einen Papst zu bestimmen. Nach langem Zureden gelang es ihm, den Bischof Bruno von Toul zur Annahme der Tiara zu bewegen. Dies geschah im Dezember 1048 auf dem Reichstage zu Worms. Noch einmal begab sich Bruno zur Feier des hl. Weihnachtsfestes von da in seine liebe Bischofsstadt und trat dann im einfachen Pilgerkleide[4]) — nicht, wie Bonizo[5]) behauptet, mit den Abzeichen der päpstlichen Würde geschmückt — die Fahrt nach Rom an.

In seiner Begleitung befand sich Hildebrand. Wann, wo und wie er mit Leo bekannt geworden ist, kann man aus dem Berichte Brunos von Segni über den Reichstag zu Worms ersehen: »In jenen Tagen befand sich aber dort (ibi) ein römischer Mönch, namens Hildebrand. . . . Er war dorthin (illuc) gereist, sowohl um sich zu belehren, als auch um in irgend einem Kloster nach der Regel des hl. Benedikt zu leben.«[6]) Dass unter ibi und illuc nur Worms verstanden sein kann, ergiebt sich klar aus dem Zusammenhang.[7]) Hildebrand wohnte aber nicht in Worms,[8]) sondern

---

1) S. oben S. 16.

2) Bonizo lib. V, l. c. p. 587, 5 sq.

3) Stumpf, Die Reichskanzler, vornehmlich des X., XI. und XII. Jahrhunderts, Innsbruck 1865—1883, II S. 193 Nr. 2337—2340.

4) Sein Freund Wibert berichtet darüber als Augenzeuge in der Vita Leonis IX. lib. II cap. 2, bei Watterich l. c. I p. 150: Sicque ad propriam Leucorum scilicet sedem repedans . . . ibidem Domini celebravit natalem . . . Inde humilitate magistra contra omnium Apostolicorum morem sumto peregrino habitu Romam arripuit iter. Über Wiberts Zuverlässigkeit s. Wattenbach a. a. O. II S. 115 und Giesebrecht a. a. O. II S. 670.

5) Bonizo lib. V, l. c. p. 587, 36 behauptet das Gegenteil; hiernach soll Bruno erst auf Anraten Hildebrands in Besançon die päpstliche Kleidung ab- und das Pilgergewand angelegt haben.

6) Vita s. Leonis papae IX., bei Watterich l. c. I p. 96 sq.: Illis autem diebus erat ibi monachus quidam Romanus, Ildebrandus nomine . . . Iverat autem illuc tum discendi causa tum etiam ut in aliquo religioso loco sub beati Benedicti regula militaret.

7) Auch Watterich l. c. I p. 96 n. 1 glaubt diese Partikeln auf Worms beziehen zu müssen. Ihm kommt aber die Nachricht so sonderbar vor, dass er meint: Auctor ipse res eas non satis novisse videtur. Wir werden aber sehen, dass der Biograph ganz vortrefflich unterrichtet ist.

8) Vgl. auch Paul, der in cap. 10 erzählt, Hildebrand sei auf der Heimreise von Francia nach Rom auch an den Hof Heinrichs III. gekommen und habe

war eigens dorthin gereist, aber nicht um da zu bleiben, sondern um von dort in ein Benediktinerkloster zu gehen, wo er sich ganz dem Dienste Gottes widmen wollte. Woher war er denn gekommen? Erst Mitte Juni 1047 war Gratian mit Hildebrand in Köln angelangt, um den Rest seiner Tage unter der Obhut des Erzbischofs Hermann zu verleben. Nach dem Tode Klemens' II. ersuchte Bischof Wazo von Lüttich den Kaiser, dem verbannten Gratian seine frühere Würde zurückzugeben;[1]) aber Heinrich ging nicht darauf ein, sondern ernannte am 25. Dezember 1047 den Bischof Poppo von Brixen, der den Stuhl Petri als Damasus II. bestieg. Gregor VI. war demnach um Weihnachten dieses Jahres noch am Leben; im Laufe des nächsten aber muss er gestorben sein. Im Dezember 1048 war nämlich Hildebrand in Worms zugegen; wir wissen aber aus Bonizo, dass er Köln erst nach dem Tode seines Herrn verliess.[2]) Was sollte ihn auch ferner in der rheinischen Metropole festhalten? Trotz seiner Jugend war er schon so reich an bittern Erfahrungen und wünschte daher den Stürmen der Welt zu entfliehen und im stillen Kloster Frieden und Ruhe zu suchen. Klunys Ruhm war überallhin gedrungen; schon in seiner Jugend[3]) hatte er in Rom die Bestrebungen des reformeifrigen Klosters kennen gelernt und sich dafür begeistert. Ver-

---

dort durch seine Beredsamkeit Aufsehen erregt. Bemerkenswert ist auch die Angabe Benos lib. II, l. c. p. 13: Defuncto autem in exilio sexto illo Gregorio, Hiltebrandus perfidiae simul et pecuniae eius haeres extitit. Eodem tempore Clemens papa defunctus est. Huic successit Damasus et sedit viginti tantum et tribus diebus veneno, ut dicitur, propinato suffocatus. Theophylactus enim magister Hiltebrandi post fugam reversus . . . per litteras discipuli sui Hiltebrandi ea, quae in palatio imperatoris gerebantur, resciebat . . . In cuius (Brunonis papae designati) comitatu nimia imperatoris indulgentia permissus est reverti Hiltebrandus. Dass Hildebrand damals mit dem Kaiser selber zusammengetroffen ist, lässt sich kaum bezweifeln. Als Papst gedenkt er in Briefen an Herzog Rudolf von Schwaben und an die Königin Judith von Ungarn der freundlichen Aufnahme durch Heinrich und Agnes (Greg. reg. I 19, II 44, l. c. p. 33, 157), aber er hat, wie die Worte des ersten Briefes andeuten, wohl zunächst seinen Aufenthalt im Jahre 1054 im Auge. Wie die Sage Hildebrands Anwesenheit am Hofe ausgeschmückt hat, erzählen Annalista Saxo l. c. p. 547 und Annales Palidenses in M. G. SS. XVI p. 69.

1) Brief Wazos an Heinrich III. in Anselmi gesta episcoporum Leodiensium cap. 65, in M. G. SS. VII p. 228, 46 sqq.: Recogitet serenitas vestra, ne forte summi pontificis sedes depositi a quibus non oportuit ipsi divinitus sit reservata, cum is quem vice eius ordinari iussistis defunctus cessisse videatur eidem adhuc superstiti (Gregorio VI.).

2) Bonizo lib. V, l. c. p. 587, 9 sq.

3) Vgl. oben S. 20.

mutlich hat Hildebrand den Erzbischof Hermann[1]) zum Wormser Reichstage begleitet und von dort nach Kluny weiterpilgern wollen; denn die Teilnahme an einem solchen Tage war für den politisch angelegten Hildebrand sehr anziehend und lehrreich,[2]) und zudem konnte er von Worms aus bequem durch das Thal des Rheins und des Doubs zu seinem Reiseziel gelangen.

Die Vorsehung hatte aber anders beschlossen. Nach Bruno von Segni[3]) beschied nämlich der neu ernannte Papst den Jüngling zu sich und bat ihn, mit ihm nach Rom heimzukehren, als er von seinem Vorhaben hörte, sich in ein Kloster zurückzuziehen. Hildebrand lehnte dies zunächst ab, weil er die Einsetzung des Papstes durch den Kaiser allein für unkanonisch hielt; erst als Bruno die Annahme der Wahl von der Zustimmung des römischen Klerus und Volkes abhängig zu machen erklärte, gab er, wenn auch ungern, nach.[4]) In jener ernsten Stunde, wo die Augen der ganzen Welt auf Gregor VII. gerichtet waren, und er die furchtbaren Worte aussprach, durch die er den Sohn Heinrichs III. aus der Kirchengemeinschaft ausschloss, beteuerte er hoch und feierlich, er sei ungern mit Gregor VI. über die Alpen gezogen, aber noch weniger gern mit Leo zurückgekehrt.[5]) Man sollte meinen, mit Freuden würde er die Gelegenheit ergriffen haben, mit dem Papste nach Rom zurückzukehren, mit diesem Manne, der dieselben Ideen wie er verfocht und ihm eine glänzende und fruchtbare Thätigkeit in Aussicht stellen konnte; aber dennoch versichert er, er sei nur widerwillig der Aufforderung Leos nachgekommen und wäre am liebsten fern von Rom geblieben! Dieses Rätsel hilft uns Bruno von Segni lösen, indem er berichtet, Hildebrand sei entschlossen gewesen, sich in ein Kloster zurückzuziehen;[6]) unter dem Benediktinerkloster aber wird niemand ein anderes als Kluny verstehen wollen. Die Ausführung dieses Vorhabens ward also durch den

---

1) Sein Verhältnis zum Erzbischofe von Köln war so gut, dass er sich noch 1074 seiner gern erinnert; cf. Greg. reg. I 79, l. c. p. 99.

2) Bruno von Segni hebt ausdrücklich hervor, dass sich Hildebrand zunächst discendi causa in Worms aufgehalten habe; vgl. oben S. 164 Anm. 6.

3) Bei Watterich l. c. I p. 97: Hunc igitur beatus episcopus (Bruno) vocavit ad se, cuius propositum, voluntatem et religionem mox ut cognovit rogavit eum, ut simul cum eo Romam rediret.

4) Bruno von Segni bei Watterich l. c. I p. 97, Wibert von Toul ib. p. 151.

5) Greg. reg. VII 14a, l. c. p. 401: invitus ultra montes cum domino papa Gregorio abii, sed magis invitus cum domino meo papa Leone ad vestram specialem ecclesiam redii.

6) Vgl. oben S. 164 Anm. 6.

neuen Papst vereitelt. Bonizo dagegen lässt den Vorsatz zur That werden; nach seiner Darstellung trat Hildebrand wirklich in Kluny ein und kam erst in Besançon, wohin er seinen Abt Hugo begleitet haben soll, mit Leo IX. zusammen.[1])

Ebenso falsch, aber noch weniger begründet ist die Ansicht, Hildebrand sei auch schon vor seiner Verbannung Mönch in Kluny gewesen.[2]) Auch hierfür will man sich auf Pauls cap. 2 und 10 berufen, jedoch ganz mit Unrecht;[3]) eine andere Stütze hat aber die Behauptung von einem zweimaligen Kluniazensertum Hildebrands niemals finden können.

Endlich ist zu beachten, dass Gregor in den verschiedenen Briefen an den Abt Hugo[4]) niemals seiner angeblichen Mitgliedschaft von Kluny gedenkt, obwohl es öfters nahe gelegen hätte. Als Papst befiehlt er einmal dem Abte und seinen Mönchen, mit einer solchen Hingebung und Liebe zu Gott für ihn zu beten, wie sie es der allgemeinen Mutter, der hl. Kirche, schuldig seien.[5]) Wäre er einer von ihren Klosterbrüdern gewesen, so würde er sie nicht bloss als Papst, als Oberhaupt der ganzen Kirche, sondern auch als ihr Ordensbruder, als Mitglied ihres Konventes um ihre Fürbitte bei Gott gebeten haben. Das hat er aber weder damals, noch überhaupt jemals gethan, weil er eben kein Mitglied von Kluny gewesen ist.[6])

---

1) Dem Berichte Bonizos lib. V, l. c. p. 587, 10 — 588, 10 fehlt also nicht so sehr der geschichtliche Hintergrund, wie Martens, War Gregor VII. Mönch? S. 24 ff. meint. An die Tendenzen, die Martens ihm unterlegt, kann man nicht gut glauben.

2) Sie wird ausgesprochen von Voigt und Brischar; s. oben S. 16.

3) S. oben S. 12 Anm. 4, 15 f., 161 f.

4) Greg. reg. I 4, 14, 62, II 49, V 21, VI 3, 17, 33, VIII 2, l. c. p. 13, 25 sq., 81 sq., 163 sqq., 317 sq., 325 sq., 350 sqq., 369, 428 sqq.

5) Greg. reg. II 49, l. c. p. 164: ut pro me Deum exorent ea caritate eaque dilectione, qua debent universalem diligere matrem.

6) M. G. lib. de lite II konnte nicht benutzt werden, weil der grösste Teil des Heftes vor dem Erscheinen jenes Bandes bereits gedruckt war.

Namenverzeichnis.

Druck der Westfälischen Vereinsdruckerei vormals Coppenrath'schen Buchdruckerei Münster i. W






DUE APR 19 '80



C 4318.13
Pauls von Bernried Vita Gregorii VI
Widener Library 003051620
3 2044 081 788 754